

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Bericht des Bundes
an die 81. Umweltministerkonferenz

15. November 2013 in Erfurt

Vorbemerkung

Die Umweltministerkonferenz (UMK) wurde 1972 als Fachministerkonferenz eingerichtet. Mitglieder der UMK sind die Umweltminister/innen und -senatoren/innen des Bundes und der Länder der Bundesrepublik Deutschland, die jeweils mit Stimmrecht vertreten sind.

Den Vorsitz der Umweltministerkonferenz hat im Jahr 2013 der Freistaat Thüringen inne. Mit dem Beginn des neuen Kalenderjahres geht der UMK-Vorsitz in alphabetischer Reihenfolge auf das Land Baden-Württemberg über.

Die Konferenz dient der umweltpolitischen Koordinierung der Bundesländer sowie dem fachlichen und politischen Meinungsaustausch der beim Bund und in den Ländern für den Umweltbereich zuständigen Ressortleitungen und soll einen möglichst einheitlichen Vollzug von umweltrelevanten Gesetzen in den Ländern fördern. Die UMK ist damit ein wichtiges Forum, in dem politisch aktuelle Diskussionen geführt und längerfristige umweltpolitische Weichenstellungen initiiert werden.

Beschlüsse in Sachfragen kommen in der Regel nur bei Einstimmigkeit zustande. Die Beschlüsse der Umweltministerkonferenz entfalten keine Rechtswirkung nach außen, haben jedoch als Empfehlungen politische Bindungskraft. Die förmliche Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung des Bundes erfolgt über den Bundesrat.

Die Sitzungen der UMK finden grundsätzlich zweimal im Jahr statt. Sie werden jeweils durch eine Amtschefkonferenz (ACK) vorbereitet. Auf Beschluss der 80. UMK im Juni 2013 wird eine außerordentliche Sitzung Thema "Hochwasser" einberufen. Diese findet am 2. September 2013 in der Vertretung des Freistaats Thüringen beim Bund in Berlin statt.

Berichte des Bundes zu europa- und bundespolitischen Themen sind fester Bestandteil der Tagesordnungen von ACK und UMK (vgl. Ziff. 4.4. der Geschäftsordnung der UMK). Darüber hinaus erstellt der Bund mit dem Aktuellen Bericht jährlich eine zusammenfassende Darstellung der laufenden europa- und bundespolitischen Vorhaben im Umweltbereich.

Der vorliegende Aktuelle Bericht des Bundes an die 81. UMK am 15. November 2013 in Erfurt schließt an den Bericht des Bundes zur 79. UMK im Herbst 2012 an und erfasst den Berichtszeitraum September 2012 bis 31. August 2013.

Inhaltsverzeichnis

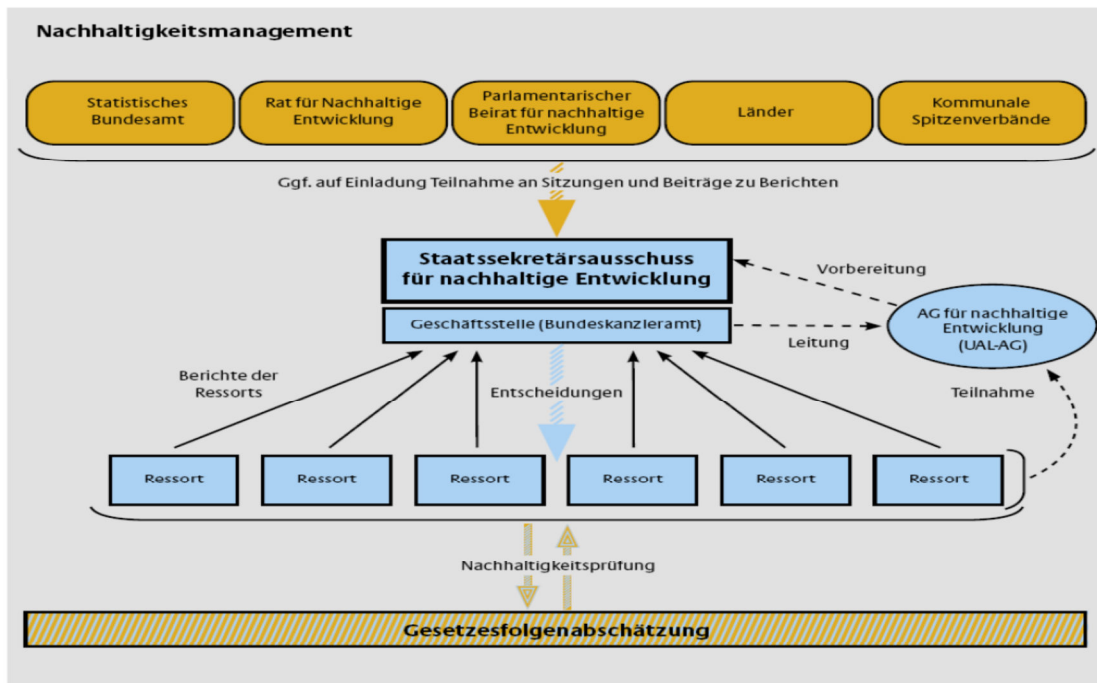
VORBEMERKUNG	3
INHALTSVERZEICHNIS.....	4
1 NACHHALTIGE ENTWICKLUNG	6
1.1 NATIONALE NACHHALTIGKEITSSTRATEGIE.....	6
1.2 EU-NACHHALTIGKEITSSTRATEGIE / EU-STRATEGIE EUROPA 2020.....	8
1.3 NACHHALTIGKEIT IM RAHMEN DER VEREINTEN NATIONEN (RIO+20)	9
2 ENERGIEWENDE.....	11
2.1 STATUS QUO UND QUANTITATIVE ZIELE DER ENERGIEWENDE.....	11
2.2 UMSTELLUNG DER ENERGIEVERSORGUNG AUF ERNEUERBARE ENERGIEEN	13
2.3 MAßNAHMEN AUF EUROPÄISCHER UND INTERNATIONALER EBENE	27
3 NACHHALTIGE KLIMAPOLITIK UND –ANPASSUNGSSTRATEGIE	37
3.1 STAND DER ZIELERREICHUNG IM KLIMASCHUTZ.....	38
3.2 EMISSIONSHANDEL	39
3.3 NATIONALE KLIMASCHUTZINITIATIVE	42
3.4 ANPASSUNGSSTRATEGIE AN DEN KLIMAWANDEL	43
3.5 INTERNATIONALE AKTIVITÄTEN, FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG UND INTERNATIONALE TECHNOLOGIEKOOPERATION	47
4 UMWELT UND WIRTSCHAFT.....	53
4.1 GREEN ECONOMY	53
4.2 BETRIEBLICHER UMWELTSCHUTZ / ZERTIFIZIERUNG	55
4.3 PRODUKTE UND UMWELT	58
4.4 NACHHALTIGE NUTZUNG VON NATUR, LANDSCHAFT UND BODEN.....	62
4.5 FÖRDERPROGRAMME, FÖRDERUNG VON UMWELTINNOVATIONEN,	76
5 SCHUTZ VON NATUR UND LANDSCHAFT.....	88
5.1 NATIONALE STRATEGIE ZUR BIOLOGISCHEN VIELFALT	88
5.2 NATIONALES NATURERBE.....	90
5.3 NATURA 2000	90
5.4 NATIONALE NATURLANDSCHAFTEN	91
5.5 EUROPÄISCHER UND INTERNATIONALER NATURSCHUTZ	92
6 WASSERWIRTSCHAFT	98
6.1 UMSETZUNG DER WASSERRAHMENRICHTLINIE	98
6.2 HOCHWASSERMANAGEMENT UND FLUSSGEBIETSKOMMISSIONEN.....	99

6.3	EUROPÄISCHE MEERESSTRATEGIE-RAHMENRICHTLINIE	106
6.4	FRACKING	113
7	KREISLAUFWIRTSCHAFT UND RESSOURCENEFFIZIENZ	115
7.1	KREISLAUFWIRTSCHAFTSGESETZ	115
7.2	WEITERE REGELUNGEN UND INITIATIVEN DER KREISLAUFWIRTSCHAFT	117
7.3	RESSOURCENEFFIZIENZ	123
8	ANLAGEN- UND CHEMIKALIENSICHERHEIT, LUFTREINHALTUNG, UMWELT UND VERKEHR, UMWELT UND GESUNDHEIT	125
8.1	ANLAGENSICHERHEIT	125
8.2	CHEMIKALIENSICHERHEIT	127
8.3	NANOTECHNOLOGIEN	148
8.4	LUFTREINHALTUNG	150
8.5	UMWELTGERECHTE MOBILITÄT	154
8.6	LÄRMBEKÄMPFUNG	162
8.7	UMWELTBEOGNE LEBENSMITTELSICHERHEIT	169
8.8	RECHTLICHE REGELUNGEN ZUM SCHUTZ VOR NICHTIONISIERENDER STRAHLUNG	172
9	FACHÜBERGREIFENDE FRAGEN DER UMWELTPOLITIK	173
9.1	FACHÜBERGREIFENDES UMWELTRECHT	173
9.2	UMWELTBERICHTERSTATTUNG, UMWELTINFORMATION	175
9.3	UMWELTFORSCHUNG	180
10	BERATUNG, PARTIZIPATION, TRANSPARENZ UND UMWELTBILDUNG	183
10.1	WISSENSCHAFTLICHE BERATUNGSGREMIEN	183
10.2	DEUTSCHE BUNDESSTIFTUNG UMWELT	187
10.3	VERBÄNDE	187
10.4	UMWELTBILDUNG	188
10.5	BÜRGERBETEILIGUNG UND TRANSPARENZ	189
11	EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE UMWELTPOLITIK	193
11.1	ENTWICKLUNGEN IN DER EU-UMWELTPOLITIK	193
11.2	INTERNATIONALE UMWELTPOLITIK	200
11.3	ENTWICKLUNG DER BILATERALEN ZUSAMMENARBEIT	206

1 Nachhaltige Entwicklung

1.1 Nationale Nachhaltigkeitsstrategie

Die Arbeiten an der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie werden im bestehenden institutionellen Rahmen fortgeführt¹.



Über die Umsetzung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und ihre prioritären Handlungsfelder wird regelmäßig berichtet. Dazu gehören die Indikatorenberichte des Statistischen Bundesamtes², Berichte der Bundesministerien³ sowie die Fortschrittsberichte der Bundesregierung⁴. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Staatssekretärsausschusses informiert das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung⁵.

Im April 2013 hat das Bundesumweltministerium seinen zweiten Nachhaltigkeitsbericht mit dem Titel „Nachhaltigkeit – der Vision ein Gesicht geben, den Raum der Möglichkeiten erkunden, Perspektiven verändern“ vorgelegt.⁶ Im Mittelpunkt dieses Berichtes stehen ausgewählte Aktivitäten zur Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitspolitik, insbesondere auch vor dem Hintergrund der im Rahmen des internationalen Peer Re-

¹ Umsetzungskontrolle und inhaltliche Weiterentwicklung erfolgen durch den Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung unter Leitung des Chefs des Bundeskanzleramts. Mitglieder des Ausschusses sind alle Ressorts auf der Ebene der beamteten Staatssekretäre. Vorbereitet werden die Sitzungen des Ausschusses von einer ständigen Arbeitsgruppe auf der Ebene der für nachhaltige Entwicklung zuständigen Unterabteilungsleitungen.

² Im Juli 2010 veröffentlichte das Statistische Bundesamt den aktuellen Indikatorenbericht zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie (NHS)

³ Bestandteil des Arbeitsprogramms des Staatssekretärsausschuss Nachhaltige Entwicklung sind so genannte Ressortberichte, in denen die Ministerien den Einbezug des Leitbildes einer nachhaltigen Entwicklung in ihre Politik und/oder Verwaltung darstellen. Die Berichte werden in der Regel unter www.nationalenachhaltigkeitsstrategie.de veröffentlicht.

⁴ Abrufbar unter “ <http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Nachhaltigkeitsstrategie/>“ sind die Fortschrittsberichte der Bundesregierung.

⁵ Die Informationen sind abrufbar unter <http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/nachhaltigkeit/DE/Staatssekretaersausschuss>

⁶ Abrufbar unter http://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Strategien_Bilanzen_Gesetze/

views der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie 2009 geforderten Überarbeitung und Stärkung der Strategie mit Blick auf die Entwicklung langfristiger Perspektiven und Grundlagen der Umweltpolitik.

⇒ **Abstimmung von Bund und Ländern**

Bund und Länder hatten sich im Mai 2009 darauf verständigt, Möglichkeiten zu sondieren, wo sie bei Fragen der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung, der Reduzierung des Flächenverbrauchs und bei der Weiterentwicklung von Nachhaltigkeitsindikatoren kooperieren können⁷.

↳ **Thema „Reduzierung des Flächenverbrauchs“:**

Ein von den Chefinnen/Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder (CdS) mit dem Chef des Bundeskanzleramtes (BK) am 18.11.2010 erbetenes Positionspapier mit konkreten Handlungsvorschlägen zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme wurde nach einem langwierigen Abstimmungsprozess von der koordinierenden Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) am 15.11.2012 vorgelegt. Die im Positionspapier aufgezeigten Potenziale zur Reduzierung des Flächenverbrauchs sind nun von allen beteiligten Fachministerkonferenzen aufzugreifen und entsprechende Umsetzungsmaßnahmen einzuleiten bzw. weiterzuentwickeln. Ein Statusbericht über Maßnahmen zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme wurde von der UMK im November 2012 zur Kenntnis genommen und veröffentlicht.

↳ **Thema „Nachhaltigkeitsindikatoren“:**

Alle thematisch betroffenen Fachministerkonferenzen wurden von den Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder mit Beschluss vom 18. November 2010 gebeten, die Arbeiten an der Vereinbarung gemeinsamer Länder-Nachhaltigkeitsindikatoren fortzusetzen, um die Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie soweit wie möglich auf die Ebene der Länder zu übersetzen.⁸ Die CdS bekräftigten diese Bitte mit Beschluss vom 15. November 2012 und baten weiterhin um Bericht durch die zuständigen Fachministerkonferenzen.

↳ **Thema „nachhaltige Beschaffung“:**

Im Oktober 2012 wurde durch BMWi der Fortschrittsbericht 2012 der „Allianz für nachhaltige Beschaffung“ an den Chef des Bundeskanzleramtes übergeben.⁹ Dieser wurde im Rahmen der Besprechung des Chefs BK mit den CdS am 15. November 2012 in Berlin mit der Einschätzung zur Kenntnis genommen, dass die Beschaffungsalianz eine große Bedeutung für die weitere Stärkung der Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien bei der öffentlichen Beschaffung habe.¹⁰

7 Vgl. Bericht des Bundes an die 75. UMK.

8 Die Bundesregierung informiert über die Bund-Länder-Zusammenarbeit zur Nachhaltigkeitsstrategie online unter <http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Nachhaltigkeitsstrategie/3-nachhaltige-entwicklung-alle-sind-Partner/>.

9 Abrufbar unter <http://www.bmwi.de/DE/Mediathek/publikationen,did=545364.html>

10 Zu weiterführenden Informationen wird auf Ziffer 4.3 dieses Berichts verwiesen.

1.2 **EU-Nachhaltigkeitsstrategie / EU-Strategie Europa 2020**

⇒ **EU-Nachhaltigkeitsstrategie**

Die EU-Nachhaltigkeitsstrategie wird alle zwei Jahre – zuletzt im Jahr 2009 – überprüft. Es war vorgesehen, dass der Europäische Rat im Dezember 2011 über den Zeitpunkt einer umfassenden Überprüfung der Strategie entscheidet. Diese Entscheidung blieb jedoch aus. Die Bundesregierung setzt sich weiter für eine Überprüfung der Nachhaltigkeitsstrategie ein; der EU-Umweltministerrat hat im Oktober 2012 beschlossen, dass die Strategie so bald wie möglich, spätestens jedoch 2014, überarbeitet werden sollte.

⇒ **Europäisches Nachhaltigkeitsnetzwerk (ESDN)**

Das Europäische Nachhaltigkeitsnetzwerk (European Sustainable Development Network – ESDN) ist ein informelles Netzwerk von Vertretern der öffentlichen Verwaltung und anderen Experten, die sich mit nachhaltiger Entwicklung in Europa befassen. Ziel ist es, Erfahrungen, Kenntnisse und beispielhafte Methoden bezüglich der Hauptmerkmale von Nachhaltigkeitsprozessen auf europäischem, nationalem und regionalem Niveau auszutauschen.¹¹



Das Bundesumweltministerium hat sich gemeinsam mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundeskanzleramt insbesondere auch im Rahmen seines ESDN-Engagements dafür eingesetzt, die EU Sustainable Development Strategy (EU-SDS), auch mit Blick auf die Entwicklung von Sustainable Development Goals (SDGs) auf UN Ebene, zu stärken und weiterzuentwickeln.

Der Beitrag des ESDN zur Stärkung und Erweiterung der EU-SDS wurde im Rahmen eines Workshops im Februar 2013 in Brüssel diskutiert, auch mit Blick auf den bis 2014 abzuschließenden Review-Prozess der Strategie.

Die Jahreskonferenz des ESDN fand am 13./14. Juni 2013 unter dem Titel „Vienna +10: National Sustainable Development Strategies in Europe – Taking stock, new developments and future challenges“ in Wien statt. Zehn Jahre nach der ersten ESDN-Konferenz in Wien, die damals wichtige Impulse für nationale Nachhaltigkeitsstrategien der EU-Mitgliedsstaaten aussandte, wurden erneut die jeweiligen nationalen Strategien in den Fokus gerückt.

⇒ **Strategie Europa 2020**

Die Strategie „Europa 2020 – Strategie für Beschäftigung und intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ der Europäischen Union (EU-Strategie Europa 2020) ist eine wirtschafts- und beschäftigungspolitische Strategie, die auch auf Nachhaltigkeit ausgerichtet ist. Sie wurde am 17. Juni 2010 vom Europäischen Rat der Staats- und Regierungschefs beschlossen. Sie benennt fünf EU-weite, quantifizierte Kernziele bezogen auf Beschäftigungsquote, Anteil von Forschung und Entwicklung am Brutto-

¹¹ <http://www.sd-network.eu/>

inlandsprodukt, Treibhausgasemissionen / erneuerbare Energien / Energieeffizienz, Anteil von Schulabbrechern und Armutsbekämpfung. Die Erreichung der Kernziele soll durch sieben Leitinitiativen (Flagship initiatives) unterstützt werden.

Die Mitgliedstaaten der EU untersetzen die EU-weiten Kernziele durch nationale Ziele, wobei sie ihrer jeweiligen Ausgangslage und ihren nationalen Gegebenheiten Rechnung tragen, und stellen die von ihnen geplanten Maßnahmen in nationalen Reformprogrammen dar.

Im Januar 2011 legte die Kommission die Überblicksmitteilung zur Leitinitiative „Ressourcenschonendes Europa“ vor. Es folgten zahlreiche darin angekündigte Umsetzungsinitiativen, u.a. der Fahrplan für den Übergang zu einer wettbewerbsfähigen CO₂-armen Wirtschaft bis 2050, der Energieeffizienzplan 2011, das Weißbuch zu einem wettbewerbsorientierten und ressourcenschonenden Verkehrssystem und die Biodiversitätsstrategie für 2020. Mit dem Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa vom September 2011 hat die EU-Kommission Wege aufgezeigt, wie die langfristige Vision einer mit der Ressourcenknappheit und den planetaren Grenzen im Einklang wachsenden Wirtschaft erreicht werden kann.

Um dem Thema weitere Impulse zu geben, hat die EU-Kommission die hochrangige Europäische Ressourceneffizienzplattform (ERE¹²) gegründet. Diese hat im Juni 2013 erste Empfehlungen für Maßnahmen zur Steigerung der Ressourceneffizienz ausgesprochen, z.B. Entwicklung von Indikatoren und Zielen der Ressourceneffizienz, Stärkung der umweltfreundlichen Beschaffung und Abbau umweltschädlicher Subventionen. BMU hat sich erfolgreich für konkrete Empfehlungen zur Förderung von Ressourceneffizienzinvestitionen in Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU), z.B. durch die europäische Vernetzung von Ressourceneffizienzagenturen, eingesetzt. Die Plattform wird ihren Schlussbericht im Sommer 2014 vorlegen.

1.3 *Nachhaltigkeit im Rahmen der Vereinten Nationen (Rio+20)*

⇒ **"Green Economy"**

Im Ergebnisdokument der UN-Nachhaltigkeitskonferenz (Rio+20), die im Juni 2012 stattfand, wurde Green Economy als ein "wichtiges Instrument zur Erreichung von Nachhaltiger Entwicklung" gewürdigt, mit Hilfe dessen eine nachhaltigere, umweltschonendere Nutzung natürlicher Ressourcen und eine ressourceneffizientere, weniger Abfall produzierende Wirtschaftsweise erreicht werden könne. Eines der wichtigen umsetzungsorientierten Ergebnisse der Rio-Konferenz – gerade aufgrund des starken Interesses von Entwicklungsländern, bei der Transformation zu einer nachhaltigeren Wirtschaftsweise Fortschritte zu erzielen – ist die Aufforderung an das UN-System, künftig die entsprechenden länderspezifischen Unterstützungsleistungen besser zu koordinieren. Damit soll den über 130 Staaten, welche Bedarf an Kapazitätsaufbau und Beratungsleistungen für eine Transformation ihrer Volkswirtschaften zu einer grüneren Wirtschaftsweise angemeldet haben, schnell und effektiv diese Unterstützung gewährt werden.

¹² Diese Plattform setzt sich aus ad personam ernannten Mitgliedern der Kommission, Abgeordneten des Europäischen Parlaments, Umweltministern/Innen aus mehreren Mitgliedstaaten, Wissenschaftlern und Vertretern des Privatsektors und der Zivilgesellschaft zusammen.

Beim UNEP-Verwaltungsrat vom 18. bis 22. Februar 2013 in Nairobi war Green Economy eines der Hauptthemen. Deutschland übernahm innerhalb der EU die Federführung für das Thema und verhandelte für die EU über eine von China vorgelegte Entscheidung zu Green Economy. Darin werden alle Länder aufgefordert, eigene Green-Economy-Ansätze zu entwickeln. In der Entscheidung werden kohlenstoffarme Entwicklung, Ressourceneffizienz, die Bewertung von Naturkapital und Zahlung für Ökosystemdienstleistungen als Ansätze im Sinne der Green Economy genannt.

Im Rahmen des UNEP-Verwaltungsrates wurde die neue „Partnership for Action on Green Economy“ (PAGE) von UNEP, UNIDO, ILO und UNITAR von UNEP-Exekutivdirektor Achim Steiner vorgestellt, die die Aufforderung des Rio-Abschlussdokumentes für länderspezifische Unterstützung bei dem Übergang zu einer Green Economy aufgreift. Neben Deutschland sind die Europäische Kommission, Finnland, Norwegen und die Schweiz die prominentesten Unterstützer von PAGE.

BMU, GIZ und UNEP kooperieren im Rahmen eines trilateralen Projektes der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI) „Enhancing low-carbon development by greening the economy“ (Laufzeit: 09/2011 bis 07/2014) mit einer Reihe von Entwicklungs- und Schwellenländern im Bereich Green Economy. Partnerländer sind zurzeit Ghana, Marokko, Uruguay, Thailand, Indien und China.

⇒ **Nachhaltigkeitsziele**

Ein wesentliches Ergebnis der Konferenz der Vereinten Nationen zu Nachhaltiger Entwicklung (Rio+20) in Rio im Juni 2012 ist die Entscheidung zur Erarbeitung von globalen Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDGs) in einem intergouvernementalen Prozess. Ziel der SDGs ist die fokussierte, kohärente und beschleunigte Umsetzung der multilateralen Nachhaltigkeitsbeschlüsse und das Aufgreifen drängender globaler Nachhaltigkeitsfragen. Die SDGs sollen für alle Länder universell anwendbar sein, unterschiedliche Entwicklungsniveaus berücksichtigen und alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit umfassen. Mit den Ergebnissen aus dem laufenden Prozess zu den Millennium-Entwicklungszielen (MDG) sollen die SDGs zu einer kohärenten Post-2015-Agenda für Nachhaltige Entwicklung als neuem globalem Rahmenwerk zusammengefügt werden.

Die Post 2015-Agenda für Nachhaltige Entwicklung soll die relevanten Themen (nachhaltige wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung, Menschenrechte, Frieden und Sicherheit) abbilden, soll wesentlich vollständiger sein als die MDGs und dennoch wie diese quantitativ begrenzt, übersichtlich und leicht kommunizierbar bleiben. Dabei ist wesentlich, dass, wie an der Rio+20-Konferenz beschlossen, der Wandel hin zu einer globalen nachhaltigen Entwicklung nicht nur auf Schwellen- und Entwicklungsländer abzielt, sondern gleichermaßen auch Industrieländer in die Pflicht nimmt. Alle Staaten sollen sich zur Zielerreichung bekennen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihren jeweiligen Beitrag leisten.

In diesem Rahmen wurden zahlreiche Verhandlungs- und Konsultationsprozesse angestoßen. Zur Erarbeitung von SDGs wurde eine intergouvernementale Arbeitsgruppe (Open Working Group, OWG) eingesetzt. In dieser Gruppe sitzen Regierungsvertreter aus 70 Ländern. Deutschland teilt sich einen Sitz mit Frankreich und der Schweiz. Diese Gruppe trifft sich seit März 2013 um bis September 2014 der VN-Generalversammlung einen Vorschlag zur Ausgestaltung von SDGs vorzulegen.

Außerdem befasste sich das vom VN-Generalsekretär eingesetzte High-level Panel zur Post 2015-Entwicklungsagenda unter der Leitung der Staatschefs von Großbritannien, Liberia und Indonesien mit der grundsätzlichen Ausgestaltung der Post 2015-Agenda nach Ablauf des MDGs im Jahr 2015. Altbundespräsident Horst Köhler war ad personam im Panel beteiligt. Der Bericht des Panels „A New Global Partnership – Eradicate poverty and transform economies through sustainable development“ mit einer Vorschlag für eine zukünftige Post-2015-Agenda wurde im Mai 2013 dem UN-Generalsekretär, Ban Ki-moon, übergeben¹³ und wird u.a. bei der Sonderveranstaltung der UN-Generalversammlung zu den Millenniumsentwicklungszielen am 25. September 2013 in New York diskutiert werden.

○ *Institutionenreform*

Auf Basis der Beschlüsse der UN-Nachhaltigkeitskonferenz (Rio+20) ist UNEP gestärkt und aufgewertet worden. Im Februar 2013 tagte der Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) in Nairobi erstmals mit universeller Mitgliedschaft. Außerdem wurde bei den Vereinten Nationen ein High-Level Political Forum eingesetzt, das die UN-Nachhaltigkeitskommission (CSD) ersetzen wird. Das Forum wird alle vier Jahre auf Ebene der Staats- und Regierungschefs tagen und in den dazwischenliegenden Jahren auf Ministerebene. Das Forum soll eine führende Rolle in Fragen nachhaltiger Entwicklung übernehmen.

2 **Energiewende**

2.1 *Status Quo und quantitative Ziele der Energiewende*

Mit dem Energiekonzept hat die Bundesregierung 2010 die Weichen für einen grundlegenden Umbau der Energieversorgung in Deutschland gestellt. Das Energiekonzept vom 28. September 2010 und die Beschlüsse zur Beschleunigung der Energiewende vom Sommer 2011 beschreiben den Weg in das neue Energiezeitalter mit konkreten Zielen und Maßnahmen. Die Bundesregierung hat beschlossen, dass die Energieversorgung Deutschlands bis zum Jahr 2050 überwiegend durch erneuerbare Energien gewährleistet werden soll. Dies erfordert einen grundlegenden Umbau der Energieversorgungssysteme, der Deutschland vor ökonomische und technologische Herausforderungen stellt.

Die Bundesregierung hat sich eine Reihe von anspruchsvollen Zielen gesetzt (vgl. nachstehende Tabelle). Der erste Monitoring-Bericht der Bundesregierung hat gezeigt, dass in allen Bereichen Fortschritte erzielt wurden¹⁴.

13 Bericht mit dem Titel „Eine neue globale Partnerschaft: Armut beseitigen und die Volkswirtschaften durch nachhaltige Entwicklung transformieren.“

14 Am 19. Dezember 2012 wurde der Erste Monitoringbericht "Energie der Zukunft" 2012 von der Bundesregierung veröffentlicht. Er ist abrufbar unter <http://www.bundesnetzagentur.de>

Tabelle: Status Quo und quantitative Ziele der Energiewende¹⁵

	2011	2012 vorl. Daten AGEB	2020	...2050		
Treibhausgasemissionen						
Treibhausgasemissionen (gegenüber 1990)	-26,4%	- 25,5%	-40%	2030 -55%	2040 -70%	2050 -80% bis - 95%
Erneuerbare Energien						
Anteil am Bruttostromver- brauch	20,5%	22,9%	mind. 35%	2030 mind. 50%	2040 mind. 65%	2050 mind. 80%
Anteil am Bruttoendenergiever- brauch	12,1%		18%	2030 30%	2040 45%	2050 60%
Effizienz						
Primärenergieverbrauch (gegenüber 2008)	-6,0%	-5,1	-20%	-50%		
Energieproduktivität (Endenergieverbrauch)	2,0% pro Jahr (2008– 2011 ¹⁶)		2,1% pro Jahr (2008–2050)			
Brutto-Stromverbrauch (gegenüber 2008)	-2,1%	-3,3	-10%	-25%		
Anteil der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme- Kopplung	15,4% (2010)		25%	-		
Gebäudebestand						
Wärmebedarf	k.A.		-20%	-		
Primärenergiebedarf	k.A.		-	in der Größenordnung von -80%		
Sanierungsrate	rund 1% pro Jahr		Verdopplung auf 2 % pro Jahr			
Verkehrsbereich						
Endenergieverbrauch (gegenüber 2005)	rund -0,5%		-10%	-40%		
Anzahl Elektrofahrzeuge	ca. 6.600	ca. 8.550	1 Mio.	2030 6 Mio.	-	

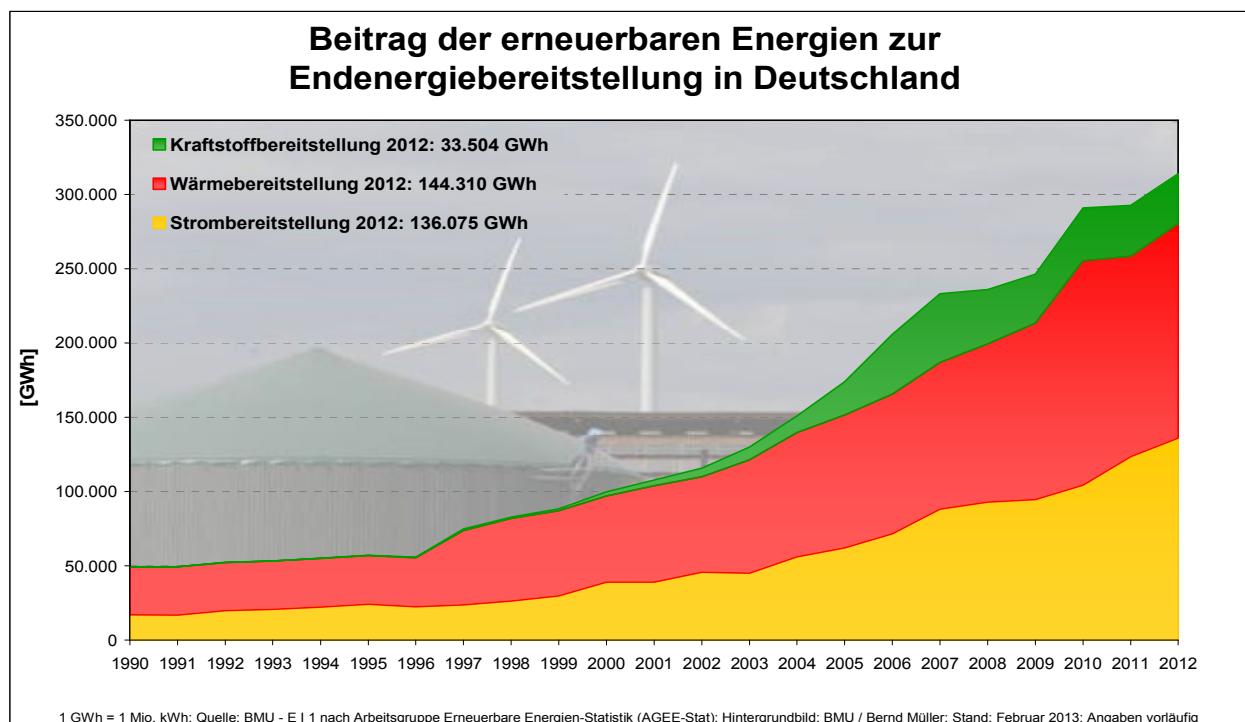
¹⁵ Daten und Fakten der Zielerreichung nach dem ersten Monitoringbericht ergänzt um vorläufige Schätzungen für 2012 (soweit vorhanden, AGEB).

¹⁶ temperaturbereinigt: 1,4%

Die Grundausrichtung hin zum Umstieg auf erneuerbare Energien und zu mehr Energieeffizienz war bereits im Energiekonzept angelegt, das die Bundesregierung im September 2010 beschlossen hatte. Im Frühsommer 2011 wurde ein umfangreiches Gesetzespaket verabschiedet, durch das erste wichtige Schritte zum langfristigen Umbau der Energieversorgung eingeleitet worden sind¹⁷. Es umfasst folgende Gesetze und eine Verordnung: Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG), Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG-Novelle), Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG-Novelle) inkl. EEG-Erfahrungsbericht, Novelle des Atomgesetzes, Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWK-Novelle), Änderung des Energie- und Klimafondsgesetzes sowie des Gesetzes zur Stärkung der klimagerechten Entwicklung in den Städten und Gemeinden. Zudem wurde die Vergaberechtsverordnung geändert und ein „Eckpunktepapier Energieeffizienz“ beschlossen, das wichtige Aussagen beispielsweise zur anstehenden Novelle der Energieeinsparverordnung (EnEV) enthält.

2.2 Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien

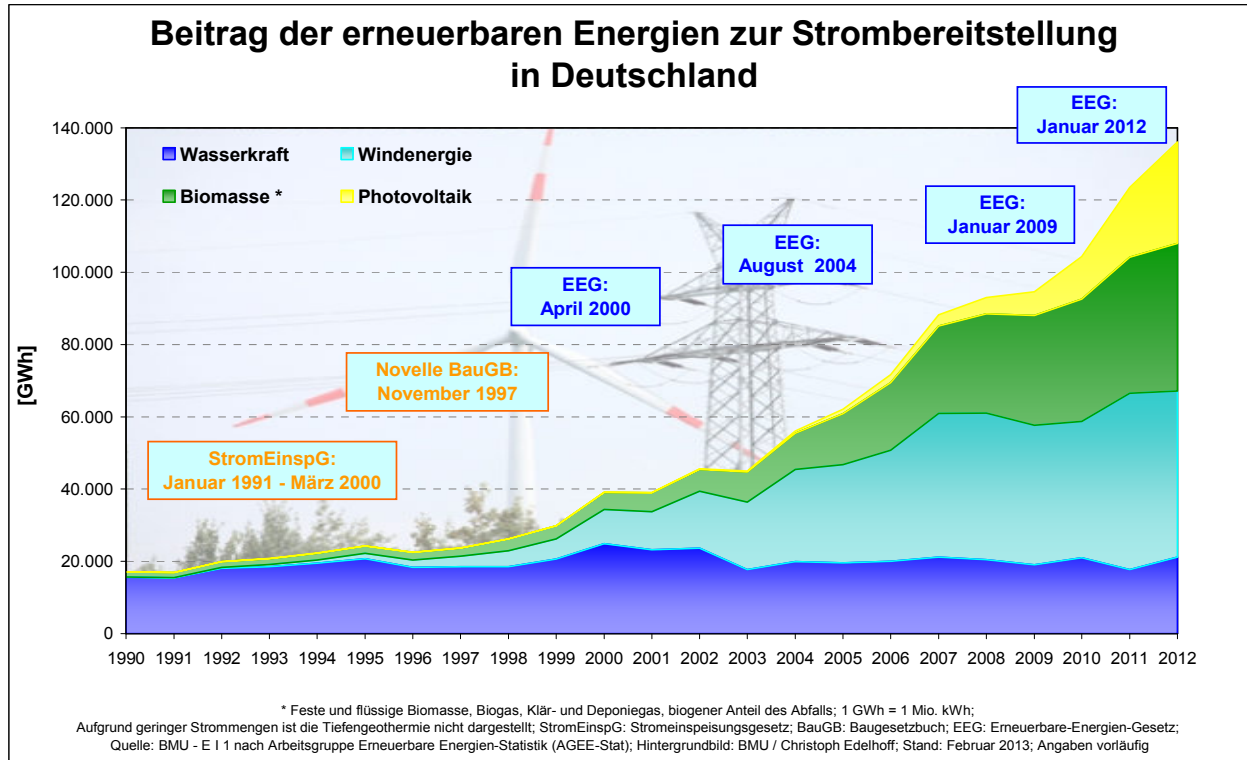
Das Energiekonzept sieht einen Anstieg des Anteils erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch bis 2020 auf 18 Prozent vor. Der Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Endenergieverbrauch ist auch im Jahr 2012 weiter – auf nunmehr 12,6 Prozent – gestiegen. Absolut ist die Endenergiebereitstellung aus erneuerbaren Energien um 7 Prozent auf 314 Mrd. kWh gestiegen.



¹⁷ Das Energiekonzept (September 2010) und die Energiewendebeschlüsse (Juni 2011) sehen 166 konkrete Maßnahmen, Novellen und Gesetzgebungsvorschläge vor, von denen ein Großteil bereits umgesetzt, auf den Weg gebracht oder durch neue, weitere Maßnahmen ergänzt wurde.

⇒ Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Zentraler Baustein für die Energieversorgung der Zukunft ist der weitere zügige Ausbau der erneuerbaren Energien. Ziel ist, den Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch auf mindestens 35 Prozent bis spätestens 2020 zu steigern. Der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch ist im Jahr 2012 auf 22,9 Prozent gestiegen (2011: 20,5%). Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien lag mit gut 136 Mrd. kWh rund 10 % über dem Vorjahresniveau.



Grundlage für die Entwicklung im Strombereich ist das EEG, dessen grundlegende Novelle zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist. Im Berichtszeitraum wurde das EEG nicht geändert.

Ein wesentlicher Baustein der EEG-Novelle zum 1. Januar 2012 war die Einführung der sog. „optionalen Marktprämie“. Betreiber einer Erneuerbaren-Energien-Anlage (EE-Anlage) können seitdem monatlich entscheiden, ob sie für den erzeugten Erneuerbaren-Strom wie bislang eine feste Einspeisevergütung erhalten wollen und die Vermarktung dem Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) überlassen oder ob sie stattdessen den Strom selbst vermarkten wollen. In diesem Falle erhalten sie nicht mehr die volle Vergütung ersetzt, sondern nur noch die Differenz zwischen dem Börsenstrompreis und der Vergütung als Marktprämie ausgezahlt. Die Grundlage für die Berechnung der Marktprämie bildet der monatliche Durchschnittsbörsenpreis. Dadurch werden Anreize gesetzt, die eigenen Wetterprognosen zu verbessern oder durch die Ausrichtung und Modifikation der Anlagen die Stromerzeugung zu verstetigen, um bedarfsgerecht einzuspeisen, wenn der Strompreis hoch ist. Daneben wurde eine sogenannte „Managementprämie“ eingeführt, um die zusätzlichen Aufwendungen der Vermarktung teilweise auszugleichen und so auch kleinere und mittlere Akteure an das Marktgeschehen heranzuführen. Die Managementprämie war von Anfang an degressiv ausgestaltet. Sie wurde durch die Managementprämienverordnung (MaPrV) vom 2. November 2012 ab dem Jahr 2013 beschleunigt abgesenkt, als klar wurde, dass

sich Lern- und Kostensenkungseffekte im Bereich direktvermarktender Wind- und Fotovoltaikanlagen schneller als erwartet eingestellt hatten. Mit der MaPrV wurden zugleich zusätzliche Anreize für eine zügigere Ausrüstung von Wind- und Fotovoltaikanlagen mit Fernsteuerungstechnologie gesetzt.

Gegenwärtig nutzen fast 80% der Windanlagenbetreiber und 40% der EEG-Anlagenbetreiber die Marktprämie.

Im März 2013 wurde die Verordnung über Gebühren und Auslagen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Zusammenhang mit der Begrenzung der EEG-Umlage (Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung - BAGebV) erlassen¹⁸. Sie steht im Zusammenhang mit der Entlastung stromintensiver Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen bei der EEG-Umlage. Die Entlastung nach der sogenannten „Besonderen Ausgleichsregelung“ erfolgt, um die Stromkosten dieser Unternehmen zu senken und so ihre internationale und intermodale Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Die BAGebV verpflichtet antragstellende Unternehmen, für die Begrenzung der EEG-Umlage eine nach dem individuellen Stromverbrauch bemessene Gebühr zu zahlen und ermöglicht so den haushaltsneutralen Vollzug der Besonderen Ausgleichsregelung.

⇒ **Strom aus erneuerbaren Energien**

Photovoltaik-Anlagen (PV)

Die Photovoltaik-Novelle wurde am 23. August 2012 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht¹⁹ und ist rückwirkend zum 1. April 2012 in Kraft getreten.

Ziel der Novelle war es, die Vergütung für PV-Anlagen anzupassen und Überhitzungen beim Ausbau zu vermeiden und das Ausbautempo zu verstemmen, um dem Gesamtsystem ausreichend Zeit zu lassen mitzuwachsen (z. B. beim Netzausbau). Vor diesem Hintergrund enthält die Novelle die folgenden wesentlichen Elemente:

- Begrenzung des Gesamtausbauziels für die geförderte PV auf 52 GW
- Festlegung eines jährlichen „Ausbaukorridors“ von 2,5 bis 3,5 GW
- Einmalabsenkung der Vergütungssätze um 15 %
- plus zubauabhängige monatliche Degression von 1 % bis 2,8 %
- Absenkung der Vergütung auf 90% für Anlagen zwischen 10 kW und 1000 kW pro Jahr

Von Januar bis Juni 2013 wurden rund 1800 MW Photovoltaikleistung neu installiert. Dies ist ein deutlicher Rückgang im Vergleich zum Vorjahreszeitraum, in dem mehr als 4300 MW installiert wurden. Das verminderte Ausbautempo zeigt, dass die Novelle ihre Wirkung erzielt und der angestrebte Ausbaukorridor von 2500 bis 3500 MW pro Jahr damit voraussichtlich schon in 2013 erreicht werden kann. Des Weiteren sind die Vergütungen für Strom aus PV-Anlagen innerhalb von wenigen Jahren von 32-43

¹⁸ BAGebV) wurde am 18. März 2013 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. 2013 I, S. 448); Geltung ab 19.03.2013

¹⁹ BGBl. 2012, Teil I, Nr. 38, Seite 1754

ct/kWh auf nunmehr 10-15 ct/kWh gesunken. Für Solarparks auf Konversionsflächen wird keine Vergütung in Naturschutzgebieten/Nationalparks gewährt.

↳ **Windenergieanlagen**

2012 sind in Deutschland 1008 neue Windenergieanlagen mit einer Leistung von ca. 2.440 Megawatt ans Netz gegangen. Das entspricht der Leistung von deutlich mehr als zwei Großkraftwerken. Nicht zuletzt durch diesen Zuwachs konnten etwa 50 TWh Windenergie bereitgestellt werden. Dies entspricht einem Anteil von über 8% an der gesamten Stromerzeugung.

○ **Maßnahmen zum weiteren Ausbau der Windkraft an Land**

- Die Bundesregierung erarbeitet gemeinsam mit den Ländern in der Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE) Ansätze zur Förderung eines raumplanerisch ausgewogenen Ausbaus der Windenergie. An der Initiative nehmen die für die Windenergie und Raumordnung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ministerien des Bundes und der Länder teil. Ziel ist es, solche Ansätze zu identifizieren, die einen natur- und umweltverträglichen Ausbau der Windenergie ermöglichen und Akzeptanz in der Bevölkerung sichern helfen. Die BLWE versteht sich dabei als Informations- und Kommunikationsplattform, deren Vorschläge als Angebote von den Ländern aufgegriffen werden können.
- hat am 23 April 2013 gemeinsam mit Ländern, kommunalen Spitzenverbänden und Verbänden des Natur- und Umweltschutzes sowie der Wirtschaft die Fachagentur zur Förderung eines natur- und umweltverträglichen Windenergieausbaus an Land e.V. (Fachagentur Windenergie an Land) gegründet. Die Fachagentur wird den Wissenstransfer aus Forschung und Entwicklung in die Praxis fördern und Kommunen sowie regionale Planungsgemeinschaften beraten. Sie wird sich in diesem Zusammenhang mit Fragen der räumlichen Steuerung, der Akzeptanz und Beteiligung, des Natur- und Artenschutzes, der Ästhetik gewachsener Kulturlandschaften sowie der notwendigen Abstimmung von Windenergie-, Netzausbau und Netzstabilität befassen.
- hat eine Studie in Auftrag gegeben, die die Potentiale der Windenergie an Land ausweist. Das Umweltbundesamt hat die Studie zur Ermittlung des bundesweiten Flächen- und Leistungspotenzials im Juni 2013 abgeschlossen. Die Ergebnisse bieten eine gute Datengrundlage für Analysen, die für die weitere Arbeit und langfristige Zielsetzung der Bundesregierung wichtige Hinweise liefern werden.²⁰

Um den Ausbau der Windenergie naturverträglich zu erreichen, werden vom BMU umfangreich Forschungen unterstützt, die die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft vermeiden und minimieren helfen. Insbesondere die Auswirkungen einer möglichen Windenergienutzung im Wald sind dabei aktuell ins Blickfeld gerückt.

²⁰ Nähere Informationen hierzu unter <http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-1/4467.pdf>

○ **Maßnahmen zum weiteren Ausbau der Offshore-Windanlagen**

- Das Fünf-Milliarden-Euro-Programm "Offshore-Windenergie" zeigt deutliche Erfolge bei bankenfinanzierten Windparks. Drei Windparks haben Finanzierungsversprechen aus dem Programm erhalten.
- Ende August 2012 ist das Dritte Gesetz zur Neuordnung energiewirtschaftlicher Vorschriften in Kraft getreten. Ziel der Regelungen ist es, den Ausbau der Offshore-Windenergie effizienter zu gestalten und eine geeignete Risikoverteilung vorzunehmen. Im Zentrum steht der Systemwechsel hin zu einer kohärenten und effizienten Netzausbauplanung durch die Einführung eines verbindlichen Offshore-Netzentwicklungsplans. Dieser wird Netzanbindungen und Offshore-Windparks zukünftig besser koordinieren. Darüber hinaus wird eine Entschädigungsregelung für die Errichtung und den Betrieb von Anbindungsleitungen von Offshore-Windparks eingeführt.
- Der Bundestag hat im November 2012 eine Haftungsregelung für Wind-Offshore beschlossen. Mit dieser Haftungsregel wurde die für Investoren wichtige Frage geregelt, wer haftet, wenn ein Offshore-Park nicht oder nur verzögert ans Netz gehen kann. Die Haftung der Übertragungsnetzbetreiber wird begrenzt und per Umlage von den Stromverbrauchern (mit maximal 0,25 ct/kWh) getragen.
- Um den geplanten Ausbau der Offshore Windenergie (Zielwert für 2030 sind 25.000 MW) auch naturverträglich gestalten zu können, wurden im Rahmen der ökologischen Begleitforschung seit 2002 ca. 60 Millionen Euro durch das BMU finanziert. Damit konnten ganz wesentliche Fortschritte insbesondere für den Schutz der Schweinswale vor schädigendem Lärm erreicht werden.
- Dazu hat das BMU ein Schallschutzkonzept zum Schutz der Schweinswale in der Nordsee entwickelt, das sich in der Abstimmung mit den Ländern befindet.

⇒ **Kompensationen wegen Eingriffen in Natur und Landschaft**

Mit Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes am 1. März 2010 wurde das BMU ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Kompensation von Eingriffen zu regeln (Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 15 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes - Bundeskompensationsverordnung). Hierzu zählen insbesondere Regelungen zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren zu ihrer Erhebung.

Insbesondere im Hinblick auf die mit der Energiewende verbundene Notwendigkeit des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und der Netzinfrastuktur hat das BMU im September 2012 den Entwurf einer Bundeskompensationsverordnung vorgelegt. Nach Durchführung der Länder- und Verbändebeteiligung hat das Bundeskabinett am 24. April 2013 den Entwurf verabschiedet. Die Verordnung soll die Anforderungen an naturschutzrechtliche Kompensationen weiter konkretisieren und bundesweit standardisieren. Die Planungs- und Zulassungsverfahren sollen beschleunigt und transparenter, die Kompensation für Eingriffe in Natur und Landschaft qualitativ verbessert wer-

den. Die Verordnung soll darüber hinaus einen Beitrag zur Verringerung der Inanspruchnahme vor allem von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen leisten. Sie bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

⇒ **Energiewende bezahlbar gestalten**

Durch die Förderung des Stroms aus erneuerbaren Energien mittels Einspeisevergütungen entstehen Kosten, die auf die Stromverbraucher umgelegt werden. Durch den dynamischen Ausbau der erneuerbaren Energien ist die EEG-Umlage in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Für 2013 beträgt die EEG-Umlage 5,277 ct/kWh. Dies entspricht einer Steigerung von 47 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Zu beachten ist,

- dass unter anderem die erhöhte Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien dazu beigetragen hat, dass die Strompreise an der Börse im Berichtszeitraum gesunken sind (Merit-Order Effekt). In 2012 lag der durchschnittliche Börsenstrompreis bei 4,27 €/MWh²¹.
- dass die EEG-Umlage vom Strompreis an der Großhandelsbörse abhängig ist. Denn umgelegt werden alleine die Differenzkosten. Diese ergeben sich aus den Vergütungszahlungen an EE-Anlagenbetreiber abzüglich der Einnahmen der Übertragungsnetzbetreiber aus der Vermarktung des erneuerbaren Stroms. Damit führt ein niedriger Börsenstrompreis zu einer hohen EEG-Umlage. Umgekehrt führen hohe Börsenstrompreise zu Mehreinnahmen bei den Übertragungsnetzbetreibern (geringere Differenzkosten), ergo zu einer geringeren EEG-Umlage.

Darüber hinaus nehmen auch die Preise für Emissionshandelszertifikate Einfluss auf den Strompreis. Denn Stromerzeuger legen den Wert der Emissionshandelszertifikate auf den Strompreis um. Daher trägt ein sinkender Preis der Emissionshandelszertifikate ebenfalls dazu bei, dass die Strompreise an der Börse insgesamt sinken. Ein Zertifikat, das für eine Tonne CO₂ steht, kostete im Jahr 2012 im Durchschnitt ca. 7,40 Euro.

In jüngster Zeit wurden im Hinblick auf die steigende Umlage unter anderem folgende Maßnahmen zur Kostenbegrenzung unternommen:

Die Entwicklung der letzten Monate zeigt, dass der im Juni 2012 verschärfte „atmende Deckel“ des Erneuerbare-Energien-Gesetzes wirkt und den Zubau der Photovoltaik auf einen nachhaltigen und verlässlichen Wachstumspfad zurückführt. Die jetzt feststellbare Absenkung des Zubaus auf einem nachhaltigen Niveau war eines der wesentlichen Ziele der Reform des letzten Jahres. Der Zubau hat sich verlangsamt und die zusätzlichen Kosten werden damit begrenzt.

²¹ Dieser Merit-Order Effekt begründet sich darin, dass jedenfalls Wind- und Fotovoltaikanlagen keinerlei Brennstoffkosten haben und damit zu Grenzkosten „nahe null“ am Markt ihren Strom anbieten, sinkt bei einem erhöhten Angebot von Strom aus erneuerbaren Energien der Strompreis insgesamt auf Großhandelsebene. Dadurch sinkt bei einem erhöhten Angebot von Strom aus erneuerbaren Energien der Strompreis insgesamt auf Großhandelsebene.

Die eindeutige Bestimmung der Höhe des Merit-Order Effektes ist methodisch noch nicht eindeutig geklärt. Der Monitoring-Bericht der Bundesregierung bemisst ihn unter Verweis auf mehrere Studien auf 0,3 bis 1 ct/kWh.

Ein weiteres Beispiel ist die Kürzung der Managementprämie im Rahmen der Marktprämie. Allein dadurch werden die Kosten der Managementprämie im Jahr 2013 voraussichtlich um 160 - 200 Mio. € gesenkt werden.

Darüber hinaus ist es notwendig, das EEG weiterzuentwickeln.

Bundesumweltminister Altmaier hat im Oktober 2012 einen Prozess zu einer grundlegenden Reform des EEG angestoßen. In der Folge haben zwischen November 2012 und März 2013 sechs Dialoge zu verschiedenen Fragen des EEG stattgefunden, in denen über die jeweiligen Problemstellungen, Konfliktlinien und Entscheidungsalternativen diskutiert wurde.²² Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie haben darüber hinaus im Februar 2013 einen gemeinsamen Vorschlag zur Strompreis-Sicherung im EEG vorgelegt. Dieser Vorschlag wurde im Rahmen mehrerer Treffen intensiv mit den Ländern beraten.

⇒ Erneuerbare Energien im Wärmesektor

Aufgrund des großen Anteils des Wärmeverbrauchs am Energieverbrauch insgesamt kommt dem Ausbau der erneuerbaren Energien in diesem Bereich eine Schlüsselrolle zu.

Der EE-Anteil am Wärmebedarf stieg in 2012 auf 10,4 Prozent. Bis 2020 soll der EE-Anteil am Wärmebedarf auf 14 Prozent gesteigert werden; dieses Ziel ist im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) verankert. Daneben wurde im Energiekonzept das Ziel formuliert, bis 2020 einen klimaneutralen Neubau und bis 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand zu erreichen.

Im Bereich Wärme/Kälte sind es insbesondere das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) und das Marktanreizprogramm (MAP), die den Ausbau der erneuerbaren Energien vorantreiben. Fördergegenstand MAP sind u.a. solarthermische Anlagen, Biomasseanlagen, Wärmepumpen, Biogasleitungen, Tiefengeothermieanlagen sowie Wärmenetze und -speicher, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden²³.

Die Bundesregierung hat am 19. Dezember 2012 den ersten Erfahrungsbericht nach § 18 EEWärmeG beschlossen und dem Deutschen Bundestag vorgelegt²⁴. Der Bericht betrachtet besonders die Entwicklung der Kosten und Wirtschaftlichkeit des Einsatzes verschiedener Formen erneuerbarer Energien zur Wärmenutzung im Neubau, den aktuellen Stand der Markteinführung sowie technische Entwicklungen und Trends. Aus diesem Gesamtbild leitet der Bericht Handlungsempfehlungen und Optionen zur Weiterentwicklung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes ab.

²² Informationen zu den EEG-Dialogen siehe: <http://www.erneuerbare-energien.de/die-themen/gesetze-verordnungen/eeg-dialog/>

²³ Nähere Informationen zum Marktanreizprogramm (MAP) unter Ziffer 4.5

²⁴ <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/119/1711957.pdf>

⇒ Erneuerbare Energien im Verkehrssektor / Biokraftstoffe ²⁵

Der Anteil der Biokraftstoffe am gesamten Kraftstoffverbrauch in Deutschland lag im Jahr 2012 bei rund 5,5 Prozent. Wie in den Vorjahren kam der höchste Beitrag von der Beimischung von Biodiesel zu Dieselkraftstoff.

Mit Kabinettsbeschluss vom 7. November 2012 wurde eine Verordnung zur Änderung der 36. BImSchV beschlossen. Darin wird das Verfahren zum Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen für die doppelte Gewichtung bestimmter Biokraftstoffe für die Zeit ab dem 1. Januar 2013 neu geregelt. Die Anrechnung erfolgt unter Rückgriff auf das bestehende Nachweissystem der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung, das dem Nachweis der Nachhaltigkeit aller anzurechnenden Biokraftstoffe als weiterer Anrechnungsvoraussetzung dient. Die Kontrollen der Richtigkeit der Angaben (Überwachung) erfolgen fortlaufend entlang der gesamten Verarbeitungskette durch (privatwirtschaftliche) Zertifizierungsstellen, die von der zuständigen Behörde (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung im Geschäftsbereich des BMELV) anerkannt werden.

In Deutschland ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) für den Vollzug der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung zuständig. Im Juli 2013 hat die BLE den Evaluations- und Erfahrungsbericht für das Jahr 2012 veröffentlicht²⁶.

⇒ Energieeffizienz

Energieeffizienz ist ein Schlüssel für eine erfolgreiche Energie- und Klimapolitik. Um die vorhandenen Effizienzpotentiale zu heben, ist ein breiter Mix an Instrumenten notwendig. Dazu gehören wirtschaftliche Anreize zur Gebäudesanierung ebenso wie das Energiemanagement in Betrieben, aber auch Effizienzstandards für Gebäude oder Flottenverbrauchswerte oder hoch effiziente alternative Antriebe für Kraftfahrzeuge.

Deutschland ist es gelungen, Wirtschaftswachstum vom Energieverbrauch zu entkoppeln. Jedoch sind zusätzliche Anstrengungen erforderlich, um die Effizienzziele der Bundesregierung zu erreichen. Die Bundesregierung hat mehrere Maßnahmen auf den Weg gebracht, die diese Entwicklung unterstützen:

- Unternehmen des Produzierenden Gewerbes erhalten den so genannten „Spitzenausgleich“, eine Begünstigung bei der Strom- und Energiesteuer, nur noch, wenn sie ihren Energieverbrauch optimieren. Dazu muss das Produzierende Gewerbe Energiemanagementsysteme einführen, die Energieeinsparpotentiale aufzeigen. Die diesbezügliche rechtliche Bestimmungen hat die Bundesregierung im Juli 2013 erlassen.
- Im August 2013 startete ein Programm zur Förderung von Energiemanagementsystemen in Unternehmen.
- Das vom BMWi geförderte KfW-Programm „Energieberatung Mittelstand“ unterstützt kleine und mittlere Unternehmen durch Zuschüsse zu den Beratungskosten. Im November 2012 startete ein weiteres Programm, mit dem die Bundesregierung den Austausch alter, ineffizienter Motoren, Pumpen oder Druckluftsystem fördert.

²⁵ An dieser Stelle werden ausschließlich Biokraftstoffe angeführt. Weitere Ausführungen zu erneuerbaren Energien im Verkehr (Elektromobilität, Schienenverkehr) und zur Energiewende im Verkehrssektor finden sich im Kapitel 8.5 „Umweltgerechte Mobilität“.

²⁶ Der Bericht ist auf der Homepage der BLE (www.ble.de) im Kapitel Nachhaltige Biomasseherstellung abrufbar.

Auch die Förderung energieeffizienter Kälte- und Klimaanlage einschließlich Beratung durch das BMU hilft den Betreibern, ihre Energiekosten deutlich zu senken.

- Mittelstand und Handwerk sind unverzichtbare Partner der Energiewende. Ihre besondere Stärke liegt in ihrer Innovationskraft und Verankerung vor Ort. Um die hier liegenden Chancen für die Energiewende zu nutzen, wurde gemeinsam von BMU, BMW, Zentralverband des Deutschen Handwerks und dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag die „Mittelstandsinitiative Energiewende“ ins Leben gerufen. Im Mittelpunkt der Initiative steht die Steigerung der Energieeffizienz. Die „Mittelstandsinitiative“ bietet den Unternehmen mit Dialog, Informationen und Qualifizierungen konkrete Hilfestellung und vermittelt Ansprechpartner direkt vor Ort. Hierfür wurde zum Jahresbeginn eine Servicestelle eingerichtet. In den kommenden Monaten werden konkrete Einzelprojekte starten, um die Unternehmen vor Ort anzusprechen und ihnen konkrete Angebote zu machen.

Der Monitoringbericht der Bundesregierung zeigt zwar auch temperaturbereinigt (d.h. unter Berücksichtigung insbesondere milder Winter) einen leicht rückläufigen Trend beim Energieverbrauch auf, es sind jedoch weitere Maßnahmen notwendig, um diese Trends zu verstetigen und intensivieren.

Aus Sicht des Bundesumweltministeriums bietet die Umsetzung der europäischen Energieeffizienz-Richtlinie eine wichtige Möglichkeit dafür. Bis 2013 ist Deutschland verpflichtet, die Umsetzungsmaßnahmen zu benennen. Dies schließt die Frage nach neuen Instrumenten – wie z.B. einem Effizienzverpflichtungssystem – ein.

Gebäudesanierung

Die Bundesregierung stellt im CO₂-Gebäudesanierungsprogramm für die Jahre 2012 bis 2014 jährlich jeweils 1,5 Milliarden Euro bereit. Zusätzlich stellt der Bund ab 2013 jährlich 300 Mio. € über einen Zeitraum von 8 Jahren bereit als Kompensation für die vom Bundesrat abgelehnte steuerliche Förderung.

Mit der Novelle der Energieeinsparverordnung und des Energieeinsparungsgesetzes werden die Effizienzstandards von Gebäuden erhöht, soweit dies im Rahmen einer Gesamtbetrachtung, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Belastungen der Eigentümer und Mieter, wirtschaftlich vertretbar ist.

Die Änderung im Mietrechtsänderungsgesetz dient unter anderem der Erleichterung der energetischen Modernisierung vermieteter Gebäude.

Zum 1. April 2012 startete der Förderbaustein "Effizienzhaus Denkmal" für die verbesserte Förderung denkmalgeschützter Gebäude und besonders erhaltenswerter Bausubstanz.

Sonstiges Bauwesen

Durch den ersten Teil der Novelle des Baugesetzbuchs können Kommunen bei der Planung von Bauvorhaben Klimaschutzaspekte stärker berücksichtigen. Änderungen im Städtebaurecht machen Lösungen für ganze Stadtteile möglich. Eine nachträgliche Wärmedämmung wird begünstigt, beispielsweise können geringfügige Abweichungen vom festgesetzten Maß der baulichen Nutzung zulässig sein.

Mit dem zweiten Teil der Novelle, der im Herbst 2012 ins Parlament eingebracht werden soll, ist u. a. geplant, die Zulässigkeit baulich untergeordneter Photovoltaik-Anlagen in, auf und an Gebäuden sowie von Kraftwärmekopplungs-Anlagen grundsätzlich zu erleichtern.

Mit der Initiative "Zukunft Bau" fördert die Bundesregierung die Weiterentwicklung des energieeffizienten Bauens.

Mit dem neuen Programm "Energetische Stadtsanierung" fördert der Bund seit 2011 kommunale Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz. 2013 stehen hierfür 50 Millionen Euro aus dem Energie- und Klimafonds zur Verfügung. Das Programm begleitet den Weg "vom Gebäude zum Quartier".

⇒ **Gewährleistung der Netzstabilität, Ausbau der Netze**

Mittelfristig ist der Netzausbau die günstigste Option, um das fluktuierende Angebot an Erneuerbaren Energien in das System zu integrieren. Die Bundesregierung hat deshalb mehrere Maßnahmen ergriffen, um den Netzausbau zu beschleunigen:

Von den in der letzten Legislaturperiode im Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) als energiewirtschaftlich notwendig festgestellten 24 Netzprojekten mit rund 1.700 km Gesamtlänge sind bis Ende 2012 268 km (rund 15 %) realisiert worden. Bis Ende 2013 werden voraussichtlich mit der Leitung Redwitz - Grafenrheinfeld rund 96 Kilometer hinzukommen.

Mit den Beschlüssen zur Umsetzung der Energiewende wurde im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ein neues Verfahren zur Netzausbaubedarfsplanung eingeführt und wurde durch Verabschiedung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) die Grundlagen für die beschleunigten Planungs- und Genehmigungsverfahren gelegt.

Wie dort vorgesehen wurde am 19. Dezember 2012 vom Kabinett der Netzentwicklungsplan (NEP) 2012 beschlossen, der Aus- und Umbaubedarf für die nächsten zehn Jahre beschreibt. Danach sind bis 2022 rund 2.800 km neue Übertragungsleitungen zu bauen und rund 2.900 km Bestandstrassen an die Herausforderungen der Zukunft anzupassen. Der NEP legt die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Höchstspannungsleitungen fest.

Dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) hat am 7. Juni 2013 – nach dem Beschluss im Bundestag – auch der Bundesrat zugestimmt. Das Bundesbedarfsplangesetz übernimmt die Vorhaben des NEP und legt gezielt die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf für 36 strategisch besonders wichtige Ausbauprojekte im Übertragungsnetz fest, darunter auch Pilotprojekte für Gleichstromübertragungsleitungen, auf denen insbesondere der Windstrom aus dem Norden nach Süden transportiert werden kann. Zwei dieser Vorhaben können als Erdkabel errichtet werden. Das Bundesbedarfsplangesetz legt die Korridore verbindlich fest, innerhalb derer die Bundesnetzagentur und Länderbehörden mit der konkreten Planung beginnen können.

Mit dem Zweiten Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze wurden außerdem Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung in Kraft gesetzt. Für länder- und grenzüberschreitende Netzmaßnahmen wird die Bundesnetzagentur die Planfeststellung übernehmen. Außerdem wird das Bundesverwaltungsgericht in erster und letzter Instanz über Klagen gegen Ausbaumaßnahmen entscheiden.

2013 soll der Netzentwicklungsplan (NEP) 2013 erstellt werden. Ziel des NEP 2013 ist, den Ausbaubedarf im deutschen Stromnetz bis zum Jahr 2023 zu bestimmen. Er ist eine Weiterentwicklung des Netzentwicklungsplans 2012, der sich auf den Zeit-

raum bis ins Jahr 2022 bezog. 2013 wird dabei erstmals der „Offshore-NEP“ erstellt. Die Übertragungsnetzbetreiber haben die Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung in dem 2. Entwurf des NEP 2013 berücksichtigt, das Ergebnis im Juli veröffentlicht und der Bundesnetzagentur zur Prüfung vorgelegt. Die BNetzA muss im Anschluss an ihre Öffentlichkeitsbeteiligung die Pläne bestätigen.

⇒ **Energiespeicher**

Speicher sind grundsätzlich geeignet, bei einem hohen Anteil fluktuierender Energien Leistungen zu erbringen und eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Erneuerbaren-Strom zu ermöglichen. Die Leistungsfähigkeit und das Einsatzspektrum von Speichern nehmen mit der Weiterentwicklung der verschiedenen Speichertechnologien laufend zu. Neben der erprobten und bewährten Technik der Pumpspeicher sind inzwischen weitere Speichertechnologien bei Stromerzeugern und Netzbetreibern im Einsatz (u.a. Großbatteriespeicher, Power-to-Gas, dezentrale Batteriespeicher zunehmend in privaten Haushalten).

Die Speicherung ist derzeit eine vergleichsweise teure Option zum Ausgleich der fluktuierenden Stromerzeugung. Zunächst sollten daher vorrangig andere, kostengünstigere Möglichkeiten zum Einsatz kommen. Hierzu gehören der Netzausbau und die Netzoptimierung auf allen Spannungsebenen, die Flexibilisierung der Kraftwerke sowie das Last- und Erzeugungsmanagement. Ein optimiertes europäisches Verbundsystem bietet sich ebenfalls als kostengünstige Lösungen an, die Speicherausbau überflüssig machen kann.

Um den langfristig anstehenden Speicherbedarf zu wirtschaftlich tragbaren Kosten decken zu können, ist es wichtig, mit Forschungsförderung die Technologieentwicklung und Demonstrationsprojekte voranzubringen und parallel Untersuchungen durchzuführen, wann wo welche Speicher gebraucht werden.

Das Bundesumweltministerium unterstützt die Technologieentwicklung zu Energiespeichern aktiv und fördert Projekte dazu innerhalb des Förderschwerpunkts „SystEEem“ (Regenerative Energieversorgungssysteme und Integration erneuerbarer Energien). Dieser Förderschwerpunkt wird kontinuierlich weiter ausgebaut. Laufende Projekte zur Energiespeicherung unterstützt BMU mit insgesamt rd. 80 Mio. EUR.

Die Bundesregierung hat die Förderinitiative "Energiespeicher" (Gesamtfördervolumen 200 Millionen Euro) im Jahr 2011 gestartet²⁷. Sie ist in Wirtschaft und Forschung auf gute Resonanz gestoßen. Aus 400 Vorschlägen für Forschungsprojekte haben Bund und Projektträger im vergangenen Jahr die besten ausgewählt. Mittlerweile sind bereits über 200 Einzelvorhaben mit insgesamt über 175 Mio. EUR bewilligt. Es gibt zwei Themenschwerpunkte: "Wind-Wasserstoff-Kopplung" und "Batterien im Verteilnetz" (z. B. PV-Speicher-Systeme).

Überdies erfolgt eine Unterstützung durch das Marktanreizprogramm für dezentrale Batteriespeicher für PV-Anlagen. Das Programm ist am 01.05.2013 angelaufen. Die Förderung besteht aus zinsverbilligten Darlehen der KfW mit Tilgungszuschuss. 25 Mio. Euro stehen für 2013 zur Verfügung. Gefördert werden Batteriespeichersysteme zur Nutzung mit Photovoltaik(PV)-Anlagen mit max. 30 kW installierter Leistung. Zent-

²⁷ Auf Kap. 4.5 wird verwiesen

rale Fördervoraussetzung ist ein Beitrag zur Netzentlastung: Bei geförderten Anlagen wird die maximale Einspeiseleistung der PV-Anlage auf 60 Prozent der Nennleistung begrenzt und die Voraussetzungen für eine Einbindung der Anlagen in Smart-Grid-Systeme geschaffen.

Neue Pumpspeicherwerke sind 20 Jahre lang von den Netzentgelten befreit. . Pumpspeicherkraftwerke mit einer erhöhten Pump-oder Turbinenleistung oder einer erhöhten speicherbaren Energiemenge sind 10 Jahre befreit. Außerdem sind sie mit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von der EEG-Umlage befreit worden.

⇒ **Forschungsförderung**

Die Energiewende hängt auch davon ab, dass modernste innovative Technik zum Einsatz kommt. Deswegen hat die Bundesregierung im August 2011 ein neues Energieforschungsprogramm beschlossen. Schwerpunkte sind erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Energiespeichertechnologien und Netztechnik, Integration der erneuerbaren Energien in die Energieversorgung und das Zusammenwirken dieser Technologien im Gesamtsystem.

Das Bundesumweltministerium hat seine Projektförderung für erneuerbare Energien zur Unterstützung der Energiewende im Berichtszeitraum ausgebaut und fokussiert sie weiterhin auf anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung. Das Spektrum reicht dabei von den Erzeugungstechnologien (Wind, Solar, Geothermie) bis zu Technologien, die für den Umbau hin zu einem Energieversorgungssystem auf Basis erneuerbarer Energien von zentraler Bedeutung sind, also insbesondere Netze und Speicher (Förderbereich „SystEEem“).

Gefördert werden qualitativ herausragende Projekte, die dazu beitragen, das Energieversorgungssystem immer mehr auf erneuerbare Energien umzustellen, die Kosten der erneuerbaren Energien weiter zu senken, die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen in diesen globalen Zukunftsmärkten zu steigern und die Umwelt- und Naturverträglichkeit der Technologien zu verbessern. Dabei kooperiert das BMU anlassbezogen mit anderen Bundesministerien, um Forschungsmittel bei übergreifenden Themen zu bündeln.

Teil des Energieforschungsprogramms sind zudem mehrere ressortübergreifende Förderinitiativen. Für die Förderinitiative „Zukunftsfähige Stromnetze“ stellen BMU, BMWi und BMBF gemeinsam bis zu 150 Mio. Euro zur Verfügung. Im Jahr 2012 starteten die Vorhaben der sog. Speicherinitiative von BMU und BMWi. BMU und BMBF stellen gemeinsam ab 2013 bis zu 50 Mio. Euro in einer zweiten Phase der sog. Innovationsallianz Photovoltaik für innovative Verbundprojekte in der Photovoltaik zur Verfügung.

Um den technischen Innovationsprozess zu beschleunigen, fließen auch Mittel aus dem 2010 eingerichteten Energie- und Klimafonds (EKF) in die Energieforschung. Neben den o.g. Themen, mit Schwerpunkten auf den Bereichen Windenergie und SystEEem (Regenerative Energieversorgungssysteme), werden sie auch bereitgestellt für Projekte zu den Themen: "Rationelle Energienutzung in Industrie, Handel und bei Dienstleistungen", "Energieoptimiertes Bauen und Sanieren von Gebäuden", "Neue Speichertechnologien", "Technologien zur effizienten Übertragung und Verteilung elektrischer Energie" und "Nutzung der Effizienzpotenziale auf der Energieangebotsseite".

Biomasse ist der wichtigste Energieträger in der "erneuerbaren" Wärme­gewinnung: Zu den Forschungsschwerpunkten gehören Züchtung und Anbau pflanzlicher Energieträger sowie Steigerung der Effizienz solcher Anlagen. In den letzten Jahren sind verstärkt Untersuchungen zur Mikrobiologie im Fermenter und zu den Wirkungen von Hilfsstoffen in die Förderung aufgenommen worden. Untersuchungen zur Wärme- bzw. Gärrestnutzung, zur Biogasaufbereitung, zu Emissionsmessungen und zur Emissionsminderung ergänzen die Palette der Forschungsthemen. Die Bundesregierung fördert auch eine Reihe von Studien, die sich zum Beispiel mit den Auswirkungen des EEG oder mit der Einspeisung von Biogas ins Erdgasnetz befassen.

⇒ **Koordinierung, Beteiligung und Monitoring**

Die Energiewende ist ein Gemeinschaftsprojekt. Deswegen hat die Bundesregierung eine Reihe von Beteiligungsforen geschaffen. Mit allen wichtigen Akteuren der Energiewende sucht die Bundesregierung dort Lösungen für unterschiedliche Fragen.

↳ **Steuerungskreis zur Umsetzung der Energiewende**

Auf der Ebene der Staatssekretäre hat die Bundesregierung einen Steuerungskreis mit gemeinsamem Vorsitz von BMWi und BMU eingerichtet, der halbjährlich tagt. Bei der ersten Sitzung im April 2012 haben sich die Staatssekretäre der Ressorts auf die weitere zügige Umsetzung des Maßnahmenpakets zur Energiewende verständigt. Sie haben zum Stand der Maßnahmen berichtet, Schwerpunkte gesetzt, Zwischenbilanz gezogen und ihre Vorhaben abgestimmt.

↳ **Bund-Länder-Koordination**

Bund und Länder stimmen sich kontinuierlich bei der Umsetzung der Energiewende ab. Die Bundeskanzlerin hat gemeinsam mit dem Bundeswirtschafts- und dem Bundesumweltminister im Mai 2012 zu einem Treffen mit den Ministerpräsidenten der Länder eingeladen, um den Umsetzungsstand der Energiewende in den Ländern zu diskutieren. Diese Treffen werden im Halbjahres-Rhythmus stattfinden und durch Treffen des Chefs des Bundeskanzleramts mit den Chefs der Staatskanzleien der Länder vorbereitet.

↳ **Plattform Zukunftsfähige Netze**

Die beim BMWi angesiedelte Plattform dient dem Dialog mit wichtigen Akteuren des Stromnetzausbaus. Vertreter von Bund, Ländern, Netzbetreibern, Wirtschafts-, Verbraucher- und Umweltverbänden erarbeiten in acht Arbeitsgruppen fortlaufend Handlungsempfehlungen zu drängenden Stromnetz-Themen. Ein Beirat mit Vertretern aus Politik, Wissenschaft und Gesellschaft berät die Netzplattform. Die Geschäftsstelle der Netzplattform unterstützt und koordiniert die Arbeit von Beirat, Plenum und Arbeitsgruppen; sie ist beim BMWi angesiedelt. Ergebnisse der Plenarsitzung der Plattform werden im Internet veröffentlicht²⁸.

²⁸ <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Stromnetze/plattform-zukunftsfahige-energienetze.html>

Kraftwerksforum

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) hat daher im Sommer 2011 das Kraftwerksforum gegründet, das dem regelmäßigen Austausch von Vertretern der Ministerien aus Bund und Ländern und den Energiewirtschafts- und Umweltverbänden dient.

Nachdem das Kraftwerksforum in seiner ersten Sitzung im September 2011 beschlossen hatte, ein Erzeugungs-Monitoring aufzubauen, hat das BMWi in der zweiten Sitzung im April 2012 mit Ländern und Verbänden einen Dialog über ein zukunftsfähiges Design der Strommärkte begonnen. Dabei wurde vor allem diskutiert, wie der Stromgroßhandelsmarkt organisiert werden muss, damit auch in Zukunft die Sicherheit der Stromversorgung garantiert bleibt. In weiteren Sitzungen des Kraftwerksforums im Oktober 2012 sowie Februar 2013 ging es insgesamt um die Europäische Dimension der Thematik, aber auch um Retrofit. Auf der fünften Sitzung des Kraftwerksforums am 13. Mai 2013 wurden zwei weitere Gutachten vorgestellt, die im Auftrag des BMWi einzelne Kapazitätsmodelle näher untersuchen²⁹.

Zudem wurden auf der fünften und sechsten Sitzung des Kraftwerksforums (28.05.2013) Vorschläge für das weitere Vorgehen zur mittel- bis langfristigen ausreichenden Sicherstellung von Erzeugungskapazitäten erörtert. Der entsprechende Bericht des Kraftwerksforums war Gegenstand der Beratungen der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten am 13. Juni 2013. Demnach sollen Entscheidungen über weitreichende Maßnahmen - wie die Einführung von Kapazitätsmechanismen - derzeit noch zurückgestellt werden, um zunächst verschiedene in den Beratungen identifizierte offene Fragen u.a. zur Leistungsfähigkeit des heutigen Strommarktdesigns sowie den Folgen verschiedener anderer Modelle zu klären. Auf dieser Grundlage kann der Gesetzgeber dann spätestens in 2014/2015 handeln.

Plattform Erneuerbare Energien

Die Plattform Erneuerbare Energien wurde am 25. April 2012 durch das Bundesumweltministerium in Zusammenarbeit mit dem Bundeswirtschaftsministerium gegründet. Im Rahmen dieser Plattform entwickeln Akteure aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft gemeinsame Lösungen für die Herausforderungen, die sich mit dem weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien verbinden. Dabei geht es insbesondere um eine harmonische und kosteneffiziente Entwicklung des Gesamtsystems der Energieversorgung. Die Plattform besteht aus einem Steuerungskreis und drei Arbeitsgruppen³⁰.

Die Arbeiten in den Arbeitsgruppen und dem Steuerungskreis wurden fortgesetzt:

Die Arbeitsgruppe 1 hat die Diskussionen zu Instrumenten und notwendigen Veränderungen der Rahmenbedingungen zur Erreichung der Ziele der Plattform vertieft. Im Mittelpunkt der Diskussionen standen u.a. die Weiterentwicklung von Förderinstrumenten, Eigenverbrauch und Perspektiven des Ausgleichsmechanismus.

²⁹ Während die Clearing-Studie der Wissenschaftler Dr. Ziesing, Dr. Growitsch und Dr. Matthes Gemeinsamkeiten und Unterschiede zweier zentraler Kapazitätsmodelle beleuchtet, untersucht das Gutachten von Frontier economics und Formaet, welche Vor- und Nachteile dezentrale Leistungsverpflichtungssysteme gegenüber zentralen Kapazitätsmechanismen aufweisen.

³⁰ Die Plattform Erneuerbare Energien hat dem Treffen der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs/Innen der Länder am 2. November 2012 einen Bericht vorgelegt. Der Bericht ist abrufbar unter http://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Bilder_Unterseiten/Themen/Klima_Energie/Energiewende/bericht_plattform_ee_bf.pdf.

In der Arbeitsgruppe 2 wurde die Diskussion um eine gemeinsame Bund-Länder-Ausbaustrategie weitergeführt.

Die Arbeitsgruppe 3 hat in ihrem separaten Bericht³¹ herausgestellt, dass es durch eine Reihe von Flexibilitätsoptionen für Verbraucher und Erzeuger zukünftig möglich ist, flexibel auf das fluktuierende Angebot von Strom aus Sonne und Wind zu reagieren. Hierfür kann und sollte ein Wettbewerb der Flexibilitäten ermöglicht werden, um Innovationen zu generieren und die Kosten der Integration der erneuerbaren Energien gering zu halten.

Monitoring

Die Bundesregierung begleitet den Umbau der Energieversorgung in einem Monitoring. Darin überprüft sie die Umsetzung des Maßnahmenprogramms und des Energiekonzepts einschließlich der darin enthaltenen Ziele mit Blick auf eine sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung.

Der Prozess ist auf Dauer angelegt. Auf Basis eines jährlichen Berichts – erstmals Ende 2012 – werden die Fortschritte bei den Gesamtzielen und der Stand der Umsetzung der Maßnahmen dargestellt. Alle drei Jahre, erstmals im Jahr 2014, ergänzt ein strategisch ausgerichteter Fortschrittsbericht der Bundesregierung die jährlichen Berichte. Die genannten Monitoring-Berichte werden gemeinsam vom Bundeswirtschaftsminister und dem Bundesumweltminister erstellt und vom Bundeskabinett beschlossen. Sie werden nach Beschlussfassung im Bundeskabinett dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zugeleitet. Wie in 2012 wurde auch im Juni 2013 die grundlegenden Vorstellungen von BMWi und BMU für den Monitoring-Bericht 2013 bei einem Treffen mit den Bundesländern auf Abteilungsleiterebene vorgestellt.

Der Monitoring-Prozess wird wissenschaftlich begleitet. Eine unabhängige Kommission aus vier renommierten Energieexperten steht den Behörden beratend zur Seite und nimmt auf wissenschaftlicher Basis zu den Berichten der Ministerien Stellung. Die Kommission besteht aus Prof. Dr. Andreas Löschel (Vorsitzender), Prof. Dr. Georg Erdmann, Prof. Dr. Frithjof Staiß und Dr. Hans-Joachim Ziesing.

Für den Monitoring-Prozess wurde eine Geschäftsstelle bei der Bundesnetzagentur eingerichtet. Die jährlichen Berichte und die Kommentare der Expertenkommission sind über die Internetseite der Bundesnetzagentur verfügbar.³²

2.3 Maßnahmen auf europäischer und internationaler Ebene

⇒ **Maßnahmen auf europäischer Ebene**

Mitteilung der Europäischen Kommission „Ein funktionierender Energiebinnenmarkt“

Die Europäische Kommission veröffentlichte am 15. November 2012 die Mitteilung „Ein funktionierender Energiebinnenmarkt“. Diese sogenannte Binnenmarktmitteilung

³¹ Der Bericht ist abrufbar unter http://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Bilder_Unterseiten/Themen/Klima_Energie/Erneuerbare_Energien/

³² http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1911/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/MonitoringEnergiederZukunft/monitoringenergiederzukunft-node.html

fordert die Umsetzung des dritten Energiepakets von 2009 und damit die Vollendung des europäischen Binnenmarktes für Strom und Gas bis Ende 2014.

Der Energierat nahm am 7. Juni die Ratsschlussfolgerungen zur Kommissionsmitteilung zum Energiebinnenmarkt an, die auf Grundlage der Diskussionen beim Energierat am 22. Februar und beim Europäischen Rat am 22. März 2013 entwickelt wurden.

Die Ratsschlussfolgerungen beinhalten prioritäre Maßnahmen auf dem Weg zur Vollendung des Energiebinnenmarktes. Zu den erforderlichen weiteren Schritten gehören die konsequente Umsetzung der Binnenmarkt- und Wettbewerbsvorschriften, der Ausbau von intelligenten Energieinfrastrukturen, die Integration von erneuerbaren Energien, Fragen der Versorgungssicherheit und Signale für Investitionen in Kraftwerke sowie die Stärkung von Verbraucherrechten.

Die Ratsschlussfolgerungen unterstreichen, dass Kapazitätsmechanismen nur implementiert werden sollten, wenn die Alternativen im Lastmanagement und der Marktkopplung ausgereizt sind.

Die Bundesregierung befürwortet die weitere Vertiefung des Energiebinnenmarktes und begrüßt die Anstrengungen der Kommission. Mit ihnen wurde die Diskussion begonnen, um die richtigen Weichen zu stellen, damit Energie sicher, nachhaltig und bezahlbar bleibt und so zum Erhalt der europäischen Wettbewerbsfähigkeit und zur Erreichung der europäischen Energie- und Klimaziele beitragen kann.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die oberste Priorität darauf gerichtet sein muss, die existierenden Binnenmarktregelungen EU-weit vollständig und nicht nur dem Wortlaut, sondern auch dem Geiste nach umzusetzen. Der europaweite Ausbau der Stromnetze ist für die genannten Ziele – aber auch für eine zukünftig stärker grenzüberschreitende Bereitstellung gesicherter Leistung zum Erhalt der Versorgungssicherheit – eine unverzichtbare Voraussetzung.

Entwicklungen der europäischen Energieinfrastruktur

Ein funktionierender Binnenmarkt setzt ein gesamteuropäisches Infrastrukturnetz voraus. Die zunehmend wachsenden Anteile von Strom aus erneuerbaren Energiequellen im Stromnetz stellen die Europäische Gemeinschaft vor eine besondere Herausforderung. Auf nationaler und EU-Ebene müssen die Weichen für ein integriertes europäisches Energienetz gestellt werden, insbesondere müssen Interkonnektoren und Marktkopplung verstärkt werden.

Unter dem Dach des Mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020 hat die Europäische Kommission am 29. Oktober 2011 einen Plan, die „Connecting Europe Facility“ (CEF), vorgelegt. Die CEF sieht Investitionen in Höhe von 29 Mrd. EUR in die Verkehrs-, Energie- und digitalen Netze Europas vor.

Im Energiesektor sollen als Beitrag zur Erreichung der Energie- und Klimaziele der EU bis 2020 ca. 5 Mrd. EUR in die Energieinfrastruktur investiert werden. Darüber hinaus können mit Hilfe der CEF Finanzierungslücken geschlossen und Engpässe in den Netzen beseitigt werden. Der Energiebinnenmarkt wird sich durch eine bessere Vernetzung weiterentwickeln. Dieses wird die Versorgungssicherheit erhöhen und Möglichkeiten für einen kosteneffizienteren Transport erneuerbarer Energie durch die EU eröffnen. In Verbindung mit der gleichzeitig aufgelegten „Europa-2020-Projektanleiheinitiative“ (Risikoabsicherungsinstrument für Investitionen) wird ein verstärktes Engagement von privaten Investoren erhofft.

📌 **Grünbuch für die Klima- und Energiepolitik bis 2030**

Die Kommission hat am 27. März 2013 das „Grünbuch für die Klima- und Energiepolitik bis 2030“ vorgelegt. Ziel des Grünbuchs ist es, eine EU-weite Diskussion zur Frage der Ausgestaltung der EU-Klima- und Energiepolitik im Hinblick auf 2030 anzustoßen. Stellungnahme zum Grünbuch war bis zum 2. Juli 2013 möglich.

Das Grünbuch beinhaltet eine Bestandsaufnahme der bisherigen Energie- und Klimapolitik im Rahmen der 20/30-20-20-Zieltrias. Gleichzeitig werden die mittel- bis langfristigen Herausforderungen skizziert, vor denen die Europäische Union in klima- und energiepolitischer Hinsicht steht. Das Grünbuch thematisiert u.a. mögliche EU-weite 2030-Ziele (40% EU-interne Treibhausgasminderung und 30% Erneuerbare Energien), Reformbedarf bei den Instrumenten, Bedeutung von Energieeffizienz, Wettbewerbsfähigkeit und Versorgungssicherheit sowie Energiepreise.

Ergebnisse des Konsultationsprozesses werden für Mitte September erwartet. Für Ende des Jahres hat die KOM angekündigt, auf Basis der Ergebnisse des Konsultationsverfahrens und einer noch zu erstellenden Folgenabschätzung einen Vorschlag (Gesetzgebungsvorschlag oder sog. Weißbuch) für einen EU Klima- und Energierahmen bis zum Jahre 2030 vorzulegen.

📌 **Schlussfolgerungen des Europäischen Rats zur Energie- und Klimapolitik**

Der Europäische Rat vom 22. Mai 2013 hatte u.a. Energie und Wettbewerbsfähigkeit als Schwerpunktthemen und hat dabei auch Beschlüsse zu Klima und Energie gefasst. Der 2030-Rahmen für die EU-Klima- und Energiepolitik wurde angesprochen (Ziff. 4):

„Es ist daher umso wichtiger, über einen gut funktionierenden CO₂-Markt und einen berechenbaren klima- und energiepolitischen Rahmen für die Zeit nach 2020 zu verfügen, der geeignet ist, privates Kapital zu mobilisieren und die Kosten für Energieinvestitionen zu senken. Der Europäische Rat begrüßt das Grünbuch der Kommission mit dem Titel "Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030" und wird im März 2014, nachdem die Kommission konkretere Vorschläge vorgelegt hat, auf dieses Thema zurückkommen, um die diesbezüglichen politischen Optionen – unter Berücksichtigung der Ziele für die 21. Vertragsparteienkonferenz (COP 21), die 2015 stattfindet – zu erörtern.“

📌 **Fortschrittsbericht zum Stand der Entwicklung der erneuerbaren Energien**

Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2009/28/EG (EE-Richtlinie) etabliert einen europäischen Rahmen für die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen mit verbindlichen nationalen Zielen, um bis 2020 den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch in der EU auf 20% und im Verkehrssektor auf 10% auszubauen.

Auf Grundlage der in der Richtlinie verpflichtenden Fortschrittsberichte zieht die EU-Kommission den allgemeinen Schluss, dass nach einer guten Anfangsphase der Ausbau der erneuerbaren Energien in einigen Mitgliedstaaten derzeit hinter die jeweiligen nationalen Aktionspläne zurückfällt. Insbesondere der Wärme- und Verkehrsbereich seien problematisch. Weitere Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten seien notwendig, um nicht vom Zielpfad abzukommen und die 2020-Ziele zu erreichen.

Für Deutschland und 12 andere Mitgliedstaaten kommt der Bericht zu dem Ergebnis, dass sie derzeit auf dem Zielpfad liegen. Das Bundesumweltministerium arbeitet intensiv mit anderen Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Erneuerbaren-Richtlinie

zusammen³³. Das erfolgt insbesondere über den regelmäßigen Erfahrungsaustausch im Rahmen der Internationalen Feed-in-Cooperation sowie die Leitung der Arbeitsgruppe zur Koordinierung der nationalen Fördersysteme und zur Umsetzung der Kooperationsmechanismen im Rahmen der „Concerted Action RES“. Die „Concerted Action RES“ ist eine von der EU-Kommission finanzierte Plattform, in deren Rahmen sich die nationalen Experten regelmäßig zum Erfahrungsaustausch über die Umsetzung der Erneuerbaren-Richtlinie treffen.

In der EE-Richtlinie ist zudem festgelegt, dass die EU-Kommission die Auswirkungen der Verwendung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen auf Nachhaltigkeit, auf Biomassemärkte und auf Rohstoff- und Nahrungsmittelpreise beobachtet, und die Notwendigkeit von Maßnahmen zum Schutz von Boden, Wasser und Luft prüft.

Laut EU-Kommission sind bisher keine gesonderten Maßnahmen bei der Biokraftstoffproduktion innerhalb der EU erforderlich. Handlungsbedarf könne sich jedoch bei einer weiteren Intensivierung des Drucks auf die landwirtschaftlichen Ressourcen ergeben. Der Bericht macht keine klare Aussage zum Zusammenhang zwischen Biokraftstoffproduktion und Landnutzungsrechten beziehungsweise Nahrungsmittelpreisen.

Mitteilung der Europäischen Kommission „Erneuerbare Energien: Ein wichtiger Faktor auf dem europäischen Energiemarkt“

Am 6. Juni 2012 hat die EU Kommission ihre Mitteilung „Erneuerbare Energien: Ein wichtiger Faktor auf dem europäischen Energiemarkt“ veröffentlicht. Die Mitteilung soll die Diskussion um die Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien in Europa für die Zeit nach dem Jahr 2020 anstoßen. In dem Dokument wird erläutert, wie die erneuerbaren Energien schrittweise weiter in den Binnenmarkt integriert werden können. Sie enthält Hinweise für das mögliche weitere Vorgehen sowohl mit Blick auf die Umsetzung der derzeitigen, bis 2020 geltenden EU-Richtlinie 2009/28/EG als auch im Hinblick auf den möglichen EU-Rechtsrahmen nach 2020. Dazu werden in der die Mitteilung begleitenden Folgenabschätzung mögliche Handlungsoptionen für die Weiterentwicklung der europäischen Rahmenbedingungen für die Förderung der erneuerbaren Energien in den europäischen Mitgliedsstaaten nach 2020 aufgezeigt.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung der EU Kommission, dass eine deutliche Steigerung beim Ausbau der erneuerbaren Energien im Sinne der „No-Regret-Optionen“ des EU Energiefahrplans 2050 auf dem Weg zu einer umweltfreundlichen, kohlenstoffarmen und sicheren Energieversorgung in Europa notwendig ist. Zudem wird die Ansicht der EU Kommission unterstützt, dass die Förderung mit dem Ziel der Erreichung der Wettbewerbsfähigkeit weiter gesenkt, die Erneuerbaren Energien schrittweise und möglichst zügig in den Markt integriert werden müssen sowie verstärkt kostengünstige Potentiale in Europa durch eine verbesserte Nutzung der Ko-

³³ Die EU Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen stellt den aktuellen rechtlichen Rahmen zur Förderung erneuerbaren Energien auf europäischer Ebene dar. Die Richtlinie beinhaltet das EU-weite Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf 20 Prozent zu steigern. Die EU-Mitgliedsstaaten haben davon abgeleitete eigenständige verbindliche nationale Ziele. Hinsichtlich der Zielerfüllung überlässt die Richtlinie den Mitgliedstaaten die Wahl und Optimierung ihrer Fördersysteme entsprechend der nationalen Bedingungen, um ihre Potenziale optimal auszunutzen. Zusätzlich führt die Richtlinie die sogenannten Kooperationsmechanismen ein. Diese Mechanismen bieten den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, ergänzend zum nationalen Ausbau im Wege der freiwilligen Zusammenarbeit gemeinsam mit anderen Mitgliedsstaaten zusätzlich grenzüberschreitende kostengünstige Erneuerbaren-Potentiale zu nutzen und sich diese auf die Erfüllung ihres nationalen Erneuerbaren-Ziels anrechnen zu lassen.

operationsmechanismen im Sinne der geltenden Erneuerbaren-Richtlinie 2009/28/EG erschlossen werden sollten.

In ihrer Mitteilung kündigt die EU Kommission an, zu diesem Zweck die Mitgliedstaaten durch entsprechende Leitlinien und Hinweise zur Umsetzung der Kooperationsmechanismen zu unterstützen. Dies wird von der Bundesregierung begrüßt. Die Kooperationsmechanismen sind wichtig, um auch kostengünstigere Stromimporte aus Drittstaaten als Ergänzung zum jeweiligen nationalen Ausbau zu erschließen. Allerdings sollten die Mitgliedsstaaten weiterhin entscheiden können, ob und in wieweit sie zur Erfüllung ihrer Erneuerbaren-Ziele den Ausbau erneuerbarer Energien im Ausland fördern. Eine Pflicht zur Öffnung der mitgliedstaatlichen Fördersysteme für Erneuerbaren-Importstrom hält die Bundesregierung nicht für geeignet, da die Verbraucher bereits die Kosten für den jeweiligen nationalen Ausbau tragen.

Die Bundesregierung begrüßt, dass die Kommission in ihrer Mitteilung die Notwendigkeit betont, auch auf europäischer Ebene über 2020 hinaus längerfristige Investitionssignale zu setzen und Kontinuität, Stabilität sowie verlässliche Rahmenbedingungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu gewährleisten. Deutschland hat sich im Energiekonzept klare Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien für 2030 gesetzt und erachtet es für erforderlich, dass sich diese Zielsetzung konsistent in einen post-2020-EU-Förderrahmen für erneuerbare Energien einfügen lässt und dadurch die Erfüllung der Ziele des Energiekonzepts weiterhin möglich ist.

Die Diskussion darum, wie die EU-Rahmenregelungen für die Zeit nach 2020 aussehen können, sollte in den kommenden Jahren und insbesondere auch auf der Basis der für 2014 anstehenden Überprüfung der Richtlinie geführt werden. Einen Legislativvorschlag für einen neuen Rahmen in 2014, wie von Kommissar Oettinger ins Auge gefasst, hält die Bundesregierung für verfrüht.

Beihilfeleitlinien

Für den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland ist auch die derzeit laufende Reform der Umweltbeihilfeleitlinien von Belang, da diese zu vergleichbaren Förderbedingungen innerhalb der EU beitragen.

Die Bundesregierung hält an ihrer Rechtsauffassung fest, dass das EEG keine nach EU-Recht genehmigungsbedürftige staatliche Beihilfe ist. Die Bundesregierung hat zu dem im März 2013 veröffentlichten Eckpunktepapier zu neuen Umweltbeihilfeleitlinien Stellung genommen. Es wird erwartet, dass die EU-Kommission einen ersten Entwurf der neuen Leitlinien im September 2013 vorlegt und ein öffentliches Konsultationsverfahren eröffnet. In diesem Rahmen wird die Bundesregierung erneut Stellung nehmen³⁴.

Mitteilung der Europäischen Kommission zur Zukunft der CO₂-Abscheidung und -Speicherung in Europa

Am 27. März 2013 veröffentlichte die EU-Kommission eine Mitteilung zu einer öffentlichen Anhörung zu Carbon Capture and Storage (CCS). Die Bundesregierung begrüßt,

³⁴ Siehe auch „Europäische Beihilfepolitik“ in Kapitel 4.5.

dass sich die Kommission mit der Zukunft von CCS in dieser Mitteilung auseinandersetzt und hierfür ein Anhörungsverfahren eingeleitet hat. Im Rahmen der Konsultation hat die Bundesregierung am 07. Juli 2013 eine Stellungnahme abgegeben.

Vor dem Hintergrund, dass die technische, wirtschaftliche und umweltgerechte Machbarkeit von CCS bisher nicht großtechnisch demonstriert worden ist und der zentrale Anreiz für Investitionen in emissionsarme Technologien im Übrigen durch den Emissionshandel geschaffen werden soll, steht die Bundesregierung verpflichtenden Systemen zur Einführung der CCS-Technologie derzeit kritisch gegenüber.

Sicherheit bei Offshore-Erdöl- und Erdgasbohrungen

Am 27. Februar 2013 erfolgte einstimmige Zustimmung der Europäischen Mitgliedstaaten zu dem Kompromisstext der „EU-Richtlinie zur Sicherheit von Offshore-Erdöl- und Erdgastätigkeiten“ (Offshore-Richtlinie), auf den sich zuvor der Europäische Rat, die Europäische Kommission und das Europäische Parlament im Trilogverfahren geeinigt hatten. Die Richtlinie wurde am 28.06.2013 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die Einigung ist aus Sicht der Bundesregierung als Erfolg zu werten.

Die deutsche Bundesregierung unterstützte von Beginn an grundsätzlich die im Kommissionsvorschlag vorgesehene EU-weite Umsetzung hoher Umwelt- und Sicherheitsstandards, die in deutscher nationaler Gesetzgebung bereits zum Großteil umgesetzt sind.

Aus deutscher Sicht besteht besonderes Interesse an einem ausgeprägten Sicherheitsniveau im Offshore-Bereich: Deutschland besitzt von ca. 1.000 betroffenen Offshore-Anlagen nur zwei und wäre insofern fast ausschließlich Geschädigter potenzieller schwerer Unfälle – verbunden mit entsprechend umweltrelevanten und finanziellen Folgen.

⇒ **Internationale Aktivitäten**

Club der Energiewendestaaten

Am 1. Juni 2013 hat Bundesminister Altmaier den Club der Energiewendestaaten (Renewables Club) in Berlin gemeinsam mit den Staaten Dänemark, Großbritannien, Frankreich, Marokko, Südafrika, Vereinigte Arabische Emirate, Indien, China und Tonga, sowie dem Generaldirektor der Internationalen Organisation für Erneuerbare Energien IRENA gegründet.

Der Club ist eine politische Initiative von Vorreiterstaaten, die sich in einem gemeinsamen Kommuniqué darauf verständigt haben, den erneuerbaren Energien bei einer globalen Energiewende eine zentrale Rolle zu geben und ihren weltweiten Ausbau zu fördern, indem sie

- die Umsetzung stabiler politischer Strategien und die Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für eine verstärkte Nutzung der erneuerbaren Energien unterstützen, auch auf höchster Ebene, und so Investitionen gestalten und neue Geschäftsmöglichkeiten eröffnen;
- eine deutliche politische Botschaft der Unterstützung senden, die die wirtschaftlichen Argumente für erneuerbare Energien hervorhebt;

- ein größeres Bewusstsein dafür schaffen, dass erneuerbare Energien bei den Bemühungen zur Stabilisierung des Klimasystems ein wichtiges Mittel sind, das hilft, den Treibhausgasausstoß zu reduzieren;
- erneuerbare Energien als eines der bedeutenden Elemente der Energiesicherheit, des wirtschaftlichen Wohlstands und der nachhaltigen Entwicklung fördern; und
- der Arbeit von IRENA zusätzliche politische Unterstützung zukommen lassen, so wie auch den Bemühungen anderer Einrichtungen im Bereich der erneuerbaren Energien.

🌱 Internationale Organisation für Erneuerbare Energien (IRENA)



Die Internationale Organisation für Erneuerbare Energien (International Renewable Energy Agency - IRENA) wurde am 26. Januar 2009 in Bonn gegründet. Sie ist die einzige internationale Organisation, die sich ausschließlich auf erneuerbaren Energien konzentriert

Seit April 2011 wird IRENA von dem Kenianer Adnan Amin geleitet. 160 Staaten unterstützen IRENA: 118 Staaten und die EU haben die Statuten ratifiziert, 43 sind Signatarstaaten (Stand August 2013). Weitere Staaten u.a. Argentinien, China und die Ukraine haben ihre Mitgliedschaft für das Jahr 2013 angekündigt.

IRENA verfügt 2013 über ein Jahresbudget von 30 Mio. US\$ (18 Mio. US\$ Pflichtbeiträge, 12 Mio. freiwillige Beiträge) und hat derzeit etwa 90 Planstellen.

IRENAs Hauptsitz mit zwei Fachabteilungen ist in Abu Dhabi. Damit ist IRENA die erste Internationale Organisation in der arabischen Welt. Die dritte Fachabteilung, das IRENA-Innovations- und Technologiezentrum (IITC), hat ihren Sitz in Bonn.

Die 3. IRENA-Versammlung im Januar 2013 mit über 70 teilnehmenden Energieministern sowie das Renewables-Club-Treffen am 1.6.2013 in Berlin haben gezeigt, welche Dynamik IRENA entwickelt. IRENA plant die Stimme der erneuerbaren Energien zu werden. Dazu will IRENA in den nächsten fünf Jahren drei strategische Säulen aufbauen:

- the Centre of Excellence: die verlässlichste Informationsquelle zu Erneuerbaren für effektive Entscheidungsfindung;
- the Hub: die zentrale Plattform für den Austausch und Kooperation;
- the Advisory Ressource: Regierungen ihrer Mitgliedstaaten beim Ausbau der erneuerbaren Energien zu beraten.

IRENA hat begonnen an einer Reihe von strategischen Analysen zu arbeiten, wie an der Roadmap 2030 zur Verdoppelung des Anteils der Erneuerbaren bis 2030, an einer globalen Kostenstudie zur Entwicklung von Kosten der Erneuerbaren, zu Arbeitplatzeffekten, zu effektiven Politiken sowie an einem globalen Wind- und Solaratlas. Gleichzeitig berät IRENA Staaten beim Aufbau der erneuerbaren Energien u.a. auf Grundlage von Renewable Readiness Assessments. IRENA hat 2012 das Global Renewable Energy Island Network etabliert, um gezielt erneuerbare Energien auf Inseln zu fördern.

↳ Internationale Konferenzen zu Erneuerbaren Energien (IRECs) und REN21

Mit der „International Renewable Energy Conference 2013 (ADIREC 2013)“ fand im Januar 2013 in Abu Dhabi die 5. Internationale Konferenz zu Erneuerbaren Energien (International Renewable Energy Conference – IREC) statt³⁵, zeitlich verbunden mit dem „World Future Energy Summit“ und der Vollversammlung der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (IRENA). Die nächste IREC wird 2015 in Südafrika stattfinden.

Deutschland begleitet die Vorbereitung der IRECs intensiv. Mit ihren politischen Abschlusserklärungen und dem internationalen Aktionsprogramm politischer Willensbekundungen für erneuerbare Energien haben sich die IREC-Konferenzen als zentrales globales Forum für den hochrangigen politischen Austausch zu erneuerbaren Energien etabliert und in ihren Gastgeberländern jeweils wichtige Impulse für die nationale Unterstützung der erneuerbaren Energien geliefert.

○ *REN21 (Renewable Energy Policy Network for the 21st Century)*

Das im Anschluss an die „renewables 2004“ gegründete globale Politiknetzwerk REN21 nimmt eine zentrale Rolle bei der konzeptionellen und organisatorischen Unterstützung der Gastgeberländer der IRECs ein. Bei REN21 sind Regierungen, internationale Organisationen und Vertreter der Zivilgesellschaft aus dem Energie-, Umwelt- und Entwicklungsbereich vertreten.

Neben dem Engagement für die IREC-Konferenzen veröffentlicht REN21 jährlich den „Globalen Statusbericht zu Erneuerbaren Energien“ (GSR), der weltweite Anerkennung genießt und sich zur Standardreferenz entwickelt hat, was die Berichterstattung über den Stand des weltweiten Ausbaus der erneuerbaren Energien, der Investitionen in erneuerbaren Energien sowie die Form und Verbreitung von Erneuerbaren-Politiken betrifft.

In diesem Jahr erschien erstmals eine Schwesterpublikation des GSR, der „Global Futures Report“ (GFR). Basierend auf Interviews und Szenarien stellt er die Zukunftserwartungen verschiedener Akteure zur weiteren Entwicklung der erneuerbaren Energien, zu zentralen Frage- und Weichenstellungen vergleichend vor. Der Bericht wurde zur ADIREC 2013 veröffentlicht und findet internationale Beachtung.

↳ Aktivitäten der Internationalen Energieagentur (IEA)



Die Internationale Energieagentur (IEA) wird seit September 2011 von der niederländischen Exekutivdirektorin Maria van der Hoeven geleitet.

Das Thema erneuerbare Energien nimmt einen wichtigen Stellenwert innerhalb der IEA ein. Hierfür ist die „Renewable Energy Working Party“ (REWP) zuständig, die unterhalb des „Committee on Energy Research and Technology (CERT)“ angesiedelt ist.

³⁵ Seit der ersten IREC in Bonn („renewables 2004“) gab es Konferenzen 2005 in Peking, 2008 in Washington und 2010 in Delhi.

Die REWP ist ein Gremium aus Vertretern der IEA-Mitgliedstaaten, welches dem Austausch zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und dem IEA-Sekretariat dient. Deutschland ist als Co-Vorsitz innerhalb der REWP vertreten.

Die REWP veranstaltet Workshops zu erneuerbaren Energien und bringt hierzu weltweit führende Experten aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft zusammen. Beim diesjährigen Workshop der REWP (gemeinsam veranstaltet mit der IEA Erneuerbaren-Abteilung) in Oslo im September 2013 soll die Frage regionaler Strommärkte und ihre Rolle bei der Netzintegration Erneuerbarer im Zentrum der Diskussion zwischen den Teilnehmern aus Regierungen, Industrie und Wissenschaft aus IEA-Mitgliedstaaten und Schwellenländern stehen.

Die Erneuerbaren-Abteilung der IEA (Renewable Energy Division) hat in den vergangenen Jahren stetig an Bedeutung gewonnen und trägt durch vielfältige Publikationen maßgeblich zur Themensetzung im internationalen Diskurs bei.³⁶

Mit Blick auf Deutschland ist die turnusmäßige Prüfung der deutschen Energiepolitik durch die IEA zu nennen („Energy Policies of IEA Countries–GERMANY 2013). Der Bericht wurde im Mai 2013 von Exekutivdirektorin van der Hoeven in Berlin vorgestellt. Er bewertet die deutsche Energiewende aus internationaler Perspektive.

Ein wichtiges perspektivisches Anliegen der IEA ist die engere Kooperation mit Schwellenländern, welche einen immer stärker wachsenden Anteil des weltweiten Energieverbrauchs und der Treibhausgasemissionen repräsentieren. Da diese Länder keine OECD- und somit auch keine IEA-Mitglieder sind, werden Kooperationen durch so genannte Durchführungsabkommen („Implementing Agreements“) gestützt. Derzeit gibt es über 40 solcher Vereinbarungen, um einen Austausch in bestimmten Technologie- oder Politikbereichen zu fördern.

Das Implementing Agreement RETD („Renewable Energy Technology Deployment“) ist das einzige technologieübergreifende Abkommen und befasst sich mit übergreifenden Fragestellungen zur Erleichterung der großflächigen weltweiten Markteinführung der erneuerbaren Energien. RETD publiziert hierzu Studien und kooperiert mit der REWP und auch IRENA für gemeinsame Aktivitäten. Neun Staaten (DEU, FRA, JAP, DEN, IRL, NOR, NED, CAN, GBR) sowie eine Reihe von Beobachtern sind bislang an RETD beteiligt, Deutschland stellt einen Ko-Vorsitzenden.

Clean Energy Ministerial (CEM)



Der CEM-Prozess ist ein multilateraler, von den USA initiiert und gesteuerter Prozess zur Förderung kohlenstoffarmer Technologien („clean energy technologies“), die Federführung liegt beim US-Energieministerium.

Entstanden aus dem Major Economies Forum (MEF)³⁷ sollen unter CEM die im Vorfeld der Klimakonferenz 2009 in Kopenhagen im MEF entworfenen zehn Technologie-

³⁶ Dazu gehören etwa ihre Analysen der Erneuerbaren-Märkte (Medium Term Renewables Market Report 2013). Weitere einschlägige Publikationen für den Energiebereich ist der jährlich erscheinende World Energy Outlook, der einen langfristigen Ausblick zur weltweiten Entwicklung des Energiesystems umfasst. Ein Sonderbericht 2013 („Redrawing the Energy-Climate Map“) untersucht den Zusammenhang zwischen Klima- und Energiepolitik und spricht Empfehlungen für Maßnahmen im Energiesektor aus, die das Einhalten der Zwei-Grad-Obergrenze ermöglichen sollen.

aktionspläne (TAPs)³⁸ umgesetzt werden. Teilnehmerländer unter CEM umfassen die MEF-Länder sowie einzelne weitere Entwicklungs- und Schwellenländer.

Auf den jährlich stattfindenden CEM-Konferenzen (2010 in Washington DC, 2011 in Abu Dhabi, 2012 in London, 2013 in Delhi, nächstes Treffen im Frühjahr 2014 in Seoul) werden auf Ministerebene die Fortschritte der verschiedenen Initiativen, in denen die Handlungsempfehlungen der TAPs umgesetzt werden, präsentiert.

Deutschland leitet gemeinsam mit Spanien und Dänemark eine der Umsetzungsinitiativen, die multilaterale Arbeitsgruppe zu Solar- und Windenergie, in der aktuell zwei Handlungsfelder verfolgt werden.

- In Zusammenarbeit mit IRENA, UNEP und weiteren Partner-Institutionen erstellt die Arbeitsgruppe einen „Globalen Atlas zu Wind- und Solarenergie“. Der erste operationale Prototyp der Internetplattform wurde während der IRENA-Versammlung im Januar 2013 in Abu Dhabi der Öffentlichkeit präsentiert.
- Gemeinsam mit IRENA und verschiedenen nationalen Fachinstitutionen befasst sich die Arbeitsgruppe mit ökonomischen Effekten hinsichtlich der Wertschöpfungspotenziale von Solar- und Windenergie. Mehrere Pilotprojekte verschiedener nationaler und internationaler Partnerorganisationen im Rahmen einer von der Arbeitsgruppe erarbeiteten Langzeitstrategie zum Kapazitätsaufbau („capacity building“) im Bereich der Wind- und Solarenergie wurden erfolgreich abgeschlossen.

Die Multilaterale Arbeitsgruppe hat seit ihrer Etablierung im Juni 2010 fünf internationale Treffen abgehalten, das nächste ist für den Herbst 2013 in Madrid geplant.

Global Energy Efficiency and Renewable Energies Fonds (GEEREF)



Mit dem globalen Dachfonds für Energieeffizienz und Erneuerbare Energien (Global Energy Efficiency and Renewable Energies Fonds - GEEREF) soll privates

Investitionskapital für Entwicklungs- und Schwellenländer mobilisiert werden, um den Ausbau der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz zu beschleunigen.

Bisher wurde in sechs Fonds investiert: „Renewable Energy Asia Fund“ (Indien und Nachbarstaaten), „Evolution One“ (Südafrika und Nachbarstaaten), „Frontier Market Energy and Carbon Fund“ (Schwerpunktländer Tansania und Sambia), „Clean Tech Latin America“ (Schwerpunktländer Brasilien und Mexiko), „Armstrong Asia Clean Energy Fund“ (Südost-Asien) und „Micro Carbon Development Fund“ (Zentralamerika und Karibik). Diese Fonds wiederum haben bereits in erste Projekte investiert, zum

³⁷ Vgl. auch Kapitel 3.5 dieses Berichts.

³⁸ Die Technologieaktionspläne sind globale „State of the Art“-Berichte zu zehn kohlenstoffarmen Technologien, verknüpft mit einer Analyse der wichtigsten Barrieren bei der globalen Verbreitung der Technologien sowie konkreten Handlungsvorschlägen zu ihrer Überwindung. Deutschland hat gemeinsam mit Dänemark und Spanien die beiden Aktionspläne zu Solar- und zu Windenergie verfasst.

Beispiel Windenergieprojekte in Indien, Philippinen und Südafrika oder in ein Solarenergieprojekt in Südafrika.

📌 **Mittelmeersolarplan (MSP)**

Die Bundesregierung hat in ihrem Energiekonzept vom 28. September 2010 hervorgehoben, dass Stromimporte aus solarthermischen Kraftwerken aus Nordafrika eine Ergänzung zur nationalen Versorgung darstellen können. Sie hat unterstrichen, dass es ihr dabei um eine Win-Win-Situation geht: Zum einen um die Sicherstellung einer nachhaltigen und klimaschonenden Energieversorgung in den sonnenreichen Ländern Nordafrikas zur Deckung des dort rapide steigenden Energiebedarfs. Zum anderen um die schrittweise Realisierung der Vision von Solarstromimporten nach Europa, die dort perspektivisch, bis 2050 schrittweise zunehmend einen Beitrag zur Energieversorgung leisten kann, der immer mehr auf erneuerbaren Energien basieren wird.

Das BMU hat sich deshalb schon in der Vergangenheit in vielfältiger Weise für die erforderliche Weiterentwicklung politischer und rechtlicher Rahmenbedingungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien in der MENA-Region eingesetzt, besonders über den Mittelmeersolarplan. Der Masterplan soll im Dezember 2013 anlässlich des Energierates in Brüssel verabschiedet werden.

3 Nachhaltige Klimapolitik und –anpassungsstrategie



Der Zwischenstaatliche Ausschuss für Klimaänderungen (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC) hatte zuletzt 2007 in seinem 4. Sachstandsbericht den Stand der weltweiten Klimaforschung zusammengefasst. Ende 2014 wird der fünfte Sachstandsbericht erscheinen³⁹.

Die wissenschaftlichen Erkenntnisse sind eindeutig: Schwerwiegende Folgen des Klimawandels lassen sich nur vermeiden, wenn die Oberflächentemperatur der Erde – im Vergleich zur vorindustriellen Zeit – um nicht mehr als 2 Grad Celsius ansteigt.

Die 2-Grad-Obergrenze ist deshalb die Richtschnur des klimapolitischen Handelns Deutschlands, aber auch auf internationaler Ebene. Die 2-Grad-Obergrenze hat sich die Weltgemeinschaft erstmals bei der VN-Klimakonferenz in Cancún 2010 als Ziel gesetzt. Die Erkenntnisse des IPCC sollen eine der wesentlichen wissenschaftlichen Grundlagen bilden bei den Verhandlungen zum Klimaabkommen, das die Weltgemeinschaft bei der UN-Klimakonferenz Ende 2015 in Paris verabschieden will.

Die Bundesregierung hat sich mit dem Energiekonzept im September 2010 anspruchsvolle Ziele zur Minderung der Treibhausgasemissionen gesetzt. Demnach sollen diese bis 2020 um 40 Prozent, bis 2030 um 55 Prozent, bis 2040 um 70 Prozent und bis 2050 um 80-95 Prozent gegenüber dem Basisjahr 1990 gesenkt werden.

Etwa 80 Prozent aller Treibhausgasemissionen in Deutschland entstehen derzeit energiebedingt. Deshalb ist der grundlegende Umbau der Energieversorgungsstruktu-

³⁹ Die Teilberichte zu Schwerpunktthemen – von den wissenschaftlichen Grundlagen über die Themen Minderung bis hin zu Anpassung – werden schon zuvor veröffentlicht, einer davon im April 2014 in Berlin.

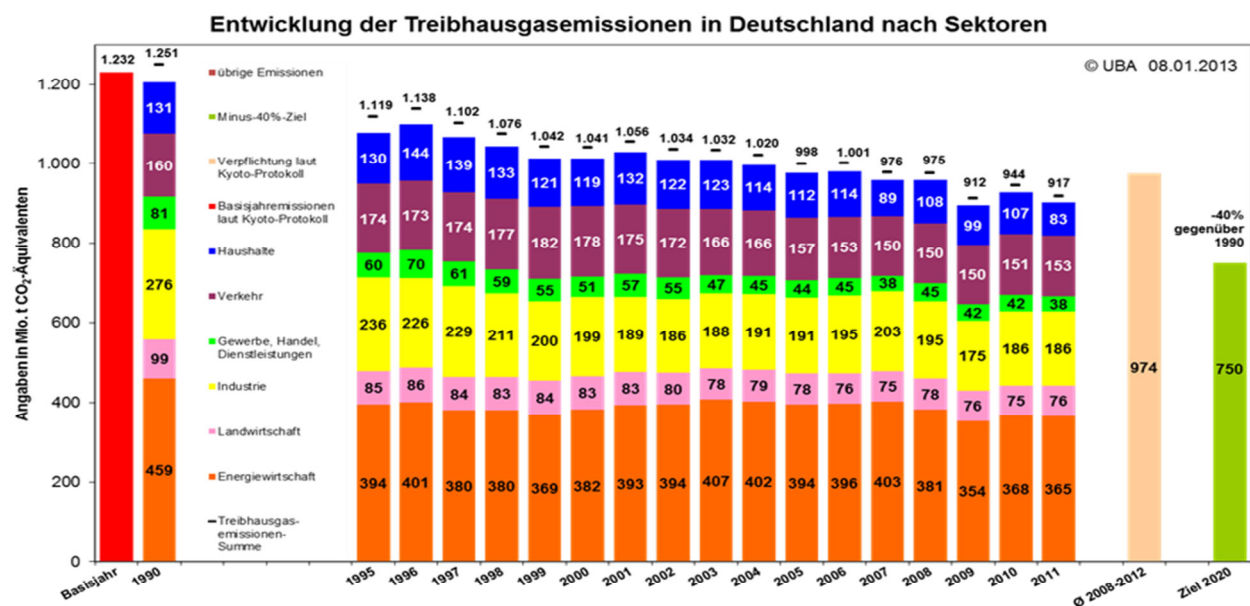
ren hin zu erneuerbaren Energien und mehr Energieeffizienz der zentrale Schlüssel zur Erreichung der Klimaschutzziele. Zu den wichtigsten Maßnahmen gehören:

- das Erneuerbare-Energien-Gesetz,
- verschiedene Maßnahmen zur Einsparungen von Strom (z.B. Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz, Mindesteffizienzstandards, Energieberatungen),
- regulatorische Maßnahmen zur Reduzierung des Abfallinputs in Deponien,
- die Biokraftstoffquote,
- die KfW-Programme zum energieeffizienten Bauen und Sanieren,
- das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz,
- die Einführung der Emissionsregulierung für PKW,
- die Energieeinsparverordnung (EnEV).

Mit der ambitionierten Klima- und Energiepolitik wird Deutschland seiner globalen Verantwortung im internationalen Klimaschutz gerecht. Doch selbst wenn es gelingt, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf weniger als 2 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, werden Folgen des Klimawandels auftreten – auch in Deutschland. Aus diesem Grund ist Anpassung ebenfalls eine wichtige Säule der nachhaltigen Klimapolitik.

3.1 Stand der Zielerreichung im Klimaschutz

Im Rahmen der ersten Verpflichtungsperiode des Kyoto-Protokolls sollte Deutschland seine Treibhausgasemissionen im Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2012 um 21 Prozent im Vergleich zu 1990 senken. 2011 konnten die Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 um fast 27 Prozent gemindert werden. Nach vorläufigen Schätzungen sind die Emissionen 2012 leicht gestiegen und lagen etwa 25 Prozent unter dem Niveau von 1990. Dennoch wurde damit das Minderungsziel des Kyoto-Protokolls von 21 Prozent erneut deutlich unterschritten.

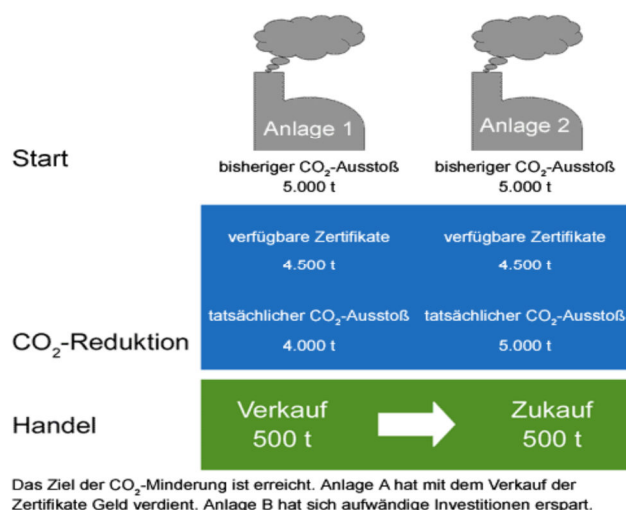


Insgesamt ist Deutschland somit auf gutem Weg, seine im Rahmen des Kyoto-Protokolls eingegangene Verpflichtung für die gesamte Periode 2008-2012 zu erfüllen.

Die Maßnahmen zum Klimaschutz zeigen bereits ihre Wirkungen. Nach dem Projektionsbericht der Bundesregierung 2013 können mit den bisher beschlossenen Maßnahmen je nach Wirtschaftsentwicklung bis zum Jahr 2020 zwischen 33 und 35 Prozent Treibhausgasminderung erreicht werden. Um das im Energiekonzept formulierte Ziel einer Minderung von 40 Prozent zu erreichen, sind voraussichtlich weitere Anstrengungen notwendig.

3.2 Emissionshandel

Der europäische Emissionshandel ist die zentrale, sektorübergreifende Maßnahme zur CO₂-Emissionsminderung in Deutschland. Als marktwirtschaftliches Instrument der Klimapolitik setzt er einen finanziellen Anreiz zur Verminderung des Energieverbrauchs und zur Steigerung der Energieeffizienz bei gleichzeitiger Minimierung der Kosten. Teilnehmer am Emissionshandel sind die Energiewirtschaft, die energieintensive Industrie sowie seit 2012 der Luftverkehr.⁴⁰



Das Prinzip: Die betroffenen Unternehmen erhalten CO₂-Zertifikate. Diese berechtigen das Unternehmen zum Ausstoß einer genau festgelegten Menge an CO₂. Verursacht das Unternehmen mehr Emissionen, muss es zusätzliche Zertifikate ankaufen. Umgekehrt ermöglicht eine Reduzierung der Emissionen, die überzähligen Emissionszertifikate zu verkaufen und so Gewinn zu machen. Die Erlöse aus der Versteigerung der Emissionshandelszertifikate fließen in einen Energie- und Klimafonds (EKF).

⇒ Dritte Handelsperiode des EU-Emissionshandels

Anfang 2013 begann die dritte Handelsperiode des EU-Emissionshandels⁴¹, die bis zum Jahr 2020 läuft. Sie ist durch zahlreiche neue Regeln gekennzeichnet, die den europäischen Emissionshandel harmonisieren und in einigen Bereichen zentralisieren:

- Seit 2013 gibt es nur noch ein EU-weites Emissionshandelsbudget. Das Emissionsbudget dieser Anlagen wird ab 2010 jährlich um 1,74 % reduziert.

⁴⁰ Seit Januar 2012 ist der Luftverkehr in den EU-Emissionshandel einbezogen, jedoch der Vollzug für außereuropäische Flüge mit Beschluss vom 25.4.2013 befristet ausgesetzt worden (sog. „Stop-the-Clock“, Beschluss Nr. 377/2013/EU). Die Verpflichtungen für Flüge innerhalb der EU und weiteren Gebieten (z.B. überseeische Gebiete, Beitrittsstaaten, Schweiz) bleiben unberührt.

⁴¹ Der europäische Emissionshandel für stationäre Anlagen ist am 1. Januar 2005 wirksam geworden. In den Berichten des Bundes ist seit 2005 ausführlich über die Einführung des Emissionshandels, die Entwicklungen in den ersten beiden Handelsperioden und die Vorbereitungen der dritten Handelsperiode berichtet worden.

- Der Anwendungsbereich wird erweitert u. a. um Anlagen zur Herstellung von Aluminium und der Chemischen Industrie. Auch werden ab 2013 weitere Treibhausgase – Stickoxide und perfluorierte Kohlenwasserstoffe – in den Emissionshandel einbezogen.
- Für die Stromerzeugung werden ab 2013 die Emissionszertifikate grundsätzlich versteigert. Damit wird vermieden, dass Stromerzeuger durch die Einpreisung der kostenlos vergebenen Zertifikate von sog. Windfall Profits profitieren. Die Auktionsierung erfolgt grundsätzlich EU-weit über eine gemeinsame Plattform. Deutschland macht jedoch von einem Sonderrecht Gebrauch und auktioniert über eine nationale Plattform.
- Mit Beginn der dritten Handelsperiode erfolgt die kostenlose Zuteilung an Industrieanlagen über EU-weit einheitlich festgelegte produktbezogene Benchmarks. Die Benchmarks orientieren sich an den 10 % der effizientesten Anlagen eines Sektors in Europa und belohnen dadurch den Einsatz von CO₂-armen Technologien. Die kostenlose Zuteilung verringert sich im Zeitraum 2013 bis 2020 von 80 % auf 30 %.
- Sektoren mit einem erhöhten Risiko der Verlagerung in Drittstaaten erhalten eine 100 % kostenlose Zuteilung auf der Basis der produktbezogenen Benchmarks.
- Weiterhin wurde im Juni 2012 die zuvor bestehende dezentralisierte, von den EU-Mitgliedstaaten geführte Registerarchitektur durch das Unionsregister ersetzt, das eine EU-weite Standardisierung und Zentralisierung bewirkt. Zwar werden die Benutzerkonten weiterhin von den einzelnen Mitgliedstaaten geführt, die Entwicklung und Führung des Registers selbst obliegt jedoch der EU-Kommission.

Die neuen Regelungen sorgen dafür, dass das Ambitionsniveau des Emissionshandels deutlich erhöht wird, dass einheitliche Wettbewerbsbedingungen in der EU geschaffen werden und die Umsetzung des Emissionshandels insgesamt effizienter gestaltet wird. Gleichwohl leidet der Emissionshandel auch zu Beginn der 3. Handelsperiode an deutlichen Überschüssen an Zertifikaten.

Auch im Berichtszeitraum 2012/2013 gab es noch vorbereitende Maßnahmen für die dritte Handelsperiode des Emissionshandels für stationäre Anlagen, die auf EU-Ebene weitgehend im Komitologieverfahren beschlossen wurden.

- Im Berichtszeitraum wurden die EU-Verordnungen zur Einrichtung eines Unionsregisters und zur Auktionsierung von Emissionszertifikaten erneut novelliert.
- Die Pflichten aus dem Emissionshandel im Luftverkehr wurden teilweise und befristet für das Jahr 2012 ausgesetzt.
- Des Weiteren hat die EU-Kommission im Juni 2013 den Entwurf einer Verordnung über die endgültige Höhe der zur Verfügung stehenden Menge an internationalen Emissionsgutschriften aus CDM- und JI-Projekten zur Diskussion und Abstimmung vorgelegt. Damit kommt sie ihren Verpflichtungen nach Art. 11a der Emissionshandels-Richtlinie 2003/87/EG nach.
- Zur Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung der harmonisierten Regeln für die dritte Handelsperiode wurden darüber hinaus weitere sog. Guidance Dokumente von der Europäischen Kommission erarbeitet und mit den Mitgliedstaaten beraten und abgestimmt. Diese betreffen im Wesentlichen die neuen Anforderungen an

die Überwachung und Berichterstattung der Treibhausgasemissionen sowie der Akkreditierung und Verifizierung von sachverständigen Stellen im Emissionshandel.

- Weiterhin hat die EU-Kommission im Mai 2012 Beihilfeleitlinien zur Strompreiskompensation erlassen. Damit wurden die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt, Sektoren oder Teilsektoren, bei denen ein erhebliches Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen durch auf den Strompreis übergewälzte Kosten der Treibhausgasemissionen angenommen wird, staatliche Beihilfe zu gewähren.
- Schließlich hat die EU-Kommission im Berichtszeitraum bei den Verfahren der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten die Prüfung der von den Mitgliedstaaten berechneten Zuteilungsmengen weitgehend abgeschlossen und wird im Sommer 2013 endgültige Entscheidungen treffen. Mit dieser Prüfung stellt die EU-Kommission sicher, dass alle Anlagen in der EU eine Zuteilung nach EU-weit einheitlich angewendeten Zuteilungsregeln erhalten. Dadurch können in der Handelsperiode 2013 – 2020 Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der EU vermieden werden, die in den ersten beiden Handelsperioden wegen der sehr unterschiedlichen Zuteilungsregeln der Mitgliedstaaten noch zu beobachten waren.

⇒ **Nationale Ebene**

Auf nationaler Ebene standen im Wesentlichen eine Novelle des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) sowie die Erarbeitung einer allgemeinen Durchführungsverordnung für den Emissionshandel in Deutschland (Emissionshandelsverordnung 2020) im Vordergrund.

Die Novellierung des TEHG wurde notwendig, da das TEHG noch nicht den neuen Anforderungen der im Juli 2012 in Kraft getretenen Akkreditierungs- und Verifizierungs-Verordnung (AV-VO) entsprach⁴². Laut AV-VO ist zukünftig die Akkreditierung der Standard für die Zulassung von Sachverständigen zur Prüfung von Emissionsberichten. Darüber hinaus können Mitgliedstaaten ein eigenes, nationales Zulassungsverfahren für solche Sachverständige einrichten, die keine juristische Person darstellen. Von dieser Möglichkeit hat die Bundesregierung durch die Verabschiedung der EHV 2020 Gebrauch gemacht. Die Verordnung regelt, wer für das nationale Zulassungsverfahren zugelassen ist, wie bestimmte Regelungen der AV-VO im konkreten Fall auszulegen sind und welche Einrichtung das Zulassungsverfahren durchführt. Darüber hinaus enthält die EHV 2020 einzelne klarstellende Regelungen zur Anforderung von Nachhaltigkeitsnachweisen beim Einsatz von Biomasse in emissionshandelspflichtigen Anlagen und zur Umtauschbarkeit von internationalen Emissionsgutschriften. Weiterhin wurden auf nationaler Ebene die Anforderungen an die Gewährung staatlicher Beihilfe zur Kompensation eines emissionshandelsbedingten Strom-

⁴² Vgl. Bericht des Bundes 2011/2012, Kap. 3.3

preisanstiegs beschlossen. Diese orientieren sich weitgehend an den von der EU-Kommission erlassenen Leitlinien.

EU-Auktions-Verordnung

Im Juni 2013 hat das zuständige Climate Change Committee einer Novelle der EU-Auktions-Verordnung zugestimmt. Diese beinhaltet unter anderem eine Neuregelung der Vorgehensweise im Falle mehrmals abgesagter Auktionen und der Anforderungen zur Verhinderung von Marktmissbrauch und Insiderhandel beim Auktionator von Emissionszertifikaten. Darüber hinaus wurde mit der Novelle die European Energy Exchange (EEX) in Leipzig als dauerhafte Plattform für die Versteigerung der deutschen Emissionszertifikate bestimmt. So kann Deutschland auch weiterhin seinen Beitrag zur Versorgung des Kohlenstoffmarktes mit Liquidität und damit zur Funktionsfähigkeit des Marktes leisten. Von einem speziellen Steuerungsausschuss zur gemeinsamen Ausschreibung wird derzeit die Beauftragung einer einheitlichen europäischen Auktionsaufsicht vorbereitet, die die nationalen Aufsichtsstrukturen ergänzen soll.

⇒ **Strompreiskompensation**

Am 30. Januar 2013 hat die Bundesregierung die Richtlinie zur Gewährung staatlicher Beihilfen für die Kompensation eines emissionshandelsbedingten Strompreisanstiegs verabschiedet. Diese Richtlinie ist eng an die Vorgaben aus den Leitlinien der EU-Kommission angelehnt. Danach können Unternehmen aus insgesamt 14 Sektoren oder Teilsektoren ab 2013 eine Kompensation ihrer CO₂-bedingten Stromkosten beantragen. Die Höhe der Beihilfe ist abhängig vom Stromverbrauch und dem eingepreisten CO₂-Preis und nimmt von anfangs 85% der Kostenbelastung auf 75% bis zum Jahr 2020 ab. Als Bewilligungsbehörde wurde die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) beim Umweltbundesamt benannt, da die meisten der begünstigten Wirtschaftssektoren auch Anlagen betreiben, die dem Emissionshandel unterliegen. Die Bewilligungsverfahren werden – wie auch die sonstigen Verfahren zum Emissionshandel – als elektronische Verwaltungsverfahren ausgestaltet. Die dafür notwendige Rechtsgrundlage wurde im Rahmen der Novellierung des TEHG geschaffen.

3.3 Nationale Klimaschutzinitiative

Die Nationale Klimaschutzinitiative (NKI) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) stellt eine wichtige Komponente des Integrierten Energie- und Klimaprogramms der Bundesregierung (Meseberg 2007) sowie des Energiekonzeptes der Bundesregierung (2010) dar.

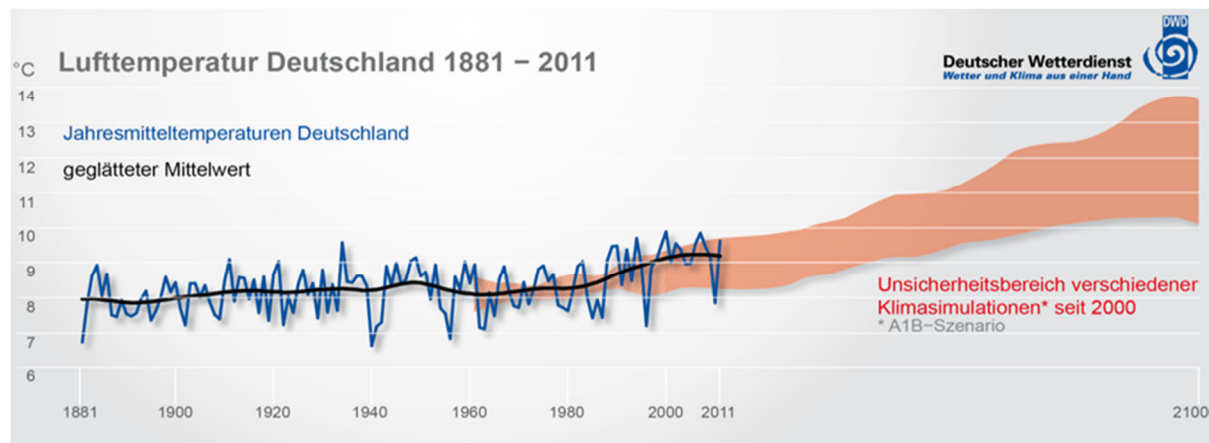
Seit 2008 wurden im Rahmen der NKI gezielte Förderprogramme entwickelt, die gesellschaftliche Prozesse und technologische Innovationen für eine deutschlandweite Umsetzung der nationalen Klimaschutzziele anstoßen sollen. Mit den Themenfeldern Kommunen, Wirtschaft, Verbraucher und Bildung adressiert sie verschiedene Zielgruppen. Sie fördert die Entwicklung von Klimaschutzkonzepten und deren Umsetzung in Kommunen, initiiert investive Impuls- und Breitenprogramme zur beschleunigten Marktdurchdringung von Klimaschutztechnologien und unterstützt innovative Projekte zur Information, Vernetzung und Qualifizierung.

Seit 2010 erfolgt bei der Weiterentwicklung der NKI eine Orientierung am Leitbild „100% Klimaschutz“. Dazu sind bereits Konzepte für Förderrichtlinien entwickelt worden⁴³.

3.4 Anpassungsstrategie an den Klimawandel

Klimaveränderungen beeinflussen Natur, Umwelt und Gesundheit. Sie können auch für die Menschen bedrohliche Auswirkungen haben und die Volkswirtschaft negativ beeinflussen.

Die nachstehende Grafik - Datenquelle: DWD - gibt einen Überblick über die Jahresmitteltemperatur in Deutschland seit 1881 und die Projektion bis 2100:



Eine rechtzeitige Anpassung an die Folgen des Klimawandels ist daher eine Säule der Klimapolitik, die zunehmend an Bedeutung gewinnt. Mit der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS)⁴⁴ wurde im Jahre 2008 der politische Rahmen für einen nationalen Anpassungsprozess gesetzt. Ziel der Anpassungsstrategie ist es, die Verwundbarkeit (Vulnerabilität) gegenüber den Folgen des Klimawandels zu mindern und die Anpassungsfähigkeit natürlicher, gesellschaftlicher und ökonomischer Systeme zu erhalten.

Der vom Bundeskabinett am 31. August 2011 beschlossene „Aktionsplan Anpassung“ (APA)⁴⁵ unterlegt die DAS mit spezifischen Aktivitäten des Bundes in den nächsten Jahren und legt Verknüpfungen mit anderen nationalen Strategieprozessen (u.a. Nationale Biodiversitätsstrategie, Nationale Waldstrategie, High-Tech-Strategie 2020) offen⁴⁶.

Wichtige Aktivitäten sind: Die Aufbereitung von Wissen und die Bereitstellung von Informationen, die Rahmensetzung durch den Bund sowie förderpolitische Anreize, die

⁴³ Nähere Informationen unter Kap. 4.5

⁴⁴ http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/das_gesamt_bf.pdf

⁴⁵ www.bmu.de/N47641

⁴⁶ Die Bundesregierung plant in der kommenden Legislaturperiode einen Bericht zur Evaluierung der Deutschen Anpassungsstrategie und des Aktionsplans sowie Vorschläge zu deren Fortschreibung und Weiterentwicklung vorzulegen.

Einbeziehung von Anpassung bei der Bewertung von öffentlichen Gebäuden und von Infrastruktur sowie die Wahrnehmung internationaler Verantwortung.

Das seit 2012 bestehende Förderprogramm über die Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel flankiert und ergänzt auch bestehende Förderprogramme der Bundesebene zur Unterstützung kommunaler und regionaler Akteure für den Bereich Anpassung (wie KLIMZUG, klimazwei, Klima-MORO) und die Fördermöglichkeiten der Nationalen Klimaschutzinitiative im Bereich Klimaschutz.

⇒ **EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel**

Die EU-Kommission (KOM) hat am 16. April 2013 ihre Mitteilung „Eine EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel“ vorgelegt. Zeitgleich hat die Kommission in dem Zusammenhang ein Grünbuch über Versicherungen für den Fall natürlicher und vom Menschen verursachter Katastrophen angenommen.

In der Mitteilung zur EU-Anpassungsstrategie nimmt die KOM eine Bestandsaufnahme zu Auswirkungen, Prognosen, Kosten des Nichthandelns und Mehrwert des Handelns in Bezug auf gegenwärtige und zu erwartende Folgen des Klimawandels vor. Vor diesem Hintergrund schlägt sie eine Strategie zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels der EU als Ganzes vor. Das übergeordnete Ziel der Strategie besteht aus Sicht der Kommission darin, einen Beitrag zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit Europas gegenüber den unvermeidbaren Folgen des Klimawandels zu leisten. Dies soll insbesondere durch verbesserte Vorsorge auf lokaler, regionaler, nationaler und EU-Ebene, ein kohärentes Konzept für Anpassung sowie eine verbesserte Koordinierung der Maßnahmen geschehen. Die Handlungsschwerpunkte der Strategie liegen in der Unterstützung der Mitgliedsstaaten bei ihren Anpassungsbestrebungen, der Verbesserung der Wissensbasis und des Wissenstransfers sowie der Berücksichtigung von Anpassungsbelangen in am stärksten betroffenen Schlüsselsektoren („climate-proofing“). Im Rahmen dieser Schwerpunkte werden acht konkrete Aktionsfelder vorgeschlagen. Die KOM plant, bis 2017 einen Bericht zur Evaluierung der Anpassungsanstrengungen in den Mitgliedsstaaten vorzulegen, auf dessen Grundlage über die Notwendigkeit weiterreichender Maßnahmen entschieden werden soll. Auf die ursprünglich beabsichtigte Vorlage eines verbindlichen Rechtsinstruments, das den Mitgliedstaaten bindende Vorgaben zur Erarbeitung nationaler Anpassungsstrategien verpflichten würde, hatte KOM in der Mitteilung vorerst verzichtet. Die Bundesregierung, ebenso wie zahlreiche andere Mitgliedsstaaten, hatte sich im Rahmen des vorausgehenden Konsultationsprozesses gegen ein solches Rechtsinstrument ausgesprochen.

Die Bundesregierung hat den Strategievorschlag begrüßt. Maßnahmen zu Anpassung an die Folgen des Klimawandels werden als eine wesentliche zweite Säule der Klimapolitik der EU neben den Klimaschutzmaßnahmen bewertet. Aus Sicht der Bundesregierung besteht zwischen der EU-Strategie und dem nationalen Vorgehen im Rahmen der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel (2008) Kompatibilität; Ansatz und Schwerpunkte der EU-Strategie decken sich im Wesentlichen mit dem Aktionsplans Anpassung der Deutschen Anpassungsstrategie (2011). Die Position des Bundes war mit den Deutschen Ländern im Rahmen des regelmäßigen Dialogs zur Deutschen Anpassungsstrategie abgestimmt worden.

Der Rat der Europäischen Union hat den Strategievorschlag im Juni 2013 in Form von Schlussfolgerungen des Umweltrates ebenfalls begrüßt. In den Schlussfolgerungen hat der Rat zudem Wert darauf gelegt, dass die Mitgliedstaaten bei der vorgesehenen

Entwicklung von Indikatoren sowie von Kriterien zur Beurteilung der nationalen Anpassungsstrategien eng eingebunden werden. In Ergänzung hat der ECOFIN-Rat Schlussfolgerungen angenommen, in denen der Handlungsbedarf mit Blick auf die Vermeidung zukünftiger Kosten durch die Folgen des Klimawandels sowie die Notwendigkeit adäquater Finanzierung im Mittelpunkt standen.

⇒ **Gesundheitliche Anpassung an die Folgen des Klimawandels**

Im April 2013 wurden von der vom ständigen Ausschuss „Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ (AFK) der BLAG-KliNa eingerichteten Ad-Hoc-Arbeitsgruppe "Gesundheitliche Anpassung an die Folgen des Klimawandels" (Ad-Hoc-AG) die gemeinsam von UBA und RKI erarbeiteten Handlungsempfehlungen „Klimawandel und Gesundheit – allgemeiner Rahmen zu Handlungsempfehlungen für Behörden und weitere Akteure in Deutschland“ angenommen⁴⁷. Zuvor waren diese in einem breiten Beteiligungsprozess mit Experten aus Wissenschaft, Forschung und Politik diskutiert worden.

Der Aktionsplan Anpassung konzentriert sich im Themenfeld „Menschliche Gesundheit“ auf die Erarbeitung geeigneter Vorsorge- und Anpassungsmaßnahmen bei Extremwetterereignissen, die Zunahme nicht-übertragbarer Krankheiten und die Ausbreitung von Infektionskrankheiten. Vorgesehen sind verschiedene Vorhaben, die von BMU/UBA und BMG/RKI initiiert werden.

- Für die Klimafolgenbetrachtungen von zentraler Bedeutung sind die klimabedingte Morbiditäts- und Mortalitätsentwicklung sowie Infektionskrankheiten, die durch Vektoren, d.h. durch Tiere, übertragen werden. Für Deutschland relevante Vektoren sind Zecken, spezielle Mückenarten⁴⁸ und Nagetiere. Bereits seit 2008 arbeitet das BMU intensiv mit nationalen und internationalen Mückenexperten zusammen, um die Gefahrensituation der Einschleppung invasiver Mücken nach Deutschland zu bewerten. Im Februar 2013 richtete die Gesellschaft zur Förderung der Stechmückenbekämpfung e.V. (GFS) in Zusammenarbeit mit UBA und RKI und mit finanzieller Unterstützung des BMU ein Fachgespräch zwischen Forschungsnehmern, Vertretern von Bundesministerien und -behörden sowie Vertretern aus Landesbehörden zu exotischen Stechmücken in Deutschland aus. Gegenstand des Fachgespräches war das weitere Vorgehen beim Auffinden gebietsfremder Stechmücken in Deutschland. Zur Klärung der Zuständigkeit auf Bundesebene für die Überwachung und Kontrolle von gebietsfremden Mücken in Deutschland fand auf Einladung des BMU am 3. Juli 2013 ein Ressortgespräch zwischen BMU, BMG und BMELV statt. Im Ergebnis wird das Friedrich Löffler Institut (FLI)⁴⁹ die Koordination der bestehenden und anstehenden Forschungsvorha-

⁴⁷ Die Handlungsempfehlungen sind auf der Internetseite des Aktionsprogramms Umwelt und Gesundheit (APUG; www.apug.de) abrufbar.

⁴⁸ Im August und September 2012 wurden im Rahmen mehrerer Forschungsvorhaben adulte Exemplare der Asiatischen Tigermücke (*Aedes Albopictus*) in Südbaden und Südbayern gefunden. Die Japanische Buschmücke gilt in Baden-Württemberg inzwischen bereits als etabliert. Ihr gelang im vergangenen Jahr entlang des Rheins eine Ausbreitung bis zur Köln-Bonner Bucht. Der gesamte Oberrheingraben gilt schon länger wegen der klimatischen Veränderungen als geeignet für die Einfuhr und Etablierung exotischer Mückenarten. Beide Spezies stellen wegen ihrer Fähigkeit, gefährliche Tropenkrankheiten, wie zum Beispiel das Dengue-Fieber oder das Chikungunya-Fieber, zu übertragen, eine potentielle Gefahr für die menschliche Gesundheit dar. Bereits seit längerem warnen Experten, dass durch den Klimawandel zunehmend Gebiete in Deutschland für die Ansiedelung exotischer Mückenarten attraktiv werden. Hierzu zählen neben dem Oberrheingraben auch die Täler von Mosel und Elbe, Berlin, die Seengebiete Brandenburgs und Mecklenburg-Vorpommerns sowie das Ruhrgebiet und der Niederrhein.

⁴⁹ Das FLI ist eine selbstständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)

ben übernehmen und insoweit die beteiligten Institutionen zu einer gemeinsamen Sitzung einladen mit dem Ziel, ein dauerhaftes und sachverständiges Expertengremium zu schaffen, das sich dem Thema fachseitig auf Bundesebene annimmt.

- Auf Initiative des BMU wurde von der Europäischen Vereinigung zur Stechmückenbekämpfung (EMCA) in Zusammenarbeit mit dem europäischen Regionalbüro der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ein Leitfaden erarbeitet, wie bei Einschleppung invasiver Mückenarten gehandelt werden sollte, um einen höchstmöglichen Gesundheitsschutz zu gewährleisten. Der Leitfaden wird auf der 63. Tagung des WHO-Regionalkomitees für Europa im September 2013 in der Türkei im Rahmen der geplanten Verabschiedung des „Handlungsrahmen für die Überwachung und Kontrolle von gebietsfremden Moskitos und wieder auftretenden Vektorgetragenen Krankheiten in der europäischen Region“ vorgestellt.
- Im März 2013 fand in Bonn die durch das BMU finanzierte Tagung des Regionalbüros für Europa der Weltgesundheitsorganisation (WHO) „Climate change and health – training resources for capacity building“ statt. Gegenstand dieser Tagung war die Entwicklung eines ökonomischen Instruments zur Bewertung von Gesundheits- und Anpassungskosten mit dem Ziel der Gewinnung von standardisierten ökonomischen Daten für die frühzeitige Ergreifung von Anpassungsmaßnahmen. Durch das Instrument soll ein Überblick über das gesamtökonomische Problem des Klimawandels im Bereich Gesundheit gegeben werden, der die relevanten Akteure zum Handeln motiviert.
- Ermittelt werden die Kosten durch Untätigkeit (z.B. Gesundheitsfolgen), Kosten durch Tätigkeit (Anpassung im Gesundheitswesen), Restkosten (die durch Anpassung nicht verhindert werden können) sowie Indikatoren zur Kosten-Nutzen-Analyse der Anpassung.
- Im Kontext der Klimafolgenbetrachtungen versuchen BMU/UBA und BMG/RKI zum Teil ergänzt und unterstützt durch das BMELV, durch abgestimmte Forschungsvorhaben Wissenslücken im Bereich der vektorübertragenen Infektionskrankheiten, Zunahme von Allergien und Witterungsempfindlichkeit der Menschen im Zuge des Klimawandels zu schließen. Zudem werden im Rahmen eines UFOPLAN-Vorhabens seit Ende 2012 bestehende Frühwarn- und Informationssysteme zu Klimawandel und Gesundheit evaluiert, um die Gesundheitskompetenz der Bevölkerung dauerhaft zu stärken.
- Zur Bewusstseins-schaffung über die gesundheitlichen Folgen des Klimawandels bei Ärztinnen und Ärzten sowie Beschäftigten in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen hat das BMU Mitte 2012 an die Charité Berlin das Projekt "Entwicklung von Bildungsmodulen für die Aus- und Weiterbildung von Pflegekräften und Ärzten zu den gesundheitlichen Auswirkungen des Klimawandels, Anpassungs-, Aufklärungs- und Behandlungsmöglichkeiten („Klimaanpassungsschule“)" vergeben⁵⁰.
- Städte sind im besonderen Maße vom Klimawandel betroffen und gesundheitliche Effekte werden in Ballungsräumen noch verstärkt. Das BMU hat daher für den Zeitraum 2012 bis 2014 an die Universität Bielefeld in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Urbanistik (DIFU) das Projekt „Analyse gesundheitsförderlicher kommunaler Strukturen, Prozesse und Instrumente zur Anpassung an den Klimawandel an der Schnittstelle zwischen Umwelt, Gesundheit und Planung“ vergeben. Ziel dieses Projektes ist eine optimale intra- und interkommunale Vernetzung von

⁵⁰ Weitere Informationen sind der Projektseite unter www.klimaanpassungsschule.de zu entnehmen.

Verantwortlichen aus den Bereichen Umwelt, Gesundheit und Stadtplanung. Positive Anpassungsbeispiele aus der Praxis sollen kommuniziert und schließlich Handlungsempfehlungen daraus abgeleitet werden.

3.5 *Internationale Aktivitäten, Finanzielle Unterstützung und internationale Technologiekooperation*

⇒ UN-Klimakonferenz



Die letzte Vertragsstaatenkonferenz der Klimarahmenkonvention und des Kyoto-Protokolls fand vom 26. November bis 8. Dezember 2012 in Doha/Katar statt. Doha hat die Weichen für das neue, umfassende Klimaabkommen gestellt, das 2015 beim UN-Klimagipfel in Paris beschlossen werden soll. Die Ergebnisse von Doha bringen den internationalen Klimaschutz einen Schritt voran und bilden einen guten Kompromiss, der angesichts der klimapolitischen Herausforderungen allerdings keinen Anlass zur Euphorie gibt. Die EU hat ihre Ziele im Paket von Entscheidungen erreicht. Deutschland hat innerhalb der EU als auch international auf mehr und anspruchsvollerem Klimaschutz gedrängt.

Die Vertragsstaaten beschlossen die Fortsetzung des Kyoto-Protokolls. Die EU und ihre 27 Mitgliedstaaten, Norwegen, Island, Liechtenstein, Monaco, die Schweiz, Ukraine, Weißrussland, Kasachstan und Australien sind unter dem Kyoto-Protokoll eine zweite, rechtlich bindende Verpflichtungsperiode eingegangen. Die EU hatte sich nach sehr schwierigen Diskussionen auf einen internen Kompromiss zum Umgang mit überschüssigen Emissionszertifikaten aus der ersten Periode geeinigt.

Die Vertragsstaaten beschlossen einen klaren Verhandlungsfahrplan für das neue Klimaabkommen ab dem Jahr 2013. Die Verhandlungen sollen bis zum Klimagipfel Ende 2015 in Frankreich abgeschlossen werden. Diese Verhandlungen haben im Frühjahr 2013 in Bonn begonnen und wurden erfolgreich im Sommer 2013 in Bonn fortgesetzt. Thematisch konzentrierten sich die Verhandlungen auf Form und Inhalt des neuen Abkommens sowie Möglichkeiten für mehr Klimaschutzaktivitäten bis zum Inkrafttreten des neuen Abkommens ab dem Jahre 2020. Neben dem Thema der Treibhausgasminderung ging es vor allem um Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel und die Finanzierung aller Aktivitäten. Als zentrales übergreifendes Thema der Verhandlungen zum Zukunftsabkommen kristallisiert sich die Frage der Verteilung von Verantwortlichkeiten und Pflichten auf Industrie-, Schwellen- und Entwicklungsländer heraus.

Die Beschlüsse der Doha-Konferenz setzten außerdem Impulse für mehr unmittelbare Klimaschutzaktivitäten, die notwendig sind, um die 2-Gradobergrenze noch einhalten zu können. Viele Staaten hatten am Rande der Doha-Konferenz mithilfe von konkreten Initiativen zum Beispiel zur Verminderung von Fluorkohlenwasserstoffen, zur Verminderung von Rußpartikeln oder auch zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien die Potenziale für mehr und ambitionierten Klimaschutz deutlich gemacht. Diese Initiativen sollen 2013 fortgesetzt und wenn möglich ausgeweitet werden.

Die Vertragsstaaten sorgten in Doha außerdem für eine Vereinfachung des komplizierten UN-Verhandlungsprozesses.

⇒ **Vierter "Petersberger Klimadialog"**

Bereits zum vierten Mal fand vom 6. bis 7. Mai 2013 in Berlin der sogenannte Petersberger Klimadialog (PCD IV) statt. 35 Minister und hochrangige Vertreter aus allen Weltregionen diskutierten über Kernfragen im internationalen Klimaschutz. Bundeskanzlerin Merkel hielt die Eröffnungsrede. Im Zentrum stand der UN-Klimagipfel in Warschau (November 2013).

Der PCD IV hat die Diskussionsfortschritte auf politischer Ebene deutlich gezeigt und sich als wichtiges politisches Vorbereitungsforum für die Klimagipfel etabliert. Er soll die UN-Klimaverhandlungen begleiten, um dem politischen Prozess des internationalen Klimaschutzes mehr Dynamik zu verleihen.

Unter dem Titel "Shaping the Future" tauschten sich die Minister in Vorbereitung der nächsten VN-Klimakonferenz in Warschau aus. Ein zentrales Thema war die Gestaltung eines neuen Klimaabkommens, das ab dem Jahr 2020 für alle Staaten gelten soll. Hauptstreitpunkt ist die Frage, wie in diesem Abkommen Minderungsverpflichtungen festgelegt werden und wer wie viel beiträgt. Der Petersberger Klimadialog war, wie auch die vorhergegangene Verhandlungsrunde in Bonn, geprägt von der Diskussion, wie Forderungen nach national festgelegten Verpflichtungen ("bottom-up") mit wissenschaftsbasierten, an der 2°C-Obergrenze orientierten Anforderungen in Einklang gebracht werden können ("top-down").

Es bestand Einigkeit, dass auch vor Verabschiedung des neuen Abkommens mehr Klimaschutz nötig ist, um die 2°C-Obergrenze einhalten zu können. Zahlreiche Staaten, unter anderem Großbritannien, China und Südkorea betonten die positiven Nebeneffekte von mehr Klimaschutz wie zum Beispiel saubere Luft, Innovationsförderung, mehr Jobs etc. Einige Staaten stellten ihre positiven Erfahrungen mit der Entwicklung langfristiger, gesamtwirtschaftlicher Klimaschutzstrategien dar.

Ferner bot das Thema der verstärkten Einbindung des Privatsektors für das Erreichen von Emissionsminderung Anlass zu einem regen Austausch. Damit die Privatwirtschaft mehr zum Klimaschutz beitragen könne, seien klare, langfristige Politiksignale wichtig, konstatierten viele Minister. Aber ohne öffentlichen Druck seien solche Politiksignale nicht durchsetzbar – viele Minister bekräftigten daher, wie wichtig eine bessere Kommunikation mit der breiten Öffentlichkeit sei.

⇒ **VN-Klimaverhandlungen in Warschau**

Die nächsten VN-Klimaverhandlungen finden vom 11. bis 22. November 2013 in Warschau und damit zum zweiten Mal innerhalb weniger Jahre in Polen statt. Dort werden sowohl die Zukunftsverhandlungen für die Zeit ab 2015 als auch die Möglichkeiten der ambitionierteren Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen und der dazu notwendigen Klimafinanzierung im Vordergrund stehen.

Das Ziel der Bundesregierung und der EU für den weiteren internationalen Klimaschutzprozess bleibt dabei unverändert: der Abschluss eines umfassenden rechtsverbindlichen Klimaschutzabkommens, das den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf 2 Grad Celsius gegenüber vorindustriellem Niveau begrenzt.

⇒ **Internationale Minderungs- und MRV- Partnerschaft**

Deutschland hat 2010 gemeinsam mit Südafrika und Südkorea auf dem ersten Petersberger Klimadialog die Internationale Minderungs- und MRV-Partnerschaft ins Leben gerufen (MRV - Measurable, Reportable, and Verifiable). Die Zusammenarbeit konnte in diesem Berichtsjahr weiter ausgebaut werden. Die Partnerschaft ist ein wichtiger Baustein in der internationalen Verhandlungsstrategie der Bundesregierung. Die Initiative unterstützt Entwicklungs- und Schwellenländer dabei, umwelt- und klimafreundliche Wachstumsstrategien zu entwickeln und deren Umsetzung transparent, messbar und nachvollziehbar zu machen. Das BMU lädt insbesondere am Rande von UN-Verhandlungsrunden zu Treffen der Partnerschaft ein. Ziel ist ein direkter Austausch zwischen den Mitgliedern.

Inhaltliche Schwerpunkte der Partnerschaftsarbeit waren im Berichtsjahr nationale Niedrigemissionsstrategien sowie die Frage, wie Systeme zur Berichterstattung, Anrechnung und Erfüllungskontrolle in Entwicklungsländern aussehen können. Die Partnerschaft hat 2012 ein Bildungsprogramm aufgesetzt, die deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) setzt es bis 2014 um. Das Programm fördert den Aufbau von nationalen institutionellen und personellen Kapazitäten, um Emissionsminderungsaktivitäten zu planen und unter Berücksichtigung nationaler MRV-Systeme durchzuführen. Länder werden außerdem unterstützt, gute Muster-Beispiele zu dokumentieren und zu kommunizieren. Bisher fanden eine Reihe technischer MRV Workshops in Chile, Südafrika, Thailand und Deutschland statt. Wie im Jahr 2012 ist auch für 2013 ein Sommerseminar mit Teilnehmern aus Industrie- und Entwicklungsländern geplant.⁵¹

⇒ **Major Economies Forum (MEF)**

Ergänzend zu den offiziellen UN-Klimakonferenzen befasst sich die informelle Runde des von den USA initiierten „Major Economies Forum“ (MEF) mit internationalem Klimaschutz.

Das Forum bringt die 16 größten Volkswirtschaften und damit die weltweit größten Treibhausgasemittenten – dies sind alle G8-Mitglieder, Brasilien, Südafrika, Indien, China, Mexiko, Australien, Korea und Indonesien - sowie die EU-Kommission und die jeweilige EU-Präsidentschaft zusammen. Ziel ist es, Kernfragen der internationalen Klimapolitik aus Sicht der großen Industrie- und Schwellenländer vertieft zu diskutieren.

Die 15. Tagung fand im April 2013 in Washington statt. Die nächste Tagung wird am 18. Juli 2013 in Polen, dem Gastland des nächsten Klimagipfels, stattfinden.

⇒ **Finanzielle Unterstützung und internationale Technologiekooperation**

Die Bundesregierung hat bis 2012 die finanzielle Unterstützung für Entwicklungsländer zur Minderung von Treibhausgasen, für die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels, für den Waldschutz und für den Technologietransfer weiter erhöht. Damit erfüllt Deutschland seine Verpflichtungen zur Bereitstellung neuer und zusätzlicher Finanzmittel aus der Klimarahmenkonvention.

⁵¹ Die Partnerschaft hat eine Webseite unter: www.mitigationpartnership.net

- In Kopenhagen haben sich Industrieländer verpflichtet, ab dem Jahr 2020 jährlich den Betrag von 100 Mrd. US-Dollar für Klimaschutzmaßnahmen in Entwicklungsländern zu mobilisieren. Bis 2020 soll die Klimafinanzierung schrittweise anwachsen, und es sollen eine Vielzahl von unterschiedlichen Finanzierungsquellen (öffentliche, private, innovative) betrachtet werden. Die Finanzierungszusage von Kopenhagen, bestätigt in Cancún, wurde in den Kontext von bedeutenden Minderungsmaßnahmen in Entwicklungsländern und der Transparenz in der Umsetzung der Maßnahmen gestellt.
- Die Industrieländer haben in Kopenhagen auch zugesagt, zusätzliche öffentliche Mittel in Höhe von 30 Milliarden US-Dollar als Fast-Start-Finanzierung für den Zeitraum 2010-2012 bereitzustellen. An dieser Zusage beteiligte sich die EU mit 7,2 Mrd. Euro und die Bundesregierung mit insgesamt rund 1,26 Mrd. Euro. Die EU (7,34 Mrd. Euro) und Deutschland (1,29 Mrd. Euro) haben ihre Zusagen für die Fast-Start-Initiative eingehalten und sogar übererfüllt.
- Mit den Beschlüssen von Durban wurde der in Kopenhagen beschlossene Green Climate Fund (GCF) operationalisiert. Der GCF soll zukünftig eine zentrale Institution der internationalen Klimafinanzierung bilden und Entwicklungsländer dabei unterstützen, einen Niedrigemissions- und klimaresilienten Entwicklungspfad zu wählen. Die weiteren Ausgestaltungsarbeiten wurden dem Steuerungsgremium des Fonds übertragen. Der Green Climate Fund soll sein Arbeitsprogramm zügig umsetzen und so einen möglichst baldigen und angemessenen Auffüllungsprozess ermöglichen.
- Auf der Klimakonferenz in Doha Ende 2012 wurden Finanzentscheidungen getroffen, die den Entwicklungsländern eine substanzielle Fortsetzung der Unterstützung von Minderungs- und Anpassungsmaßnahmen zusichern. Bis 2015 werden die Industrieländer aufgefordert, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um Mittel mindestens im gleichen Umfang wie im Zeitraum 2010-2012 bereit zu stellen. Während der nächsten Klimakonferenz in Warschau Ende 2013 ist ein hochrangiger Ministerdialog zu den Aufwuchspfad der Klimafinanzierung geplant. Bis dahin sollen Industrieländer Informationen darüber vorlegen, wie sie die bis 2020 zugesagte Mobilisierung von 100 Mrd. \$ pro Jahr konkretisieren wollen.

Internationale Klimaschutzinitiative (IKI)

Im Jahr 2008 rief das BMU die Internationale Klimaschutzinitiative (IKI) ins Leben. Mit der IKI ist das BMU in vier Bereichen aktiv (Minderung von Treibhausgasen, Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, Erhalt natürlicher Kohlenstoffspeicher, mit Schwerpunkt auf der Reduktion von Emissionen aus Entwaldung und Walddegradierung (REDD+), sowie Erhalt der biologischen Vielfalt) und stärkt die Klimazusammenarbeit der Bundesregierung mit Entwicklungs-, Schwellen- und Transformationsländern⁵².

⁵² Vgl. auch Kap. 4.5

Mit dieser Form der Klimazusammenarbeit ergänzt das Bundesumweltministerium die bestehende Entwicklungszusammenarbeit der Bundesregierung und trägt wesentlich zur Erhöhung der ODA-Quote⁵³ bei. Die IKI ist Teil des deutschen Beitrages zur „Fast-Start“-Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen in Entwicklungsländern durch Industriestaaten im Zeitraum 2010-2012.

Nach einem Beschluss des Bundestages wird die IKI jährlich mit 120 Millionen Euro aus dem Bundeshaushalt ausgestattet. Zusätzlich werden dem BMU für die Zusammenarbeit im Klimabereich Mittel aus dem Energie- und Klimafonds der Bundesregierung (EKF) zur Verfügung gestellt. Der EKF wird aus den Einnahmen aus der Versteigerung von Emissionshandelszertifikaten finanziert.

Seit dem Start der IKI förderte das BMU bis Dezember 2012 mehr als 350 Projekte und Programme mit einem Fördervolumen von mehr als 1,1 Milliarden Euro. Durch zusätzliche Eigenmittel der Projektdurchführer sowie weitere private und öffentliche Finanzierungsquellen, wie beispielsweise die Ko-Finanzierung der Europäischen Union bei einigen Projekten, steigt das Gesamtvolumen der IKI-Projekte auf über 3,1 Milliarden Euro⁵⁴.

Das BMU hat in 2012 gemeinsam mit dem britischen Ministerium für Energie und Klimawandel (DECC) eine Fazilität zur Förderung von NAMAs initiiert. NAMAs (Nationally Appropriate Mitigation Actions) sind im Bali Action Plan als freiwillige, dem individuellen Entwicklungsstand von Entwicklungs- oder Schwellenländern angemessene nationale Klimaschutzmaßnahmen definiert. Derzeit konzentriert sich die internationale Unterstützung (u.a. im Rahmen der IKI) noch vorwiegend auf die Vorbereitung von NAMAs sowie die Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für deren Umsetzung. Die NAMA-Fazilität soll Mittel zur Umsetzung konkreter Klimaschutzmaßnahmen in Entwicklungs- und Schwellenländern, die eine führende Rolle beim Klimaschutz spielen, bereitstellen. BMU und DECC werden für die NAMA-Fazilität Mittel im Umfang von € 70 Mio. (BMU: € 40 Mio. aus EKF-Mitteln; DECC: £ 25 Mio.; offen für Beiträge weiterer Geber) zur Verfügung stellen.

Verringerung von Emissionen aus Entwaldung und Walddegradierung in Entwicklungsländern (REDD+)

Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit beteiligt sich die Bundesregierung maßgeblich an der Ausgestaltung und Finanzierung der Waldkohlenstoff-Partnerschaftsfazilität (FCPF) der Weltbank.

Die FCPF unterstützt mit ihrem Readiness Fonds Länder bei der Entwicklung nationaler REDD+ Strategien, beim Aufbau von Kapazitäten und vorbereitenden Maßnahmen. Länder, die bereits erfolgreiche Forstsektorreformen durchgeführt haben und im nationalen oder subnationalen Maßstab Emissionsminderungen durch vermiedene Entwaldung und verminderte Walddegradierung vorweisen können, qualifizieren sich seit Oktober 2012 für ergebnisbasierte Zahlungen im Carbon Fonds der FCPF. Bis Ende

⁵³ Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit; Englisch: Official Development Assistance

⁵⁴ Die Projekte werden über einen jährlich stattfindenden Ideenwettbewerb ausgewählt. Nähere Informationen zum Auswahlverfahren der IKI finden sich unter: <http://www.international-climate-initiative.com/de/projektfoerderung/auswahlverfahren/>.

2012 hat die Bundesregierung den Readiness und den Carbon Fonds mit 69 Millionen Euro unterstützt, sie hat weitere Mittel in Höhe von 71 Millionen Euro zugesagt.

Bilateral unterstützt die Bundesregierung Entwicklungs- und Schwellenländer dabei, geeignete rechtliche, finanzielle und institutionelle Rahmenbedingungen zu setzen, um Wälder erhalten und wiederaufbauen zu können. Bei der Umsetzung der Projekte wird auf die Einhaltung der in Cancún vereinbarten sozialen und ökologischen Schutzklauseln geachtet. Darüber hinaus gehört Deutschland zu den wenigen Ländern, die mit dem Programm „REDD Early Mover“ auch bilateral Partnern in Entwicklungs- und Schwellenländern auf der Grundlage von konservativen Schätzungen Zahlungen für nachgewiesene Emissionsreduktionen durch Walderhalt zur Verfügung stellen. Dies stellt eine wichtige Motivation und Brücke bis zum Inkrafttreten eines neuen Klimaregimes ab dem Jahr 2020 dar.

Die methodologische Ausgestaltung des REDD+ Mechanismus ist in den UNFCCC-Verhandlungen im Juni 2013 weiter vorangebracht worden, nachdem ein Beschluss zu nationalen Waldmonitoringsystemen und zur Messung, Berichterstattung und Verifizierung von Emissionsminderungen im Waldbereich auf der Vertragsstaatenkonferenz in Doha 2012 nicht zustande gekommen ist.

Die REDD+ Partnerschaft, ein freiwilliger Zusammenschluss von 75 Ländern, hat sich zum Ziel gesetzt, den Austausch untereinander und die Koordinierung von Maßnahmen und deren Finanzierung zu verbessern und die Transparenz der Mittelvergabe zu erhöhen.

Initiative für Klima und Umweltschutz

Die Initiative für Klima- und Umweltschutz (IKLU) wurde 2008 durch das BMZ und die KfW ins Leben gerufen. Sie führt die 2005 eingeführte Fazilität für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz (4E-Fazilität) fort. Zwischen 2008 und 2012 wurden im Rahmen der IKLU-Fazilität rund 6,7 Mrd. Euro für klima- und umweltrelevante Investitionen in Entwicklungsländern als zinsgünstige Darlehen zugesagt. Förderbereiche von IKLU sind:

- Erneuerbare Energien: Investitionen in den Ausbau von erneuerbaren Energien, z. B. Windkraft, Biomasse, Sonnenenergie, Geothermie und Wasserkraft.
- Energieeffizienz: Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz, z. B. bei der Energieerzeugung, bei der Energieübertragung und –verteilung oder beim rationalen Einsatz von Energie in Industrie, Gewerbe und privaten Haushalten.
- Industrieller Umweltschutz: Investitionen in den Umweltschutz bei kleinen und mittleren Unternehmen und in Industriezonen.
- Energiesparende Mobilität: Investitionen in energieeffiziente Transportsysteme, z. B. Schienen- und Busverkehr.

Die multilaterale Zusammenarbeit erfolgt unter anderem über die Globale Umweltfazilität (GEF), den Adaptation Fund (AF) sowie den Klimainvestitionsfonds der Weltbank (CIFs).

Sondervermögen "Energie- und Klimafonds"

Aus dem Sondervermögen "Energie- und Klimafonds" (EKF) stehen seit 2011 zusätzliche Mittel für den Internationalen Klima- und Umweltschutz zur Verfügung. Die Mittel werden in gemeinsamer Verantwortung durch das Bundesministerium für wirtschaftli-

che Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und das BMU bewirtschaftet. Es werden u. a. Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, zur Minderung von Treibhausgasemissionen (u.a. über die Deutsche Klimatechnologieinitiative) und zum Erhalt von Wäldern und anderen Ökosystemen in Entwicklungs- und Schwellenländern gefördert. Nach dem am 26. Juni 2013 beschlossenen Regierungsentwurf für den Haushalt 2014 und dem Finanzplan bis 2017 beabsichtigt die Bundesregierung, die bislang beim EKF-Titel „Internationaler Klima- und Umweltschutz“ vorgesehenen Ausgaben in die Einzelpläne des BMZ und des BMU umzusetzen.

4 Umwelt und Wirtschaft

4.1 Green Economy

Green Economy ist ein Konzept, das Ökologie und Ökonomie positiv miteinander verbindet und dadurch die gesellschaftliche Wohlfahrt steigert. Die Green Economy fördert umweltverträgliches Wachstum, indem die ökologischen Grenzen anerkannt und ökonomische Knappheiten und Kosten antizipiert werden⁵⁵. Ziel der "Grünen Ökonomie" ist es, die Art des Wirtschaftens in Zukunft umweltverträglicher und ressourceneffizienter auszugestalten und eine breitenwirksame gesellschaftliche Entwicklung zu erreichen.

Die Transformation zum nachhaltigen Wirtschaften ist nicht allein eine Aufgabe der Staaten, sondern vor allem der Wirtschaft. Deshalb haben im Vorfeld der Rio+20-Konferenz der Vereinten Nationen der Bundesumweltminister und der Hauptgeschäftsführer des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI) am 12. Juni 2012 ein Memorandum für eine Green Economy unterzeichnet. Hierin bekennen sich BMU und BDI zu einer nachhaltigen Entwicklung, illustrieren das ökonomische Potenzial des „Greenings“ der Wirtschaft und versichern gemeinsame weitere Anstrengungen auf diesem Weg. Leit motive sind unter anderem eine gemeinsame stärkere Unterstützung der Unternehmen durch klare angebotspolitische Rahmenbedingungen für Innovationen und eine verlässliche Gestaltung regulatorischen Handelns.⁵⁶

Ein Jahr nachdem die internationale Staatengemeinschaft in Rio de Janeiro 2012 die Green Economy als ein wichtiges Mittel zu Erreichung nachhaltiger Entwicklung anerkannt hat,⁵⁷ präsentieren BMU und Bundesverband der Deutschen Industrie BDI am 15. Juli 2013 eine zweite gemeinsame Broschüre mit vielfältigen Beispielen zum erfolgreichen „Greening“ in deutschen Unternehmen. Sie soll weitere Unternehmen ermutigen, nachhaltig und verantwortungsvoll zu wirtschaften. 22 ganz unterschiedliche gute Beispiele aus der unternehmerischen Praxis demonstrieren die Innovationskraft deutscher Unternehmen und die Vielfalt möglicher Umweltinnovationen, die für die Wettbewerbsfähigkeit so wichtig sind.

⁵⁵ Nähere Informationen zum Konzept der Green Economy siehe Zeitschrift Umwelt, Juni 2012.

⁵⁶ BMU hat sich – gerade im Vorfeld der Rio+20-Konferenz – auf internationaler Ebene (EU, OECD, G 20, VN) für einen internationalen Wandel in Richtung einer Green Economy eingesetzt. Die Staatengemeinschaft hat nun in Rio erstmals anerkannt, dass die "Green Economy" ein wichtiges Mittel zur Erreichung nachhaltiger Entwicklung ist. Dies bedeutet einen Paradigmenwechsel, der die Transformation zu einer nachhaltigeren Wirtschaftsweise weltweit wesentlich erleichtern wird.

⁵⁷ Dies bedeutet einen Paradigmenwechsel, der die Transformation zu einer nachhaltigeren Wirtschaftsweise weltweit wesentlich erleichtern wird. BMU hat sich auf internationaler Ebene (EU, OECD, G 20, VN) vor und nach der Rio + 20-Konferenz für einen internationalen Wandel in Richtung einer Green Economy eingesetzt.

Das weltweite Wachstum der „grünen“ Märkte sorgte auch für ein signifikantes Wachstum der deutschen GreenTech-Branche. Nach Angaben des Umwelttechnologie-Atlas "GreenTech made in Germany 3.0"⁵⁸ hat der weltweite Markt für grüne Technologien heute ein Volumen von mehr als 2 Billionen Euro. 2025 wird er voraussichtlich mit über 4.400 Mrd. EUR mehr als doppelt so groß sein.

Der Anteil der Umwelttechnologien am deutschen BIP wird von 11 Prozent im Jahr 2011 bis zum Jahr 2025 auf über 20 Prozent prognostiziert. Deutsche Unternehmen sind auf dem Weltmarkt gut aufgestellt und werden ihren derzeitigen globalen Marktanteil an den Umwelttechnologien von durchschnittlich 15 Prozent bis 2025 halten können.

Deutsche Unternehmen im Bereich der Green Economy im internationalen Vergleich:

- *umweltfreundlichen Energieerzeugung*: Bei Biogasanlagen hatten deutsche Hersteller einen Weltmarktanteil von rund 90 %, bei der Windkraft 25 %, der Solarthermie 23 % und Photovoltaik 21 %.
- *Energieeffizienz*: Insgesamt haben deutsche Unternehmen einen Weltmarktanteil von über 10 %. Bei der Heiz- und Klimatechnik liegt der Anteil am Weltmarkt bei 15 %, ebenso bei der Mess-, Steuer-, und Regeltechnik. In den Bereichen Elektromotoren, Wärmedämmung und Weiße Ware sind es 10 %.
- *Rohstoff- und Materialeffizienz*: Deutschland hat mit 11 % insgesamt den größten Welthandelsanteil, ist in verschiedenen Technologien Vorreiter, teilweise liegt es im Mittelfeld.
- *nachhaltige Mobilität*: Insgesamt beläuft sich der Weltmarktanteil auf etwa 18 %. Deutsche Unternehmen produzieren etwa 50 % der weltweit gefertigten Filter- und Katalysatorsysteme. In bisher weniger gut entwickelten Märkten wie der Brennstoffzellentechnologie ist Deutschland in der Produktentwicklung führend.
Im Hinblick auf Biokraftstoffe der zweiten Generation gibt es in Deutschland eine Reihe von Vorhaben im Bereich Forschung und Entwicklung.
- *Abfall- und Kreislaufwirtschaft*: Insgesamt hält Deutschland einen Weltmarktanteil bei den Anlagen für Abfall- und Kreislaufwirtschaft von etwa 24 %. Bei der automatischen Stofftrennung sind es etwa 66 %.
- *nachhaltige Wasserwirtschaft*: Der Weltmarktanteil liegt insgesamt bei etwa 10 %. Bei der Effizienzsteigerung und beim dezentralen Wassermanagement ist der Weltmarktanteil mit 20 % besonders hoch. Im Welthandel mit Produkten der Wasser- und Abwassertechnik nimmt Deutschland mit einem Welthandelsanteil von 17 % hinter den USA eine Führungsposition ein.

Die Megatrends demografische Entwicklung, Industrialisierung der Schwellenländer, Ressourcenknappheit und Klimawandel werden in den nächsten Jahrzehnten weltweit die gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen prägen. Sie sind die entscheidenden Treiber für das Wachstum der grünen Zukunftsmärkte und der notwendigen Gestaltung einer Green Economy.

⇒ **BMU-Leitfaden zu den „Principles for Responsible Investment“**

Die Einbindung der Finanzwirtschaft in das Konzept der Green Economy und des nachhaltigen Wirtschaftens gewinnt immer stärker an Bedeutung. Finanz- und Kapitalmärkte sollen als Hebel bei der Bewältigung von Umweltproblemen mitwirken. Hierbei geht es auch darum, Kriterien und Indikatoren zu formulieren, die Orientierung bieten und Handlungsoptionen aufzeigen, und dies einer interessierten Öffentlichkeit zur

⁵⁸ www.greentechatlas.de

Verfügung zu stellen. Mit Unterstützung der Vereinten Nationen sind 2005 die „Principles for Responsible Investment“ (PRI) ins Leben gerufen worden. Um die Anwendung dieser Prinzipien in Deutschland zu erhöhen, hat das Bundesumweltministerium einen deutschsprachigen Leitfaden zu den PRI herausgegeben, der einerseits die ökologische, soziale und Governance-Dimension nachhaltigen Handelns im Finanzmarktkontext darlegt und andererseits konkrete Handlungsfelder und praktische Hilfestellungen für interessierte institutionelle Anleger anbietet. In Deutschland haben über 40 Akteure aus der Finanzwirtschaft (Banken, Versicherungen, Finanzdienstleister etc.) die PRI unterzeichnet und sich damit zu den Prinzipien eines nachhaltigen und verantwortlichen Investierens bekannt.⁵⁹

4.2 Betrieblicher Umweltschutz / Zertifizierung

Betrieblicher Umweltschutz hat seinen Niederschlag in vielen gesetzlichen Einzelregelungen insbesondere des Immissionsschutz-, Abfall- und Wasserrechts gefunden, geht aber nach heutigem Verständnis weit darüber hinaus. Unternehmen verschaffen sich mit umfassenden Datenerhebungen einen Überblick über die Umweltauswirkungen von Produktionsweisen und versuchen diese, ausgehend von systematischen Bestandsaufnahmen, kontinuierlich zu minimieren. Erhebliche Kosteneinsparungen, mehr Rechtssicherheit und oftmals ein erheblich verbessertes Management sind die positiven Effekte. Für solche Maßnahmen freiwilliger Art stehen insbesondere die Umweltmanagementsysteme nach ISO 14001 und EMAS zur Verfügung⁶⁰. Der betriebliche Umweltschutz, der auf Energieaspekte ausgerichtet ist, kann systematisch entweder im Rahmen eines Umweltmanagementsystems oder eines von der Struktur her vergleichbaren Energiemanagementsystems vor allem nach der neuen weltweit anwendbaren ISO 50001 optimiert werden. Die europäische Vorläufernorm EN 16001 wurde zum 24. April 2012 zurückgezogen⁶¹.

⇒ Umwelt-Audit



EMAS steht für das freiwillige europäische Umweltmanagementsystem, "Eco-Management and Audit Scheme". Mit der freiwilligen Teilnahme am europäischen Umwelt-Audit-System „EMAS“ verpflichten sich Unternehmen oder andere Organisationen, ihre Umweltleistungen mit Hilfe eines Umweltmanagementsystems über das gesetzlich geforderte Niveau hinaus kontinuierlich zu verbessern.

In Deutschland nahmen nach dem Stand von April 2013 insgesamt 1.831 Standorte an EMAS teil. Im Jahr 2009 waren in deutschen EMAS-Organisationen 835.000 Mitarbeiter beschäftigt. Zum Vergleich: In der EU waren im Mai 2013 insgesamt 11.898 Standorte registriert.

⁵⁹ Der PRI-Leitfaden des BMU ist abrufbar unter: www.bmu.de/N49871.

⁶⁰ Zu den Unterschieden dieser zwei Systeme siehe Umweltgutachterausschuss (2010): Systematisches Umweltmanagement - Mit EMAS Mehrwert schaffen; Die Unterschiede zwischen EMAS und ISO 14001.

⁶¹ Einen systematischen Vergleich eines Umweltmanagementsystems nach ISO 14001 oder EMAS mit einem Energiemanagementsystem nach ISO 50001 ermöglicht die Broschüre des BMU „Energiemanagementsysteme in der Praxis – ISO 50001: Leitfaden für Unternehmen und Organisationen“ (2012).

Die Novelle der EMAS-Verordnung ist im Januar 2010 in Kraft getreten⁶². Mit Gesetz vom 6. Dezember 2011⁶³ wurde im deutschen Umweltauditgesetz von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, auch Organisationen außerhalb der EU die Teilnahme an EMAS zu ermöglichen. EMAS wird damit ein weltweit anwendbares System. Eine weitere Änderung der EMAS-Novelle betrifft die Einführung von Kernindikatoren für die Bereiche Materialeffizienz, Energieeffizienz (differenziert nach Gesamtenergieverbrauch und Verbrauch an erneuerbaren Energien), Wasser, Abfall, Biodiversität und Emissionen (jährliche Gesamtemissionen von Treibhausgasen und Gesamtemissionen in die Luft). Durch diese Kernindikatoren verbessern sich die Möglichkeiten für teilnehmende Organisationen, intern Effizienzpotenziale zu erkennen und zu nutzen. Ein BMU-Leitfaden zur Anwendung dieser Kernindikatoren befindet sich in Vorbereitung.

Auf der Grundlage der Novelle der EMAS-Verordnung 2010 hat die EU-Kommission ferner ihre Arbeit an der Erstellung von Referenzdokumenten im Sinne von Arbeitshilfen für bestimmte Branchen aufgenommen. Die ersten verfügbaren Entwürfe für Referenzdokumente betreffen die Bereiche Einzelhandel, Tourismus, Bauwirtschaft und öffentliche Verwaltungen⁶⁴.

Ein „Konvoivorhaben“ zur Einführung von EMAS in weiteren Einrichtungen der Bundesregierung startete im Frühjahr 2011, unter anderem im Berliner Dienstsitz des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, im Bonner Dienstsitz des Bundesministeriums für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie in der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) und im Berliner Dienstsitz des Bundesumweltministeriums. Im Juli 2012 wurde der Bonner Standort des BMU revalidiert und der neue Berliner Standort erstmals validiert. Im Frühjahr 2013 wurden die „Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin GmbH“ (Internationale Filmfestspiele, Haus der Kulturen der Welt, Berliner Festspiele, Martin-Gropius-Bau) EMAS-registriert. Ebenfalls im Frühjahr 2013 erfolgte in Deutschland die erste (globale) Registrierung eines Unternehmens in China.

Eine besondere Anerkennung der Umweltleistungen von EMAS-Unternehmen erfolgt seit Dezember 2011 durch die Verleihung von Urkunden des Bundesumweltministers an die deutschen Teilnehmer am jährlichen europäischen EMAS-Award-Verfahren der EU-Kommission. Im Dezember 2012 wurden zum zweiten Mal Repräsentanten von mehr als 20 Unternehmen und Organisationen geehrt.

Das BMU lässt 2012 eine Vollerhebung unter deutschen EMAS-Unternehmen und bei den deutschen Umweltgutachtern durchführen, um deren Erfahrungen und Wünsche für künftige Änderungen der EMAS-Verordnung einbringen zu können. Die Beteiligung lag bei 57 Prozent der angeschriebenen Unternehmen und Organisationen. Die Ergebnisse der Studie EMAS in Deutschland, Evaluierung 2012 der Organisationsbefragung wurden im März 2013 veröffentlicht.⁶⁵ 86 Prozent der Organisationen halten EMAS für ein gutes oder hervorragendes System. Der größte Nachbesserungsbedarf

62 Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. (EG) Nr. L 342 S. 1).

63 BGBl. I S. 2509.

64 S. <http://susproc.jrc.ec.europa.eu/activities/emas/index.html>. Zusammenfassungen der Referenzdokumente werden in den Amtssprachen veröffentlicht werden, beginnend mit der Zusammenfassung zum Einzelhandel.

65 BMU/UBA (Hrsg.): EMAS in Deutschland, Evaluierung 2012 (März 2013).

wird beim Bekanntheitsgrad gesehen, knapp 90 Prozent der Befragten sehen Verbesserungspotentiale bei der Aufklärung der Öffentlichkeit über das EMAS-System.

⇒ Corporate Social Responsibility (CSR)



Corporate Social Responsibility (CSR) bezeichnet die freiwillige Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung durch Unternehmen. CSR ist ein Beitrag zu einer nachhaltigen Unternehmensführung, die in der Geschäftsstrategie verankert ist und das Kerngeschäft betrifft.

Vor diesem Hintergrund ist CSR als ein wesentlicher Beitrag der Unternehmen zu einer nachhaltigen Entwicklung in den Handlungsfeldern Markt, Umwelt, Arbeitsplatz und Gemeinwesen zu verstehen. BMU unterstützt die umweltbezogenen Aktivitäten des CSR-Aktionsplanes der Bundesregierung vom 6. Oktober 2010 durch die Mitwirkung in dem beim BMAS eingerichteten CSR-Forum sowie durch die Erstellung von Broschüren und Workshops. In der BMU-Broschüre „Green Economy – Mit CSR den Wandel gestalten“⁶⁶ werden die Potentiale von CSR als strategisches Instrument für die Unternehmen bei ihrem Wandel in einer Green Economy erörtert. Auf der Grundlage des Leitfadens zur gesellschaftlichen Verantwortung (ISO 26000:2009) lässt BMU einen CSR-Kennzahlenkatalog unter besonderer Berücksichtigung des ISO 26000-Kernthemas „Umwelt“ erarbeiten, der unter anderem Kurzanalysen verschiedener vorhandener CSR-Initiativen enthalten soll.

Am 19. Juni 2013 tagte das Nationale CSR-Forum unter der Leitung des Staatssekretärs Gerd Hoofe im Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Berlin. Das CSR-Forum berät in regelmäßigen Abständen Fragen der gemeinsamen Umsetzung des Aktionsplans CSR und aktuelle Themen gesellschaftlicher Unternehmensverantwortung.

Das CSR-Forum befasste sich intensiv mit Fragen der Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Menschenrechte und Unternehmen. Das CSR-Forum beschloss eine Erklärung an die Bundesregierung zur nationalen Umsetzung der Leitprinzipien. Weitere zentrale Themen waren die Diskussion des Richtlinienvorschlags der Europäischen Kommission zur Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Unternehmensinformationen und eine Auswertung der ersten Wettbewerbsrunde des neuen CSR-Preises der Bundesregierung.

Zu dem mittlerweile etablierten CSR-Instrumentarium gehören auch die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,⁶⁷ die von den 34 OECD-Mitgliedstaaten sowie 8 weiteren Staaten verabschiedet und zuletzt am 4. Mai 2010 aktualisiert wurden. Diese Aktualisierung hat nicht zuletzt der wachsenden Bedeutung der Umweltthemen in diesem internationalen Wirtschaftskontext Rechnung getragen und eine stärkere Akzentuierung von Umweltbelangen bewirkt. Die OECD-Leitsätze richten sich an multinationale Unternehmen und sollen dafür sorgen, dass Menschenrechts-, Arbeits-

⁶⁶ http://www.bmu.de/wirtschaft_und_umwelt/downloads/publ/49062.php

⁶⁷ <http://www.csr-in-deutschland.de/ueber-csr/leitsaetze-und-instrumente/oecd-leitsaetze.html>

schutz- und Umweltstandards weltweit eingehalten werden. Dieser Verhaltenskodex wurde von den OECD-Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit Unternehmen, Gewerkschaften und der Zivilgesellschaft entworfen, um einen Beitrag zu einer nicht nur national, sondern weltweit verantwortlichen Unternehmensführung zu leisten. Sie bieten Unternehmen einen Handlungsrahmen in den Bereichen Grundpflichten, Informationspolitik, Menschenrechte, Beschäftigungspolitik, Umweltschutz, Korruptionsbekämpfung, Verbraucherinteressen, Wissenschaft und Technologie, Wettbewerb und Besteuerung. Jede Regierung, die sich den Leitsätzen angeschlossen hat, ist verpflichtet, eine Nationale Kontaktstelle (NKS)⁶⁸ einzurichten. Die Kontaktstellen haben die Aufgabe, das Bewusstsein für die OECD-Leitsätze bei Unternehmen, Gewerkschaften und in der Zivilgesellschaft weiter zu fördern und bei Beschwerden wegen Verstößen gegen die Leitsätze ein Forum zur Vermittlung zwischen den Parteien bereitzustellen. Die deutsche NKS ist beim BMWi angesiedelt und entscheidet in Abstimmung mit den anderen zuständigen Ressorts über anstehende Maßnahmen ebenso wie über die Annahme von Beschwerden. BMU gehört dem Ressortkreis neben BMWi, AA, BMAS, BMELV, BMF, BMJ und BMZ an.

⇒ **Handel/Freihandelsabkommen**

Der EU-Handelsministerrat hat der EU-Kommission am 14. Juni 2013 das Verhandlungsmandat zur Aufnahme von Verhandlungen über ein transatlantisches Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten und den USA TTIP (Transatlantic Trade and Investment Partnership) erteilt.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass die hohen Standards der Europäischen Union in den Bereichen Umwelt-, Klima- sowie Verbraucherschutz nicht durch das Abkommen beeinträchtigt werden. Die EU-Kommission will die Förderung hoher Umwelt- und Verbraucherschutzstandards verfolgen.

4.3 Produkte und Umwelt

Allein der direkte Konsum der privaten Haushalte ist für mehr als ein Viertel aller Treibhausgasemissionen in Deutschland verantwortlich. Die Produktion der Konsumgüter ist dabei noch nicht einmal einbezogen. Das bedeutet: Der Konsum von Produkten beeinflusst immer stärker nicht nur die wirtschaftliche und soziale Situation der Menschen, sondern auch den Zustand der Umwelt. Im Gebrauch und der Herstellung von Produkten liegt folglich ein großes Potenzial zur Verringerung der Umweltbelastung. Es geht darum, dieses Potenzial zu erkennen und zu nutzen.

Das Leitbild der Bundesregierung im produktbezogenen Umweltschutz ist das „Top Runner“-Prinzip, mit dem eine schnelle Durchdringung des Binnenmarktes mit der umweltverträglichsten bzw. ressourcen- oder energieeffizientesten Technologie erreicht werden soll. Angelehnt an das in Japan entwickelte „Top Runner“-Prinzip werden auf der Grundlage der europäischen Ökodesign-Richtlinie Mindesteffizienzanforderungen an Produkte gesetzt und schrittweise verschärft. Diese orientieren sich an der besten am Markt verfügbaren Technik, müssen gleichzeitig aber wirtschaftlich machbar, ökologisch sinnvoll und technologisch neutral sein. Produkte, die die Mindesteffizienzanforderungen nicht erreichen, dürfen nicht mehr auf den Markt gebracht

⁶⁸ <http://www.bmw.de/DE/Themen/Aussenwirtschaft/nationale-kontaktstelle-oecd-leitsaetze.html>

werden. Begleitinstrumente der Ökodesign-Richtlinie sind die verpflichtende Energieverbrauchskennzeichnung, die freiwillige Umweltkennzeichnung von Vorreiterprodukten (Der Blaue Engel, EU-Umweltzeichen) sowie die Orientierung der öffentlichen Beschaffung an Umweltkriterien. Verbraucherinformationen sollen dafür sorgen, dass hocheffiziente Produkte stärker nachgefragt werden.

Mit dem Ziel, größere Energieeinsparungen im Produktbereich zu erzielen, hat die Bundesregierung ein Konzept an die EU-Kommission übersandt, das Vorschläge enthält, wie die EU-Richtlinien zum Ökodesign und zur Energieverbrauchskennzeichnung noch ambitionierter umgesetzt und weiterentwickelt werden können. Die Vorschläge, die derzeit noch auf EU-Ebene im Rahmen der Evaluierung der beiden Richtlinien diskutiert werden, sollen auch die langfristige Planbarkeit für Unternehmen verbessern. Andere Mitgliedstaaten wie Niederlande, Frankreich, Dänemark, Belgien und Schweden unterstützen die Vorschläge.

⇒ **Bundespreis Ecodesign**

Die Umweltverträglichkeit von Produkten wird maßgeblich bereits durch ihr Design bestimmt.



BMU und UBA haben in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Design Zentrum e.V. 2012 erstmals den „Bundespreis Ecodesign“ ausgelobt, der 2013 in die zweite Runde gegangen ist. Ziel des Wettbewerbs ist es, gute Beispiele für Ecodesign auszuzeichnen, bekannter zu machen, Innovationen auf diesem Gebiet zu fördern und die Marktdurchdringung mit nachhaltigen Produkten zu verbessern.

Der Wettbewerb richtet sich an Designerinnen, Designer und Unternehmen. Er wird 2013 in vier Kategorien (Produkt, Service, Konzept, Nachwuchs) verliehen. Eine Wanderausstellung stellt die Preisträger und den Wettbewerb vor. Sie wird in Kooperation mit unterschiedlichen Institutionen ein Jahr lang an öffentlichkeitswirksamen Orten im Bundesgebiet gezeigt. Begleitet wird die Ausstellung von Veranstaltungen, die sich inhaltlich mit dem Thema Ecodesign auseinandersetzen⁶⁹.

⇒ **Umweltzeichen**



In Deutschland ist das bekannteste Umweltkennzeichen im Produktbereich der „Blaue Engel“. Er wird seit mehr als 30 Jahren von der Jury Umweltzeichen vergeben und bewertet etwa 12.000 Produkte und Dienstleistungen in ca. 120 Produktkategorien. Der Blaue Engel ist ein für Hersteller freiwilliges Zeichen. Er garantiert Verbrauchern ein besonders umweltfreundliches Produkt.

⁶⁹ Die Website www.bundespreis-ecodesign.de präsentiert den Wettbewerb, die Preisträger und die Ausstellung und informiert über das Konzept Ecodesign

Seit der Reform des Blauen Engels in 2009 weist das Zeichen spezifischer auf den Schwerpunkt des Umweltschutzes in Hinblick auf das jeweilige Produkt hin⁷⁰. Den Blauen Engel gibt es derzeit in den Bereichen Klima-, Wasser-, Gesundheits- und Ressourcenschutz. Die Jury Umweltzeichen, die sich aus relevanten gesellschaftlichen Gruppen zusammensetzt, hat in ihren letzten beiden Sitzungen am 13. und 14. Dezember 2012 sowie am 4. und 5. Juni 2013 neue Vergabegrundlagen für folgende Produktgruppen und Dienstleistungen verabschiedet: Bürobeleuchtung, Videokonferenzsysteme, Telefonanlagen, kleine Netzwerkspeicher (NAS), Unterbrechungsfreie Stromversorgung, Wäschetrockner, klimafreundlicher Supermarkt, Austauschkatalysatoren (AT Kats), Sanitärarmaturen, Staubsauger.

⇒ **Umweltfreundliche Beschaffung**

Europaweit werden durch die öffentliche Hand jährlich rund 17 % des Bruttoinlandsprodukts (in Deutschland rund 260 Milliarden Euro) für Produkte und Dienstleistungen ausgegeben. In Deutschland haben etwa 51 Mrd. Euro des jährlichen Beschaffungsvolumens der öffentlichen Hand unmittelbare Relevanz für sog. „grüne“ Zukunftsmärkte⁷¹.

Mit diesem erheblichen Einkaufspotenzial können gezielt Umwelt- und Klimaschutzbelange und damit auch die Entwicklung innovativer umweltfreundlicher Produkte unterstützt werden. Dazu können alle Ebenen der öffentlichen Hand (Bund, Länder und Kommunen) beitragen.

Vor diesem Hintergrund arbeiten BMU und UBA auch weiterhin intensiv bei der unter Federführung des BMWi stehenden „Allianz für eine nachhaltige Beschaffung“ mit. Wesentliches Ziel ist es, einen Dialog mit den Ländern und den Kommunen sowie der Bundesebene zu führen, wie Maßnahmen zur Förderung der umweltfreundlichen Beschaffung gemeinsam umgesetzt werden können.

Im Oktober 2012 wurde durch BMWi der Fortschrittsbericht 2012 an den Chef des Bundeskanzleramtes übergeben⁷². Darin wird über die Ergebnisse der Expertengruppen „Elektromobilität“, „Standards“ und „Statistik/Monitoring“ berichtet. Der Bericht beinhaltet darüber hinaus einen Beitrag zum Thema „Nachhaltiges Bauen“. Im Rahmen der Besprechung des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder am 17. November 2012 in Berlin wurde der Fortschrittsbericht zur Kenntnis genommen.

Die Arbeiten in den Expertengruppen „Elektromobilität“, „Standards“ und „Statistik/Monitoring“ werden fortgesetzt. Darüber hinaus wurde die Wiederaufnahme der Arbeit der Expertengruppe „ÖPNV“ und die Einrichtung einer neuen Expertengruppe „Ressourceneffizienz“ beschlossen. Auch am Thema „Nachhaltiges Bauen“ wird weiter gearbeitet. BMWi wird dem Chef des Bundeskanzleramtes im Herbst 2013 nach Abstimmung im Ressortkreis einen weiteren Fortschrittsbericht zur „Beschaffungsbündelung“ vorlegen. Dieser soll dann auch im Rahmen der Herbstsitzung des Chefs des

⁷⁰ Verbraucher können sich auf der Seite <http://www.blauer-engel-produktwelt.de/> gezielt über Produkte mit dem Blauen Engel und deren Erhältlichkeit informieren.

⁷¹ Vgl. Studie „Potenziale der öffentlichen Beschaffung für ökologische Industriepolitik und Klimaschutz“, abrufbar unter <http://www.bmu.de/files/na/application/pdf/mckinseystudie.pdf>.

⁷² Abrufbar unter <http://www.bmwi.de/DE/Mediathek/publikationen,did=545364.html>

Bundeskanzleramtes mit den Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder behandelt werden.

Bereits am 6. Dezember 2010 wurde das Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit der Bundesregierung beschlossen.⁷³ Es beinhaltet auch eine Reihe konkreter Maßnahmen zur umweltfreundlichen bzw. nachhaltigen Beschaffung. Die Ergebnisse dieses Programms sollen im Rahmen eines Monitorings nach vier Jahren ermittelt und bewertet werden. Zwischenzeitlich lässt sich das Bundeskanzleramt von den für die Einzelmaßnahmen zuständigen Ressorts regelmäßig Monitoringberichte zuleiten. Darüber hinaus hat das Thema „Umweltfreundliche Beschaffung“ Niederschlag in vielen Strategiepapieren der Bundesregierung gefunden (z.B. Hightech-Strategie, CSR-Strategie, IKT-Strategie, Ressourceneffizienzprogramm).

Im Auftrag des BMU sind weitere Informationsmaterialien und Arbeitshilfen für Beschaffer erarbeitet worden.⁷⁴ Darüber hinaus informiert die neue Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung beim Beschaffungsamt des Bundesinnenministeriums seit Mai 2013 auf ihrer Internetplattform regelmäßig über Aspekte der nachhaltigen Beschaffung in Bund und Ländern⁷⁵.

Die Rechtssicherheit für öffentliche Beschaffer, die bei der Auftragsvergabe Umweltaspekte berücksichtigen wollen, konnte weiter verbessert werden. Beispielsweise wurden:

- die Regelungen der EU-Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge in deutsches Recht überführt⁷⁶,
- der Gemeinsame Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten aktualisiert⁷⁷,
- Regelungen zur Beachtung von Energieeffizienzaspekten bei der öffentlichen Auftragsvergabe festgelegt (§ 4 Abs. 4 Vergabeverordnung)
- eine Vergabeverordnung für den Bereich Verteidigung und Sicherheit in Kraft gesetzt. Auch da wurden Umweltaspekte berücksichtigt, und
- die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen aktualisiert⁷⁸.

Auf EU-Ebene wird die Zielstellung verfolgt, das Instrument „Öffentliches Auftragswesen“ stärker für die Umsetzung konkreter Politikziele (wie beispielsweise den Umwelt- und Klimaschutz) zu nutzen. Vor diesem Hintergrund hat die EU-Kommission im Dezember 2011 ein Legislativpaket zur Modernisierung des Vergaberechts vorgelegt. Es beinhaltet je eine Nachfolgeregelung für die bisherigen Vergaberechtsrichtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG sowie einen neuen Richtlinienvorschlag zur Eingliederung

⁷³ Abrufbar unter http://www.bundesregierung.de/nn_1264/Content/DE/Artikel/2010/12/2010-12-06-mehr-nachhaltigkeit-in-der-bundesverwaltung.html. Vgl. dort auch Pressemitteilung vom 7.12.2010 und das Maßnahmenprogramm vom 6.12.2010.

⁷⁴ Hierzu wird auf die Internetseiten des BMU und des UBA (www.bmu.de; www.uba.de) sowie auf die Beschaffer-Website des UBA (www.beschaffung-info.de) verwiesen.

⁷⁵ Abrufbar unter http://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/Home/home_node.html

⁷⁶ Abrufbar unter <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/C-D/verordnung-zur-aenderung-der-vergabeverordnung-sektverordnung,property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf>.

⁷⁷ Abrufbar unter http://www.bmelv.de/cln_173/SharedDocs/Rechtsgrundlagen/H/HolzbeschaffungErlass.html.

⁷⁸ Abrufbar unter <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Wirtschaft/Wettbewerbspolitik/oeffentliche-auftraege,did=190878.html>

rung des Themas „Konzessionsvergabe“ in das Vergaberecht. Die Verhandlungen auf EU-Ebene dazu sollen noch 2013 abgeschlossen werden. Unmittelbar danach wird unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums mit der nationalen Umsetzung zu beginnen sein.

Am 21.03.2012 hatte die EU-KOM einen weiteren Regelungsvorschlag für eine Verordnung über den Zugang von Gütern und Dienstleistungen aus Drittstaaten zu den Beschaffungsmärkten innerhalb der EU vorgelegt. Hierzu haben die Verhandlungen auf EU-Ebene noch nicht begonnen.

4.4 Nachhaltige Nutzung von Natur, Landschaft und Boden

⇒ Intakte Ökosysteme wie Auen, Naturkapital Deutschland

Moore, Wälder oder Grünland erbringen neben ihrer Bedeutung für den Artenschutz auch wichtige Beiträge in den Bereichen Klimaschutz, Hochwasserschutz, Reinhaltung von Luft und Gewässern sowie Erholung und Gesundheit. Die internationale Studie „The Economics of Ecosystems and Biodiversity“ (TEEB) hat bereits eindrucksvoll auf diese Zusammenhänge hingewiesen und gezeigt, dass sich Investitionen in den Schutz von Natur und biologischer Vielfalt gesamtwirtschaftlich lohnen.

Deutschland und die Europäische Kommission haben bereits im Jahr 2007 die internationale TEEB-Studie initiiert, um den ökonomischen Wert der biologischen Vielfalt anhand von Fallbeispielen zu untersuchen, die Kosten der Naturzerstörung zu schätzen, Empfehlungen für die Berücksichtigung von Biodiversitätsaspekten bei Entscheidungsfindungsprozessen zu erarbeiten und auf Grundlage der Beispiele kostengünstige Optionen zum Schutz der biologischen Vielfalt vorzuschlagen. In den Jahren 2009 und 2010 wurden mehrere Einzelberichte für verschiedene Zielgruppen veröffentlicht (politische Entscheidungsträger, Privatsektor, lokale und regionale Entscheidungsträger, Verbraucher). Der Abschlussbericht der Studie wurde 2010 bei der 10. VSK der CBD vorgestellt⁷⁹.

Das Projekt „Naturkapital Deutschland – TEEB DE“ hat zum Ziel, die ökonomisch relevanten Leistungen und den Wert der Natur speziell für Deutschland zu veranschaulichen und Wege aufzuzeigen, wie der Wert von Ökosystemdienstleistungen und Biodiversität anerkannt und besser in wirtschaftliche und politische Entscheidungen integriert werden kann.

Die Auftaktveranstaltung fand am 23. Oktober 2012 im Bundesumweltministerium in Berlin statt. Über einhundert Gäste aus Politik, Verwaltung, Unternehmen, gesellschaftlichen Interessensgruppen und Medien nahmen daran teil. Neben der Vorstellung zum Gesamtkonzept durch den Studienleiter Prof. Bernd Hansjürgens (Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung – UFZ) wurden zur Veranschaulichung bereits existierende Projekte aus Deutschland präsentiert, bei denen Erhaltung und nachhaltige Nutzung von Natur auch ökonomische Vorteile hat: Auenrenaturierung und Hochwasserschutz an der Elbe; Wiedervernässung von Mooren in Mecklenburg-Vorpommern (MoorFutures); naturnahe Bewirtschaftung des Lübecker Stadtwaldes; naturschutzorientiertes Tourismuskonzept im Lahntal. Mitglieder des Projekt-Beirats sowie ein Vertreter der Unternehmensinitiative „Biodiversity in Good Company“ disku-

⁷⁹ <http://www.cbd.int/sp/targets/> <http://www.cbd.int/lifeweb> <http://www.teebweb.org/>

tierten über Chancen und Risiken einer wirtschaftlichen Betrachtung von Ökosystemen⁸⁰.

Das Vorhaben wird von einem Projekt-Beirat mit ausgewählten Vertretern aus den Bereichen Wissenschaft, Wirtschaft und Medien unterstützt und kritisch begleitet. Durch eine Projektbegleitenden Arbeitsgruppe werden die gesellschaftlichen Interessengruppen sowie Bundesressorts, Länder und kommunale Verbände eingebunden.

⇒ Nachhaltige Agrarpolitik

📌 Weiterentwicklung der EU-Agrarpolitik (GAP)

Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) gehört seit Beginn der Einigung Europas zu den wichtigsten Aufgabenfeldern europäischer Politik. Die EU-Agrarminister sind sich einig, dass die Landwirtschaftspolitik in Europa ökologischer und nachhaltiger wird. Wie von der EU-Kommission (KOM) im Oktober 2011 im Legislativpaket zur Weiterentwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) nach 2013 vorgeschlagen, ist Kern der Reform ein wirksames „Greening“ (auch „Ökologisierung“ genannt) der Direktzahlungen. Damit wird neben einem mehr an Ökologie auch das Prinzip ‚*Öffentliche Gelder für öffentliche Leistungen*‘ noch stärker in den Vordergrund gerückt. In diesem Sinne hat der EU-Agrarministerrat am 25. Juni 2013 ein an die bisherigen intensiven Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament (EP) und der KOM angepasstes Verhandlungsmandat für die letzten Gespräche der irischen Ratspräsidentschaft mit EP und KOM beschlossen.

Die angepasste allgemeine Ausrichtung des Rates zur Weiterentwicklung der GAP fand im EP-Landwirtschaftsausschuss am 26. Juni 2013 eine breite Unterstützung. Eine formelle Abstimmung hierzu wird es aber erst nach dem Beschluss zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für den Zeitraum 2014-2020 und bei Vorlage der nun weiter auszuarbeitenden Rechtstexte in allen Amtssprachen geben.

Der Litauische Ratsvorsitz plant eine formelle Annahme des Gesamtpakets zur GAP-Reform und zu den Übergangsregelungen für das Jahr 2014, die wegen Verzögerungen im Verhandlungsprozess notwendig geworden sind, für die Tagung des Agrarraates am 18. und 19. November 2013.

Der nun erzielten politischen Einigung waren im Berichtszeitraum intensive Beratungen in den Ratsgremien unter zyprischer und irischer Ratspräsidentschaft vorausgegangen. Dort hatte Deutschland die Zielsetzung der KOM, die Umweltbeiträge durch die GAP weiter zu steigern, um in Europa eine nachhaltige und Ressourcen schonende Landwirtschaft zu fördern, unterstützt und sich im Zusammenhang mit den „Greening“-Vorschlägen für Maßnahmen ausgesprochen, die in effizienter Weise zu einem höheren Umweltbeitrag der GAP führen, ohne dass für die GAP insgesamt der Bürokratieraufwand steigt.

⁸⁰ Eine erste Broschüre zur Einführung in die Thematik erschien ebenfalls anlässlich der Auftaktveranstaltung. Beim Fünften Nationalen Forum zur Biologischen Vielfalt am 5. März 2013 wurde eine zweite Broschüre speziell für Unternehmen vorgestellt. Bis 2015 werden sukzessive vier wissenschaftlich fundierte Fachberichte erstellt und öffentlichkeitswirksam vorgestellt: 1. Klimapolitik und Naturkapital: Synergien und Konflikte; 2. Ökosystemleistungen in ländlichen Räumen, 3. Naturleistungen in der Stadt; 4. Synthese/Handlungsoptionen. Nähere Informationen: www.naturkapital-teeb.de

Auf Basis der EP-Änderungsvorschläge zu den GAP-Legislativvorschlägen vom 13. März 2013 und des Verhandlungsmandats des EU-Agrarrates vom 18./19. März 2013 in Form einer allgemeinen Ausrichtung hatte der irische Ratsvorsitz seit April 2013 in intensiven Trilogverhandlungen mit EP und KOM Kompromisslinien erarbeitet. Hierbei wurden auch die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (ER) vom 08. Februar 2013 zum MFR, die auch die Eckpunkte zur zukünftigen GAP festlegten, vorbehaltlich der ausstehenden Zustimmung des EP, berücksichtigt. Die Schlussfolgerungen des ER schreiben insbesondere das „Greening“ der Direktzahlungen als 30% des Gesamtansatzes (= „Ökologisierungskomponente“) im Grundsatz fest. Für Maßnahmen der 2. Säule, die zu Zielen des Umweltschutzes und zur Minderung des Klimawandels beitragen, sind 75% Kofinanzierung durch EU-Mittel vorgesehen. Freiwillig von den EU-Mitgliedstaaten von der 1. in die 2. Säule umgeschichtete Mittel (bis zu 15%) sollen zu 100% mit EU-Mitteln finanziert werden.

Die politischen Beschlüsse sehen einige aus Umweltsicht relevante Neuerungen vor:

- Im Zentrum steht dabei das obligatorische „Greening“, das wie von der KOM vorgeschlagen, den Erhalt von 30 % Prozent der Direktzahlungen an die Landwirte an die Erbringung von drei Maßnahmen der nachhaltigen Landbewirtschaftung bindet (Dauergrünlanderhalt, Anbaudiversifizierung, ökologische Vorrangflächen).

Der Dauergrünlandanteil ist innerhalb bestimmter Grenzen auf nationaler und regionaler Ebene zu erhalten (max. Rückgang gegenüber der gesamten landwirtschaftlichen Fläche 5%), wobei der Mitgliedstaat einzelbetriebliche Vorschriften treffen kann. Für bestimmte umweltsensible Flächen gilt ein absolutes Umwandlungs- und Umbruchverbot auf einzelbetrieblicher Ebene.

Ab 2015 müssen Betriebe mit mehr als 15 ha Ackerfläche 5 % dieser Fläche als Vorrangflächen bereitstellen. Nach Vorlage eines KOM-Berichts im Jahr 2017 kann der Prozentsatz auf 7 % erhöht werden.

Das „Greening“ kann auch im Rahmen der Äquivalenz durch bestimmte Agrarumweltmaßnahmen (AUM) oder Umweltzertifizierungssysteme umgesetzt werden (fakultative Anwendung für die Mitgliedstaaten). Eine Doppelförderung ist dabei zu vermeiden.

- Beim Verstoß gegen die „Greening“-Anforderungen werden Sanktionen erhoben, die über die Höhe der Ökologisierungskomponente hinausgehen (bis zu 125%).
- Die EU-Mitgliedstaaten sollen 30 % der 2. Säule-Mittel für Maßnahmen verwenden, die zu Zielen des Umweltschutzes und zur Minderung des Klimawandels beitragen.

Den EU-Mitgliedstaaten wird durch die politischen Beschlüsse in vielen Bereichen eine große Flexibilität bei der nationalen Ausgestaltung zugesprochen. Deshalb kommt es nach Abschluss der Verhandlungen auf EU-Ebene entscheidend darauf an, die nationale Umsetzung umweltwirksam auszugestalten.

Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen

In der EE-Richtlinie ist festgelegt, dass die EU-Kommission die Auswirkungen der Verwendung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen auf Nachhaltigkeit, auf Biomassemärkte und auf Rohstoff- und Nahrungsmittelpreise beobachtet, und die Notwendigkeit von Maßnahmen zum Schutz von Boden, Wasser und Luft prüft.

Laut EU-Kommission sind bisher keine gesonderten biokraftspezifischen Maßnahmen zum Schutz von Luft, Boden und Wasser bei der Biokraftstoffproduktion innerhalb der EU erforderlich, da die geltenden Anforderungen der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Umweltvorschriften auch für die Produktion der Einsatzstoffe für die Herstellung von Biokraftstoffen gelten. Handlungsbedarf könne sich jedoch bei einer weiteren Intensivierung des Drucks auf die landwirtschaftlichen Ressourcen ergeben. Mit Blick auf Landnutzungsrechte und Nahrungsmittelpreise unterstreicht der Bericht, dass weitere Analysen notwendig sind, um zu belastbaren Aussagen eines eventuellen Einflusses der Biokraftstoffproduktion zu gelangen.

Die EU-Kommission berichtet auch, dass indirekte Landnutzungsänderungen das Potenzial von Biokraftstoffen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen deutlich verringern; insbesondere bei Biokraftstoffen der ersten Generation. Vor diesem Hintergrund hat die Kommission Änderungen der Richtlinie über die Kraftstoffqualität und der Erneuerbare-Energien-Richtlinie vorgeschlagen. Diese Vorschläge sehen vor, den Beitrag, den aus Nahrungsmittelpflanzen hergestellte Biokraftstoffe zur Erreichung des 10%-Ziels leisten können, auf 5% zu begrenzen und verstärkte Anreize zur Entwicklung von Biokraftstoffen der zweiten Generation zu setzen.

Die EU-Kommission zieht insgesamt den Schluss, dass die möglichen negativen Auswirkungen des Biokraftstoffverbrauchs in der EU keine weitergehenden oder spezifischen politischen Interventionen über die bereits unterbreiteten Vorschläge hinaus zu rechtfertigen scheinen.

⇒ **Nachhaltige Fischereipolitik**

Nach langwierigen Verhandlungen haben die Unterhändler des Europäischen Parlaments, des EU-Fischereirats und der Kommission (Trilog) am 30. Mai 2013 Einigung über die neue Grundverordnung zur Gemeinsamen Fischereipolitik erzielt. Der Kompromiss beschränkte sich auf wesentliche politische Punkte; die durch technische Arbeitsgruppen erarbeitete endgültige Textfassung wurde am 11. Juni 2013 vorgelegt und am 14. Juni vom Ausschuss der Ständigen Vertreter und am 18. Juni vom Fischereiausschuss des Europäischen Parlaments gebilligt. Der Kompromiss muss - nach Bearbeitung durch die Sprachjuristen - dem Europäischen Parlament sowie dem Rat zur Billigung vorgelegt werden. Die formelle Verabschiedung der Rechtstexte wird für Oktober 2013 erwartet.

Als wichtigste Ergebnisse sind festzuhalten:

- In Zukunft werden strengere Maßnahmen für den Wiederaufbau der Fischbestände festgelegt. Die Befischungsraten der europäischen Fischereien soll, wo möglich bis 2015, spätestens aber bis 2020 dem Prinzip des maximalen Dauerertrages (MSY) folgen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Fischbestände auf einem Niveau wiederhergestellt und erhalten werden, welches über der für einen maximalen Dauerertrag erforderlichen Größe liegt. Ein Zeitpunkt für das Erreichen dieses Niveaus wird nicht genannt.
- Die mehrjährigen Bewirtschaftungspläne sollen auf alle wirtschaftlich genutzten Fischbestände ausgedehnt werden.
- Beginnend mit dem Jahr 2015 wird stufenweise bis 2019 für alle Fischarten, für die Fangbeschränkungen oder Mindestanlandegrößen bestehen - die Verpflichtung eingeführt, den Fang an Bord zu nehmen, zu registrieren und an Land zu bringen. Der Rückwurf wird – mit bestimmten Ausnahmen für z.B. geschützte

oder hoch überlebensfähige Arten – verboten. Darüber hinaus können in spezifischen Ausnahmefällen Rückwürfe bis zu einer Bagatellgrenze von zunächst sieben, später dauerhaft fünf Prozent genehmigt werden. Eine Regelung für sonstige Beifänge (nicht quotierte und nicht kommerziell genutzte Arten, Vögel, Meeressäuger) wurde nicht eingeführt.

- Ein Verfahren zur Festlegung von Fischereibeschränkungen in Meeresschutzgebieten (Natura 2000-Gebieten und Schutzgebieten nach Art. 13(4) der Meerstrategierahmenrichtlinie) wurde festgelegt. Innerhalb von 6 Monaten nach Vorlage eines Entwurfs für die zu treffenden Maßnahmen durch den antragstellenden Mitgliedstaat besteht die Möglichkeit einer Einigung zwischen allen von diesen Maßnahmen betroffenen Mitgliedstaaten auf regionaler Ebene. Kommt es zu einem gemeinsamen Vorschlag, erlässt die Kommission die Maßnahmen innerhalb von drei Monaten durch delegierten Rechtsakt. Erfolgt keine Einigung, kann die Kommission einen Vorschlag vorlegen, der dann im „ordentlichen Verfahren“ von Rat und Parlament beraten und beschlossen werden muss.
- Die Einrichtung neuer Schutzgebiete zur Bestandserholung wird ermöglicht. Die Mitgliedstaaten sollen Gebiete identifizieren, die Teil eines kohärenten europäischen Netzwerkes werden könnten, und der KOM im Rahmen der Regionalisierung abgestimmte Vorschläge unterbreiten.
- Weitere Änderungen betreffen Kriterien für die Zuteilung von Fangmöglichkeiten, die Anpassung von Flottenkapazitäten, die Anforderungen an die Fischerei im Rahmen von nachhaltigen Partnerschaftsabkommen sowie die Datenerhebung über die Bestandssituation.

Fischereimanagement in Natura 2000-Gebieten

Deutschland hat in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) auf ca. 30% der Fläche insgesamt zehn Natura 2000-Gebiete ausgewiesen. Bezüglich der Regelung von Nutzungen in diesen Gebieten stellt die Fischerei einen Sonderfall dar, da die ausschließliche Kompetenz für die Fischerei bei der Europäischen Union liegt. Beschränkungen der Fischerei in der AWZ sind daher nur auf europäischer Ebene möglich. Hierzu müssen nach geltendem Recht die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission einen Regelungsvorschlag vorlegen, die dann einen Entwurf entwickelt, der im „ordentlichen Verfahren“ beraten und verabschiedet wird.

Die Entwicklung der Regelungsvorschläge erfolgt unter gemeinsamer Federführung von BMU und BMELV. Sie soll für neun der Gebiete im Laufe des Jahres 2013 abgeschlossen werden.

Für das zehnte Natura 2000-Gebiet „Doggerbank“ wurde mit dem Vereinigten Königreich und den Niederlanden bereits im Mai 2011 ein Verhandlungsprozess mit dem Ziel begonnen, für die aneinandergrenzenden Natura 2000-Gebiete der drei Staaten auf der Doggerbank einen gemeinsamen Vorschlag an die Kommission zu erarbeiten. Am 22.05.2013 konnte eine Einigung über die Formulierung eines gemeinsamen Vorschlags an die Kommission auf Fachebene erzielt werden, der aber noch der abschließenden politischen Billigung in den drei Mitgliedstaaten bedarf.

Insgesamt sollen rund 33,8% der Fläche der drei zusammenhängenden Schutzgebiete, entsprechend einer Gesamtfläche von ca. 6.200 qkm, Fischereibeschränkungen unterworfen werden. Für die in diesen Gebieten verbotenen Netze konnte keine voll-

ständige Übereinstimmung erzielt werden. Schwere und mittelschwere bodenberührende mobile Netze sollen nach Auffassung aller Beteiligten in den Managementgebieten verboten werden. Zum Verbot von Wadennetzen gab es hingegen keine Einigung; während D und NL für ein Verbot eintreten, sieht UK hierfür keine Notwendigkeit. Der EU-Kommission sollen daher im gemeinsamen Vorschlag die unterschiedlichen Optionen der Mitgliedstaaten vorgelegt und begründet werden.

⇒ **Waldschutz und nachhaltige Waldbewirtschaftung**

Gebietseigene Gehölze

Bei der Verwendung gebietseigener Gehölze sollen Herkunftsnachweise, bzw. Zertifikate, die regionale Herkunft eindeutig nachweisen⁸¹. Verschiedene Zertifizierungssysteme sind am Markt verfügbar und Weitere befinden sich in der Entwicklung. Diese Systeme basieren auf verschiedenen Standards und es bestehen Unsicherheiten bei Ausschreibern und Genehmigungsbehörden, welche dieser Zertifikate die Erfordernisse nach § 40 Abs. 4 BNatSchG erfüllen. Um Sicherheit für Produzenten, Ausschreiber und abnehmende Stellen zu schaffen, sind allgemein akzeptierte Empfehlungen für Mindeststandards, die die jeweiligen Zertifizierungssysteme erfüllen müssen, notwendig.

Um entsprechende Mindestkriterien zu erarbeiten, hatten BMELV und die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zu einem Fachgespräch zur Zertifizierung gebietseigener Gehölze am 5. und 6. November 2012 eingeladen. Das Ergebnis der Diskussionen zwischen den teilnehmenden Zertifizierungssystemen, Vertretern des Naturschutzes (BMU, Länderministerien) und der Straßenverkehrsplanung stellt einen vorläufigen Katalog an Mindestkriterien für die Zertifizierung gebietseigener Baumschulware dar. Als Grundlage und konzeptionelles Mindestkriterium wurde die Gebieteinteilung in 6 Regionen entsprechend des „Leitfadens zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ des BMU herangezogen und wichtige Eckpunkte zu Beerntung der Bestände, Dokumentation, Verschulung und allgemeine Grundsätze der Zertifizierung und des Audits formuliert. Eines der wichtigsten Ergebnisse war der Konsens, dass ein Zertifizierungssystem die Rückverfolgbarkeit der gelieferten Ware bis zum Erntebestand lückenlos und ohne erheblichen Aufwand gewährleisten muss.

BMU stimmt die Ergebnisse des Fachgesprächs mit den Mitgliedern der Bund-Länder-Verbände Arbeitsgruppe gebietseigene Gehölze ab. Es ist vorgesehen, in Kürze ein gemeinsames Konsenspapier herauszugeben, welches den Leitfaden für die Verwendung gebietseigener Gehölze in diesem Aspekt ergänzt und konkretisiert.

Waldklimafonds:

Zum 01. Juli 2013 wurde der Waldklimafonds (WKF) offiziell gestartet. Der WKF wird gemeinsam vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucher-

⁸¹ Bundesweit ist die Nachfrage nach gebietseigener Baumschulware für die Verwendung in der freien Natur, welche nach § 40 Abs. 4 BNatSchG gefordert bzw. ab 1. März 2020 verpflichtend ist, spürbar angestiegen. Diese kann gegenwärtig nicht durch das bestehende Angebot bedient werden. Unter anderem ist geeignetes Saatgut nicht in notwendigem Umfang verfügbar. Die Ausweisung einer ausreichenden Zahl an gebietseigener Saatgut-Erntebeständen zur Produktion dieser Baumschulqualitäten ist für die Entwicklung dieses Sektors entscheidend. Bei der 106. LANA wurde der Beschluss gefasst, dass die Benennung solcher Erntebestände in den Ländern unterstützt werden soll.

schutz (BMELV) und vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) umgesetzt. Zielsetzung und inhaltliche Ausrichtung des WKF wurden unter Einbeziehung relevanter Verbände und Experten aus den Bereichen Forst-, Holzwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz sowie unter Beteiligung der Länder erarbeitet. Mit den Mitteln des Waldklimafonds soll der Beitrag von Wald und Holz zum Klimaschutz unter Beachtung aller Waldfunktionen einschließlich des Erhalts der biologischen Vielfalt im Rahmen einer nachhaltigen, ordnungsgemäßen Forstwirtschaft weiter ausgebaut sowie die notwendige Anpassung der deutschen Wälder an den Klimawandel unterstützt werden⁸².

Die Förderschwerpunkte des WKF verfolgen nachstehende Ziele:

- Erhöhung der Anpassungsfähigkeit von Wäldern an den Klimawandel
- Sicherung und Erhöhung der CO₂-Speicher- und Senkenfunktion der Wälder
- Erhöhung des Holzproduktspeichers und die Vergrößerung des Anteils von Holzprodukten mit lang andauernder Kohlenstoffspeicherung sowie
- Forschung, Kontrolle und Beobachtung und Information und Kommunikation.

Forest Europe

Die Forstminister Europas gaben auf der sechsten europäischen Forstministerkonferenz im Juni 2011 in Oslo den Weg frei für Verhandlungen über ein rechtsverbindliches Waldinstrument. Damit sollen die Rahmenbedingungen für eine integrative, nachhaltige Waldwirtschaft in Gesamteuropa gestärkt werden. Eine der größten Herausforderungen besteht in allen Ländern Europas in dem Konflikt zwischen dem steigendem Holzbedarf auf der einen Seite und der Forderung nach einer Ausweitung von Nutzungsverzicht aus Naturschutzgründen auf der anderen Seite. Hinzu kommen viele weitere Anforderungen an die Wälder wie der Boden- und Lawinenschutz, der Wasserschutz und die Erholung für die Bevölkerung. Für die Waldbesitzer sind sie wichtige Einkommensquelle und tragen zur Wertschöpfung in den ländlichen Gebieten Europas bei.

Bislang stellt das Konzept der nachhaltigen Waldbewirtschaftung ein Kernziel des gesamteuropäischen Forstministerprozesses Forest Europe dar. Die angestrebte Waldkonvention soll gemeinsame Ziele und einen verbindlichen Rahmen für die Waldbewirtschaftung sowie für einen verbesserten Ausgleich der Interessen in der Waldpolitik festlegen.

Nach zwei vorangegangenen Verhandlungsrunden gelang es der 3. Verhandlungsrunde in zwei Sitzungen (Antalya/ Türkei, 27. – 31.1.2013; Sankt Petersburg / Russland, 3. – 5. April 2013), einen ersten konsolidierten, aber in weiten Teilen noch nicht ausverhandelten Textentwurf zu erarbeiten. Die 4. Verhandlungsrunde (Warschau, 10. - 14.06.2013) endete mit Abschluss der Verhandlungen der fachlichen Teile des Textentwurfes. Dazu zählen u.a. auch Aktionsbereiche zur Waldbiodiversität und den Beitrag von Waldressourcen zum globalen Kohlenstoffkreislauf sowie Compliance-Regelungen (Einhaltung der Pflichten). Jedoch blieben wichtige Fragen der Mitspra-

⁸² Nähere Informationen zum Waldklimafonds stehen unter www.waldklimafonds.de.

cherechte, des Stimmrechts der EU sowie der institutionellen Anbindung (an eine VN-Organisation) offen. Hierzu wird eine Einigung in einer fortsetzenden Sitzung noch im Herbst 2013 angestrebt. Nach der Schlussverhandlung soll das Abkommen von einer europäischen Forstministerkonferenz beschlossen werden

👉 Handel mit illegal eingeschlagenem Holz – FLEGT

Das Gesetz gegen den Handel mit illegal eingeschlagenem Holz (Holzhandels-Sicherungs-Gesetz - HolzSiG)⁸³ regelt die nationale Durchführung der EU-FLEGT-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 2173/2005) sowie der EU-Holzhandelsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 995/2010). Beide EU-Verordnungen ergänzen sich.

- Während die EU-FLEGT-Verordnung nur für Holz aus Ländern gilt, die mit der EU Freiwillige Partnerschaftsabkommen (VPA) gegen den illegalen Holzeinschlag abgeschlossen und umgesetzt haben, wird
- von der EU-Holzhandelsverordnung alles Holz erfasst, das erstmals im EU-Binnenmarkt in Verkehr gebracht wird.

Damit sind nach der EU-Holzhandels-Verordnung zum einen Importeure von Holz oder Holzprodukten sowie zum anderen Waldbesitzer in Deutschland, die selbst Holz erzeugen und in Verkehr bringen, zu kontrollieren.

Partnerschaftsabkommen wurden bislang mit sechs Tropenländern ausgehandelt (Ghana, Republik Kongo, Republik Kamerun, Zentralafrikanische Republik, Indonesien und Liberia). Mit weiteren Ländern wie beispielsweise Malaysia und Vietnam führt die EU-Kommission derzeit Verhandlungen. Im Rahmen dieser Abkommen richten die Partnerländer ein Genehmigungs- und Lizenzsystem ein, um so zu gewährleisten, dass nur legal eingeschlagenes Holz in die EU exportiert wird. Sie erhalten direkte Unterstützung beim Aufbau dieser Systeme sowie der Verbesserung ihrer Kapazitäten in den Bereichen Waldbewirtschaftung und Rechtsdurchsetzung. Deutschland gehört zu den EU-Mitgliedsstaaten, die sich im Rahmen ihrer Entwicklungszusammenarbeit dafür besonders stark, derzeit in den vier Ländern Vietnam, Laos, Honduras und Côte d'Ivoire, engagieren.

Das Holzhandels-Sicherungs-Gesetz regelt die Befugnisse der zuständigen Behörden und die Sanktionen bei Verstößen. Kontrollbehörde ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Für die Waldbesitzer in Deutschland sind wie bisher die Länderbehörden zuständig. Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Holz aus illegalem Einschlag wird beschlagnahmt. Für schwere oder wiederholte Verstöße drohen auch höhere Geldstrafen bis hin zu Gefängnisstrafen.

Die für den Handel mit unter der „Convention on International Trade in Endangered Species (CITES)“ gelisteten Hölzer erforderlichen Nachweisdokumente gelten gleichzeitig als Nachweise zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäß der EU-Holzhandelsverordnung.

Neu ist die Möglichkeit einer Zusammenarbeit zwischen den Naturschutzbehörden der Bundesländer und den Prüfern der BLE, da der erforderliche Datenaustausch durch das Holzhandelssicherungsgesetz rechtlich fixiert wurde. Darüber hinaus könnten

⁸³ vom 11.07.2011 (BGBl. I S. 1345) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1104)

Kontrollen auch gemeinsam von den Prüfern der BLE und den zuständigen Mitarbeitern der Naturschutzbehörden durchgeführt werden.

Bundestag und Bundesrat forderten die Bundesregierung im Gesetzgebungsverfahren zum HolzSiG auf, eine allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) zur einheitlichen Ausgestaltung der Überwachungstätigkeit der Länder zu beschließen und in den Bundesrat einzubringen. Der Entwurf für die " Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Holzhandels-Sicherungs-Gesetz und zur Aufhebung von Verwaltungsvorschriften im Bereich des Rechts über forstliches Vermehrungsgut" befindet sich bereits im Rechtssetzungsverfahren. Die Verwaltungsvorschrift ist zustimmungspflichtig.

⇒ **Bio- und Gentechnik**

Auf nationaler Ebene wurde ein Gesetz zur Ratifizierung des Zusatzprotokolls von Nagoya/Kuala Lumpur über Haftung und Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena über die Biologische Sicherheit verabschiedet⁸⁴. Das Zusatzprotokoll legt völkerrechtlich verbindliche Regelungen zur Haftung und Wiedergutmachung fest, für den Fall, dass es beim grenzüberschreitenden Handel gentechnisch veränderter Organismen (GVO) zu Schäden im Hinblick auf die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt kommt. Das Ratifizierungs-Gesetz ist am 13. Juni 2013 dem Bundesgesetzblatt verkündet worden.

Auf EU-Ebene hat der zuständige Ständige Ausschuss für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (StALut) in seiner Sitzung am 25. Februar 2013 einem Vorschlag für eine Durchführungsverordnung der EU-Kommission über Anträge auf Zulassung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel gemäß der VO (EG) 1829/2003 zugestimmt. Deutschland hatte den Entwurf unter Abgabe einer Protokollerklärung zur Beachtung von Tierschutzgesichtspunkten bei der Durchführung obligatorischer Fütterungsstudien sowie dem Wunsch einer Überprüfung der Notwendigkeit zur Durchführung solcher Studien unterstützt. Die Durchführungsverordnung wurde am 8. Juni 2013 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Die EU-Kommission hat am 21. September 2012 als Konsequenz aus dem sog. Honig-Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) den Vorschlag für eine Änderung der Richtlinie 2001/110/EG des Rates über Honig (Honig-Richtlinie) vorgelegt. Der EuGH hatte in seinem Urteil Pollen als Zutat des Honigs eingestuft. Mit dem Richtlinienvorschlag soll klargestellt werden, dass Pollen ein natürlicher Bestandteil des Honigs und keine Zutat ist. Die Bundesregierung hat in der Ratsarbeitsgruppe „Lebensmittel“ einen positiven Prüfvorbehalt zum Kommissionsvorschlag geäußert. Die weitere Behandlung des Dossiers unter litauischer Ratspräsidentschaft ist noch nicht bekannt.

Ursprung des vorgenannten EuGH-Urteils war die Klage eines deutschen Imkers, dessen Honig Pollen der gentechnisch veränderten Maislinie MON810 der Firma Monsanto enthielt, der (noch) nicht nach dem EU-Gentechnikrecht als Lebensmittel zugelassen ist. Diese Zulassung ist von der Firma Monsanto zwischenzeitlich bean-

⁸⁴ Deutschland hat am 20. September 2011 das Nagoya-Kuala Lumpur-Zusatzprotokoll über die Haftung und Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena über die Biologische Sicherheit bei den Vereinten Nationen in New York unterzeichnet.

tragt worden. Die EU-Kommission hat den EU-Mitgliedstaaten nach Durchführung einer Risikoprüfung durch die zuständige Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) einen Vorschlag zur Zulassung von gv Pollen MON810 zu Abstimmung vorgelegt. Bei der Abstimmung im StALuT am 10. Juni 2013 ist keine qualifizierte Mehrheit zustande gekommen (DE: Enthaltung). In Folge hat sich der Berufungsausschuss in einer Sitzung am 11. Juli 2013 mit dem Vorschlag befasst. Nachdem auch hier keine qualifizierte Mehrheit erreicht wurde, liegt es nun bei der EU-Kommission eine Entscheidung zu treffen.

⇒ Nachhaltiger Tourismus und nachhaltiger Sport

↳ Nachhaltiger Tourismus

Im Juni 2013 legte die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag ihren Bericht über die 17. Legislaturperiode zur Tourismusförderung in Deutschland vor. Darin wird deutlich, dass das Ziel eines vor allem auf Qualität ausgerichteten Inlandstourismus Nachhaltigkeit zum Erhalt der Geschäftsgrundlage erfordert. Nachhaltiger Tourismus im Einklang mit Natur und Landschaft, der auf Ressourceneffizienz und Klimaschutz setzt, bietet beste Voraussetzungen, dauerhaft zu regionaler Wertschöpfung mit Arbeitsplatzsicherung und damit zu Wachstum und Wohlstand beizutragen. Zugleich wird nachhaltiger Tourismus zunehmenden Qualitätsansprüchen der Kunden gerecht und hilft den Unternehmen, im Wettbewerb bestehen zu können. Nachhaltigkeit, Komfort, Genuss und Gesundheit sind wesentliche Bestandteile nachhaltiger Tourismusprodukte und Markenzeichen einer modernen, erfolgreichen Tourismuswirtschaft.

Dieser Querschnittssektor ist in der Lage, aktiv zum Schutz von Klima, Umwelt und Natur beizutragen⁸⁵. BMU hat über Forschungs- und Modellprojekte im Berichtszeitraum weitere Akzente zur Förderung einer umwelt- und naturverträglichen Gestaltung des Tourismus in Deutschland, einer nachhaltigen touristischen Entwicklung in Zielgebieten deutscher Touristen im Ausland und verstärkten Integration von Biodiversitätsziele in Unternehmensentscheidungen und touristischen Angeboten gesetzt, darunter zum Beispiel:

○ **Energiekampagne Gastgewerbe**

Im Rahmen dieser bundesweiten Klimaschutzinitiative des DEHOGA hat das Hotel- und Gastgewerbe Gelegenheit, sich über Möglichkeiten zur Senkung von Energieverbrauch und Energiekosten zu informieren und Klimaschutz aktiv mit zu gestalten. Das Spektrum umfasst Maßnahmen für eine bessere Wärmeisolierung bis zu Verhaltensänderungen beim Umgang mit Strom und Gas sowie Tipps zur Beschaffung effizienter Hausgeräte und Heizungen. Im Jahr 2012 beteiligten sich über 6.000 gastgewerbliche Unternehmer und Unternehmerinnen an dieser Initiative. Darüber hinaus wurde ein Energieeffizienz-Netzwerk für klimafreundliche Hotels ins Leben gerufen.

⁸⁵ Die Arbeiten im Berichtszeitraum dienen daher zugleich der Realisierung von Handlungszielen der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS): Kapitel B 2.9 „Verringerung negativer Auswirkungen des Tourismus auf ökologisch sensible Gebiete“, „Verstärkte Entwicklung naturverträglicher Angebote und Integration von Naturerlebnisangeboten in andere touristische Angebote“ sowie „Deutliche Erhöhung der Zahl von umweltorientierten Tourismusanbietern und –angeboten“. Sie bilden gleichzeitig Beiträge zur BfN Naturbewusstseinsstudie 2011, weil für 60 % aller Deutschen Naturerlebnisse als Reisemotiv „besonders wichtig“ sind, und gemäß aktueller „Reiseanalyse 2013“ der Forschungsgemeinschaft Urlaub und Reisen 40% aller Deutschen umwelt- und naturverträglich verreisen wollen. 46% wünschen Sozialverträglichkeit (z.B. Barrierefreiheit). Parallel sieht die „nachhaltigkeitstaugliche“ Alltagspraxis auf Urlauber- wie Anbieterseite häufig aber noch anders aus, wie die UBA Umweltbewusstseinsstudie 2012 darlegt.

Zusätzlich können sich Betriebe seit 2011 einem freiwilligen, dreistufigen „Umweltcheck“ (Gold-Silber-Bronze) unterziehen, um schrittweise ihre Umweltqualität zu verbessern. Dies betrifft über das Thema „Energie“ hinaus auch die Bereiche Wasser, Abfall und Lebensmittel. Bisher haben 100 Hotels und Gaststätten den DEHOGA Umweltcheck erfolgreich absolviert, davon hat mehr als die Hälfte der Betriebe die Auszeichnung „Gold“ erhalten.

Im Rahmen der Energiekampagne werden maßgeschneidert für die Branche Beratungsangebote entwickelt, die auch gezielt auf die Bedürfnisse von Einzelbetrieben zur Verbesserung der Energieeffizienz und Minderung der durch Energieverbrauch verursachten Emissionen eingehen. Die Kampagne ist etabliert und wird vom Hotel- und Gastgewerbe gut angenommen – verbunden mit der Erkenntnis, dass die Identifikation und Behebung ökologischer Schwachstellen im Unternehmen Kosten zu senken hilft und die Qualität erhöht⁸⁶.

- **Dialogforum (2012/2013) „Tourismuswirtschaft und Biodiversität“**

Im Rahmen des von BMU und BfN finanzierten Projektes leitete der WWF einen Dialog mit (teils im Markt führenden) Tourismusanbietern und erstellte konkrete, marktfähige touristische Angebote, die den Erhalt der Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen mit einschließen.

- **Erfolgreicher Bundeswettbewerb „Nachhaltige Tourismusregionen in Deutschland 2012/2013“**

Erstmals führte das Bundesumweltministerium 2012/2013 gemeinsam mit dem Deutschen Tourismusverband (DTV) und dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) einen Bundeswettbewerb „Nachhaltige Tourismusregionen“ durch. Ziel des Wettbewerbs auf Initiative des Tourismusausschusses des Deutschen Bundestages war es, die Entwicklung eines nachhaltigen Qualitätstourismus in Deutschland, vor allem im ländlichen Raum, voranzubringen, das Engagement der Unternehmen zu stärken, Best Practice-Beispiele zu sammeln und die besten einer breiten Öffentlichkeit bekannter zu machen sowie für ein umweltfreundliches Reiseverhalten der Urlauber zu werben. 34 Tourismusregionen aus 12 Bundesländern bewarben sich mit ihren Nachhaltigkeitskonzepten, von denen 6 Tourismusregionen ausgezeichnet wurden. Sieger war die Uckermark. Den Sonderpreis "Biologische Vielfalt" erhielt die Eifel⁸⁷.

- **UNWTO Beratungsbüro für nachhaltigen Tourismus**

Das Bonner UNWTO Beratungsbüro Tourismus und Biodiversität stellte - gemeinsam mit BMZ und giz- im Berichtszeitraum sicher, dass das Thema nachhaltiger Tourismus international unter Berücksichtigung der guten deutschen Praxis vorankam, u.a. auf der 11. Vertragsstaatenkonferenz (VSK) der Konvention Biologische Vielfalt (CBD) im Oktober 2012 in Hyderabad (Indien) mit Verabredung der vertieften Behandlung des Themas auf der 12. CBD-VSK (Oktober 2014, Korea) und Chancen nachhaltiger Destinationsentwicklung, zugleich als Beitrag zur Armutsbeseitigung. BMU unterstützte BMZ auch als Gastgeber der Jahrestagung der Globalen Partnerschaft für Nachhaltigen Tourismus im März 2013 in Bonn. Darüber hinaus führte das Beratungsbüro er-

⁸⁶ <http://energiekampagne-gastgewerbe.de> und www.dehoga.de.

⁸⁷ www.bundeswettbewerb-tourismusregionen.de

folgreich einen Trainingskurs für Tourismusmanager aus aller Welt in den deutschen UNESCO-Biosphärenreservaten Rhön und Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer durch⁸⁸.

Nachhaltiger Sport

Der Sport hat einen hohen gesellschaftlichen Stellenwert, auch im Hinblick auf die Verantwortung der Gesellschaft gegenüber nachfolgenden Generationen. Diese Verantwortung ist zugleich ein wichtiger Grundstein für eine nachhaltige Entwicklung im Sport, die durch BMU aktiv unterstützt wird:

○ *Breitensport und Nachhaltigkeit*

Der Deutsche Fußballbund (DFB) als weltgrößter Fußballverband hat 2012 eine Umweltkampagne durchgeführt, an der BMU beteiligt war. Kernstück dieser Kampagne war der erfolgreiche DFB-Umweltcup2012, ein Wettbewerb mit dem Ziel, Fußballvereine und deren Mitglieder im Hinblick auf die gemeinsame Umweltverantwortung zu sensibilisieren und zur konkreten Umsetzung von Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen zu aktivieren⁸⁹. Diese DFB-Aktivitäten sind eine Fortführung der Umsetzung des „Green Goal“-Konzepts anlässlich der Fußball-Weltmeisterschaften 2006 und 2011 in Deutschland mit quantitativen Umweltzielen in den Bereichen Wasser, Abfall, Klimaschutz/Energie und Mobilität⁹⁰.

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB), der mit seinen 91.000 Vereinen und ca. 27,6 Millionen Mitgliedern ebenfalls über große Potenziale als Multiplikator verfügt, arbeitet ebenfalls eng mit BMU zusammen zur Unterstützung von Bewusstseinsbildung und nahm im Berichtszeitraum zunehmend Natur- und Umweltschutz gestaltend in die Sportentwicklung auf. Nach der erfolgreichen DOSB Kampagne „Klimaschutz im Sport“ (2009 – 2011) führt der DOSB bis 2015 ein Modellvorhaben zu „Sport bewegt – Biologische Vielfalt erleben“ im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt durch. Es dient der Sensibilisierung und Gewinnung von Sportverbänden sowie Sporttreibenden für das Thema „Biologische Vielfalt und Sport“, als Beitrag zur gesellschaftlichen Verankerung des Themas in breiten Bevölkerungskreisen, zur Vernetzung von Sport- und Naturschutzakteuren, auch in Schutzgebieten, sowie zur Entwicklung von Konzepten und Angeboten zur naturverträglichen Sportausübung und deren Umsetzung.

○ *Internationale Kooperation*

Im Zuge zunehmender Eventorientierung im Sport stehen die Planung und Durchführung umweltgerechter Sport(-groß-)veranstaltungen verstärkt im politischen Vordergrund mit Einhaltung möglichst anspruchsvoller ökologischer Standards bei Planung und Durchführung entsprechender Sportveranstaltungen. Deutschland gehört damit nicht nur zu den Wegbereitern für eine nachhaltige Ausrichtung von Sportgroßveranstaltungen, sondern hat allgemeingültige Maßstäbe gesetzt, die in praktikabler Form

⁸⁸ <http://biodiv.unwto.org/www.globalsustainabletourism.com>

⁸⁹ („90 Ideen“ <http://umwelt.dfb.de>)

⁹⁰ Die Ergebnisse (siehe „Legacy-Report“, http://www.dfb.de/uploads/media/GG_LegacyReport_2011_01.pdf) werden vom DFB auf seiner Website weiterhin zur Verfügung gestellt.

von internationalen Sportverbänden sowie den Ausrichtern weiter genutzt und entwickelt werden können. Gleichzeitig sollen hiervon Vorbildeffekte auch für Veranstaltungen des Breitensports ausgehen. Erste Nachhaltigkeitserfolge konnte die Bundesregierung in der „Berliner Erklärung“ der 5. UNESCO-Weltkonferenz für Sportminister (MINEPS V) im Mai 2013 verankern. Alle diese Vorhaben haben mittelfristig das Ziel, die nachhaltige Ausrichtung von internationalen Sportgroßveranstaltungen zu einem obligatorischen Standard in den Pflichtenheften für Bewerber- und Ausrichterländer zu werden.

⇒ Bodenschutz

Ziel der Bundesregierung ist es, die begrenzte Ressource Boden so zu erhalten, dass ihre vielfältigen Funktionen auch künftigen Generationen im gleichen Umfang in Qualität und Quantität wie heute zur Verfügung stehen. Diese Zielsetzung ist Ausdruck des Leitprinzips der Nachhaltigkeit mit seinen vier Leitlinien „Generationengerechtigkeit“, „Lebensqualität“, „sozialer Zusammenhalt“ und „internationale Verantwortung“, das die Politik der Bundesregierung prägt und das sie in der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie 2002 formuliert und seither kontinuierlich weiter entwickelt hat, zuletzt im Fortschrittsbericht 2012⁹¹.

📖 Bodenschutzbericht der Bundesregierung

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung mit Beschluss vom 26. Oktober 2000 gebeten, einmal pro Legislaturperiode einen Bericht über die erzielten Fortschritte im Bereich des Bodenschutzes vorzulegen. Nach dem ersten Bodenschutzbericht von Juni 2002 (Bundestagsdrucksache 14/9566) und dem zweiten Bodenschutzbericht von April 2009 (Bundestagsdrucksache 16/12658) wurde am 12.06.2013 der dritte Bodenschutzbericht vorgelegt⁹¹. Er schließt an den zweiten Bericht an und berücksichtigt die Entwicklungen und Fortschritte seit April 2009.

Insbesondere bei der Verringerung von Bodenbelastungen durch Schadstoffe konnten in den letzten Jahren deutliche Fortschritte erzielt werden. Die größte Herausforderung liegt laut Bericht derzeit darin, die Erosion durch Wasser und Wind, Verdichtung und Humusschwund aufzuhalten. Ohne Gegenmaßnahmen können diese Gefahrenquellen dazu führen, dass Böden ihre Aufgaben im Ökosystem nicht mehr ausreichend erfüllen können.

In den vergangenen Jahren lag der Schwerpunkt im Bodenschutz zunächst auf dem Umgang mit Bodenbelastungen durch Schadstoffe. Ziel war es, die von Schadstoffen ausgehende Gefahren für Mensch und Umwelt zu begrenzen. Hier konnten seit dem Inkrafttreten von Bundesbodenschutzgesetz und Bundesbodenschutzverordnung 1998/99 große Fortschritte erzielt werden. Die Erfahrungen daraus werden ausgewertet und zu weiteren Verbesserungen genutzt.

Für den Fall weiterer Beratungen zum Entwurf einer europäischen Bodenrahmenrichtlinie haben BMU und UBA ein Forschungsvorhaben eingeleitet, mit dem die Auswirkungen einer 1:1 – Umsetzung der vorliegenden Entwürfe für Deutschland ermittelt

91 Dritter Bodenschutzbericht im Internet: www.bmu.de/N50121/

und ggf. Formulierungsalternativen vorbereitet werden sollen. Die Länder sind über die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz beteiligt.

Als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen sind Böden eine wichtige Ressource und haben eine hohe Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland. Sie dienen der Entwicklung von Städten, Dörfern, Gewerbegebieten und Infrastrukturmaßnahmen. Gleichzeitig sind Böden empfindliche Systeme, die für viele Formen von Belastungen durch den Menschen anfällig sind. Veränderungen laufen in der Regel sehr langsam ab und sind meist nur schwer erkennbar. Sind jedoch erst einmal Schäden eingetreten, sind sie oft nur in geologischen Zeitmaßstäben zu beheben - wenn überhaupt.

⇒ **Reduzierung des Flächenverbrauchs**

Im April 2013 wurde Teil 2 der Bauplanungsrechtsnovelle 2011 mit dem Schwerpunkt Stärkung der Innenentwicklung im Bundestag verabschiedet. Damit gewinnt diese im Baugesetzbuch an Bedeutung (§ 1 Abs.5 BauGB). Der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen soll künftig zunächst die Ermittlung der Innenentwicklungspotenziale vorausgehen (§ 1a Abs.2 BauGB). Die Voraussetzungen für die Zulassung großer Tierhaltungsanlagen wurden verschärft (§ 35 Abs.1 Nr.4 BauGB). Zudem wurde eine aktuelle Entscheidung des EuGH aufgegriffen und § 214 Abs.2a Nr.1 BauGB aufgehoben.

Unter Leitung des Kölner Instituts der deutschen Wirtschaft haben im Modellvorhaben zur Erprobung eines überregionalen Handelssystems mit Flächenausweisungsrechten die Fallstudien bei 15 teilnehmenden Kommunen begonnen. Jede Kommune im Bundesgebiet kann mit Hilfe eines freigeschalteten Rechners nunmehr leicht im Internet ermitteln, wie viele Flächenzertifikate ihr zustehen würden. Die Teilnahme an diesem Modellversuch eröffnet aufgrund des engen Zusammenhangs zum Klimaschutz auch Fördermöglichkeiten im Rahmen der nationalen Klimaschutzinitiative (Kommunalrichtlinie).

⇒ **Braunkohlesanierung**

Seit 1992 haben Bund und Länder über 9 Mrd. Euro in die Sanierung der ehemaligen Tagebaue und Altstandorte der DDR-Braunkohlenindustrie investiert. „Lausitzer Seenland“ und „Leipziger Neuseenland“ bezeichnen neue Landschaften mit hohem Freizeit- und Erholungswert und wertvollem Naturpotenzial. Zugleich entstehen moderne Standorte für Industrie und Gewerbe.

Schwerpunkte der Sanierung waren im Jahr 2012 die weiterführenden Arbeiten zur Herstellung standsicherer Böschungen und Uferbereiche der zukünftigen Bergbaufolgeseen, die geotechnische Sicherung gesperrter Innenkippenbereiche, die Rekultivierung der gestalteten Flächen, die Altlastensanierung sowie die Komplettierung der Untersuchungen zur Ursache des Böschungsversagens in Nachterstedt.

Im IV. Quartal 2012 wurde das Vierte Ergänzende Verwaltungsabkommen über die Finanzierung der Braunkohlesanierung im Zeitraum von 2013 bis 2017 (VA V) durch den Bund sowie die Braunkohleländer Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen unterzeichnet. Realisierungsschwerpunkte des VA V werden neben der Weiterführung der bergbaulichen Grundsanierung insbesondere die Sicherung und Gewährleistung der Standsicherheit der Innenkippenbereiche darstellen. Des Weiteren werden die Flutung der Bergbaufolgeseen und die Gewässergüteentwicklung im

Fokus der künftigen Arbeit stehen. Bei den Maßnahmen der Gefahrenabwehr infolge des Grundwasserrückanstiegs stehen die Umsetzung von Komplexmaßnahmen und Einzelobjektsicherungen gegen Vernässung sowie Maßnahmen zur Erreichung der geotechnischen Sicherheit in den Altbergbaugebieten im Mittelpunkt.

4.5 Förderprogramme, Förderung von Umweltinnovationen,

⇒ Förderprogramme



Mit der Förderdatenbank des Bundes im Internet gibt die Bundesregierung einen aktuellen Überblick über die Förderprogramme des Bundes, der Länder und der Europäischen Union⁹²

↳ BMU-Umweltinnovationsprogramm



Im BMU-Umweltinnovationsprogramm (Pilotprojekte Inland) betreut die KfW Bankengruppe in fachlicher Zusammenarbeit mit dem Umweltbundesamt vom Bundesumweltministerium geförderte Projekte im großtechnischen Maßstab, die das Ziel haben, Umweltbelastungen zu vermeiden oder zu verringern.⁹³ Nach anfänglicher Förderung nachgeschalteter Reinigungstechnologien werden heute zunehmend integrierte Umweltschutzmaßnahmen unterstützt.

Im Mittelpunkt stehen dabei Maßnahmen zum Klimaschutz einschließlich Projekten zu erneuerbaren Energien und Energieeffizienz. Mehr Aufmerksamkeit soll künftig auf Materialeffizienz gerichtet werden.

Auf der Hannover Messe 2013 wurde ein neuer Förderschwerpunkt „Materialeffizienz in der Produktion“ vorgestellt. Mit diesem Schwerpunkt sollen Projekte zur Umsetzung materialeffizienter Produktionsprozesse, zur Substitution von materialintensiven Herstellungsverfahren sowie zum Einsatz von Rest- und Abfallstoffen als Sekundärrohstoffe gefördert werden. Ziel ist es, Produktionsabläufe zu optimieren, um natürliche Ressourcen zu schonen. Der Förderschwerpunkt soll damit auch einen Beitrag zur Umsetzung des Deutschen Ressourceneffizienzprogramms ProgRess⁹⁴, welches von der Bundesregierung am 29. Februar 2012 verabschiedet wurde, leisten.

Innovative Vorhaben aus anderen Bereichen bleiben weiterhin förderfähig. In der Zeit vom 1. Juli 2012 bis zum 30. Juni 2013 wurden für 25 Projekte mit teilweise mehrjähriger Laufzeit rund 17 Millionen Euro in Form von Zuschüssen bewilligt.

⁹² <http://www.foerderdatenbank.de/>

⁹³ Nähere Informationen zum Förderprogramm sind unter <http://www.umweltinnovationsprogramm.de> zu finden.

⁹⁴ Vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.): Deutsches Ressourceneffizienzprogramm (ProgRess). Berlin, 2012, http://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/progress_dt_bf.pdf

Breitenförderprogramme für Umweltschutz, Energieeffizienz und Erneuerbare Energien

Nach der Neuordnung der ERP-Förderung erfolgen seit Ende des Jahres 2011 die Umweltförderung sowie die Energieeffizienzförderung jeweils in KfW-Eigenprogrammen. Die fachliche Begleitung liegt weiterhin beim Bund (BMU / BMWi).

Im Berichtszeitraum wurden im KfW-Umweltprogramm, in dem allgemeine Umweltschutzmaßnahmen gefördert werden, 675 Kredite über rund 556 Millionen Euro und im KfW- Energieeffizienzprogramm 2.761 Kredite über rund 5,1 Milliarden Euro zugesagt. Zusätzlich hat die KfW für 9 Millionen Euro 4.221 Energieeffizienzberatungen finanziert. Im Rahmen der KfW-Finanzierungsinitiative Energiewende⁹⁵ erfolgten 25 Zusagen über 115 Mio. €. In der Zeit vom 1. Juli 2012 bis zum 30. Juni 2013 wurden 24.071 zinsgünstige Kredite aus dem KfW-Programm Erneuerbare Energien über rund 6,3 Milliarden Euro zugesagt.

Investitionsförderung im Ausland

Mit dem Umweltinnovationsprogramm Ausland des BMU (BMU-Programm zur Förderung von Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen im Ausland) sollen Umweltschutzpilotprojekte in den neueren EU-Mitgliedstaaten und EU-Beitrittskandidatenländern finanziell unterstützt werden, mit denen sich unmittelbare, grenzüberschreitende Umweltschutzeffekte erzielen lassen oder bei denen Klimaschutzmaßnahmen im Vordergrund stehen. Dabei soll vor allem Folgendes erreicht werden:

- „Philosophie-Transfer“ für einen wirksamen Klimaschutz im Rahmen der zu entwickelnden Kooperationsbeziehungen,
- Multiplikatorwirkung mit Hilfe modellhafter kosteneffizienter Lösungen zur Verbesserung der Umweltsituation in diesen Ländern („Leuchtturmprojekte“),
- Verbesserung der Akzeptanz für den Umweltschutz in der Bevölkerung.

Im März 2013 wurde ein neues Projekt „Stroh-Heizkraftwerk Daszyna“ in Polen mit einem Fördervolumen von insgesamt rund 2,7 Mio. Euro gestartet. Mit dem geförderten Projekt wird in der Gemeinde Daszyna eine Kraft-Wärme-Kopplungsanlage errichtet, die ausschließlich mit Stroh betrieben werden kann. Das Stroh kommt aus der Umgebung der Gemeinde und wird bisher nicht genutzt. Der erzeugte Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist und die Wärme als Heiz- und Kälteenergie oder als Prozesswärme, z.B. zur Getreidetrocknung, genutzt. Ein weiterer Projektvorschlag zur Abwasseraufbereitung in Polen befindet sich derzeit in der Prüfung. Mit dem Vorhaben zur Modernisierung des Fernwärmenetzes Zgorzelec werden direkt grenzüberschreitende positive Umwelteffekte durch die Reduzierung der Feinstaubemissionen in der Region Görlitz und Zgorzelec sowie zusätzlich Klimaschutzverbesserungen im Wesentlichen durch Einsparungen von Brennstoff und Betriebsstrom verfolgt.

⁹⁵ Die „KfW-Finanzierungsinitiative Energiewende“ dient der Finanzierung von größeren Unternehmensvorhaben in Deutschland im Zusammenhang mit der Energiewende. Finanziert werden schwerpunktmäßig: Maßnahmen zur Steigerung der betrieblichen Energieeffizienz; Innovationsvorhaben (FuE) in den Bereichen Energieeinsparung, -erzeugung, -speicherung und -übertragung; Investitionen zur Nutzung erneuerbarer Energien.

EU-Strukturfonds – Zukunft der EU-Kohäsionspolitik (2014-2020)

In der laufenden Förderperiode (2007-2013) erhält Deutschland 26,8 Mrd. EUR aus den Mitteln der EU-Kohäsionspolitik. Mit diesen Geldern können, vor allem im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), auch Maßnahmen im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes gefördert werden. In der Förderperiode 2014-2020 wird Deutschland voraussichtlich ca. 17,1 Mrd. EUR aus den EU-Strukturfonds erhalten.

Die seit Oktober 2011 laufenden Verhandlungen über das Legislativpaket zur künftigen Kohäsionspolitik für die Förderperiode 2014-2020 sind mittlerweile weit fortgeschritten. BMU hat sich in den Verhandlungen erfolgreich dafür eingesetzt, in den Verordnungstexten möglichst weite Spielräume für die Förderung von Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen zu eröffnen.

Derzeit konzentriert sich der Prozess auf die Erstellung des nationalen Strategiedokuments zur Umsetzung der Strukturfondsförderung in Deutschland, der sogenannten Partnerschaftsvereinbarung (PV). In der PV, die zwischen der EU-Kommission und der Bundesregierung ausgehandelt wird, werden die Rahmenbedingungen für Fördermöglichkeiten in Deutschland festgelegt, die dann in den Operationellen Programmen (OP) der Bundesländer mit Maßnahmen untersetzt werden. BMU setzt sich für eine umfassende Integration der Umweltbelange in die PV ein. Es liegt in der Verantwortung der Länder bei der Erstellung der OP, von den Möglichkeiten, die der Rechtsrahmen zur Kohäsionspolitik für die Förderung von Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen bietet, Gebrauch zu machen.

Die bewährte Zusammenarbeit mit den Umweltressorts der deutschen Länder wird fortgesetzt. Seit Beginn der Verhandlungen fanden im BMU zwei Bund-Länder-Treffen zur Zukunft der Kohäsionspolitik statt, die dem Informationsaustausch über die künftige Förderperiode dienten. Darüber hinaus informiert BMU die Umweltressorts der Länder regelmäßig mittels eines Email-Verteilers über die Fortschritte der Verhandlungen und leistet im Hinblick auf die Integration der Umweltbelange in die OP bei Bedarf argumentative Unterstützung⁹⁶.

Klimaschutzinitiative

Mit der Klimaschutzinitiative initiiert und fördert das Bundesumweltministerium seit 2008 zahlreiche Projekte, mit denen Emissionen gemindert, Energie effizienter genutzt und erneuerbare Energien eingesetzt werden können - in Deutschland und international. Finanziert wird die Klimaschutzinitiative der Bundesregierung aus Haushaltsmitteln. Zusätzliche Mittel stammen aus dem Sondervermögen Energie- und Klimafonds. Mit diesem Sondervermögen stehen seit 2012 alle Erlöse aus dem Emissionshandel für Maßnahmen zur Umsetzung der Energiewende sowie für nationalen und internationalen Klimaschutz zur Verfügung.

⁹⁶ Weiterführende Informationen zur Strukturfondsförderung und zur Zukunft der Kohäsionspolitik finden Sie auf den Internetseiten des BMWi (<http://www.bmwi.de/DE/Themen/Europa/eu-strukturpolitik.html>) und der EU-Kommission (http://ec.europa.eu/dgs/regional_policy/index_de.htm).

○ *Nationale Klimaschutzinitiative*



Mit der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) initiiert und fördert das Bundesumweltministerium seit 2008 zahlreiche Aktivitäten, die einen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele leisten. Sie decken ein breites Spektrum an Klimaschutzaktivitäten ab, von der Konzepterstellung bis hin zu investiven Maßnahmen. Von den Programmen und Projekten der Nationalen Klimaschutzinitiative profitieren Verbraucherinnen und Verbraucher ebenso wie Kommunen, Unternehmen und Bildungseinrichtungen. Die Mittel der NKI stammen sowohl aus dem Bundeshaushalt als auch aus dem Energie- und Klimafonds (EKF)⁹⁷.

Zwischen 2008 und Ende 2012 stellte die NKI 310 Millionen Euro für 12.300 Klimaschutzprojekte unterschiedlicher Größe bereit. Durch diese Förderung wurden zusätzlich Investitionen in Höhe von rund 809 Millionen Euro ausgelöst. Während der Jahre 2008 bis 2011 konnten durch die Projekte im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative der Ausstoß von 1,4 Millionen Tonnen CO₂ vermieden werden⁹⁸. So trägt die Nationale Klimaschutzinitiative dazu bei, dass Deutschland seine ambitionierten Klimaschutzziele erreicht.

○ *Internationale Klimaschutzinitiative*

Seit 2008 fördert die Internationale Klimaschutzinitiative (IKI) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Klima- und Biodiversitätsprojekte in Entwicklungs- und Schwellenländern. Schwerpunkte der Förderung sind die Minderung von Treibhausgasemissionen, die Steigerung der Anpassungsfähigkeit an die Folgen des Klimawandels, der Schutz und die nachhaltige Nutzung von Wäldern/anderen Ökosystemen (Kohlenstoffsinken) sowie der Biodiversität⁹⁹. Die IKI orientiert sich am Bedarf der Partnerländer und unterstützt Fortschritte in den internationalen Verhandlungsprozessen zum Klimaschutz (Klimarahmenkonvention/UNFCCC, Kyoto Protokoll) und zur biologischen Vielfalt (Übereinkommen über die biologische Vielfalt/CBD).

- Besondere Stärken der IKI liegen in ihrer engen Anbindung an die internationalen Klimaverhandlungen und in ihrem hohen Innovationsgehalt in Verbindung mit gezielten Verbreitungsansätzen. Die Förderung nachprüfbarer Maßnahmen für Emissionsminderungen und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Entwicklungs-, Schwellen- und Transformationsländern schafft dort das notwendige Vertrauen für verstärkte – auch verbindlich vereinbarte – Klima-

⁹⁷ Einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung des Energiekonzeptes leistet die Errichtung des Energie- und Klimafonds (EKF) durch das Gesetz vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1807). Nach den Beschlüssen der Bundesregierung vom 6. Juni 2011 zur beschleunigten Energiewende fließen dem EKF ab 2012 sämtliche Erlöse aus der Versteigerung von Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (nach Abzug der Kosten für die Deutsche Emissionshandelsstelle) zu. Die Einnahmen werden für die Förderung einer umweltschonenden, zuverlässigen und bezahlbaren Energieversorgung und für Maßnahmen im Bereich des nationalen, internationalen Klima- und Umweltschutzes zur Verfügung gestellt.

⁹⁸ <http://www.klimaschutz.de/de/node/2444>

⁹⁹ Nähere Informationen sind unter <http://www.international-climate-initiative.com/de/ueber-die-iki/foerderinstrument-iki/> abrufbar. Auf Kap. 3.5 wird verwiesen.

schutzpolitik („Handeln und Verhandeln“). IKI-Projekte sollen Wege konkreter Kooperation sowie Möglichkeiten internationaler Klimaschutzfinanzierung aufzeigen. „Bottom up“ erprobt und etabliert die IKI Strukturelemente für ambitionierte Maßnahmen, die „Top Down“ ein umfassendes und verbindliches Klimaabkommen unterstützen. Mit dieser Doppelstrategie zielt die Bundesregierung auf den erfolgreichen Abschluss eines ambitionierten, umfassenden und verbindlichen Klimaabkommens, das Deutschland über seine Finanzierungsbeiträge mitprägen kann.

- Die IKI des BMU leistet ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung der Verpflichtungen Deutschlands in der internationalen Biodiversitätsfinanzierung. Biodiversitätsrelevante IKI-Projekte tragen zur Erfüllung der Finanzierungszusage der Bundeskanzlerin bei, die sie anlässlich der 9. Vertragsstaatenkonferenz der CBD im Mai 2008 in Bonn gegeben hat. Die Zusage sieht vor, dass Deutschland ab 2013 dauerhaft jährlich 500 Millionen Euro für den Schutz von Wäldern und anderen bedrohten Ökosystemen bereitstellt. Die Projekte demonstrieren, wie die Ziele des Strategischen Plans 2011-2020 der CBD durch die Unterstützung konkreter Aktivitäten in den Partnerländern erreicht werden können. Mit der Verabschiedung des Strategischen Plans im Jahre 2011 ist die CBD in die Phase verstärkter Umsetzung getreten.

Umgesetzt werden die Projekte durch eine Vielzahl von Akteuren in der internationalen Zusammenarbeit, z.B. durch die Durchführungsorganisationen der Entwicklungszusammenarbeit des Bundes, GIZ und KfW, multilaterale Institutionen, private Institutionen, Stiftungen und NGOs¹⁰⁰.

Förderinitiative Energiespeicher: Förderung von Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Energiespeichertechnologien



Durch den Umbau der Energieversorgung in Richtung erneuerbare Energien und hoher Energieeffizienz wird die Nachfrage nach Energiespeichern zunehmen. Mit der Förderinitiative „Energiespeicher“ unterstützen die Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie (BMWi), für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) sowie für Bildung und Forschung (BMBF) technologische Entwicklungen in diesem Bereich. Wichtige Schwerpunkte dabei sind die „Wind-Wasserstoff-Kopplung“ und „Batterien in Verteilnetzen“, die als „Leuchttürme“ definiert wurden.

Im Juli 2012 haben die Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie (BMWi), für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) sowie für Bildung und Forschung

¹⁰⁰ Die Projekte werden über einen jährlich stattfindenden Ideenwettbewerb ausgewählt. Nähere Informationen zum Auswahlverfahren der IKI finden sich unter: <http://www.international-climate-initiative.com/de/projektfoerderung/auswahlverfahren/>.

(BMBF) den Startschuss für 60 innovative Forschungsprojekte auf dem Gebiet der Energiespeicher gegeben.

Um bis zum Jahre 2050 bei gleich bleibenden Anforderungen an die Versorgungssicherheit 80 Prozent des Strombedarfs aus Erneuerbaren Energien decken zu können, soll die gemeinsame Förderinitiative "Energiespeicher" der Bundesregierung notwendige technologische Durchbrüche und Kostensenkungen unterstützen und zu einer schnellen Markteinführung neuer Energiespeicher beitragen.

Neben dem Leuchtturm "Wind-Wasserstoff-Kopplung", der Projekte zum Thema Erzeugung von Wasserstoff oder Methan mittels Windüberschussstrom bündelt, und dem Leuchtturm "Batterien in Verteilnetzen", bei dessen Projekten es um die Kopplung von Batteriespeichern mit dezentralen Erneuerbaren-Energien-Anlagen, insbesondere Photovoltaik geht, werden Forschungsvorhaben u.a. zu den Themen Energiesystemanalyse und thermische Speicher gefördert. Um auch langfristig Kompetenzen für den Umbau des Energiesystems zu sichern, werden zudem Nachwuchsgruppen an fünf deutschen Universitäten gefördert, die interdisziplinär zu verschiedenen Speichertechnologien forschen.

Um die Zusammenarbeit in den Leuchttürmen voranzubringen, fand am 21. und 22. Januar 2013 ein Treffen mit rund 200 Teilnehmern aus Wirtschaft und Wissenschaft statt, in dem über die Projekte diskutiert und Informationen ausgetauscht wurden, mit dem Ziel, die Innovationen in der Speicherforschung zu beschleunigen und eine schnellere Umsetzung der Ergebnisse in die Anwendung zu erreichen.

Unter anderem wurde bei dem Treffen das Projekt „green2store“ vorgestellt, welches untersucht, wie sich verteilte Speicher im Verbund optimal nutzen lassen, um eine bessere Integration erneuerbarer Energien zu erreichen. Das Forschungsprojekt läuft über vier Jahre und hat ein Gesamtvolumen von über neun Millionen Euro. Es ist Teil des Leuchtturms „Batterien in Verteilnetzen“ und wird vom BMU mit rund 4,6 Millionen Euro gefördert.

Förderprogramm für dezentrale Batteriespeichersysteme

Am 1. Mai ist ein neues Förderprogramm des Bundesumweltministeriums (BMU) und der KfW Bankengruppe gestartet. Gefördert wird die Investition in Batteriespeichersysteme, welche zusammen mit Photovoltaikanlagen betrieben werden.

Die Förderung ist als KfW-Programm ausgestaltet und besteht aus einem zinsgünstigen Kredit und einem Tilgungszuschuss für die Investitionskosten in das Speichersystem. Für das Jahr 2013 stehen insgesamt Mittel in der Höhe von 25 Mio. Euro für die Förderung zur Verfügung. Der Tilgungszuschuss beträgt dabei maximal 30 % an den Investitionskosten für das Batteriespeichersystem. Es erfolgen keine Tilgungszuschüsse für die Investition in Photovoltaikanlagen. Der Kredit kann aber bei der KfW im Falle der Investition in ein kombiniertes Photovoltaikanlagen-Batteriespeichersystem für die Gesamtinvestition beantragt werden.

Die Investition in das Batteriespeichersystem ist grundsätzlich nur förderfähig, wenn die Photovoltaikanlage nach dem 31.12.2012 in Betrieb genommen wurde und wenn die Photovoltaikanlage über eine installierte Leistung von maximal 30 Kilowattpeak verfügt. Das Programm fokussiert somit auf kleine und mittelgroße Anlagen, die insbesondere von Privatpersonen betrieben werden.

Die Förderung wird an anspruchsvolle technische Voraussetzungen geknüpft. Somit wird sichergestellt, dass nur Produkte hoher Qualität gefördert werden. Darüber hinaus müssen die geförderten Systeme auch einen Beitrag zur lokalen Netzentlastung liefern: Die Mittagsspitze der Photovoltaikanlage wird nicht ins Netz eingespeist, sondern im Speicher für die spätere Nutzung im Eigenheim zwischengespeichert.

Ein wesentliches Ziel des Programms ist es, die Investition in dezentrale Batteriespeichersysteme anzureizen und somit zur Kostensenkung und zur weiteren technologischen Entwicklung der Systeme beizutragen. Mit dem Start des Programms setzt das BMU eine Forderung des Bundestags und Bundesrats zur Förderung von dezentralen Speichern um.

Förderung für Wärme aus erneuerbaren Energien (Marktanreizprogramm)

Die Bundesregierung setzt mit dem Marktanreizprogramm (MAP) Anreize für den Ausbau erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kältenutzung. Fördergegenstand sind u.a. solarthermische Anlagen, Biomasseanlagen, Wärmepumpen, Biogasleitungen, Tiefengeothermieranlagen sowie Wärmenetze und -speicher, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden.

Die Förderung aus dem MAP erfolgt je nach Anlagenart und -leistung entweder durch Investitionszuschüsse, die über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gewährt werden, oder durch Tilgungszuschüsse zur vorzeitigen, anteiligen Tilgung von zinsgünstigen Darlehen der KfW (KfW-Programm Erneuerbare Energien, Premium). Der BAFA-Teil wird hauptsächlich durch Privatpersonen für Investitionen in kleinere Anlagen im Bereich von Ein- und Zweifamilienhäusern beansprucht. Der KfW-Teil wird zumeist zur Errichtung größerer Anlagen durch gewerbliche und kommunale Investoren genutzt.

Das MAP wird seit der letzten Novelle der Förderrichtlinien vom 20. Juli 2012 (in Kraft seit 15. August 2012) weitgehend konstant weitergeführt. Seitdem sind die „Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt vom 20. Juli 2012“ - abgesehen von der zum 31. Dezember 2012 ausgelaufenen Förderung von Anlagen zur Aufbereitung und Einspeisung von Biogas - bis August 2013 unverändert geblieben.

In 2012 sind für die Förderung von erneuerbaren Energien zur Wärmeerzeugung aus den beiden größten Programmteilen des Marktanreizprogramms zum Einen 144 Mio. Euro für Investitionszuschüsse überwiegend an Privatpersonen über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und zum Anderen 131 Mio. Euro für Tilgungszuschüsse und Zinsverbilligungen zu Darlehen an gewerbliche und kommunale Investoren im „KfW-Programm Erneuerbare Energien Premium“ ausbezahlt worden. Insgesamt wurde im Marktanreizprogramm 2012 durch den Einsatz von Fördermitteln in Höhe von über 300 Mio. Euro ein Investitionsvolumen von 1,33 Mrd. Euro ausgelöst.

Im Programmteil der Investitionszuschüsse für kleinere Wärmeanlagen in bestehenden Gebäuden (BAFA-Teil) wurden in 2012 insgesamt 74.779 Maßnahmen gefördert, das sind 26 Prozent mehr gegenüber dem Vorjahr (2011: 59.387). Von den geförderten Anlagen 2012 entfällt der überwiegende Anteil auf 37.645 Solarthermieranlagen sowie 30.635 Biomassekessel, gefolgt von 4.919 Wärmepumpen und weiteren Maßnahmen. In 2012 sind im BAFA-Teil 66.920 neue Anträge eingegangen.

Im Programmteil KfW für Anlagen im größeren Leistungsbereich sowie für Wärmenetze und Wärmespeicher, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden, sind in 2012 insgesamt 2.724 Darlehen mit einem Volumen von rund 365 Mio. Euro zugesagt. Dabei entfallen 1.827 (67 Prozent) der zugesagten Darlehen 2012 auf Wärmenetze, weitere 580 Darlehen (21 Prozent) auf große Biomasseanlagen, gefolgt von 184 Wärmespeichern, 83 großen solarthermischen Anlagen und weiteren Maßnahmen. In 2012 sind im KfW-Teil 2.336 neue Anträge eingegangen.

CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der Bundesregierung

Die energetische Gebäudesanierung ist ein zentraler Bestandteil des Maßnahmenpakets der Bundesregierung zum Klimaschutz und zur Energieeinsparung. Es schafft Arbeitsplätze, verbessert die Wohnqualität und schützt die Umwelt.

In diesem Programm hat der Bund von 2006 bis Ende Dezember 2012 insgesamt rund 9,3 Milliarden Euro Fördermittel für das energieeffiziente Bauen und Sanieren zur Verfügung gestellt. Für 2013 stehen weitere 1,8 Milliarden Euro Fördermittel aus dem Sondervermögen "Energie- und Klimafonds" bereit. Damit stellt die bundeseigene KfW zinsgünstige Kredite und Investitionszuschüsse für energetische Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden und Gebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur sowie energieeffiziente Wohnungsneubauten zur Verfügung.

Von 2006 bis Ende Juni 2013 hat die KfW rund 1,2 Millionen Kredit- und Zuschussanträge mit einem Zusagevolumen von 57 Milliarden Euro bewilligt. Damit wurden Investitionen von rund 135 Milliarden Euro angestoßen.

Mit den Fördermitteln wurden in diesem Zeitraum über 3 Millionen Wohnungen saniert oder besonders energieeffizient errichtet. Zusätzlich wurden Energieeinsparmaßnahmen an mehr als 1.600 Gebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur gefördert. Der Förderhebel öffentlicher Mittel zu privaten Investitionen beträgt 1:12. Der positive Effekt für das Klima: der jährliche Ausstoß des Treibhausgases CO₂ verringerte sich infolge der geförderten Baumaßnahmen um mehr als 6,5 Millionen Tonnen und zwar jährlich während der durchschnittlich 30-jährigen Nutzungszeit der Maßnahmen.

Bundesprogramm Biologische Vielfalt

Die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt wird seit Anfang 2011 durch ein neues Förderprogramm des BMU unterstützt. Die Einrichtung eines solchen Förderprogramms war im Koalitionsvertrag für die 17. Legislaturperiode vereinbart worden. Die Fördermodalitäten sind in den Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt vom 26. Januar 2011 geregelt, die am 15. Februar 2011 in Kraft getreten sind¹⁰¹.

Mit dem Bundesprogramm werden Vorhaben gefördert, denen im Rahmen der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt eine gesamtstaatlich repräsentative Bedeutung zukommt oder die diese Strategie in besonders beispielhafter und Maßstab setzender Weise umsetzen.

¹⁰¹ Bundesanzeiger, Ausgabe Nr. 25 vom 15. Februar 2011

Das Förderprogramm ist zeitlich nicht befristet. Im Finanzplan ist hierfür ein Fördervolumen von 15 Millionen Euro jährlich vorgesehen. Bewilligungsbehörde ist das BfN, das in der Abwicklung des Förderprogramms seit Dezember 2011 durch ein Programmbüro beim Projektträger im Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt unterstützt wird. Das Förderprogramm stößt weiterhin auf großes Interesse. Bisher wurden fast 160 Projektskizzen beim Bundesamt für Naturschutz eingereicht; 23 Projekte wurden bewilligt, weitere stehen kurz davor.

Europäische Beihilfepolitik

Staatliche Zuwendungen, die die Kriterien von Artikel 107 Absatz 1 AEUV erfüllen, stellen Beihilfen dar, die bei der Europäischen Kommission anzumelden sind. Derzeit modernisiert die Europäische Kommission die Beihilferahmenregelungen, nach denen sie die Vereinbarkeit von Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt prüft. Ziel ist eine bessere Ausrichtung von Beihilfen auf die Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und eine Konzentration der Beihilfekontrolle auf Fälle mit besonders starken Auswirkungen auf den Binnenmarkt.

Beihilferahmenregelungen für den Umweltschutz sind vorrangig

- die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen (UBL, EU-ABl. 2008/C 82/01 vom 1. April 2008) und
- die allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGFVO, EU-ABl. 2008/L 214/3 vom 9. August 2008).

Einschlägig kann aber auch der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (F+E+I-Rahmen, EU-ABl. 2006/C 323/01 vom 30. Dezember 2006) sein.

Für Beihilfeangelegenheiten ist innerhalb der Bundesregierung das Bundeswirtschaftsministerium federführend, das für Deutschland die Verhandlungen bei der Europäischen Kommission führt und die Bundesressorts und die deutschen Länder beteiligt.

Das Bundesumweltministerium setzt sich insbesondere für eine bessere Anwendbarkeit der Beihilferahmenregelungen in der Praxis ein. Dazu wurde die Studie "Rechtliche Untersuchung der 'umweltbezogenen Mehrkosten' in den Umweltbeihilfeleitlinien" vom Umweltbundesamt in Auftrag gegeben und ihre Ergebnisse der Europäischen Kommission vorgestellt.

Die Bundesregierung hat zu mehreren Konsultationen der Europäischen Kommission

- Fragebogen und Konsultationspapier der zur AGFVO vom 20. Juni 2012,
- Fragebogen und Konsultationspapier zu den UBL vom 31. Juli 2012 und
- Konsultationspapier zu den UBL vom 11. März 2013, Entwurf einer AGFVO vom 8. Mai 2013 –

Stellung genommen. Weiter hat die Kommission im Juli 2013 vorgeschlagen, die geltende AGFVO bis zum 30. Juni 2014 zu verlängern. Mit einer neuen AGFVO ist bis Mitte des Jahres 2014 und mit neuen UBL zu Beginn des Jahres 2014 zu rechnen.



Nachdem der Europäische Aktionsplan für Umwelttechnologien (ETAP – Environmental Technology Action Plan) im Jahre 2009/10 einer Überprüfung und Auswertung unterzogen worden war, hatte der Europäische Wettbewerbsrat im Frühjahr 2010 die Erarbeitung eines ETAP-Folgeplans gefordert.

Auf dieser Grundlage wurde von der Europäischen Kommission der EU-Aktionsplan für Öko-Innovation (EcoAP – Eco-Innovation Action Plan) erarbeitet und am 16. Dezember 2011 von der Kommission verabschiedet¹⁰²

Der Aktionsplan baut auf dem Aktionsplan für Umwelttechnologie (ETAP) von 2004 auf, mit dem das Potenzial von Umwelttechnologien genutzt wurde, um einen Beitrag zu Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum zu leisten.

Der EcoAP ergänzt die Leitinitiativen „Innovationsunion“ und „Ressourceneffizienz“ im Rahmen der Strategie Europa 2020 und geht insofern über den ETAP hinaus, als dass nunmehr nicht nur technologische, sondern auch nicht-technologische, d.h. systembezogene, organisatorische und politisch-soziale Innovationen einbezogen sind.

Schwerpunkte des neuen Aktionsplanes sind:

- Begleitende Aktionen von der Grundlagenforschung bis zur Markteinführung durch Demonstrationsprojekte und Innovationspartnerschaften,
- Verbesserung der Marktbedingungen durch eine Politik und Rechtsetzung, die die schnelle Entwicklung und Marktakzeptanz von Öko-Innovationen vorantreibt,
- Erschließung globaler Märkte, insbesondere für innovative KMU,
- Förderung ökoinnovativer Kompetenzen und Arbeitsplätze,
- Verbesserung der Steuerung – bessere Vernetzung der verschiedenen Politikbereiche.

102 (KOM (2011) 899 endgültig – <http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0899:FIN:DE:PDFh>).

Am 24. Juni 2012 fand im Bundesumweltministerium ein Workshop des ETAP-Bund/Länder-Netzwerks statt. Anliegen des Workshops war es

- über Chancen und Möglichkeiten des Aktionsplans Öko-Innovation zu informieren,
- Finanzierungsmöglichkeiten für Ökoinnovationen aufzuzeigen,
- die Chancen, die der neue Plan bietet, um insbesondere Ressourceneffizienz und KMU-Förderung voranzutreiben, zu erörtern und
- zu klären, ob eine nationale Roadmap zur Umsetzung des Aktionsplans sinnvoll ist.

Im Ergebnis der Workshops bestand Einvernehmen, das Netzwerk als EcoAP-Netzwerk weiter zu führen und die künftigen Schritte zur weiteren Umsetzung des EU-Aktionsplans Öko-Innovation aktiv zu begleiten. In einem weiteren Workshop am 05.06.2013 wurden erste Ergebnisse eines im Rahmen des Umweltforschungsplanes durchgeführten Forschungsvorhabens zur Erarbeitung eines nationalen Aktionsplanes vorgestellt und die weiteren Arbeitsschritte erörtert.

Begleitend zum EU-Aktionsplan für Öko-Innovation strebt die EU-Kommission den Aufbau eines europäischen Prüf- und Zertifizierungssystems für umwelttechnische Innovationen (ETV - Environmental Technology Verification) an, um innerhalb der EU einen eigenständigen, nach dem Top-Runner-Ansatz konstruierten Standard für eine sich ständig verbessernde umweltverantwortliche Technikgestaltung zu setzen und so einen Beitrag zur Umsetzung der EU-2020-Strategie zu leisten. Deutschland ist in der von der EU-Kommission einberufenen, den Aufbau des ETV-Systems begleitenden Steuerungsgruppe als Beobachter vertreten.

Das CIP-Programm für Öko-Innovationen



Das Programm für Umweltinnovationen (CIP - Eco Innovation Programme) ist Teil des EU-Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (Competitiveness and Innovation Framework Programme - CIP) für den Förderzeitraum 2007 bis 2013. Es stellt in den Jahren 2008 bis 2013 über 200 Mio. Euro für die Förderung der Erstanwendung und Markteinführung innovativer Verfahren und Produkte bereit, die Umweltbelastungen verringern oder zur effizienteren Nutzung natürlicher Ressourcen beitragen.

Ab 2014 wird das CIP-Programm im Rahmen des neuen mehrjährigen Finanzplanes der EU aufgespalten in seinen innovationsorientierten Teil einschließlich des Programms für Umweltinnovation, der dem neuen EU-Programm für Forschung und Innovation - "Horizont 2020" - zugeordnet, und in seinen die spezifischen Wettbewerbshemmnisse kleiner Unternehmen adressierenden, nicht explizit innovationsorientierten Teil, der als Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (CoSME - Competitiveness of small and medium-size enterprises) fortgeführt wird.

LIFE

Das Finanzierungsinstrument "LIFE" der Europäischen Union trat am 21. Mai 1992 in Kraft. In dem einzigen speziell auf die Umwelt ausgerichteten EU-Förderprogramm wurden von der EU bisher ca. 2,5 Milliarden Euro für innovative Ansätze und konkrete Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes bereitgestellt.

In der laufenden Förderperiode von 2007 – 2013 hat Life+ ein Budget von rund 2,1 Mrd. Euro. 78 % davon stehen für die Förderung von Projekten in den Mitgliedstaaten zur Verfügung, mindestens die Hälfte davon ist Naturschutzprojekten gewidmet. Damit leistet LIFE+ besonders für die Umsetzung des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 einen wichtigen Beitrag.



Das Programm wird von der Europäischen Kommission verwaltet, die einmal jährlich zur Einreichung von Förderanträgen aufruft, allein über die Förderung neuer Projekte entscheidet und diese intensiv begleitet. Verschiedenste Antragsteller (Unternehmen, Verbände, Verwaltungen etc.) können i.d.R. eine 50-prozentige Unterstützung der EU für ihre Projekte zu allen Umweltthemen (Lärm, Wasser, Luft, Klima, Natur und biologische Vielfalt; dort auch bei prioritären Schutzgütern von Natura 2000 maximal 75 % Förderquote) erhalten. Für die Beratung der Antragsteller sind die LIFE+-Kontaktstellen der Bundesländer zuständig¹⁰³.

Jeder Mitgliedstaat kann einen vorreservierten Betrag ausschöpfen. Liegen für einen Mitgliedstaat weniger förderfähige Anträge vor, werden diese nationalen Zuteilungen für Projekte aus Staaten mit mehr förderwürdigen Anträgen als nationaler Zuteilung verteilt. Deutschland stehen mehr als 10 % der Mittel zur Verfügung. Für die Förderrunde 2011 waren dies 30,3 Millionen Euro und es wurden 11 deutsche Projekte mit einem EU-Förderanteil von insgesamt über 25 Mio. € ausgewählt. Die nationale Zuteilung wurde damit zu ca. 83 % ausgeschöpft. Für die Förderrunde 2012 wurden fünf deutsche Projekte mit einem EU-Förderanteil von insgesamt 6,2 Mio. € ausgewählt. Die nationale Zuteilung wurde zu knapp 23 % ausgeschöpft.

LIFE hat sich in den letzten zwanzig Jahren zu einem festen Bestandteil der europäischen Umweltpolitik entwickelt und ist in Deutschland insbesondere als Finanzierungsquelle für den Naturschutz unverzichtbar. Dies wurde auch auf der BMU-Veranstaltung zum 20jährigen Bestehen des LIFE-Programms vom 19. bis 21. Juni 2012 in Iphofen deutlich. Derzeit laufen die Verhandlungen zur neuen Förderperiode 2014-2020.

¹⁰³ Eine Liste der Ansprechpartner der Bundesländer sowie die Antragsunterlagen finden sich auf den Internetseiten der EU-Kommission (<http://ec.europa.eu/environment/life/index.htm>).

chance.natur- Bundesförderung Naturschutz



„chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“ dient der Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung. Seit 1979 leistet die Bundesregierung mit dem Förderprogramm einen Beitrag zur Erhaltung des nationalen Naturerbes und der biologischen Vielfalt in Deutschland.

Ziel der Förderung ist es, großflächige, naturnahe Landschaften mit ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierwelt dauerhaft zu sichern und vor irreversiblen Schäden zu bewahren. Die Förderung ist somit Teil einer notwendigen Zukunftsvorsorge.

Im Einzelnen handelt es sich um Vorhaben, die sich hinsichtlich ihrer Fläche, Komplexität, Naturausstattung und regionaltypischen Ausprägungen deutlich von den üblichen Schutzgebieten abheben und denen aus bundesweiter Sicht eine übergeordnete naturschutzfachliche Bedeutung zuzusprechen ist.

Bislang wurden im Rahmen dieses Förderprogramms 55 Projekte abgeschlossen, 22 Projekte befinden sich zurzeit in der Durchführung.

Seit September 2012 wurde das Projekt „Baar“ (Baden-Württemberg) neu in die Förderung aufgenommen, mit dem Ziel, intakte, funktionsfähige Moorökosysteme zu erhalten und wiederherzustellen. Des Weiteren wird die Erhaltung und Entwicklung großflächiger, extensiv genutzter Feucht- und Nasswiesenkomplexe angestrebt.

Die Ausgaben für das Gesamtprojekt (Phase I u. II) werden mit rund 5 Millionen € veranschlagt. Die Ausgaben für Phase I belaufen sich auf 709.572 €, die zu 75 % vom Bund, zu 15 % vom Land Baden-Württemberg und zu 10 % vom Träger finanziert werden.

5 Schutz von Natur und Landschaft

Trotz vielfacher nationaler und internationaler Gegenmaßnahmen schwindet die Biodiversität weltweit in dramatischem Ausmaß. Das ist nicht nur aufgrund des Eigenwertes der Natur Besorgnis erregend. Die Biodiversität ist auch Grundlage unserer Existenz. Das Bundesumweltministerium setzt sich daher dafür ein, den Schutz der biologischen Vielfalt entscheidend voranzubringen und das UN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt umzusetzen.

5.1 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt



Der Dreiklang von Leben, Natur und Vielfalt steht im Logo der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Biologische Vielfalt ist die Vielfalt des Lebens: nicht nur die Artenvielfalt, sondern auch die Vielfalt der Lebensräume und die Vielfalt innerhalb der Arten. Sie alle zusammen bilden auch die natürlichen Grundlagen für das Wohlergehen, ja sogar für die Existenz der Menschen.

Die Bundesregierung hat am 7. November 2007 die unter Federführung des Bundesumweltministeriums erarbeitete Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt beschlossen.¹⁰⁴ Damit liegt in Deutschland erstmals eine umfassende und anspruchsvolle Strategie zur Umsetzung des UN-Übereinkommens über die biologische Vielfalt vor, die rund 330 Ziele und rund 430 Maßnahmen zu allen biodiversitätsrelevanten Themen enthält.

Der Umsetzungs- und Dialogprozess zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS) wurde im Berichtszeitraum Juli 2012 – Juli 2013 fortgesetzt.

Beim 5. Nationalen Forum zur biologischen Vielfalt im März 2013 startete „Unternehmen Biologische Vielfalt 2020“, ein neues Projekt, in dem sich das Bundesumweltministerium, Wirtschaftsverbände und Naturschutzorganisationen langfristig für eine Trendwende beim Verlust der biologischen Vielfalt engagieren. Unterstützer sind u.a. BDI, DIHK, BMWi, 'Biodiversity in Good Company', econsense, Global Nature Fund, BUND, NABU und WWF Deutschland.

„Unternehmen Biologische Vielfalt 2020“ ist eine dynamische Dialog- und Aktionsplattform, die auf kontinuierlichen Austausch und auf praktische Umsetzung baut. Zum Start des Projekts werden 12 konkrete Aktivitäten auf den Weg gebracht. Dazu gehören die Entwicklung von Biodiversitätsindikatoren und die naturnahe Gestaltung von Firmengeländen ebenso wie eine glaubwürdige Kommunikation durch Unternehmen. Weitere Aktivitäten sind in der Vorbereitung.

Im Rahmen des Umsetzungsprozesses zur Strategie fanden weiterhin Dialogforen für nachstehende Akteurskreise statt:

- Naturschutz: Dialogforum „Erneuerbare Energien und Naturschutz“ im September 2012; Dialogforum "Energiewende in den Nationalen Naturlandschaften (NNL) – Beeinträchtigungen, Synergien und Entwicklungsmöglichkeiten" im März 2013; Dialogforum „Naturschutz VI“ im Mai 2013.
- Nachhaltige Naturnutzung: Dialogforum Nachhaltige Naturnutzung V „Biologische Vielfalt als Wirtschaftsfaktor für vitale Unternehmen in ländlichen Räumen“ im Januar 2013; Dialogforum „Unternehmen und Biologische Vielfalt III“ im September 2012 in Frankfurt am Main.
- Das 4. Länderforum zur biologischen Vielfalt wurde im Januar 2013 durchgeführt.

Kommunen: Die Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“ haben inzwischen rund 250 Kommunen unterzeichnet. Dem am 1. Februar 2012 gegründeten Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ sind mittlerweile insgesamt 91 Kommunen (Stand: 14. August 2013) beigetreten.

In der Nationalen Strategie ist festgelegt, dass ein Mal pro Legislaturperiode ein Rechenschaftsbericht über die Erreichung der Ziele der Strategie vorgelegt und regelmäßig mit Hilfe von Indikatoren eine zusammenfassende Erfolgskontrolle vorgenommen wird. Der erste Rechenschaftsbericht für die 17. Legislaturperiode wurde im April 2013 vom Bundeskabinett beschlossen¹⁰⁵.

¹⁰⁴ Diese ist abrufbar unter http://www.bmu.de/naturschutz_biologische_vielfalt/downloads/doc/40333.php

¹⁰⁵ Der Bericht ist abrufbar unter http://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Natur_Arten/130423_rechenschaftsbericht__biologische_vielfalt_bf.pdf

5.2 Nationales Naturerbe

Die Bundesregierung hat in 2 Tranchen insgesamt 125.000 ha wertvoller Naturflächen in Bundesbesitz von der Privatisierung ausgenommen, um sie an Länder, Naturschutzstiftungen und Naturschutzverbände zur langfristigen Sicherung als Nationales Naturerbe zu übertragen (erste Tranche der Legislaturperiode 2005 bis 2009 mit 100.000 ha, zweite Tranche der Legislaturperiode 2009 bis 2013 mit 25.000 ha). Die Übertragung der Liegenschaften aus 2. Tranche wurde mit der Überlassung von 4.000 ha in der Kyritz-Ruppiner Heide an die Heinz-Sielmann-Stiftung im September 2012 eingeläutet. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) bleibt weiterhin Eigentümerin der ehemals militärisch genutzten Fläche. Damit wurde erstmals die für die 2. Tranche eröffnete Alternative einer unbefristeten Überlassungsvereinbarung mit der BImA (gemäß Beschluss des Haushaltsausschusses vom Dezember 2012, mit beschränkter Haftung bis 200.000 € und Übernahme der Personalkosten) anstelle einer Eigentumsübertragung (entsprechend den Bedingungen der 1. Tranche) genutzt.

Im Mai 2013 wurden rund 16.000 ha aus der 2. Tranche an die Deutsche Bundesstiftung Umwelt übertragen. Die Deutsche Bundesstiftung Umwelt hat mit insgesamt 62.000 ha den größten Teil der Flächen des Nationalen Naturerbes übernommen. Die Übernahme der übrigen Liegenschaften der 2. Tranche durch Länder, Naturschutzstiftungen und Naturschutzverbände im Rahmen einer Übertragung oder Überlassungsvereinbarung dauert noch an. Auch die Übertragung von Liegenschaften aus der 1. Tranche ist noch nicht vollständig abgeschlossen.

Mit der Übertragung geht die Verantwortung für die Entwicklung der Naturerbe - Flächen an die Naturschutzträger über. Die Vertragswerke für die Übertragung sichern den Naturschutzzweck langfristig ab. Für jede einzelne Liegenschaft werden natur- schutzfachliche Leitbilder und konkrete Managementpläne festgelegt.

5.3 Natura 2000



Natura 2000 ist ein EU-weites Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten. Es setzt sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-Richtlinie¹⁰⁶ und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie¹⁰⁷. Die Zuständigkeit für die Umsetzung der Richtlinien liegt bei den Ländern, für die Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) beim Bund. Darüber hinaus nimmt der Bund koordinierende Tätigkeiten, z.B. bei der Erfüllung nationaler Berichtspflichten, wahr.

In Deutschland ist mit der Meldung von über 15 % der Landesfläche und ca. 45 % der Meeresfläche der Prozess der Natura 2000-Gebietsmeldung abgeschlossen. Ziel ist es nun, einen günstigen Erhaltungszustand der geschützten Arten und Lebensraumtypen auf biogeografischer Ebene zu bewahren oder zu erreichen. Dabei gilt für alle

106 Richtlinie 2009/147/des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

107 Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Natura 2000-Gebiete: Der Erhaltungszustand der dort geschützten Arten und Lebensräume darf sich nicht verschlechtern. Um die dafür notwendigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen durchführen zu können, sind die Gebiete rechtlich (z.B. als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet) oder vertraglich (z.B. durch Vertragsnaturschutz) zu sichern. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen werden beispielsweise durch Managementpläne festgelegt. Die konkreten Maßnahmen werden dann vor allem über Naturschutz- und Agrarumweltprogramme sowie Artenhilfs- oder Biotoppflegemaßnahmen umgesetzt. Diese werden in der Regel auf lokaler bis regionaler Ebene durchgeführt.

5.4 Nationale Naturlandschaften

⇒ Evaluierung von UNESCO-Biosphärenreservaten

Nach zehn Jahren wurden turnusgemäß die deutschen UNESCO-Biosphärenreservate Berchtesgadener Land, Schorfheide-Chorin und Spreewald im Jahr 2012 vom deutschen MAB-Nationalkomitee evaluiert und die entsprechenden Empfehlungen durch den Internationalen Koordinierungsrat des UNESCO-MAB-Programms (ICC) im Mai 2013 beschlossen. Die UNESCO hat in ihrer Empfehlung festgestellt, dass alle Biosphärenreservate die Qualitätsanforderungen an UNESCO-Biosphärenreservate erfüllen, teilweise sogar mit Modellcharakter.

Im Oktober 2012 begann das Evaluierungsverfahren für die drei UNESCO-Biosphärenreservate Rhön, Pfälzerwald und Südost-Rügen. Auf nationaler Ebene konnte es mit der Übersendung der Evaluierungsberichte und Stellungnahmen an das UNESCO-MAB-Programm und die zuständigen Landesumweltminister im September 2013 abgeschlossen werden. Nun wird sich das Beratungsgremium und der Internationale Koordinierungsrat des UNESCO-MAB-Programms im Frühjahr 2014 dazu beraten und danach entsprechende Empfehlungen zu den drei überprüften Biosphärenreservaten beschließen.

Am Weltnetz der 621 UNESCO-Biosphärenreservate in 117 Ländern ist Deutschland mit 15 Gebieten beteiligt (Stand 01.06.2013).

Nachdem sich das MAB-Nationalkomitee beim Bundesumweltministerium als transdisziplinäres Gremium, das die Umsetzung der Idee der Biosphärenreservate zum Ziel hat, im Jahr 2012 auf Empfehlungen zum nachhaltigen Ausbau von Windkraft und Biomasse in deutschen Biosphärenreservaten verständigt hat, werden im Jahr 2013 entsprechende Empfehlungen zur Umsetzung des Konzepts einer Bildung für nachhaltige Entwicklung in diesen Gebieten erarbeitet.

⇒ Evaluierung aller deutschen Nationalparks

Anfang 2013 lag für alle vierzehn evaluierten deutschen Nationalparks ein Bewertungsbericht vor, die LANA hat sich im Februar 2013 mit der Querschnittsauswertung der Berichte befasst. Bei fast allen Nationalparks zeigt sich, dass ihre Akzeptanz im regionalen Umfeld seit ihrer Ausweisung erheblich gestiegen ist und sie als solche nicht mehr in Frage gestellt werden. Es zeigt sich auch, dass die Überprüfung des Managements von Nationalparks einen wichtigen Beitrag dazu leistet, die Effektivität des Schutzgebietsmanagements in Deutschland weiter zu verbessern.

⇒ **Anwendbarkeit eines integrativen Monitorings in deutschen Großschutzgebieten**

Das im Rahmen des vom BMU geförderten F+E-Vorhabens „Indikatoren für ein integratives Monitoring in deutschen Großschutzgebieten“ (2008-2009) entwickelte Indikatorenset sollte mit dem F+E-Vorhaben „Anwendbarkeit des integrativen Monitoringprogramms in Großschutzgebieten“ erprobt werden. Das entwickelte Monitoringprogramm beinhaltet verschiedene Indikatorenbereiche, die dem Nachhaltigkeitsansatz entsprechen und ökologische, ökonomische als auch soziale bzw. soziokulturelle Entwicklungen in den Nationalen Naturlandschaften sowie deren Managementeffektivität abbilden sollen. Durchgeführt wurde die Erprobung in vier Schutzgebieten (Nationalpark Berchtesgaden und Kellerwald-Edersee; Biosphärenreservate Mittelelbe und Schwäbische Alb). Ziel des Vorhabens war die Schaffung einer bundeseinheitlichen Übersicht über die Entwicklung aller Nationalparke und Biosphärenreservate. Mit dem Monitoringprogramm soll auch ein Beitrag zu den nationalen und internationalen Berichtspflichten geleistet werden. Das Vorhaben wurde mit einem Fachworkshop im Februar 2013 abgeschlossen.

5.5 Europäische und internationaler Naturschutz

⇒ **Initiative „Grünes Band Europa“**

Entlang des ehemaligen Eisernen Vorhangs hat sich über Jahrzehnte eine herausragende biologische Vielfalt entwickelt, die mit der Initiative in ein einzigartiges grenzüberschreitendes ökologisches Netzwerk umgewandelt werden soll. Anlässlich des 10-jährigen Bestehens der Initiative fand im Mai 2013 eine internationale Jubiläumsveranstaltung in Deutschland statt¹⁰⁸.

Die Vertreter der Länder Albanien, Finnland, Kroatien, Kosovo, Österreich, Rumänien, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Deutschland zeichnen eine Absichtserklärung zur Fortführung und Stärkung der nachhaltigen Entwicklung des Grünen Bandes. Damit wurde der Grundstein gelegt, um die vielfältigen Landschaften entlang des Grünen Bandes zu erhalten und ihre Natur- und Kulturwerte nachhaltig zu sichern.

Ziel ist es, den Schutz und die Förderung der nachhaltigen Entwicklung entlang des Grünen Bands Europa durch einen koordinierten Prozess der grenzübergreifenden Zusammenarbeit auf allen Ebenen und in allen Gesellschaftsbereichen weiter voranzubringen. Insbesondere soll eine nachhaltige Kommunikationsstruktur aufgebaut sowie die langfristige Finanzierung der Koordinationsaufgaben sichergestellt werden.

In einem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des BMU "Fortentwicklung der Initiative Grünes Band Europa" erarbeitet das BUND Projekt-Büro Grünes Band zusammen mit Euronatur diese neuen Ansätze zur Koordination, Finanzierung und Kommunikation der Initiative¹⁰⁹. Es soll bis Mitte 2014 abgeschlossen sein.

¹⁰⁸ In Anwesenheit von rd. 100 Vertretern aus den 24 Anrainerstaaten wurden die bisherigen Bemühungen um den Schutz und die Förderung der nachhaltigen Entwicklung entlang des Grünen Bands Europa gewürdigt. Die Vertreter der Anrainerstaaten wurden stellvertretend für die Coordination Group des Grünen Bandes Europa vom Vorsitzenden des BUND, Herrn Prof. Dr. Hubert Weiger, und der Präsidentin von Euronatur, Frau Christel Schroeder, mit einem Preis zur Anerkennung der bisherigen Arbeiten zum Schutz und Erhalt des Grünen Bandes Europa ausgezeichnet.

¹⁰⁹ http://www.bund.net/themen_und_projekte/gruenes_band/gruenes_band_europa/der_bund_am_gb_europa/initiative_gb_europa/

⇒ 11. Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt

Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity - CBD) ist eines der drei völkerrechtlichen Abkommen, die bei der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) in Rio de Janeiro 1992 zur Unterzeichnung auslagen. Das Übereinkommen trat am 29. Dezember 1993 völkerrechtlich in Kraft. Deutschland ist seitdem Vertragspartei.



Die 11. Vertragsstaatenkonferenz (11 Conference of the Parties, COP 11) des Übereinkommens zur biologischen Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) fand vom 8. bis 19. Oktober 2012 in Hyderabad, Indien statt. Vom 1. bis 5. Oktober wurde die 6. Tagung der Vertragsparteien des Protokolls über biologische Sicherheit (Cartagena-Protokoll oder auch Biosafety-Protokoll) abgehalten, das unter der CBD eingerichtet ist.

Die Frage der Finanzierung des Strategischen Plans 2011 – 2020 stand auf der diesjährigen 11. VSK der CBD im Zentrum des Interesses. Nach langen Verhandlungen einigten sich die Staaten darauf, die internationalen Mittel gegenüber den Mitteln, die durchschnittlich von 2006-2010 bereitgestellt wurden, bis 2015 zu verdoppeln und dieses Niveau bis 2020 dann mindestens zu halten. Damit wurde ein deutlich positives Signal zur Umsetzung des Strategischen Plans ausgesendet. Deutschland hat seine internationale Zusammenarbeit im Bereich der biologischen Vielfalt seit 2006 fast sechsfacht und wird gemäß der Zusage von Bundeskanzlerin Merkel ab 2013 dauerhaft jährlich eine halbe Milliarde Euro bereitstellen. Vor diesem Hintergrund hatte sich Deutschland besonders für ein positives Ergebnis zu Finanzierungszielen in Hyderabad stark gemacht.

Auch für den Schutz der biologischen Vielfalt der Weltmeere konnten wichtige Beschlüsse gefasst werden. Der vom Bundesumweltministerium intensiv geförderte Prozess zur Identifizierung ökologisch und biologisch bedeutsamer Meeresgebiete wurde anerkannt. Bis Juli 2013 konnten in zahlreichen regionalen, wissenschaftlichen Workshops bereits für 75% der Weltmeere solche Gebiete identifiziert werden. Die Workshops wurden intensiv durch das von BMU und BFN ins Leben gerufene und geförderte weltweite Netzwerk wissenschaftlicher Institutionen „Globale Ozean Biodiversitäts Initiative (GOBI)“ unterstützt. Der Teil der Gebiete, der bereits der 11. VSK vorlag und dort bestätigt wurde, wurde in die eigens dafür eingerichtete CBD Datenbank eingetragen. Diese Informationen werden nun der VN Generalversammlung und weiteren internationalen Organisationen zur Verfügung gestellt. Die VN Generalversammlung hat eigens eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die die Einrichtung eines globalen Netzwerks von Meeresschutzgebieten einschließlich der Hohen See verhandelt. Deutschland und die EU treten hier für die Einrichtung eines Durchführungsübereinkommens unter dem Seerechtsübereinkommen ein. In Rio+ 20 wurde beschlossen, dass über den Beginn von Verhandlungen zu einem solchen Abkommen bis spätestens zum Ende der 69. Generalversammlung entschieden werden soll.

⇒ **Nagoya Protokoll - Zugang zu genetischen Ressourcen und Vorteilsausgleich**

Das Nagoya-Protokoll (vollständig: Nagoya Protocol on Access to Genetic Resources and the Fair and Equitable Sharing of Benefits Arising from Their Utilization) ist ein auf der 10.VSK der CBD 2010 beschlossenes internationales Umweltabkommen im Rahmen der UN-Konvention über biologische Vielfalt. Das Nagoya-Protokoll regelt den Zugang zu genetischen Ressourcen und die faire und gerechte Verteilung der Vorteile, die sich aus ihrer Nutzung ergeben.

Deutschland und die EU haben das Protokoll im Juli 2011 unterzeichnet und arbeiten nun an seiner Umsetzung und Ratifizierung.

Die EU-Kommission hat 2012 einen Vorschlag zur Umsetzung des Protokolls in europäisches Recht gemacht. Auf dieser Grundlage würden sämtliche Pflichten des Protokolls einheitlich in europäisches Recht umgesetzt. Dieser wird nun sowohl im Rat, als auch im Europäischen Parlament beraten. Ziel ist ein Abschluss des Verfahrens bis zum Sommer 2014, so dass die EU das Protokoll rechtzeitig vor der nächsten Vertragsstaatenkonferenz der CBD ratifizieren kann. Auf dem zweiten zwischenstaatlichen Ausschuss für das Nagoya-Protokoll wurde u.a. der Clearing-House Mechanismus zum Nagoya-Protokoll fortentwickelt.

⇒ **Internationale Biodiversitätsprojekte**

⇒

Auf der 10. Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD) wurde der Strategische Plan 2011 – 2020 der CBD verabschiedet. Zur beschleunigten Umsetzung eines weltweiten Schutzgebietsnetzwerkes war auf Initiative Deutschlands bereits 2008 die globale Schutzgebietsinitiative „LifeWeb“ ins Leben gerufen worden¹¹⁰, die sich zu einer zentralen weltweiten Kooperationsplattform entwickelt hat.

Das BMU unterstützt seit 2008 durch die Förderung konkreter Projekte mit Mitteln der Internationalen Klimaschutzinitiative (seit 2011 auch mit Mitteln aus dem Sondervermögen Energie- und Klimafonds) sowohl ausgewählte Ziele des Strategischen Plans als auch Vorschläge auf der LifeWeb-Plattform.

Bis Ende 2011 sind über 100 Biodiversitätsprojekte mit einem Gesamtvolumen von über 300 Mio. Euro (darunter 38 LifeWeb-Vorhaben mit einem Gesamtvolumen von ca. 108 Mio. Euro) bewilligt worden. Darüber hinaus hat das BMU bis Ende 2012 weitere Zusagen in Höhe von ca. 70 Mio. Euro für internationale Biodiversitätsprojekte gegeben.

⇒ **UNESCO Weltnaturerbe**

Ziel des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt ist es, Natur- und Kulturgüter von außergewöhnlichem universellem Wert als Teil des gemeinsamen Erbes der Menschheit dauerhaft zu erhalten.

Im Juni 2011 hat das Welterbekomitee der UNESCO die „Alten Buchenwälder Deutschlands“ als Erweiterung der „Buchenurwälder der Karpaten“ (Slowakische Re-

110 (<http://www.cbd.int/lifeweb>)

publik/ Ukraine) als Naturerbe in die Welterbeliste aufgenommen. Das Welterbekomitee der UNESCO hat die Welterbelastung der deutschen Gebiete mit der Aufforderung zu einem europäischen Prozess verknüpft, die Erhaltung der wertvollsten Buchenwälder Europas im Rahmen einer gemeinsamen Welterbestätte in der Zukunft sicher zu stellen. Dafür engagiert sich Deutschland unterstützt von Ukraine und Slowakei.

Zur Einleitung des von der UNESCO eingeforderten Prozesses hat Deutschland mit Unterstützung der Partnerstaaten Slowakische Republik und Ukraine bereits mehrere Workshops durchgeführt, an denen Waldexperten aus verschiedenen europäischen Staaten sowie der Internationalen Naturschutz Union (IUCN) und des UNESCO-Welterbezentrums teilgenommen haben. Weitere Veranstaltungen sind geplant auf Expertenebene, um das erforderliche fachliche Wissen zusammen zu tragen und auf Regierungsebene um den Prozess politisch zu begleiten und entsprechende Entscheidungen herbeizuführen.

⇒ **IPBES (Intergovernmental Platform on Biodiversity and Ecosystem Services)**

IPBES (Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services) ist ein zwischenstaatliches Gremium zur wissenschaftlichen Politikberatung für das Thema biologische Vielfalt - vergleichbar mit dem Weltklimarat IPCC. Dieses Biodiversitätsgremium soll politischen Entscheidungsträgern zuverlässig unabhängige, glaubwürdige Informationen über den Zustand und die Entwicklung der Biodiversität zur Verfügung stellen, damit diese gut informierte Entscheidungen zu ihrem Schutz treffen können¹¹¹.

Nach der formalen Gründung des neuen internationalen wissenschaftlichen Beratungsgremiums zur biologischen Vielfalt (IPBES) im April 2012, traf sich vom 21.-26. Januar 2013 die internationale Staatengemeinschaft zur 1. offiziellen Plenarsitzung im World Conference Center in Bonn (WCCB).

Als wichtigste Maßnahmen für die vollständige Funktionsfähigkeit des neuen „Weltbiodiversitätsrates“ wurden die Mitglieder der ausführenden Organe, also des administrativen Bureaus und des Expertengremiums MEP (Multidisciplinary Expert Panel), gewählt. Das MEP setzt sich aus weltweit führenden Wissenschaftlern zusammen, deren Hauptaufgabe es sein wird, politischen Entscheidungsträgern zuverlässig unabhängige und glaubwürdige Informationen über den Zustand und die Entwicklung der Biodiversität als Entscheidungshilfe zur Verfügung zu stellen. Die Mitglieder setzen sich zu gleichen Teilen aus Vertretern der fünf UN-Regionen zusammen.

Sitz des Sekretariates ist Bonn, IPBES wird künftig von dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) verwaltet.

Bis zur 2. Plenarsitzung in Antalya/Türkei (09.-14.12.2013), wird zurzeit ein Arbeitsprogramm entworfen, das die dringlichsten und prioritärsten Maßnahmen zum Schutz der Artenvielfalt und Ökosysteme angeht.

¹¹¹ Die internationale Gemeinschaft hatte bei einer Regierungskonferenz im Juni 2010 in Busan/Südkorea die Einrichtung von IPBES beschlossen. Im Dezember 2010 hatte die UN-Generalversammlung diesen Beschluss bestätigt. Bei der 26. Sitzung des UNEP Verwaltungsrates im Februar 2011 wurden weitere wichtige Festlegungen zu IPBES getroffen.

⇒ Washingtoner Artenschutzabkommen

Am 3. März 2013 feierte das Washingtoner Artenschutzabkommen (WA; englisch: Convention on International Trade in Endangered Species, CITES) sein 40-jähriges Bestehen. Das WA regelt den internationalen Handel mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und hat mittlerweile 178 Vertragsstaaten. Zugleich war dieser Tag der Auftakt zu seiner 16. Vertragsstaatenkonferenz (VSK), die vom 3. bis 14. März 2013 in Bangkok, Thailand, stattfand. Über 80 Tagesordnungspunkte und 70 Anhangänderungsanträge war zu entscheiden¹¹².

Die VSK beschloss – gegen den Widerstand v.a. Japans, Chinas und Islands – die Listung gefährdeter Haiarten (Heringshai, Weißspitzenhochseehai und mehrere Hammerhaiarten) sowie der Mantarochen in Anhang II des WA. Aufgrund starker Überfischung (konsumiert als Haifischflossensuppe, Haifischfleisch, bzw. Mantarochenkiemen als vermeintliche Medizin), sind ihre Bestände stark zurückgegangen und teilweise regional bereits zusammengebrochen. Den Heringshai-Antrag hatte Deutschland maßgeblich vorbereitet. Er wurde von der EU zusammen mit Brasilien, den Komoren, Kroatien und Ägypten eingereicht. Nach den negativen Erfahrungen der letzten Konferenzen hatten sich auf deutsche Initiative hin insbesondere die Hailistungsantragssteller EU, USA, Brasilien und Kolumbien zu einer strategischen Allianz vereint, die sich im Vorfeld und auf der VSK selbst eng abgestimmt und erfolgreich für die Anträge geworben hat. Die Hai- und Mantarochenlistungen unter dem WA sind ein Meilenstein für den Schutz mariner Arten, da damit erstmals kommerziell sehr bedeutsame marine Ressourcen unter den Schutz von CITES gestellt werden.

Weiteres zentrales Thema der VSK war die Wilderei und der illegale Handel mit insbesondere Elfenbein und Nashornhorn. Wilderei ist nicht mehr nur ein Artenschutzthema. Es wird zunehmend zu einem Thema der Entwicklungszusammenarbeit und der Sicherheit, das dringend auf allen Ebenen bearbeitet werden muss. Die rasant gestiegene Nachfrage nach Luxusgütern und Rohstoffen für traditionelle Naturmedizin aus v.a. Afrika für v.a. Asien bedroht die Tier- und Pflanzenwelt. Mit Elfenbein und Nashorn-Horn können derzeit Erträge realisiert werden, die mit den Gewinnspannen des Drogenhandels vergleichbar sind. Entsprechend professionell-kriminell sind Wilderei und internationaler Schmuggel organisiert und umso gefährlicher wird es, sich dem entgegen zu stellen. Auf der Konferenz fanden hierzu zahlreiche hochrangige Arbeitsgespräche zwischen den Vertragsstaaten und internationalen Institutionen des Naturschutzes und der Strafverfolgung statt. Es wurde u.a. eine Task Force gegründet, die die acht Staaten, die in diese Wilderei des afrikanischen Elefanten und den illegalen Handel mit Elfenbein am stärksten verwickelt sind (China, Kenia, Malaysia, die Philippinen, Südafrika, Thailand, Uganda, Tansania und Vietnam), in die Pflicht nimmt.

Schließlich wurden auf der Konferenz viele Baumarten in Anhang II WA aufgenommen (u.a. einige Duzend wertvolle und seltene Rosen- und Ebenhölzer Madagaskars, Lateinamerikas und Asiens), so dass der lukrative internationale Handel mit diesen Hölzern nun nur noch stattfinden darf, wenn er nachweislich nachhaltig erfolgt.

¹¹² Die einzelnen Anträge und Ergebnisse der Konferenz sind unter www.cites.org abrufbar.

⇒ **Bonner Konvention Abkommen zum Schutz wandernder wildlebender Tierarten (UNEP-CMS) und zugehöriger Abkommen**



Das "Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten" (Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals) wurde 1979 in Bonn abschließend verhandelt und am 23. Juni 1979 unterzeichnet. Deshalb wird das Übereinkommen auch als "Bonner Konvention" bezeichnet. Die Bonner Konvention ist in besonderer Weise mit Deutschland und der Stadt Bonn verbunden.

Innerhalb der Bonner Konvention zum Schutz wandernder wildlebender Tierarten und der zugehörigen Abkommen lagen im Berichtszeitraum folgende Ereignisse:

- Das erste Treffen der Vertragsstaaten des Memorandums of Understanding zum Schutz von wandernden Haiarten –kurz Sharks MoU (vgl. letzter UMK-Bericht) fand in Bonn vom 24. - 27.9.2012 statt: über 40 Staaten und über 100 Teilnehmer/innen waren vertreten. Hier wurde ein „conservation-plan“ zum Schutz der 7 Haiarten des MoU angenommen. Bonn wurde als Standort für die Sekretariats-Aufgaben des MoU vereinbart¹¹³.
- Vom 22.bis 24. Oktober 2012 gelang es auf der 7. Vertragsstaaten-Konferenz des ASCOBANS-Abkommens in Bristol (UK) zur Erhaltung der Kleinwale u.a. in der Nord- und Ostsee die Lücke zwischen dem bestehenden Nordseeschutz- Plan und dem sogenannten Jastarnija-Plan der Ostsee durch einen speziellen Erhaltungsplan zu schließen¹¹⁴.
- Mit 100 Teilnehmern aus fast 50 Ländern fand vom 9. bis 11.12.2012 in Abu Dhabi das erste Vertragsstaatentreffen des „Raptors-MoU“, einer Vereinbarung zum Greifvogelschutz, in Abu Dhabi (Vereinigte Arabische Emirate) statt. – Für drei Greifvogelarten, darunter auch für den in Deutschland bisweilen brütenden Saker-Falken, wurden Schutzpläne beschlossen¹¹⁵.

⇒ **Plattform „Large Carnivores and Wild Ungulates“ im Rahmen der Alpenkonvention**

Die Ausbreitung der Großraubtiere Bär und Wolf in ihren ehemals angestammten Lebensraum Alpen bereitet in den Anrainerstaaten zunehmend Probleme, die nur in

¹¹³ Zu den Details wird auf die Darstellung in der BMU „Umwelt“ vom November 2012 bzw. die folgende Webpage Bezug genommen: www.cms.int/species/sharks/sharks_bkrd.htm

¹¹⁴ Zu Details wird auf die Darstellung in der BMU „Umwelt“ vom Dezember 2012 / S.46 – 49 - bzw. die folgende Webpage Bezug genommen: www.ascobans.org/mop7.html.

¹¹⁵ Zu Details wird auf die Darstellung in der BMU „Umwelt“ vom Februar 2013 / S. 6 – S.11 bzw. die folgende Webpage Bezug genommen: www.cms.int/species/raptors/index.htm

grenzüberschreitender Zusammenarbeit gelöst werden können. Die Wiederbesiedlung des Alpenbogens mit dem Luchs stockt dagegen. Daher hat die Alpenkonvention 2009 in Evian beschlossen, eine Plattform für die Problemstellungen der Großraubtiere Wolf, Bär und Luchs einzurichten. Die Plattform verfolgt einen multisektoralen, ganzheitlichen und grenzüberschreitenden Ansatz. Aufbauend auf diesen Ergebnissen erarbeitete die Plattform unter dem liechtensteinischen Vorsitz einen Orientierungsrahmen, in dem Ziele und Strategien festgelegt sind mit dem Titel: Guidelines as Base for Transnational Projects in the Cooperation of the Platform „Large Carnivores and Wild Ungulates (Wildlife and Society)“.

Unter Schweizer Vorsitz der Plattform bis zum Frühjahr 2013 wurde das Projekt „ROW-Alps“ vorangetrieben. Dieses zielt ab auf die Erarbeitung von Optionen für einen grenzüberschreitenden Schutz und ein gemeinsames Management von Wolf und Luchs in den Alpen. Dieses Projekt wird gegenwärtig unter Federführung der Schweiz vorangebracht und soll nach Fertigstellung im Rahmen der Plattform diskutiert und umgesetzt werden.

Unter der laufenden italienischen Präsidentschaft wurde eine zusätzliche Arbeitsgruppe für den Bär eingerichtet und mandatiert. Ferner wurde vereinbart, künftig eine Verbreitungskarte für den Alpensteinbock zu erarbeiten und eine Zusammenfassung der Erfahrungen mit Problembären im Alpenraum zu erstellen, um daraus Handlungsgrundlagen für künftige Fälle zu erarbeiten.

Die nächste Sitzung der WISO –Plattform findet voraussichtlich Ende des Jahres in Italien statt.

6 Wasserwirtschaft

6.1 Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

⇒ Stand von Vertragsverletzungsverfahren im Wasserbereich

👉 1. Klageverfahren Nr. C-525/12 „Wasserdienstleistung, Wassernutzung“

a) Verfahrensstand

Die Europäische Kommission hat im Mai 2012 eine Klage wegen fehlender formeller und materieller Umsetzung der Artikel 2 Nr. 38 (Begriff der Wasserdienstleistungen) und Artikel 9 (Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen) der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gegen die Bundesrepublik Deutschland beschlossen. Die Klage wurde am 21.11.2012 vom EuGH dem deutschen Prozessvertreter (BMW) zugestellt. Am 31.01.2013 hat die Bundesregierung zu der Klage Stellung genommen. Am 14.3.2013 hat die Kommission eine Erwiderung zu dieser Stellungnahme übermittelt. Am 24.4.2013 hat die Bundesregierung in einer Gegenerwiderung der Kommission geantwortet. Der Gerichtshof teilte am 15.3.2013 mit, dass 6 Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe stattgegeben worden ist: Österreich, Schweden, Finnland, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Dänemark. Die Streithelfer erhalten sämtliche Stellungnahmen der Prozessbeteiligten. Mittlerweile haben alle 6 Streithelfer Schriftsätze vorgelegt, in denen die Position der Bundesregierung unterstützt wird.

Mit einem Urteil des EuGH ist nicht vor Herbst 2014 zu rechnen.

b) Inhalt der Erwiderung der EU-Kommission

Die Erwiderung der Kommission enthält keine völlig neuen Gesichtspunkte. Allerdings wird der Klagegegenstand präzisiert. Es geht um den Anwendungsbereich des Art. 9 WRRL, der durch die Definitionen in Art. 2 Nr. 38 und 39 WRRL festgelegt wird.

Drei Kommissionsargumente aus der Erwiderung sind hervorzuheben:

1. Anwendungsbereich („Wasserdienstleistungen“) und Rechtsfolge („Bepreisung“) des Art. 9 WRRL müssten auseinandergehalten werden.
2. Deutschland entziehe durch seine enge Definition von Wasserdienstleistungen „zahllose Wasserdienstleistungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Wasserqualität“ dem Kostendeckungsprinzip und der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung.
3. Ökonomische Maßnahmen im Rahmen des Art. 9 WRRL seien obligatorische Maßnahmen im Sinne des Art. 11 Abs. 3 lit b) WRRL.

Zudem bestreitet die Kommission, dass sich Deutschland in diesem Verfahren hilfsweise auf die Ausnahmebestimmungen des Art. 9 WRRL berufen könne.

Die Bundesregierung widerspricht in ihrer Gegenerwiderung detailliert den Argumenten der Kommission.

2. Verfahren Nr. 2012/2048 „Hochwasserbegriff“

Das Verfahren wurde am 30.5.2013 von der Europäischen Kommission im Hinblick auf die zwischenzeitlich erfolgte Neufassung des Hochwasserbegriffs in § 72 WHG¹¹⁶ eingestellt.

6.2 Hochwassermanagement und Flussgebietskommissionen

Die Flutkatastrophe 2013 hat mit ihren verheerenden Ausmaßen die Hochwasserkatastrophe des Jahres 2002 zum Teil in Ausdehnung und Gesamtstärke das Augusthochwasser von 2002 und das bisherige Rekord-Sommerhochwasser des Jahres 1954 übertroffen. Während des Hochwasserereignisses wurde in acht Bundesländern in insgesamt 56 Gebietskörperschaften der Katastrophenfall festgestellt.

Obwohl durch die zahlreichen Maßnahmen zur Gefahr- und Schadensabwehr schlimmere Schäden verhindert werden konnten, haben die Länder bisher Schäden in Höhe von 6,669 Milliarden Euro erhoben. Dem Bund sind Schäden von 1,484 Milliarden Euro entstanden. Die Bundesregierung hat umgehend einen Staatssekretärs-Ausschuss „Hochwasser“ eingerichtet. Dieser übernahm unter Federführung des BMI in enger Abstimmung mit dem BMF unter anderem die Steuerung und Koordinierung der Soforthilfe und des mittelfristigen Aufbaus über die Länder für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Kommunen und koordiniert die Einwerbung von Hilfen aus dem EU-Solidaritätsfonds. Das BMI hat zur internen Koordinierung im Rahmen von Soforthilfe und Aufbauhilfe einen „Stab Fluthilfe“ eingerichtet.

Während der Bund 2002 Hilfgelder noch unmittelbar an die Betroffenen ausreichte, wird dies aktuell ausschließlich über die Länder vorgenommen. Dies ermöglicht eine

¹¹⁶ S. Art. 6 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung des Umweltrechtsbehelfsgesetzes vom 21.01.2013, BGBl. I, S. 95

Abwicklung aus einer Hand, da auch die Aufbauhilfen durch Länder gezahlt und verwaltet werden.

Die Bundesregierung hat zur Unterstützung der Länder bei deren Soforthilfen Fluthilfeabkommen mit Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen geschlossen. Der Bund unterstützt auf dieser Basis die Länder mit 459,85 Millionen Euro¹¹⁷.

Auf Beschluss der 80. UMK im Juni 2013 wird eine Sonder-UMK zum Thema "Hochwasser" am 2. September 2013 in Berlin stattfinden.

⇒ Flussgebietskommissionen

↗ Internationale Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR)



Mit der Unterzeichnung eines neuen Übereinkommens zum Schutz des Rheins durch die fünf Rheinanliegerstaaten (Schweiz, Frankreich, Deutschland, Luxemburg und die Niederlande) und den Vertreter der Europäischen Gemeinschaft am 12. April 1999 in Bern haben die Vertragsparteien ihre Zusammenarbeit auf eine neue, aktuelle Grundlage gestellt. Dieses Übereinkommen, das 2003 in Kraft getreten ist, ersetzt den alten Berner Vertrag von 1963.

Im so genannten Koordinierungskomitee arbeiten Österreich, Liechtenstein und die belgische Region Wallonien mit den anderen EU-Mitgliedstaaten im Rheineinzugsgebiet zur Umsetzung der europäischen Gewässerrichtlinien zusammen.

Das IKSR-Sekretariat hat seinen Sitz in Koblenz.

Die IKSR und das Koordinierungskomitee Rhein haben am 2./3. Juli 2013 ihre Plenartagung in Rotterdam (Niederlande) abgehalten, verbunden mit einem Besuch der Haringvliet-Schleusen, die seitens der Niederlande bis 2018 für Wanderfische geöffnet werden. Die Staaten haben die Vorbereitung der am 28. Oktober 2013 in Basel stattfindenden Rheinministerkonferenz diskutiert, unter anderem die Inhalte der geplanten Ministererklärung. Die für die Konferenz vorgesehenen Publikationen, wie z.B. der Fortschrittsbericht Rhein 2020/WRRL wurden verabschiedet.

Mehrere Berichte zu den Maßnahmen und Fortschritten im Hinblick auf die Gewässerbiologie wurden vorgestellt und mit dem Ziel der Veröffentlichung gebilligt, z.B. ein Fortschrittsbericht zur Umsetzung des Masterplans Wanderfische Rhein 2010 – 2012. Weiterhin wurde der gemeinsame Bericht über die Wassertemperaturänderungen im Rhein 1978 – 2011 diskutiert und verabschiedet, der erstmals für ein internationales europäisches Flussgebiet die langfristige Entwicklung aufzeigt. Zudem informierten sich die Staaten über den Stand der Modellierung für künftige Entwicklung der Was-

¹¹⁷ Einzelheiten hierzu zu diesen Soforthilfen sind abrufbar unter http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2013/07/2013-07-31-fluthilfe-katalog.pdf?__blob=publicationFile&v=1

sertemperaturen im Einzugsgebiet, die im Laufe des Jahres 2013 abgeschlossen werden soll. Die Projektgruppe Mikroverunreinigungen legte ihren Abschlussbericht vor, die Staaten werden bis Ende 2013 die weitere Vorgehensweise zu diesem Thema beschließen, auch aufgrund der Ergebnisse der Rheinministerkonferenz.

↪ Internationale Kommission zum Schutz der Mosel und der Saar (IKSMS)



Am 20. Dezember 1961 wurde das Protokoll über die Errichtung einer Internationalen Kommission zum Schutze der Mosel gegen Verunreinigung von Deutschland, Frankreich und Luxemburg unterzeichnet.

Frankreich und Deutschland unterzeichneten gleichzeitig für die Saar als bedeutendstem Nebenfluss der Mosel ein Protokoll über die Errichtung der Internationalen Kommission zum Schutze der Saar gegen Verunreinigung. Seit dem In-Kraft-Treten der Protokolle 1962 stellen sich die Anrainerstaaten gemeinsam den Herausforderungen zum Schutz und zur Verbesserung der Gewässergüte und der aquatischen Ökosysteme und seit 1995 auch dem Hochwasserschutz. Das gemeinsame Sekretariat der IKSMS hat seinen Sitz in Trier.

In der 51. Vollversammlung der IKSMS am 10./11. Dezember 2012 in Daun (Eifel) standen die Arbeiten zur Umsetzung von Wasserrahmenrichtlinie und Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie im Mittelpunkt. Die Vertragsparteien beschlossen den gemeinsamen „Bericht der Vertragsparteien über die vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos nach Artikel 4 und 5 HWRM-RL im Mosel-Saareinzugsgebiet“, der danach auf der IKSMS-Homepage veröffentlicht wurde. Sie begrüßten die Fertigstellung des digitalen Melde- und Informationssystems INFOPOL MS für den Internationalen Warn- und Alarmplan Mosel/Saar. Zudem informierten sie sich über den Stand des gemeinsamen INTERREG-Projektes FLOW MS (Hoch- & Niedrigwassermanagement im Mosel- und Saareinzugsgebiet).

Die Vertragsparteien diskutierten „Empfehlungen zum Umgang mit PCB-belasteten Süßwasserfischen in Mosel und Saar“, die mittlerweile fertig gestellt und veröffentlicht wurden.

Im Oktober 2012 veranstalteten die IKSMS einen Internationalen Workshop zur integrierten grenzüberschreitenden Umsetzung von EU-Gewässer- und Naturschutzrichtlinien, zu dem ein Tagungsbanderscheinen wird.

Derzeit wird ein Bericht über die Entwicklung der Qualität der Oberflächengewässer von Mosel und Saar im Zeitraum 2000-2010 erarbeitet, der in Kürze veröffentlicht werden soll.

📌 Internationale Maaskommission (IMK)



Die Internationale Maaskommission (IMK) wurde 2002 bei Unterzeichnung des Maas-Übereinkommens (Übereinkommen von Gent) eingesetzt. Ziel des Übereinkommens ist das Erreichen einer nachhaltigen und integrierten Wasserbewirtschaftung der internationalen Flussgebietseinheit der Maas. Vertragsparteien des 2006 in Kraft getretenen Übereinkommens sind die Wallonische Region, die Flämische Region, die Region Brüssel-Hauptstadt sowie das Königreich Belgien, die Niederlande, Frankreich, Deutschland und Luxemburg. Das IMK-Sekretariat hat seinen Sitz in Liège (Belgien).

Am 23. November 2012 fand die 20. Vollversammlung der IMK in Namur (Wallonische Region) statt. Im Zusammenhang mit den anstehenden Aufgaben zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wurden auch Aspekte des Klimawandels, insbesondere im Hinblick auf die Wassertemperatur diskutiert. Der Bericht über die vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos nach der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie wurde beraten und nach der Sitzung mit einigen Änderungen genehmigt und veröffentlicht. Zudem wurde die Niedrigwasserproblematik diskutiert.

Die Vertragsparteien berieten die abschließende Fassung des Berichts über die Ergebnisse des homogenen Messnetzes zur Wasserqualität der Maas im Zeitraum 2008 – 2010, der mittlerweile auf der IMK-Homepage veröffentlicht wurde.

Mit Beginn des Jahres 2013 übernahm die Flämische Region die IMK-Präsidentschaft.

📌 Internationale Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE)



Am 8. Oktober 1990 wurde in Magdeburg die „Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe“ von den Vertragsparteien Bundesrepublik Deutschland und Tschechische Republik sowie der EU unterzeichnet. Die Europäische Union ist mittlerweile keine Vertragspartei mehr, weil alle Staaten im Einzugsgebiet EU-Mitgliedstaaten geworden sind. Das IKSE-Sekretariat hat seinen Sitz in Magdeburg.

Am 9. Oktober 2012 traf sich die IKSE in Hamburg zu ihrer Vollversammlung. Sie diskutierte die in den nächsten Jahren anstehenden Schritte zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, insbesondere zur Vorbereitung des zweiten Bewirtschaftungsplans, sowie zur Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie. Sie verabschiedete den Abschlussbericht über die Erfüllung des „Aktionsplans Hochwasserschutz Elbe“ im Zeitraum 2003-2011 und die „Hydrologische Auswertung der Hochwasserereignisse im August und September 2010 im Einzugsgebiet der Elbe“. Darüber hinaus wurde eine überarbeitete Version des „Internationalen Warn- und Alarmplans Elbe“ be-

schlossen. Den von einer ad hoc Expertengruppe fertiggestellten Bericht „Unterhaltung schiffahrtlich genutzter Oberflächengewässer im Einzugsgebiet der Elbe im Hinblick auf die Verbesserung des ökologischen Zustands/Potentials“ konnte die IKSE ebenfalls verabschieden und als Publikation herausgeben.

Im Anschluss an die Tagung der IKSE fand am 10./11. Oktober 2012 ebenfalls in Hamburg das 15. Magdeburger Gewässerschutzseminar zum Thema „Die Elbe und ihre Sedimente“ statt. Am 23. April 2013 fand in Usti nad Labem das Internationale Elbeforum zur Information der Öffentlichkeit über die aktuellen Arbeiten der IKSE statt, an dem mehr als 130 Personen aus den Staaten im Einzugsgebiet der Elbe teilnahmen.

↪ Internationale Kommission zum Schutz der Oder (IKSO)



Die Republik Polen, die Tschechische Republik und die Bundesrepublik Deutschland sind die Vertragsparteien des 1996 abgeschlossen und 1999 in Kraft getretenen Vertrags über die Internationale Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigungen (IKSO). Nachdem 2004 alle Staaten im Einzugsgebiet EU-Mitgliedstaaten geworden waren, schied die EU als ursprüngliche Vertragspartei aus. Das Sekretariat der IKSO hat ihren Sitz in Wrocław (Polen).

Im Sommer 2012 wurde ein gemeinsamer Workshop mit der IKSE zum Austausch über die nationalen Bewertungsmethoden für Fließgewässer anhand Makrozoobenthos durchgeführt.

Die 15. Vollversammlung der IKSO fand am 4./5. Dezember 2012 in Wrocław (Polen) statt. Sie diskutierte über die Entwürfe von Strategien zur gemeinsamen Lösung der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Flussgebietseinheit Oder, wie z.B. die Verbesserung der Gewässermorphologie. Die Strategien werden in Kürze veröffentlicht. Die Vertragsparteien informierten sich über den Stand der Umsetzung des MONERIS-Modelles zur Erfassung der Nährstoffeinträge im Einzugsgebiet.

Das „Konzept zur Umsetzung der HWRM-RL in der IFGE Oder“ wurde ebenso beschlossen wie die Erstellung einer interaktiven Karte potenzieller Verunreinigungsquellen im Zusammenhang mit dem Warn- und Alarmplan der IKSO.

↪ Internationale Kommission zum Schutz der Donau (IKSD)



Die Internationale Kommission zum Schutz der Donau (IKSD) hat ihren Sitz in Wien. Sie hat 15 Vertragsparteien: Deutschland, Österreich, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Serbien, Rumänien, Bulgarien, Moldawien, Ukraine und die Europäische Union. Seit der Gründung 1998 entwickelte sich die IKSD zu einem der größten und aktivsten Netzwerke von Wasserexperten/innen in Europa.

Am 11./12. Dezember 2012 trafen sich die IKSD-Staaten zu ihrer Plenarsitzung in Wien. Die Plenarversammlung billigte den Zwischenbericht zur Umsetzung des im 1. Bewirtschaftungsplan von 2009 enthaltenen „Joint Programme of Measures“. Zudem verabschiedete die IKSD ihre Strategie zur Anpassung an den Klimawandel, die federführend von Deutschland vorbereitet wurde. Ebenfalls im Dezember 2012 konnte die IKSD einen Zustandsbericht zum Thema Wasserkraftnutzung im Einzugsgebiet der Donau beschließen. Die auf dieser Grundlage entwickelten "Guiding Principles on Sustainable Hydropower Development in the Danube Basin" wurden im Juni 2013 bei der Sitzung der Delegationsleiter der IKSD angenommen. Ein weiteres Thema war die Zusammenarbeit der IKSD mit der EU-Strategie für den Donaauraum. Im Jahr 2013 hat Bosnien-Herzegowina die IKSD-Präsidentschaft inne.

Deutsch-Österreichische Gewässerkommission

Die 23. Sitzung der Gemeinsamen Gewässerkommission nach dem 1987 in Regensburg geschlossenen Vertrag über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau fand am 16./17. April 2013 im Kloster Seeon in Bayern statt. Der Vertrag dient der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Deutschland, insbesondere Bayern und Baden-Württemberg, und Österreich auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft. Neben einem umfassenden Informationsaustausch rechtlicher und fachlicher Natur wurden konkrete Vorhaben der Gewässerbewirtschaftung und des Gewässerschutzes sowie der Wassermengenwirtschaftung und des Wasserbaus beraten. Darüber hinaus wurden die bilaterale Zusammenarbeit in anderen internationalen Gremien, wie der Alpenkonvention oder der Internationalen Kommission zum Schutz der Donau erörtert und koordiniert. Besonderen Stellenwert nimmt hierbei die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ein.

Deutsch- Niederländische Gewässerkommission

Die 80. Sitzung der Ständigen Deutsch-Niederländischen Grenzgewässerkommission fand am 21. September 2012 in Emssperrwerk/Moormerland statt. Beide Seiten tauschten sich über den Stand der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie aus. Sie diskutierten die Berichte aus den regionalen Unterausschüssen, die sich mit Grenzgewässerfragen in der Praxis vor Ort befassen.

Deutsch- Polnische Gewässerkommission

Die 21. Tagung der Deutsch-Polnischen Grenzgewässerkommission fand vom 11. bis 13. Mai 2013 in Wendisch Rietz statt. Die Berichte der Arbeitsgruppen, die sich unter anderem mit der Wasserbeschaffenheit der Grenzgewässer, der Stoffmengenbilanz der Grenzoder sowie wasserbaulichen und Hochwasserschutzvorhaben an den Grenzgewässern und deren Auswirkungen befassen, wurden diskutiert. Einzelne Projekte, wie z.B. die Wasserentnahmen aus der Lausitzer Neiße zur Flutung von Tagebauen, wurden in der Kommission intensiver erörtert. Die Arbeitspläne der Arbeitsgruppen für das Jahr 2014 wurden gebilligt.

Deutsch- Tschechische Gewässerkommission

Am 25. und 26. Oktober 2012 fand in Prag die 15. Tagung der deutsch-tschechischen Grenzgewässerkommission statt. Die Kommission befasste sich mit den Arbeitsergebnissen (z.B. der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie an den Grenzgewässern) und ausgewählten Einzelprojekten der beiden Ständigen Ausschüsse für den säch-

sisch-tschechischen und für den bayerisch-tschechischen Grenzabschnitt. Die Zusammenarbeit mit der deutsch-tschechischen Grenzkommision wurde ebenfalls erörtert.

UNECE-Wasserkonvention

An der 6. Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen der UNECE (United Nations Economic Commission for Europe) vom 28. – 30. November 2012 in Rom nahmen über 300 Vertreter und Vertreterinnen aus 61 Staaten sowie aus zahlreichen internationalen Organisationen bzw. Gremien wie UNESCO, FAO, WMO und Nichtregierungsorganisationen, z.B. Global Water Partnership oder WWF teil. Bemerkenswert war das Interesse von Staaten außerhalb der UNECE-Region an dieser Konferenz, z.B. Bangladesch, Irak, Iran oder Kolumbien.

Das 20jährige Bestehen der Wasserkonvention sowie die bisher erzielten Ergebnisse und Fortschritte wurden gewürdigt. Zudem wurden Erwartungen an die anstehende Öffnung der Konvention über die UNECE-Region hinaus geäußert. Die entsprechende Änderung der UNECE-Wasserkonvention aus dem Jahr 2003 wird im Februar 2013 in Kraft treten. Die deutsche Ratifikation dieser Änderung konnte kurz vor der Konferenz erfolgreich abgeschlossen werden. Nun müssen noch weitere 8 Vertragsparteien des Jahres 2003 ratifizieren. Diese Voraussetzung könnte Ende 2013 erfüllt sein. Die Konferenz beschloss, den künftigen Beitritt von Nicht-UNECE-Staaten zur Wasserkonvention zu vereinfachen. Jeder Beitrittsantrag wird von der Vertragsstaatenkonferenz als akzeptiert angesehen werden, ohne ein weiteres Prüfverfahren.

Die Konferenz beschloss die Einrichtung eines Ausschusses zur Unterstützung der Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben der Wasserkonvention. Er kann auf unterschiedliche Art und Weise angerufen werden, z.B. von mehreren Staaten bei grenzüberschreitenden Problemen. Die neun Mitglieder dieses Implementation Committee konnten im Konsens aus 16 Kandidaten und Kandidatinnen bestimmt werden. Sie setzen sich aus anerkannten, juristischen und fachlichen Experten und Expertinnen unter anderem aus Deutschland, Italien, Bulgarien, Finnland, Weißrussland sowie den USA zusammen.

Ein Beweis für den Erfolg der Konvention war die Unterzeichnung des neuen Dnjestr - Übereinkommens durch die Ukraine und Moldawien am 29.11.2013. Das Abkommen ist Ergebnis eines mehrjährigen Prozesses, an dem die UNECE-Wasserkonvention maßgeblich beteiligt war.

Das Legal Board, der Rechtsausschuss der Konvention, hat die Vorgaben des Übereinkommens im Hinblick auf den Grundwasserschutz konkretisiert und Modellformulierungen vorgelegt, die unter großem Zuspruch verabschiedet wurden. Auf ihrer Grundlage können in Zukunft grenzüberschreitende Vereinbarungen formuliert werden.

Die Konferenz beschloss ein ambitioniertes Arbeitsprogramm für die nächsten drei Jahre. Die Umsetzung und Öffnung der Konvention sowie die Anpassung an den Klimawandel stehen unter anderem im Fokus ebenso wie z.B. die Quantifizierung der Vorteile grenzüberschreitender Zusammenarbeit im Gewässerschutz.

Deutschland wird zusammen mit Finnland weiterhin den Vorsitz der IWRM (Integrated Water Resources Management)-Arbeitsgruppe übernehmen und bleibt Mitglied des Bureau der Konvention, d.h. des Steuerungsgremiums.

6.3 Europäische Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie

⇒ Inhaltliche Umsetzung der Europäischen Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL)

Die Berichte gem. Artikel 8 (Anfangsbewertung), Artikel 9 (Beschreibung eines guten Umweltzustands) und Artikel 10 (Festlegung von Umweltzielen) MSRL wurden fristgemäß am 15. Oktober 2012 auch in Form elektronischer Berichtsformulare der Europäischen Kommission übermittelt.

Diese fristgemäße Übermittlung konnte nur dank des Engagements aller am Berichtsprozess Beteiligten erfolgen. Dabei hatten sich die Autoren trotz der schwierigen Umstände für eine vollständige Berichterstattung entschlossen, d.h. bereits zum 15. Oktober 2012 wurden nicht nur die sogenannten „priority fields“ (Berichtsfrist 15.10.2012) sondern auch die „non-priority fields“ (Berichtsfrist 15.04.2013) berichtet.

Aufgrund der schleppenden Berichterstattung der Mitgliedstaaten hat die EU KOM mit der Implementierungsbewertung nach Art. 12 MSRL verspätet begonnen. (Zum 30. April 2013 hatten 19 Mitgliedstaaten gem. Art 8, 9 und 10 MSRL berichtet, 17 Mitgliedstaaten hatten sowohl Text-/Papierberichte als auch elektronische Berichtsformulare übermittelt.)

Nach Art. 12 MSRL sollte eine Auswertung der nationalen Berichte innerhalb von 6 Monaten nach dem 15. Oktober 2012 erfolgen. Die Auswertung läuft in mehreren Phasen, um die Vollständigkeit, Adäquanz, Kohärenz und Konsistenz der Umsetzung von Art. 8, 9 und 10 MSRL zu prüfen und wird nicht vor Sommer 2013 finalisiert sein.

Mit Schreiben vom 8. März 2013 teilte die EU KOM Deutschland die Ergebnisse der Vollständigkeitsprüfung zur Validierung mit. Hierbei ergaben sich zahlreiche Unregelmäßigkeiten, die auf unkorrekte Übertragungen der Berichtsdaten in die Berichtsformate der EU KOM und die dafür von der EU zur Verfügung gestellten Werkzeuge zurückzuführen waren. Basierend auf der Validierung der EU Informationen durch die Autoren der Berichtsformulare übermittelte das BMU der EU KOM fristgerecht zum 30. April 2013 eine Antwort zu den angeblichen Lücken, die neben den technischen Fehlern auch auf die nationale Herangehensweise bei der Umsetzung von Art. 8, 9 und 10 MSRL und bei der Berichterstattung zurückzuführen ist. So ergeben sich z.B. bestimmte Lücken daraus, dass nur solche Informationen berichtet wurden, die auch in Papierberichten enthalten sind.

Die EU KOM ist in den vergangenen Monaten im Rahmen des MSRL CIS Prozesses von den Mitgliedstaaten wegen des ineffizienten Berichtsverfahrens zu Art. 8, 9 und 10 MSRL gerügt worden. Sie hat die Erfahrungen dieser ersten Berichtsrunde aktiv zum Anlass genommen, die nunmehr anstehenden weiteren Verfahren besser zu gestalten und enger mit den Mitgliedstaaten zu kooperieren.

MSRL-relevante Daten zur Biodiversität wurden zum Zeitpunkt und im Format des Berichtes nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie (Berichte für die in Anhang I und II der FFH-Richtlinie genannten marinen Schutzgüter) fristgerecht, d.h. bis Ende Juni 2013, übermittelt.

Die Berichte bilden die Grundlage für das Maßnahmenprogramm, das Deutschland bis 2015 erstellen muss. Für die Kontrolle der Ziele und Maßnahmen spielen Indikatoren eine wichtige Rolle. Ihre Konkretisierung steht im Fokus der laufenden Arbeiten für die

Erstellung eines Monitoringprogramms, das bereits im Jahr 2014 der Kommission übermittelt werden muss.

⇒ **Arbeiten zur Umsetzung von Artikel 11 und 13 MSRL**

👉 **Monitoringprogramm gem. Art. 11 MSRL**

Grundlage für Monitoring und Bewertung des guten Umweltzustands und der Erreichung der Umweltziele nach der MSRL sind Indikatoren. Diese wurden im Rahmen der nationalen Berichte nach Art. 9 und 10 MSRL für den guten Umweltzustand noch nicht festgelegt und blieben für die Umweltziele allgemein. Als wesentlicher Schritt zur Erstellung eines Monitoringprogramms für die MSRL hat die fachlich einschlägige Arbeitsgruppe ErBe (Erfassen und Bewerten) einen Fachvorschlag für die nationalen Indikatoren in die nationale Abstimmungsstruktur eingepflegt, die künftigen Bewertungen der Meeresumwelt, Umweltziele und Effizienz von Maßnahmen zugrunde gelegt werden sollen. Der Fachvorschlag baut auf bestehende Datenerhebungen und Indikatoren auf (z.B. WRRL, FFH-Richtlinie, GFP) und nimmt mit Blick auf das Erfordernis der regionalen Kohärenz insbesondere auch die regional vereinbarten Indikatoren für die Nord- und Ostsee im Rahmen von OSPAR und HELCOM auf.

Die AG ErBe führt die fachlichen Detailarbeiten zu den Indikatoren fort und wird diese konkretisieren und konsolidieren und auf der Grundlage des vorgelegten Fachvorschlages ein Hintergrunddokument erarbeiten, auf das im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung verwiesen werden kann.

Arbeiten zur technischen Weiterentwicklung des online Monitoring-Handbuchs haben begonnen, um dieses an die Struktur und inhaltlichen Bedürfnisse der MSRL anzupassen und für eine effiziente Bearbeitung und Handhabung durch entsprechende Zugangs- und Abfragemöglichkeiten zu erweitern. Hierzu wurden testweise erfolgreich das Gros des bestehenden Monitoring-Handbuchs auf die meeresschutz.info Seite und dort in ein Content Management System migriert, das flexible Darstellungen, Nutzungen und Zugänge erlaubt.

Darüber hinaus wird derzeit auf nationaler und EU-Ebene diskutiert, wie das Monitoring-Handbuch und seine Kennblätter im Rahmen des von Deutschland im Rahmen der MSRL CIS Arbeitsgruppe DIKE angeregten dezentralen Ansatzes zur Berichterstattung über die Monitoringprogramme nach Art. 11 (3) MSRL genutzt werden können. Hierbei geht es um einen Vorschlag, dass Detailinformationen zu den Messprogrammen (Messnetz, Messfrequenzen, Methoden und Leitlinien, QS) nicht aktiv an die EU-KOM berichtet werden, sondern diese Informationen in strukturierter Form in nationalen Kennblättern online vorgehalten werden. Das Verhältnis der „zentralen“ Berichterstattung durch aktiv zu befüllende Berichtsformulare und ein solcher dezentraler Ansatz und damit verbundene Fragen zu Geschäftsprozessen und –abläufen sowie technischen Erfordernissen werden derzeit sowohl national als auch auf EU-Ebene diskutiert.

Bund und Küstenländer begrüßen generell die Weiterentwicklung und technische Anpassung des Monitoring-Handbuchs mit dem Ziel, die in Diskussion befindlichen Berichtsanforderungen der MSRL-Berichterstattung aktiv und in Form der dezentralen Berichterstattung zu unterstützen.

↳ Maßnahmenprogramm nach Art. 13 MSRL

Der Entwurf für ein Rahmenkonzept zur Erstellung von Maßnahmenprogrammen liegt vor. Das Konzept arbeitet erste wesentliche Fragen heraus, die bei der Erstellung von Maßnahmenprogrammen der Klärung bedürfen und schlägt einen allgemeinen Arbeitsplan für die Umsetzung vor. Der bezeichnete Entwurf befindet sich in der Abstimmung.

Nach Art. 13 Abs. 6 MSRL veröffentlichen die Mitgliedstaaten bis spätestens 2013 für jede Meeresregion bzw. -unterregion die einschlägigen Informationen zu den in den Absätzen 4 und 5 des Art. 13 MSRL genannten Gebieten (Meeresschutzgebiete). Die Kommission erstattet bis 2014 gemäß Art. 21 MSRL Bericht über die Fortschritte bei der Einrichtung geschützter Meeresgebiete.

Als Grundlage für die nationale Zusammenstellung dient eine von BfN und Länderbehörden erarbeitete Liste von Natura 2000 – Schutzgebieten mit marinen Anteilen von 2011, die derzeit von den Ländern geprüft und aktualisiert wird.

Jenseits dieser Arbeiten zu Art. 11 und 13 MSRL, jedoch mit dem Ziel, sie inhaltlich im Themenbereich von Deskriptor 10 (Meeresmüll) zu ergänzen und zu unterstützen, haben BMU, vertreten durch UBA, und die EU KOM vom 10. bis 12. April 2013 in Berlin eine Internationale Konferenz zur Vorbeugung und Management von Meeresmüll in europäischen Meeren durchgeführt. Die Ergebnisse werden in der sog. ‚Berlin Message‘ reflektiert.

Es bestand Einigkeit aller Beteiligten u.a. darüber, dass es einer Verbesserung der wissenschaftlichen Erkenntnisbasis zu Eintragsquellen, -mengen, -pfaden sowie der Verteilung des Meeresmülls bedarf.

↳ Umsetzungsarbeiten auf EU-Ebene

○ *Treffen der Meeresdirektoren in Limassol (November 2012) und Dublin (Mai 2013)*

Die Sitzungen der EU-Meeresdirektoren beschäftigten sich sowohl mit materiellen Fragestellungen als auch mit Strukturdiskussionen zum Umsetzungsprozess der MSRL, z.T. auch wiederholt.

Folgende Themen standen im Wesentlichen zur Diskussion:

- Umsetzung der Art. 8, 9 und 10 MSRL – elektronisches Berichtsverfahren
- Umsetzung der Art. 8, 9 und 10 MSRL - Umsetzungsstand
 - Mit Blick auf die Erfahrungen beim elektronischen Berichtsverfahren mahnten die Meeresdirektoren bei der EU KOM an, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten die gesammelten Erfahrungen in die zukünftigen Arbeiten einzubeziehen; zudem seien zukünftig auch mögliche administrative Belastungen im Rahmen der Berichtsprozesse zu bedenken.
 - Es wurde vereinbart, eine langfristige Strategie zum Berichtsverfahren festzulegen.
- Art. 12 MSRL ‚Bestandsaufnahme‘
 - Es wurde vereinbart, dass die Erkenntnisse aus dieser Bestandsaufnahme als inhaltlicher Beitrag zur Formulierung des zukünftigen Arbeitsprogramms genutzt werden sollen; Es seien Erfahrungen aus der ersten Berichtsrunde zu ziehen;

- Ein wesentlicher Aspekt dabei sei die Rolle der Regionalkooperationen, die zur Erreichung von Konsistenz und Kohärenz der Berichte in den Regionen beitragen sollten.
- Erste Schritte zur Umsetzung von Art. 11 und 13 MSRL;
 - Die EU-Meeresdirektoren verabschiedeten Empfehlungen zu Monitoring und damit im Zusammenhang stehender Berichterstattung;
 - Sie sprachen sich dafür aus, dieses Dokument als sog. ‚living document‘ zu etablieren, welches im Lichte der Erfahrungen in den Mitgliedstaaten kontinuierlich ergänzt und aktualisiert werden soll.
- Notwendigkeit der Verschlinkung / besseren Verzahnung von Umsetzungsprozessen zur Umsetzung der MSRL auf EU-Ebene (CIS-Prozess) sowie
- Stärkung der Rolle der Regionalkooperationen HELCOM und OSPAR (für DEU relevant; aus KOM-Sicht werden natürlich Mittelmeer und Schwarzes Meer ebenfalls in die Diskussion einbezogen) bzgl. ihrer Beiträge zur Umsetzung der MSRL
 - Nach der Diskussion der jeweiligen Berichte der anwesenden General- und Exekutivsekretäre von OSPAR, HELCOM und dem Barcelona-Übereinkommen bestand in der Diskussion Einigkeit darüber, dass die Kompetenz der Regionalkooperationen, deren Bedeutung und Beiträge ausdrücklich gewürdigt wurden, zukünftig intensiver und besser genutzt werden solle;
 - Angesichts begrenzter und immer geringer werdenden Ressourcen sei Doppelarbeit zu vermeiden und die Erreichung von Synergien anzustreben, dies zwischen den Regionalkooperationen sowie zwischen ihnen und anderen relevanten internationalen Organisationen und Prozessen, auch dem MSRL-CIS-Prozess;
 - Auch seien sog. ‚Drittstaaten‘ über die Regionalkooperationen einzubinden;
 - Besondere Verantwortung falle den Staaten zu, die Partei bei mehreren Regionalkooperationen seien;
 - Es bedarf weiterer Diskussionen mit den Regionalkooperationen, um die jeweiligen Arbeitsprogramme enger aufeinander abzustimmen und inhaltliche Zuarbeit aus den Regionalkooperationen zu erhalten, die dann als regionale Komponente in das CIS-Programm einfließen könne.
 - Monitoring sei ein erstes Themenfeld, um die getroffenen Entscheidungen operationell werden zu lassen;
 - Der strukturierte Austausch mit den Regionalkooperationen soll zukünftig fortgeführt werden;
- Notwendigkeit der Kohärenz zwischen MSRL-Umsetzung sowie anderen meeresrelevanten EU-Richtlinien, insbesondere Wasserrahmen- und FFH-Richtlinien;
 - Die EU Wasser- und Meeresdirektoren kamen einvernehmlich zu dem Schluss, dass eine möglichst enge Verzahnung der Arbeitsprogramme zur Umsetzung von WRRL und MSRL angestrebt werden solle, um maximale Synergien und Effizienz zu erreichen.
 - Ein detailliertes Arbeitsprogramm einschließlich Mandaten für die Facharbeitsgruppen soll von MSCG im Einklang mit Art 6 MSRL im November 2013 verabschiedet werden;
 - In Bezug auf die im Allgemeinen ebenfalls zu verbessernde Koordination zwischen Wasser- Meeres und Naturschutzpolitik wurde für Dezember

2013 unter litauischer Präsidentschaft ein mögliches gemeinsames Treffen von EU Wasser-, Meeres, und Naturschutzdirektoren diskutiert; dieses könnte auf den Ergebnissen eines vorbereitenden Workshops aufbauen;

- **Arbeitsstruktur – Verhältnis MSCG/Meeresdirektoren**
 - Die EU-Meeresdirektoren begrüßten die (erstmalige) Vorlage eines Arbeitsberichtes der MSCG durch deren Vorsitzenden; eine solche regelmäßige Berichterstattung über die Inhalte und Ergebnisse der MSCG-Arbeit biete den Meeresdirektoren die Möglichkeit, jenseits fachlicher Detaildiskussion die notwendigen *strategischen* und *politischen* Entscheidungen auf der Grundlage sachlicher Hintergrundinformationen zu treffen.
- **Project Coordination Group**
 - Im Rahmen des CIS-Prozesses wurde die Einrichtung einer sog. Project Coordination Group beschlossen. Sie soll eine koordinierende Funktion bzgl. der Vielzahl von Projekten zur Unterstützung der Umsetzung der MSRL einnehmen, um Synergien zu schaffen und Doppelarbeit zu vermeiden. Die Einbeziehung der Projekte der Regionalkooperationen spielt eine bedeutende Rolle.
- **Bezüge zu anderen EU-Politikbereichen wie z.B. Maritime Raumplanung, Integriertes Küstenzonenmanagement und Klimaanpassungsstrategie**
 - Es bestand Einigkeit darüber, dass die Belange des Meeresschutzes in die genannten Politikbereiche /-instrumente einbezogen werden muss; besondere Bedeutung hat dabei der Ökosystemansatz, der auch in diesen Regelungsbereichen Anwendung finden muss;
 - Die genannten Politikinstrumente müssen die Erreichung des guten Umweltzustands gem. MSRL unterstützen.
- **Berliner Konferenz zu Meeresmüll**
 - Eine eingehende Diskussion zum Thema Meeresmüll und den Ergebnissen der Konferenz soll anlässlich des Treffens der Meeresdirektoren im Dezember 2013 in Vilnius erfolgen; Die TSCG ‚Litter‘ wurde gebeten, diese Diskussion vorzubereiten und dabei insbesondere die Elemente der ‚Berlin Message‘ zu bearbeiten, welche mit dem Umsetzungsprozess der MSRL verbunden sind.

↗ **MSRL-relevante Aspekte der Arbeiten im Rahmen des OSPAR-Übereinkommens**



**OSPAR
COMMISSION**

*Protecting and conserving the
North-East Atlantic and its resources*

Vom 24.-28.06.2013 fand die Jahressitzung der Vertragsparteien des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordost-Atlantiks (OSPAR-Übereinkommen) in Göteborg (Schweden) statt. Die Vertreter der Vertragsparteien befassten sich auf der einwöchigen Tagung, entsprechend dem umfassenden Zuständigkeitsbereich des Übereinkommens, mit vielen Themen im Bereich Meeresschutz.

Schwerpunkt der diesjährigen Verhandlungen waren die folgenden Themen:

- Identifizierung von ökologisch und/oder biologisch bedeutsamen Meeresgebieten („EBSAs“) im OSPAR-Gebiet (ein Prozess im Rahmen der UN-Biodiversitätskonvention (CBD) ;
- Erarbeitung von Maßnahmenanforderungen zu den bedrohten und zurückgehenden Arten und Lebensräumen der „OSPAR-Liste“;
- Ein erster Satz gemeinsamer OSPAR-Indikatoren zur Bewertung des Zustands des Nordost-Atlantik;
- Gemeinsame OSPAR/HELCOM-Richtlinien für Ausnahmeerteilungen im Rahmen des IMO-Ballastwasserübereinkommens;
- Eine erste regionale sozioökonomische Analyse menschlicher Aktivitäten im gesamten Nordostatlantik;
- Die Vereinbarung, einen ambitionierten regionalen Aktionsplan zur Reduktion von Meeresmüll zu entwickeln.

Wie in den Jahren zuvor setzt sich OSPAR weiterhin intensiv für eine regional koordinierte Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) durch die EU-Mitgliedstaaten, welche gleichzeitig OSPAR-Vertragsstaaten sind, ein. Hier sind diverse Arbeitsstränge unter verschiedenen OSPAR-Komitees relevant, u.a. der o.g. Prozess der Identifizierung und Verabschiedung gemeinsamer OSPAR-Indikatoren. Die Indikatoren sollen als regional vergleichbare Grundlage für Bewertungen des Zustands sowie der Belastungen der Meeresökosysteme dienen und tragen damit sowohl zu den OSPAR-weiten Zustandsberichten (Quality Status Reports) bei, als auch zu den Bewertungen sowie Zielsetzungen der EU-Mitgliedstaaten i.R. der MSRL-Umsetzung (Artikel 8, 9 und 10). Des Weiteren bilden sie eine essentielle Basis für regional koordinierte Monitoringprogramme (Aufgabe gem. Artikel 11 MSRL), welche bis Juli 2014 von den EU-Staaten an die Europäische Kommission berichtet werden müssen. OSPAR 2013 hat als Grundstein einen ersten Satz regionaler und subregionaler Indikatoren verabschiedet sowie Veranlassungen getroffen, um diesen Satz zu einem mit den EU-Anforderungen konsistenten, ökologisch repräsentativen und kosteneffektiven Bewertungssystem weiterzuentwickeln.

Auch im Bereich der Maßnahmen (gem. Art. 13 MSRL, Aufgabe bis 2015) hat OSPAR Schritte vereinbart, um regional koordinierte Programme aufzustellen. So wurde zur Bekämpfung des Müllproblems in den Meeresgewässern des Nordostatlantiks einschließlich seiner Küsten die Entwicklung des o.g. regionalen Aktionsplans beschlossen. Hier sollen bis 2014 notwendige Ziele und Maßnahmen zur Vermeidung des Mülleintrags sowie zu dessen Beseitigung identifiziert und verabschiedet werden, die eine regionale Kooperation im Rahmen von OSPAR erfordern.

↳ (MSRL-relevante Aspekte der) Arbeiten im Rahmen des Helsinki-Übereinkommens (HELCOM)



Am 5./6. März 2013 fand in Helsinki die jährliche Helsinki-Kommissionssitzung statt. Dabei gingen der Kommissionssitzung zwei Stakeholder-Konferenzen zur engeren Verknüpfung von BONUS und der HELCOM-Arbeit sowie zur geplanten Ausweisung der Ostsee als NECA voraus.

Sie befasste sich im Wesentlichen mit der Vorbereitung einzelner Komponenten der HELCOM-Ministersitzung, die auf Einladung des aktuellen dänischen HELCOM- Vorsitzes am 3. Oktober 2013 in Kopenhagen stattfinden wird.

Im Themenbereich Biodiversität standen die Aspekte Meeresschutzgebiete und Rote Listen auf der Agenda. Zur Meeresraumplanung, welche in einer gemeinsamen HELCOM/VASAB-Arbeitsgruppe bearbeitet wird, wurden u.a. die geplante Erstellung einer Pilot-Meeresraumplanung im Golf von Finnland und die Notwendigkeit einer abgestimmten Vorgehensweise mit Blick auf die kommende EU-Richtlinie zu IKZM und Meeresraumplanung intensiv diskutiert.

Im Themenbereich ‚Monitoring und Assessment‘ konzentrierten sich die Diskussionen auf die Überarbeitung der Nährstoffreduktionsziele, welche eines der Kernstücke des 2007 verabschiedeten HELCOM Ostseeaktionsplans darstellen und welche in überarbeiteter Fassung anlässlich der Ministersitzung im Oktober 2013 verabschiedet werden sollen.

Der unter deutsch/polnischem gemeinsamem Vorsitz erstellte HELCOM-Bericht zu im Meer versenkter Munition konnte wegen noch zu erledigenden Überarbeitungsbedarfs erst anlässlich der Delegationsleitersitzung im Juni 2013 verabschiedet werden. Er ist als Beitrag zur Ministerkonferenz vorgesehen.

Mit Blick auf die inhaltliche Vorbereitung der HELCOM-Ministerkonferenz sowie angesichts der Notwendigkeit einer engeren Verzahnung des MSRL-Umsetzungsprozesses mit den Arbeiten der Regionalkooperationen, d.h. auch HELCOM, als MSRL-Umsetzungsplattformen, stand der Beitrag der einschlägigen HELCOM-Arbeitsgruppe GEAR auf der Tagesordnung. GEAR, das unter deutschem Vorsitz steht, widmet sich der Umsetzung des Ökosystemansatzes in der Ostseeregion, aufbauend auf den Vorgaben der EU MSRL sowie der russischen Meeresdoktrin. GEAR hat aus Sicht derjenigen HELCOM-Vertragsstaaten, welche gleichzeitig EU-Mitgliedstaaten sind, insbesondere den Auftrag, die regionale Koordinierung der Umsetzung der MSRL im HELCOM-Gefüge aktiv zu begleiten. GEAR stellte im Berichtszeitraum die unterstützenden Arbeiten zur Entwicklung von Monitoringprogrammen in den Vordergrund. Wesentliche Komponenten sind die Überarbeitung des HELCOM Monitorings sowie -auch hier- die Entwicklung sog. Indikatoren, die, wie bereits zu OSPAR ausgeführt, als regional vergleichbare Grundlage für Bewertungen des Zustands sowie der Belastungen der Meeresökosysteme dienen sollen. Hierzu hat GEAR beschlossen, dass ein Projekt ‚CORESET II‘ in Kooperation mit thematischen Expertengruppen das erste Set sog. ‚Core indicators‘ (d.h. zentraler/unverzichtbarer Indikatoren) weiterentwickeln und operationalisierbar machen sowie aus einer vorselektierten Gruppe von Indikatoren ggf. ‚core indicators‘ entwickeln soll. Eine enge Zusammenarbeit mit OSPAR und den dortigen Arbeiten zur Entwicklung von Indikatoren ist dabei angezeigt. Eine von GEAR entwickelte und dort gepflegte sog. ‚Roadmap‘, welche auch die Fristen und Vorgaben des MSRL-CIS-Prozesses reflektiert, bildet die planerische Grundlage bzgl. aller HELCOM-Aktivitäten und -Beiträge zur Umsetzung der MSRL.

⇒ Integriertes Küstenzonenmanagement

Die EU Kommission hat im März 2013 den Entwurf einer EU-Richtlinie zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumordnung (MRO) und das Integrierte Küstenzonenmanagement (IKZM) vorgelegt. Der Entwurf ist Ergebnis des 2011 begonnenen follow-up-Prozesses zur IKZM-Empfehlung (2002/413/EG) und der Umsetzung des

Fahrplans zur Maritimen Raumordnung (KOM (2008) 791). Mit der Richtlinie strebt die Kommission die Schaffung eines gemeinsamen EU-Rahmens durch Regelung von Verfahren für die maritime Raumordnung und für das integrierte Küstenzonenmanagement an, nicht aber materielle Regelungen zur MRO und zum IKZM. Ziel des Richtlinienvorschlages ist es, die Mitgliedstaaten zum Aufstellen von maritimen Raumordnungsplänen und IKZM-Strategien anzuhalten und sich gegenseitig über die Erstellung dieser Pläne und Strategien zu informieren. Durch gemeinsame EU-Verfahrensregelungen will die Kommission den multilateralen Austausch befördern.

In Deutschland existieren bereits Raumordnungspläne auf See (Küstengewässer und AWZ) und eine nationale IKZM- Strategie. Deutschland sieht in der angestrebten Regelung der EU Kommission aufgrund der Verbesserung des Austausches mit den Nachbarstaaten über die grenzübergreifenden Auswirkungen einen Mehrwert, jedoch unter der Voraussetzung, dass in der Richtlinie keine materiellen Regelungen über den Inhalt der Raumordnungspläne getroffen werden. Die Bundesregierung setzt sich in den Verhandlungen zum Richtlinien-Entwurf dafür ein, dass auf verbindliche EU-Regelungen zum IKZM verzichtet wird, damit das in Deutschland informell gestaltete Kommunikations- und Steuerungsinstrument IKZM erhalten bleibt und in seiner bisherigen Form für eine Unterstützung der formalen Planungs- und Entscheidungsprozesse der Raumordnung im Küsten- und Meeresbereich herangezogen werden kann. Die Verhandlungen zum Richtlinien-Entwurf werden über den Berichtszeitraum hinaus andauern.

⇒ **Umweltvorsorge auf See bei Schadstoffunfällen**

Die Schifffahrtswege in der Nord- und Ostsee gehören weltweit mit zu den am stärksten frequentierten Routen. Durch diese hohe Dichte des Schiffsverkehrs und trotz erheblicher Fortschritte in der Schiffsicherheit lassen sich Unfälle auf See nicht gänzlich vermeiden. Daher gibt es in Deutschland umfassende Vorsorgeaktivitäten. Durch die Zusammenarbeit von Bund und Ländern, mit der Einrichtung des Havariekommandos, dem Vorsorgeplan Schadstoffunfallbekämpfung (VPS) und der Durchführung von Übungen ist Deutschland gut für die Bekämpfung maritimer Notfälle und nachfolgender Meeresverschmutzung organisiert und vorbereitet. Unberücksichtigt bleiben bisher dabei die oft immensen Schäden an der Meeresumwelt. Die Unterarbeitsgruppe der Umweltexpertengruppe "Folgen von Schadstoffunfällen" (UEG)¹¹⁸ erarbeitet hierzu ein Untersuchungskonzept. Die UEG setzt sich aus Umweltfachleuten zusammen und arbeitet eng mit Umweltbehörden und Forschungsinstituten zusammen. Sie muss im Rahmen ihrer Arbeit die Umweltvorsorge und die Fortentwicklung des Wissens über umweltrelevante Folgen von Unfällen mit Schadstoffen dokumentieren, zur Nutzung für die Entscheidungsfindung im HK auswerten und dem HK mit seinem wissenschaftlichen Fachwissen zur Verfügung stehen.

6.4 Fracking

Ziel der Energiewende in Deutschland ist eine sichere, umweltschonende und bezahlbare Energieversorgung. Ob Erdgas aus unkonventionellen Schiefergas-Lagerstätten dazu einen Beitrag leisten kann, ist abschließend noch nicht geklärt. Nach den Ergeb-

¹¹⁸ Näheres ist abrufbar unter <http://www.bmu.de/meeresumweltschutz/downloads/doc/5063.php> und http://www.havariekommando.de/wir_ueber_uns/fb3/expertengruppe/

nissen des im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erstellten Gutachtens „Umweltauswirkungen von Fracking bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten“ sind Risiken für Mensch und Umwelt insbesondere aber auf das Grundwasser und die Trinkwasserversorgung nicht auszuschließen. Dazu zählen insbesondere

- die sichere Begrenzung der Rissbildung im Gestein bei Erschließung und Förderung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten,
- die Beurteilung der Einflüsse und Wechselwirkungen der Inhaltsstoffe der sogenannten Flow Back (Frack-Fluide und Lagerstättenwasser) auf das Grundwasser, die Oberflächengewässer, die Trinkwassergewinnung, den Boden und den Naturhaushalt,
- die Folgen der Verpressung der Abwässer in Bohrungen sowie
- die Wirkungen der Flächeninanspruchnahme am Bohrplatz und der notwendigen Infrastrukturmaßnahmen (z.B. Zuwegung).

Zudem sind noch einige Fragen offen, zum Beispiel zur Abwasserbehandlung und -beseitigung, die zu klären sind und ein schrittweises Herangehen erforderlich machen. Das Gutachten hat deutlich gemacht, dass der Schutz von Grund- und Trinkwasser oberste Priorität haben muss und dass die Auswirkungen auf die gesamte Umwelt unter Beteiligung der Öffentlichkeit und im Einvernehmen mit den Wasserbehörden sorgfältig geprüft werden müssen. Außerdem sollte das Fracking in bestimmten Gebieten generell verboten sein. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt auch der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) in seiner Stellungnahme „Fracking zur Schiefergasgewinnung“ vom Mai 2013. Auch nach Auffassung des SRU ist eine kommerzielle Nutzung der Fracking-Technologie erst vertretbar, wenn die bestehenden Wissenslücken durch weitere Forschung in Pilotprojekten geschlossen sind. Darüber hinaus hält der SRU die kommerzielle Nutzung der Schiefergaspotenziale in Deutschland angesichts der absehbaren hohen Förderkosten in den nächsten Jahren für eher unwahrscheinlich.

Die Bundesregierung hat im Mai 2013 Entwürfe zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes und der UVP-Verordnung Bergbau vorgelegt. Diese Entwürfe zielten auf Verschärfungen der geltenden Rechtslage und beinhalteten insbesondere die folgenden Punkte:

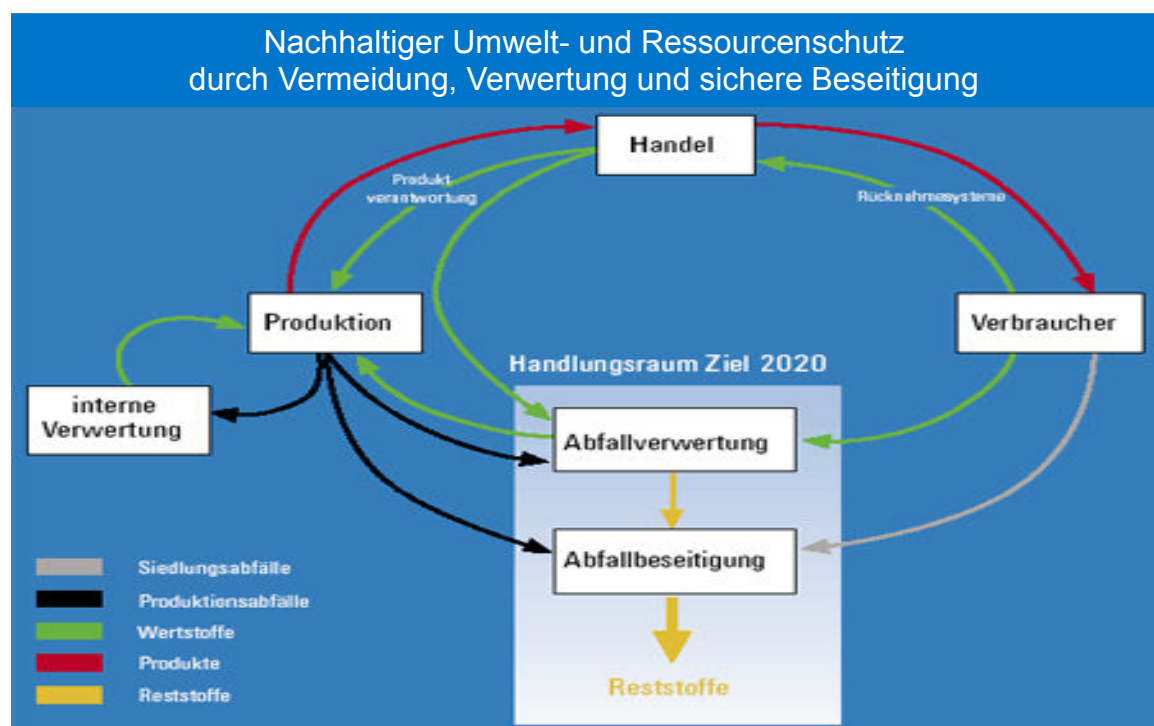
- Verbot von Tiefbohrungen mittels Einsatz der Fracking-Technologie und der untertägigen Ablagerung von Stoffen, die dabei anfallen, in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten und in Einzugsgebieten von natürlichen Seen, die unmittelbar der Gewinnung von Trinkwasser dienen,
- Verbot von „Querbohrungen“ von außerhalb von Wasserschutzgebieten in die Gebiete hinein,
- Wasserrechtliche Erlaubnispflicht von Tiefbohrungen unter Einsatz der Fracking-Technologie sowie der untertägigen Ablagerung von Stoffen, die dabei anfallen; Einvernehmen zwischen den Berg- und den Wasserbehörden bei der Erteilung solcher Erlaubnisse,
- Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und damit die Beteiligung der betroffenen Bevölkerung bei allen Maßnahmen in Zusammenhang mit Tiefbohrungen mittels Einsatz der Fracking-Technologie.

Nach langen intensiven Diskussionen haben sich die Koalitionsparteien auf die Verschiebung der Entscheidung in die neue Legislaturperiode verständigt.

7 Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz

Weltweit knapper werdende Rohstoffe und Energieträger erfordern aus ökologischen und ökonomischen Erwägungen größere Anstrengungen, Ressourcen effizienter zu nutzen und bereits gewonnene Materialien im Kreislauf zu führen. Deutschland hat bereits frühzeitig die Zeichen der Zeit erkannt und in eine moderne Abfallwirtschaft mit dem Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft investiert. Dieser Wirtschaftssektor hat inzwischen ca. 200.000 Beschäftigte, einen Umsatz von ca. 40 Mrd. Euro und ist Hauptanbieter auf dem Weltmarkt für entsprechende Technologien. Der Beitrag der Abfallwirtschaft zum Ressourcenschutz durch Recycling und andere Verwertungsverfahren ist enorm: Ca. 14 Prozent der in Deutschland benötigten Rohstoffe stammen bereits aus dem Recycling. Verwertungsraten für Siedlungsabfälle von 77 Prozent, für Gewerbeabfälle von 76 Prozent und für Bau- und Abbruchabfälle von rd. 90 Prozent sprechen für eine moderne Abfallwirtschaft.

Die Einsparungen fossiler Energieträger durch Abfallverwertung sind heute achtmal so hoch wie im Jahr 1990.



7.1 Kreislaufwirtschaftsgesetz

Das am 01.06.2012 in Kraft getretene Kreislaufwirtschaftsgesetz befindet sich nun in der Umsetzungsphase. Das neue Gesetz nähert die Abfallwirtschaft dem Idealbild einer geschlossenen Kreislaufwirtschaft weiter an. Zentraler Bestandteil des Gesetzes ist die fünfstufige Abfallhierarchie bestehend aus Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und sonstiger – u.a. energetischer – Verwertung von Abfällen und schließlich der Abfallbeseitigung. Vorrang hat die jeweils beste Option aus Sicht des Umweltschutzes. Die neue Abfallhierarchie sowie andere Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (z.B. §§ 53 und 54 KrWG) machen eine Anpassung des

untergesetzlichen Regelwerks notwendig. Das bedeutet, dass die verordnungsrechtlichen Vorgaben in den nächsten Jahren sukzessiv anzupassen sind.

Zudem hat sich die Bundesregierung in einer im Bundesrat abgegebenen Protokollerklärung verpflichtet, binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des KrWG die getroffenen Regelungen zur gewerblichen Sammlung im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der Stärkung des Wettbewerbs und der Verbesserung der Qualität und Quantität des Recyclings zu überprüfen. Um der Überprüfung ein möglichst genaues Bild zugrunde zu legen, hat das BMU die für den Vollzug des Abfallrechts zuständigen Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie die betroffenen Wirtschafts- und Umweltverbände im Frühjahr 2013 um Informationen über die Erfahrungen in der Praxis der Anwendung des neuen Rechts gebeten. Nachdem das BMU unter Beteiligung des BMWi im Juli und August 2013 vertiefende Einzelgespräche geführt hat, haben die Verbände teilweise noch ergänzende Stellungnahmen nachgereicht, die derzeit vom BMU ausgewertet werden. Ziel ist es, im Herbst 2013 den politischen Akteuren einen abgestimmten Bericht vorzulegen.

⇒ **Wertstofffassung**

Auf Grundlage der Erkenntnisse aus mehreren Forschungsvorhaben sowie aus dem im Jahr 2011 durchgeführten Planspiel hat das BMU im Juli 2012 Thesen vorgestellt, welche den Rahmen für die Diskussion um die Fortentwicklung der Verpackungsverordnung und die Einführung einer einheitlichen haushaltsnahen Wertstofffassung abstecken. Die vom BMU geführten Gespräche haben bislang noch keine Verständigung über die strittige Frage der Trägerschaft erkennen lassen. Es wird bei den weiteren Bemühungen um einen tragfähigen Kompromiss wesentlich darum gehen, das kommunale Interesse an mehr Verantwortung im Bereich der Wertstoffsammlung angemessen aufzugreifen und zugleich die erreichten wettbewerblichen Strukturen fortzusetzen.

⇒ **Förderung von Mehrweg-Getränkeverpackungen**

Die vom BMU im November 2012 vorgelegte Verordnung über Hinweispflichten des Handels bei bepfandeten Einweg- und Mehrweggetränkeverpackungen liegt dem Bundesrat zur Zustimmung vor. Die Verordnung, die der Verbesserung der Transparenz und damit der Förderung von Mehrwegsyste men dient, berücksichtigt die Einwände der Europäischen Kommission (KOM) gegenüber der ursprünglich im Jahr 2009 notifizierte Kennzeichnungsverordnung.

⇒ **Abfallvermeidungsprogramm**

Bis spätestens zum 12.12.2013 hat Deutschland ein Abfallvermeidungsprogramm (AVP) vorzulegen. Entsprechend § 33 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes hat das BMU ein Abfallvermeidungsprogramm des Bundes unter Beteiligung der Länder erstellt. Auf der durch das UBA beauftragten wissenschaftlichen Grundlage zweier Studien namhafter Forschungseinrichtungen umfasst das AVP die vorhandenen und möglichen Abfallvermeidungsmaßnahmen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene. Kern des Programms sind die Festsetzung von Abfallvermeidungszielen sowie die Beschreibung und Bewertung von geeigneten Abfallvermeidungsmaßnahmen unter ökologischen, sozioökonomischen, rechtlichen und politischen Gesichtspunkten. Die Auflistung der Maßnahmen orientiert sich hierbei systematisch an der Übersicht über Maßnahmentypen in der Anlage 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Das Programm

beinhaltet somit eine Sammlung von Maßnahmen zur Abfallvermeidung, die als empfehlenswert angesehen werden, die einer weiteren Prüfung bedürfen oder die abgelehnt werden. Nach Durchführung der erforderlichen Öffentlichkeitsbeteiligung im Zeitraum vom 13.05.-21.06.2013 wurde das AVP am 31. Juli 2013 vom Bundeskabinett verabschiedet. Das Bundesumweltministerium plant, gemeinsam mit den Ländern und den Beteiligten einen Prozess zur Umsetzung des Programms durchzuführen.

7.2 Weitere Regelungen und Initiativen der Kreislaufwirtschaft

⇒ Elektro- und Elektronikgerätegesetz

Im Zuge der Umsetzung der RoHS-Richtlinie (2011/65/EU) wurden auf Grund des erweiterten Regelungsumfangs die Regelungen zu den Stoffbeschränkungen im ElektroG aufgehoben und in eine neue Verordnung, die Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroStoffV) überführt. Das entsprechende Änderungsgesetz zum ElektroG ist am 9. Mai 2013 in Kraft getreten.

Im Zuge der nationalen Umsetzung der neu gefassten WEEE-Richtlinie 2012/19/EU wird das BMU zu Beginn der neuen Legislaturperiode einen Referentenentwurf für eine Novelle des ElektroG vorlegen.

⇒ Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung

Zur Umsetzung der RoHS-Richtlinie, die bis zum 02.01.2013 in nationales Recht umzusetzen war, hat die Bundesregierung die Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroStoffV) erlassen. Die Verordnung ist am 9. Mai 2013 in Kraft getreten.

⇒ Batteriegesetz

Das Batteriegesetz ist aufgrund eines mittlerweile eingestellten Pilotverfahrens der KOM an die EG-Batterierichtlinie (2006/66/EG) anzupassen. Es sollen klarstellende Änderungen erfolgen, die verdeutlichen, dass auch bei Fahrzeugbatterien eine von § 8 Abs. 1 Satz 1 BattG abweichende Finanzierungsvereinbarung zwischen Herstellern, Vertreibern, Behandlungseinrichtungen und Endnutzern getroffen werden kann. Ferner wird sichergestellt, dass alle gesammelten und identifizierbaren Altbatterien behandelt und recycelt werden, und es wird deklaratorisch auf EU-Verordnungen zu Recyclingeffizienzen und Kapazitätskennzeichnung hingewiesen. Ein entsprechender Gesetzentwurf wurde den Ressorts, den Ländern und Verbänden zur ersten Abstimmung und Kenntnisnahme bereits zugeleitet. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden durch das BMU bewertet und entsprechende Änderungen vorgenommen. Die EG-Batterierichtlinie befindet sich derzeit in einem Änderungsverfahren, mit dessen Abschluss noch in diesem Jahr zu rechnen ist. Die hierdurch notwendigen Änderungen im Batteriegesetz sollen in das laufende Verfahren integriert werden. Vor diesem Hintergrund wird die weitere Abstimmung des Gesetzesentwurfs erst nach Inkrafttreten der Änderungsrichtlinie weitergeführt werden.

⇒ Deponieverordnung

Am 01.05.2013 ist die Zweite Verordnung zur Änderung der Deponieverordnung in Kraft getreten. Damit wurden u.a. die Anforderungen der Richtlinie 2011/97/EU zur

Änderung der EG-Deponierichtlinie (1999/31/EG) im Hinblick auf spezifische Kriterien für die (temporäre) Lagerung von als Abfall betrachtetem metallischem Quecksilber in das nationale Recht umgesetzt.

Darüber hinaus ergab sich im Rahmen der nationalen Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen (IED; Neufassung der IVU-Richtlinie) Änderungsbedarf bei der Deponieverordnung. Dabei waren formelle Anforderungen der IED, insbesondere im Bereich der Informations-, Melde- und Überwachungspflichten, zu ergänzen und im KrWG die hierfür erforderlichen Verordnungsermächtigungen, gesetzlichen Regelungen und Definitionen zu normieren. Die Änderung der Deponieverordnung gem. Artikel 7 der „Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung“ ist am 02.05.2013 in Kraft getreten.

⇒ **Ersatzbaustoffverordnung**

In der künftigen Ersatzbaustoffverordnung soll geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen mineralische Ersatzbaustoffe wie Recycling-Baustoffe, Schlacken und Aschen sowie Bodenmaterial in technischen Bauwerken eingesetzt werden können, ohne dafür eine wasserrechtliche Erlaubnis zu benötigen. Durch Eignungsnachweise und Güteüberwachung sollen auch die notwendigen verfahrensrechtlichen Sicherungen geschaffen werden. Die ErsatzbaustoffV ist als Artikel 2 in der sog. MantelV als Neuregelung integriert. Ein 2. Arbeitsentwurf der MantelV vom 31.10.2012 wurde den Bundesressorts, Ländern und Verbänden mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Im Februar fanden informelle Anhörungen mit den Ländern, Verbänden und den Kommunalen Spitzenverbänden statt. Die Stellungnahmen werden derzeit ausgewertet. Zur Klärung wichtiger Forderungen der Länder wurde eine Bund/Länder-Arbeitsgruppe unter Leitung des BMU eingerichtet, die fünf Mal getagt hat.

⇒ **Bioabfallverordnung**

Die Neubekanntmachung der Bioabfallverordnung (BioAbfV) in der ab 01.08.2012 geltenden Fassung wurde am 08.04.2013 verkündet. Derzeit erarbeiten Bund und Länder eine Fortschreibung der Hinweise zum Vollzug der novellierten Bioabfallverordnung.

Zur Überprüfung und Bewertung der Notwendigkeit, die Bioabfallverordnung vor dem Hintergrund der Frist 01.01.2015 (§ 11 Abs. 1 KrWG) im Rahmen einer Neufassung anzupassen, wurde ein Forschungsvorhaben „Verpflichtende Umsetzung der Getrenntsammlung von Bioabfällen“ vergeben. Hierzu fand am 27.05.2013 ein erstes Bund/Länder-Fachgespräch statt, zu dem auch Verbände und Interessenvertreter eingeladen wurden.

⇒ **Klärschlammverordnung**

Das BMU hat einen Referentenentwurf für die Novelle der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) erstellt. Die Novelle sieht die Fortführung der landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlämmen unter Beachtung verschärfter Anforderungen wie z.B. niedrigere Schadstoffgrenzwerte vor und schafft die rechtlichen Voraussetzungen für eine freiwillige Qualitätssicherung.

Parallel zur Novellierung der AbfKlärV hat das BMU Rahmenanforderungen für die Rückgewinnung von Nährstoffen (insbesondere Phosphor) aus Klärschlämmen erarbeitet, die nicht direkt auf Böden zu Dünge Zwecken gemäß AbfKlärV eingesetzt wer-

den. Hintergrund für die hierfür vorgesehenen rechtlichen Vorgaben sind die weitergehende Differenzierung der Verwertung in der fünfstufigen Abfallhierarchie im KrWG sowie die Beschlüsse der 75. UMK und der 98. LAGA sowie die Prüfungsvorschläge im nationalen Ressourceneffizienzprogramm (ProgRess) zur „Bewertung der Handlungsoptionen zur nachhaltigen Nutzung sekundärer Phosphorreserven“. Der Referentenentwurf der Klärschlammverordnung sowie die Rahmenanforderungen an die Nährstoffrückgewinnung sollen möglichst im zweiten Halbjahr 2013 in die förmlichen Abstimmungen gegeben werden. Im Vorfeld dieser Abstimmungen beabsichtigt das BMU gemeinsam mit dem UBA im Oktober 2013 die Durchführung einer Informationsveranstaltung mit dem Ziel, den aktuellen Stand von Phosphorrückgewinnungsverfahren und -technologien, deren Einsatzmöglichkeiten und Effizienz sowie die kostenseitigen Aspekte vorzustellen und zu diskutieren.

⇒ **Abfallrahmenrichtlinie**

Auf Grundlage der Abfallrahmenrichtlinie werden seitens der KOM Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft bestimmter Abfälle erarbeitet, und zwar für die Qualität des In- und Outputmaterials, für das Aufbereitungsverfahren sowie für die Dokumentationspflichten der Erzeuger, Zulieferer und Importeure. Damit sollen insbesondere die Recyclingmärkte in diesen Bereichen gestärkt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die vorgeschlagenen Kriterien zielführend und praktikabel sind. Je komplexer Abfälle sind (z. B. bei Kunststoffen), desto schwieriger ist die Vereinheitlichung von Qualitätsstandards und deren Kontrolle.

Die KOM hat am 10. Dezember 2012 eine Verordnung mit Kriterien zur Festlegung, wann bestimmte Arten von Bruchglas gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates nicht mehr als Abfall anzusehen sind, verabschiedet. Verordnungsentwürfe für Kupferschrotte und Altpapier hatten in der TAC-Sitzung am 09.07.2012 im Regelungsverfahren mit Kontrolle die qualifizierte Mehrheit verfehlt. Anders als im TAC gelten die Entwürfe als angenommen, falls sie anschließend weder im Rat noch im EP mit der jeweils notwendigen Mehrheit zurückgewiesen werden. Dementsprechend wurde der Vorschlag für Kupferschrotte zwischenzeitlich angenommen. Die Verordnung wurde am 26.07.2013 im Amtsblatt der EU verkündet und wird zum 01. Januar 2014 wirksam. Der Entwurf für Altpapier wurde dem Rat im Juli 2013 zugeleitet. Gegen die vorgesehene Regelung bei Altpapier hat Deutschland erhebliche fachliche Vorbehalte geltend gemacht. Deutschland hält eine Ablehnung durch den Rat für erforderlich, damit der Regelungsansatz zwischen der KOM und den MS auf Expertenebene beraten werden kann, um der breiten Skepsis unter den MS gegenüber dem KOM-Vorschlag Rechnung zu tragen. Der Rat wird voraussichtlich im September über den Vorschlag der KOM entscheiden.

Beim Joint Research Center (JRC) der KOM in Sevilla wurden Arbeiten zur Entwicklung von Kriterien zum Ende der Abfalleigenschaft für Kunststoffabfälle aufgenommen. Zum entsprechenden Berichtsentwurf hat das BMU zweimal fachlich Stellung genommen. Der Bericht liegt zwischenzeitlich der KOM vor. Das von der KOM mit der Erarbeitung von Kriterien für ein Ende der Abfalleigenschaft bei Bioabfällen beauftragte JRC hatte einen Bericht vorgelegt, nach dem ein Ende der Abfalleigenschaft auch für Mischmüllkomposte und Klärschlammkomposte vertretbar sei. Das BMU hat sich dagegen ausgesprochen und die Getrennterfassung von Bioabfällen als Voraussetzung für das Ende der Abfalleigenschaft von Komposten/Gärrückständen gefordert. Zudem sollen Klärschlammkomposte nach Auffassung des BMU nicht in EU-Regelungen zum Ende der Abfalleigenschaft einbezogen werden. Der Bericht wurde auch den Ländern

zugeleitet. Bei einem Workshop Ende Februar 2013 in Sevilla hat das JRC einen Vorschlag unterbreitet, der die u.a. durch BMU vorgetragenen Kritikpunkte berücksichtigt und als Voraussetzung für ein Ende der Abfalleigenschaft bei (behandelten) Bioabfällen auf EU-Ebene die vorherige Getrennterfassung der Bioabfälle vorsieht. Daneben sollen allerdings auch die Mitgliedstaaten über nationale Regelungen das Ende der Abfalleigenschaft für behandelte Bioabfälle bestimmen können, die nicht getrennt erfasst wurden. Sollte ein derartiges Konzept seitens der KOM weiter verfolgt werden, wird das BMU sich für ausschließlich EU-einheitliche Kriterien und eine strikte Getrennterfassung der Bioabfälle als Voraussetzung für das Ende der Abfalleigenschaft aussprechen. Zwischenzeitlich hat das JRC Ende Juli 2013 ein weiteres Dokument vorgelegt, das die aktuellen Ergebnisse des Workshops und der Diskussion aufgreift, jedoch noch nicht abschließend geprüft werden konnte.

Italien hat am 22.08.2012 bei der KOM den Entwurf einer Ministerialverordnung zur Regelung des Endes der Abfalleigenschaft für bestimmte Arten von festen Sekundärbrennstoffen notifiziert. Die darin festgelegten Entscheidungskriterien für die Entlassung aus dem Abfallregime wurden jedoch von Deutschland, Österreich, Belgien und der KOM als unzureichend angesehen. Die KOM hat daraufhin von Italien Änderungen angemahnt. Italien ist gemäß Schreiben vom 11.02.2013 diesen Vorschlägen (seiner Auffassung nach) durch erneute Änderung seines Entwurfs weitestgehend gefolgt und hat die Verordnung in der geänderten Fassung in Kraft gesetzt.

Für eine mögliche Anpassung der R1-Formel an das Klima gemäß Abfallrahmenrichtlinie hatte die KOM als Basis eine Studie erarbeiten lassen, in der zwei Szenarien betrachtet werden. Option A korrigiert den Klimaeinfluss auf die Stromerzeugung maximal um den Faktor 1,11; Option B berücksichtigt zusätzlich den Einfluss auf die Wärmeproduktion, mit einem Faktor von maximal 1,382. Für das BMU erscheint die Option A zielführend, Option B dagegen zu weitgehend und wenig ambitioniert, um das Ziel einer hohen Energieeffizienz für MVA zu erreichen, sowie nur für einen Übergangszeitraum vorstellbar. Dies hat das BMU gegenüber der KOM deutlich gemacht.

⇒ **EG-Richtlinien zu Elektro- und Elektronikgeräten**

Am 13.08.2012 ist die neu gefasste WEEE-Richtlinie (2012/19/EU) in Kraft getreten. Diese Richtlinie löst die Richtlinie 2002/96/EG ab und ist bis zum 14. Februar 2014 in nationales Recht umzusetzen.

Die Neufassung soll vor allem die Sammelmengen und das Recycling von Elektroaltgeräten steigern sowie den illegalen Export eindämmen. Zudem sind für Hersteller und Importeure deutliche Vereinfachungen bei der europaweiten Registrierung vor einem Inverkehrbringen von Elektrogeräten vorgesehen. Es wird schrittweise bis 2018 der sog. offene Anwendungsbereich eingeführt. Damit werden zukünftig alle Elektro- und Elektronikgeräte in den Anwendungsbereich der Richtlinie aufgenommen. Um illegale Verbringungen von Elektroaltgeräten besser bekämpfen zu können, werden Mindestanforderungen für die Verbringung festgelegt, die Kriterien für die Abgrenzung von gebrauchten Geräten und Elektroaltgeräten (Abfall) beinhalten.

Die RoHS-Richtlinie (2002/95/EG) wurde durch die neu gefasste Richtlinie 2011/65/EU abgelöst, die am 21. Juli 2011 in Kraft getreten ist. Die Frist für die Umsetzung in nationales Recht endet am 02. Januar 2013. Die wesentlichen Änderungen, die sich durch die Neufassung der Richtlinie ergeben haben, sind die stufenweise Erweiterung des Anwendungsbereiches, die Implementierung eines Verfahrens zur Bewertung von möglichen neu zu beschränkenden Stoffen sowie entsprechender Be-

wertungskriterien, und die Überarbeitung des Verfahrens zur Beantragung und Genehmigung zeitlich befristeter Ausnahmen.

⇒ **EG-Bioabfallrichtlinie und EG-Klärschlammrichtlinie**

Es ist derzeit nicht erkennbar, ob die KOM in absehbarer Zeit einen Vorschlag zur Änderung der Klärschlammrichtlinie vorlegen wird. Nach der Auswertung von Klärschlammdaten aus 15 Mitgliedstaaten sowie von Fallstudien sieht das Joint Research Centre (JRC) derzeit keine Notwendigkeit, neue Grenzwerte für persistente organische Schadstoffe in der Klärschlammrichtlinie vorzugeben. Vielmehr wird vor dem Hintergrund der schlechten Datenbasis vorgeschlagen, die Untersuchung unter Beteiligung weiterer Staaten zu wiederholen. Derzeit lässt die KOM einen „Fitness Check“ für 5 EU-Stoffstromrichtlinien durchführen; eine davon ist die EU - Klärschlammrichtlinie.

Anlässlich der „Ersten Europäischen Konferenz zur nachhaltigen Phosphornutzung“ in Brüssel am 06./07.03.2013 wurde durch EU-Umweltkommissar Potočnik die baldige Vorlage eines Grünbuches zur Phosphorversorgung in Aussicht gestellt. Von den Ausführungen im Grünbuch und den anschließenden Beratungen wird es abhängen, ob auf EU-Ebene eigenständige Aktivitäten zur Phosphatrückgewinnung ergriffen werden. Das würde dann insbesondere auch Klärschlamm betreffen. Dies ist bis jetzt nicht erfolgt. Stattdessen hat die KOM eine „Konsultative Mitteilung zur nachhaltigen Verwendung von Phosphor“ an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen herausgegeben. Zu den darin aufgeworfenen Fragen können der KOM bis 1. Dezember 2013 Stellungnahmen zugeleitet werden. Die Länder wurden durch BMU informiert. BMU beabsichtigt, der KOM eine mit BMELV, BMBF und BMWi abgestimmte Stellungnahme der Bundesregierung zuzuleiten.

⇒ **EG-Batterierichtlinie**

In dem Verfahren zum KOM-Vorschlag vom März 2012 zur Änderung der Batterierichtlinie, in dem vorgeschlagen wird, die Ausnahme für den Cadmiumgehalt bei Akkumulatoren für schnurlose Werkzeuge zu befristen, ist nach Abschluss des Trilogs im Juni 2013 mit einer Einigung in erster Lesung zu rechnen. Die Umsetzungsfrist beträgt 18 Monate. Die wichtigsten Inhalte der neuen Regelungen sind folgende:

- Ausnahme vom Cadmiumverbot bei Batterien für schnurlose Werkzeuge noch bis 31.12.2016
- Quecksilberverbot auch bei Knopfzellen 21 Monate ab Inkrafttreten der Richtlinie, aber Überprüfung des Verbots bei Hörgerätebatterien durch die KOM. Bei mangelnder Verfügbarkeit: KOM-Vorschlag für Ausnahmeregelung
- Abverkauf von nicht der Richtlinie entsprechenden Batterien gestattet
- Entnehmbarkeit der Batterien aus Geräten durch Endnutzer oder herstellerunabhängige qualifizierte Werkstätten muss möglich sein.

⇒ **EG-Verpackungsrichtlinie**

Die im Komitologieverfahren beschlossene Richtlinie zur Änderung von Anhang I der Verpackungsrichtlinie wurde am 08.02.2013 verkündet. Ziel der Änderung ist es, zusätzliche Beispiele für Verpackungen und Nichtverpackungen aufzunehmen, um so in

den Mitgliedstaaten unterschiedlich gehandhabte Einzelfälle einheitlich zu regeln. Das BMU bereitet derzeit mit der Sechsten Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung die Umsetzung vor. Die Anhörung der beteiligten Kreise hierzu erfolgte in der Zeit vom 09.07.2013 bis 09.08.2013.

⇒ **EG-Altfahrzeu­richtlinie**

Die Richtlinie 2013/28/EU der Kommission zur Änderung von Anhang II der EG-Altfahrzeu­richtlinie, bei der es sich um die sechste Neufassung des Anhangs II (Ausnahmen vom Schwermetallverbot) handelt, ist am 11.06.2013 in Kraft getreten.

Die KOM hat wegen des unklaren Verbleibs einer hohen Anzahl von abgemeldeten Fahrzeugen am 23.05.2012 ein Pilotverfahren gegen Deutschland (und dem Vernehmen nach auch gegen sämtliche anderen Mitgliedstaaten) eröffnet. DEU hat auf die Fragen der KOM mit Mitteilung vom 31.07.2012 geantwortet und u.a. angeregt, „gemeinsam mit den für das Zulassungsrecht zuständigen Bereichen der Europäischen Kommission eine Lösung zu finden, wie zukünftig eine bessere Erfassung der notwendigen Angaben realisiert werden könnte“. Mit Schreiben vom 10.12.2012 hat die KOM mitgeteilt, dass sie weiterhin „besorgt über das Fehlen von genaueren Informationen über Exporte bzw. die Diskrepanz zwischen den Daten über Abmeldungen von Fahrzeugen und Verwertungsnachweise“ ist und deshalb die deutsche Antwort nicht akzeptiert. Trotzdem hat die KOM die Akten zum Pilotverfahren gegen Deutschland geschlossen. Weitere Schritte der KOM bleiben abzuwarten.

⇒ **EG-Abfallverbringungsverordnung**

Die KOM hat angekündigt, vor der Sommerpause 2013 einen Vorschlag zur Änderung der EG-Abfallverbringungsverordnung vorzulegen, mit der die Anforderungen an Kontrollen von Abfallverbringungen angehoben werden sollen. Der Vorschlag soll die Inspektionsplanung durch die Mitgliedstaaten und die Umkehr der Beweislast betreffen.

⇒ **EG-Verordnung über persistente organische Schadstoffe**

Im Rahmen der Vertragsstaatenkonferenz zum Stockholmer Übereinkommen wurden neue POP-Verbindungen gelistet, die in die Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (POP-Verordnung) übernommen werden müssen. Über Vorschläge der KOM für obere und untere Grenzwerte u.a. für Endosulfan, Tetra-, Penta-, Hexa- und Hepta-BDE und PFOS in Abfällen zur Aufnahme in die Anhänge IV und V der Verordnung wurde Ende März im Komitologieverfahren (TAC) schriftlich abgestimmt. Deutschland hat dem Entwurf nach Abstimmung mit den Ländern sowie den betroffenen Wirtschaftskreisen nicht zugestimmt, da u.a. die Aufnahme einer Revisionsklausel zur Überprüfung aller in der Entscheidung festgelegten Grenzkonzentrationen fehlte und eine umfassende Diskussion erforderlich sei. Die KOM hat am 12.04.2013 erklärt, dass das schriftliche Verfahren zu keinem Ergebnis geführt habe und eine TAC-Sitzung für die weitere Diskussion des Änderungsbedarfs einberufen werde.

⇒ **Europäisches Abfallverzeichnis**

Die KOM hatte Ende April 2012 einen ersten Vorschlag zur Anpassung der gefahrenrelevanten Eigenschaften von Abfällen gemäß Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie (H-Kriterien) an die Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (VO Nr. 1272/2008) sowie die daraus resultierenden Än-

derungen des europäischen Abfallverzeichnisses (Entscheidung 2000/532/EG) vorgelegt. Das BMU hatte die KOM mit Schreiben vom 04.09.2012 gebeten, hierzu eine Folgenabschätzung vorzunehmen. Im Rahmen einer Sitzung des TAC am 26.11.2012 stellte die KOM die Novellierungsentwürfe zur Anpassung der Gefährlichkeitskriterien an das EU-Chemikalienrecht und zum Abfallverzeichnis vor. Deutschland hat seine Stellungnahme am 17.01.2013 übersandt mit dem Hinweis, dass sowohl seitens der Wirtschaft als auch der Ressorts bezüglich der Anpassung der Gefährlichkeitskriterien eine Folgenabschätzung als Voraussetzung für die weitere Diskussion für erforderlich gehalten wird. Auf der Grundlage der Kommentare und eines Expertentreffens am 21.03.2013 beabsichtigt die KOM eine Überarbeitung der Entwürfe. In dieser Liste sollen auch die von Deutschland vorgeschlagenen Schlüssel zu Quecksilber, Batterien und getrennt erfassten Bioabfällen aus Haushaltungen enthalten sein. Die Abstimmung soll in einer TAC-Sitzung im Herbst 2013 stattfinden. Eine vertiefte Überarbeitung der Abfallliste soll frühestens 2016 durchgeführt werden.

Zum Gefährlichkeitskriterium H 14 „ökotoxisch“ hat das UBA im Februar 2013 eine überarbeitete Handlungshilfe vorgelegt¹¹⁹.

⇒ **Entsorgung von Quecksilberabfällen nach dem Quecksilberübereinkommen**

Bei der fünften und letzten internationalen Verhandlungsrunde auf Ebene der Vereinten Nationen im Januar 2013 in Genf wurde eine Einigung über eine Quecksilberkonvention erzielt. Durch das Übereinkommen soll die gesamte Bandbreite möglicher Quecksilberemissionen minimiert werden: vom Erzabbau über Produktion und Verbrauch von Quecksilber bis hin zur Lagerung und Entsorgung von Quecksilberabfällen. Die Konvention („Minamata-Übereinkommen“) bedeutet zwar keinen kompletten Quecksilber-Ausstieg in allen Bereichen, sie stellt aber einen bedeutenden Schritt zur Minderung der Belastung von Umwelt und Gesundheit vor gefährlichen Quecksilberemissionen dar. Die Konvention liegt im Oktober 2013 in Japan zur Zeichnung aus. Sie tritt in Kraft, nachdem 50 Staaten ratifiziert haben.

7.3 Ressourceneffizienz

Bereits in der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie aus dem Jahr 2002 hat die Bundesregierung das Ziel verankert, die Rohstoffproduktivität bis 2020 gegenüber 1994 zu verdoppeln. Mit diesem Ziel ist Deutschland international Vorreiter. Bis zum Jahr 2010 konnte die Rohstoffproduktivität bereits um 47,5 % gesteigert werden. Dieser positive Trend soll fortgesetzt werden. Daher hat die Bundesregierung 2012 mit dem Deutschen Ressourceneffizienzprogramm (ProgRess) ein umfassendes strategisches Konzept zur Steigerung der Ressourceneffizienz beschlossen, das dazu beitragen soll, das Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie zu erreichen. Der Bundestag hat die Bundesregierung beauftragt, alle vier Jahre über die Entwicklung der Ressourceneffizienz in Deutschland und die Fortentwicklung des Programms zu berichten. Der nächste Bericht wird 2016 vorgelegt.

¹¹⁹ Diese ist abrufbar unter http://www.umweltbundesamt.de/abfallwirtschaft/publikationen/uba_handlungsempfehlung_hp14_de.pdf

Der Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung hat am 8. Oktober 2012 die rasche und umfassende Umsetzung des Deutschen Ressourceneffizienzprogramms (ProgRess) durch einen Beschluss weiter konkretisiert.

Um das vorhandene Know-how und die Erfahrungen zur Verbesserung der Ressourceneffizienz zu bündeln und die unterschiedlichen Akteure aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft besser untereinander zu vernetzen, wurde 2007 das Netzwerk Ressourceneffizienz gegründet. Leitziel des Netzwerks ist es, Deutschland bis zum Jahr 2020 zur ressourceneffizientesten Volkswirtschaft der Welt und zum Vorreiter beim schonenden und umweltverträglichen Umgang mit Energie und Rohstoffen zu machen. Das Bundesumweltministerium versteht sich dabei als Impulsgeber.

Das VDI Zentrum für Ressourceneffizienz hat als Auftragnehmer des Bundesumweltministeriums die Beratungsangebote für kleine und mittlere Unternehmen zur Steigerung der Ressourceneffizienz weiter ausgebaut. Es werden regelmäßig Netzwerkkonferenzen, Regionalveranstaltungen sowie Bund-Ländertreffen durchgeführt, an denen die Mehrheit der Bundesländer regelmäßig teilnimmt.

Im November 2012 haben in Regie des Umweltbundesamtes das Nationale- und das Europäische Ressourcen Forum stattgefunden.

EU-Politik zur Ressourceneffizienz

Auf europäischer Ebene hat die Europäische Kommission das Thema Ressourceneffizienz mit der "Thematischen Strategie für eine nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen" (2005), der Leitinitiative "Ressourcenschonendes Europa" (2011) und dem "Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa" (2011) zu einem wichtigen Bestandteil der europäischen Umwelt- und Wirtschaftspolitik gemacht¹²⁰. Ziel dieser Maßnahmen ist die Schaffung eines kohärenten europäischen Aktionsrahmens zur Steigerung der Ressourceneffizienz. Das Europäische Parlament hat in seinen Entschlüssen zu einer wirksamen Rohstoffstrategie für Europa (2011) und zum Fahrplan für ein Ressourcen schonendes Europa (2012) Vorschläge für die Umsetzung eines nachhaltigen und effizienten Umgangs mit natürlichen Ressourcen gemacht. BMU arbeitet aktiv in der Europäischen Ressourceneffizienzplattform (EREP), deren Aufgabe darin besteht, Orientierung und Beratung zur Umsetzung der europäischen Ressourcenpolitik zu geben.

¹²⁰ siehe hierzu auch Abschnitt 1.2.

8 Anlagen- und Chemikaliensicherheit, Luftreinhaltung, Umwelt und Verkehr, Umwelt und Gesundheit

8.1 Anlagensicherheit

⇒ Kommission für Anlagensicherheit (KAS)

	Die Kommission für Anlagensicherheit ist das Nachfolgegremium der Störfall-Kommission (SFK) und des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit (TAA). ¹²¹
---	---

Im Berichtszeitraum hat die KAS dreimal getagt und folgende Arbeitsergebnisse verabschiedet:

- Leitfaden „Einstufung von Abfällen gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung“ (KAS-25);
- aktualisierte TRAS „Erkennen und Beherrschen exothermer chemischer Reaktionen“;
- Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Art. 12 Seveso-II-Richtlinie im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (§§ 4 und 16 BImSchG).

Aktuell befasst sich die KAS in ihren Ausschüssen und Arbeitskreisen u.a. mit folgenden Themen¹²²:

- Aktualisierung der TRAS 110 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen“;
- Auslegungsfragen der Seveso-III-Richtlinie;
- Vorarbeiten zu einer TRAS „Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Wind und Schnee“;
- Sicherheit von Biogasanlagen;
- angemessene Abstände zwischen Störfallbetrieben und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen oder empfindlichen Gebieten;
- Leitfaden „Besondere Anforderungen an Sicherheitstechnik und Sicherheitsorganisation zur Unterstützung von Bedienern/Bedienerinnen in Notfallsituationen.“

⇒ 7. Vertragsstaatenkonferenz des UNECE-Industrieunfallübereinkommens

Vom 14. bis 16. November 2012 fand in Stockholm die 7. Vertragsstaatenkonferenz des UNECE-Industrieunfallübereinkommens statt. An der Konferenz nahmen etwa 60 Delegierte aus 31 Staaten sowie die EU-Kommission teil. In der deutschen Delegation waren BMU, StMUG BY und UBA vertreten. Die Konferenz war insgesamt geprägt

¹²¹ Ihre Aufgaben nach § 51a BImSchG sind unter http://www.kas-bmu.de/gremien/kas/gr_kas.htm beschrieben.

¹²² Die Arbeitsergebnisse der KAS sind im Internet unter http://www.kas-bmu.de/publikationen/kas_pub.htm verfügbar.

von einer konstruktiven Zusammenarbeit zwischen den Staaten. Folgende Konferenzergebnisse sind besonders hervorzuheben:

- Die Neuwahl der Gremien ergab, dass Deutschland weiterhin durch UBA im „Bureau“ zum Übereinkommen vertreten sein wird. Darüber hinaus wird zukünftig ein Vertreter des StMUG BY für Deutschland in der „Working Group on Implementation“ mitwirken.
- Als positives Beispiel für die Umsetzung des Übereinkommens wurden die gemeinsamen Inspektionen von tschechischen Inspektoren und Aufsichtsbeamten aus Sachsen bei „Seveso“-Betrieben im Grenzbereich der beiden Länder gewürdigt. Vertreter des tschechischen Umweltministeriums und des Umweltbundesamtes berichteten gemeinsam über die schon seit mehreren Jahren durchgeführten gegenseitigen Besuche.
- Das Unterstützungsprogramm für Staaten aus Südost- und Osteuropa, dem Kaukasus und Zentralasien ist weiterhin ein Kernelement der Arbeiten im Rahmen des Übereinkommens. Deutschland leistet neben Italien, den Niederlanden und der Schweiz den größten Beitrag für das Unterstützungsprogramm. Der überwiegende Teil der deutschen Mittel stammt aus dem Beratungshilfeprogramm des BMU. Die jeweiligen Aktivitäten daraus werden fachlich durch das Umweltbundesamt begleitet.
- Das im Mai 2003 angenommene und von 24 Staaten gezeichnete Haftungsprotokoll ist weiterhin nur von Ungarn ratifiziert worden. Die EU und ihre Mitgliedsstaaten lehnen eine Ratifizierung unter Hinweis auf die Unvereinbarkeit des Protokolls mit der Umwelthaftungsrichtlinie der EU ab und verweisen auf mögliche zukünftige Anpassungen der Richtlinie. Zum Inkrafttreten des Protokolls wären 16 Ratifizierungen erforderlich.
- Die Vertragsstaatenkonferenz hat beschlossen, dass eine Änderung des Anhangs I des Übereinkommens angestrebt werden soll. Im Anhang I werden die Stoffe und Stoffgruppen sowie zugehörige Mengenschwellen definiert, auf deren Basis die dem Abkommen unterliegenden „gefährlichen Tätigkeiten“ identifiziert werden. Die Änderung des Anhangs I ist zur Anpassung an das international vereinheitlichte System zur Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (Globally Harmonized System) erforderlich. Bei der Anpassung soll auf eine möglichst große Übereinstimmung mit dem Anhang I der Seveso-III-RL geachtet werden. Zu diesem Zweck wird eine Arbeitsgruppe einberufen, die zur 8. Vertragsstaatenkonferenz einen Vorschlag vorlegen soll.

Die 8. Vertragsstaatenkonferenz des UNECE-Industrieunfallübereinkommens soll im Herbst 2014 stattfinden.

⇒ **Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie**

Die Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates („Seveso-III-Richtlinie“, ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1) erfordert zwei gesonderte Schritte:

- Als Erstes ist bis zum 14. Februar 2014 Artikel 30 der Richtlinie umzusetzen, der seinerseits Anhang I der noch geltenden Seveso-II-Richtlinie ändert (Zuordnung des Stoffs „Schweröle“ zur Stoffgruppe „Erdölerzeugnisse“). Die Änderung des Anhangs I ist ab dem 15. Februar 2014 anzuwenden.

Zur Umsetzung des Artikels 30 hat das Bundeskabinett am 10. April 2013 die Erste Verordnung zur Änderung der Störfall-Verordnung beschlossen. Der Bundesrat hat dieser Verordnung in seiner Sitzung am 7. Juni 2013 zugestimmt (BR-Drs. 269/13 (Beschluss)). Die Verordnung wurde am 17. August 2013 verkündet (BGBl. I S. 3230) und tritt am 15. Februar 2014 in Kraft.

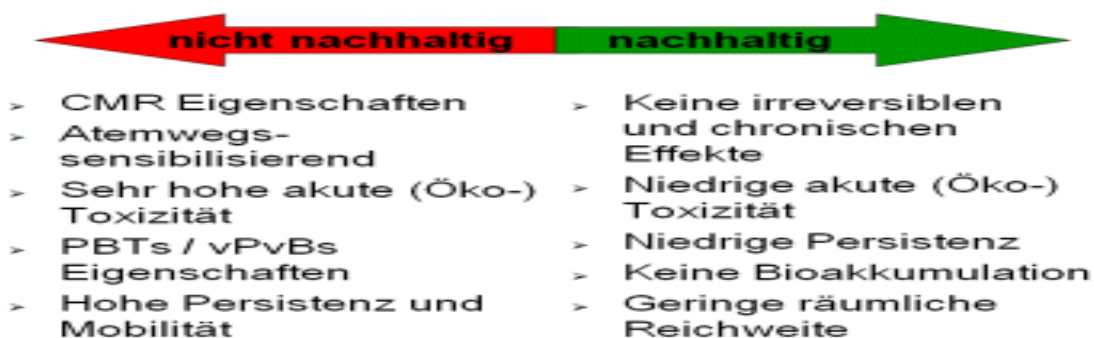
- In einem zweiten Schritt sind alle übrigen Vorschriften der Seveso-III-Richtlinie bis zum 31. Mai 2015 umzusetzen und ab dem 1. Juni 2015 anzuwenden. Die Umsetzung in deutsches Recht erfordert Maßnahmen auf Bundes- und Länderebene.

Auf Bundesebene sind zumindest das BImSchG sowie die 12., 4. und 9. BImSchV zu ändern. Auf Länderebene müssen die Innenressorts die geänderten Anforderungen der Seveso-III-Richtlinie an die externe Notfallplanung umsetzen. Die Umweltressorts der Länder müssen die Anforderungen der geänderten Störfall-Verordnung auf Anlagen übertragen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen oder nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden.

Zur Vorbereitung eines Umsetzungsvorschlags führt das BMU Diskussionen und Orientierungsgespräche mit verschiedenen Ansprechpartnern, u.a. der Arbeitsgruppe „Auslegung“ der Kommission für Anlagensicherheit, dem BMJ sowie den Ausschüssen „Anlagenbezogener Immissionsschutz/Störfallvorsorge“ (AISV) und „Rechtsfragen, Umsetzung und Vollzug“ (RUV) der LAI. Es wird angestrebt, einen ersten Umsetzungsvorschlag (Referentenentwurf) im Herbst 2013 vorzulegen.

8.2 Chemikaliensicherheit

Chemikalien stiften Nutzen, können aber auch gefährlich sein. Es ist deshalb wichtig, chemikalienbedingte Risiken für Mensch und Umwelt zu erkennen, bekannt zu machen und zu begrenzen. Ein gutes System der Chemikaliensicherheit führt zugleich zu besseren Produkten und zu Chancen für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung. Die Aufgabe stellt sich national, europäisch und international. Denn Chemikalien und die Produkte, in denen sie enthalten sind, werden weltweit gehandelt. Ihre Risiken machen nicht an den Grenzen halt.



Auswahl an Charakteristika für sichere Chemikalien, Quelle UBA

⇒ **Nationale Chemikaliensicherheit**

Biozide

Das federführende BMU setzt sich für Regelungen ein, um die Risiken und schädlichen Auswirkungen von Bioziden auf ein Minimum zu begrenzen. Biozide werden im nicht-landwirtschaftlichen Bereich eingesetzt, um Schädlinge zu bekämpfen und besitzen wie Pflanzenschutzmittel ein besonderes Gefährdungspotential für Mensch, Tier und Umwelt, da sie bestimmungsgemäß lebende Organismen abtöten, und meist nicht nur die eigentlichen Zielorganismen. Sie unterliegen daher einer Zulassungspflicht und dürfen grundsätzlich erst dann in Verkehr gebracht werden, wenn eine zuständige Behörde ausdrücklich ihre Zustimmung dazu erteilt hat. Vor dem erstmaligen Inverkehrbringen und Verwenden eines Biozid-Produkts muss eine behördliche Entscheidung dazu erfolgen, ob das jeweilige Produkt vertretbar ist oder nicht. Im Zulassungsverfahren werden die Auswirkungen des Biozid-Produkts auf Mensch und Umwelt geprüft; eine Zulassung wird ausgesprochen, wenn das Biozid-Produkt keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt hat und wenn es hinreichend wirksam ist.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (kurz: EU-Biozid-Verordnung), die am 17. Juli 2012 in Kraft getreten ist und mit ihrem Wirksamwerden am 1. September 2013 die EG-Biozid-Richtlinie 98/8/EG abgelöst hat, wird das europäische Zulassungssystem für Biozid-Produkte neu geordnet. Das Ziel der EU-Biozid-Verordnung ist das bessere Funktionieren des Binnenmarktes durch die Harmonisierung der EU-Biozid-Vorschriften bei gleichzeitiger Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt.

Die EU-Biozid-Verordnung regelt die Erstellung einer Liste von Wirkstoffen, die in Biozid-Produkten verwendet werden dürfen sowie die Zulassung, die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozid-Produkten; zudem enthält sie Regelungen zur gegenseitigen Anerkennung von Biozid-Produkt-Zulassungen in der Union und zum Inverkehrbringen von mit Biozid-Produkten behandelten Waren. Das Inverkehrbringen von behandelten Waren wird erstmals vom EU-Biozid-Recht erfasst.

Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012

Das „Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 528/2012 schafft die rechtlichen Voraussetzungen für einen effektiven Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 in Deutschland und ist parallel zum Geltungstichtag der EU-Verordnung am 1. September 2013 in Kraft getreten (BGBl. I S. 2565).

Kern des Gesetzes ist die Neufassung des Abschnitts IIa des Chemikaliengesetzes, in dem die bis dahin geltende Biozid-Richtlinie 98/8/EG in deutsches Recht umgesetzt wurde und die die notwendigen Vorschriften zur Zuweisung von Zuständigkeiten auf der Bundesebene, zur Zusammenarbeit der beteiligten Bundesoberbehörden und zur Aufteilung der Aufgaben zwischen Bund und Ländern bei der Durchführung der Biozid-Verordnung enthält. In rechtssystematischer Hinsicht erfolgt eine möglichst weitgehende Angleichung an die Systematik der Regelungen zur Durchführung der REACH- und der CLP-Verordnung im Zweiten Abschnitt des Chemikaliengesetzes. Hiermit verbunden ist auch die Zusammenführung der chemikalienrechtlichen Zentralfunktionen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) unter der

einheitlichen Bezeichnung „Bundesstelle für Chemikalien“ (im Biozid-Bereich zuvor als „Zulassungsstelle“ bezeichnet). Das Gesetz beruht im Übrigen auf dem Grundgedanken, die bisher in Deutschland bestehende und bewährte chemikalienrechtliche Behördensystematik bzw. -struktur beizubehalten, um möglichst bruchlos den Vollzug der nunmehr als unmittelbar geltendes Unionsverordnungsrecht ausgestalteten Nachfolgeregelungen zur EG-Biozid-Richtlinie zu gewährleisten.

Entsprechend einer bei den Ressortberatungen zur Chemikalien-Sanktionsverordnung vereinbarten Konzeption enthält das Gesetz ferner eine Strafverschärfungsregelung für chemikalienrechtliche Straftaten, die Bedarfsgegenstände im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs betreffen.

Das Gesetz wurde im Verlauf des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens in einem Detail betreffend die Vollstreckungsregelung von Notfall-Anordnungen der Bundesstelle für Chemikalien durch die Länder geändert. Die Änderung betrifft eine Angleichung des Gesetzestextes an einen Bundesrats-Beschluss zum parallel beratenen Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 259/2012 (Phosphathöchstmengen bei Wasch- und Reinigungsmitteln). Die infrage stehenden Vorschriften regeln jeweils die Vollstreckung eines von einer Bundesoberbehörde erlassenen Verwaltungsaktes durch Länderbehörden und waren auch in den Gesetzentwürfen der Bundesregierung jeweils wortgleich ausgestaltet. In der Sache wird durch die Änderung klargestellt, dass die Länder in diesem Punkt ihre Zuständigkeiten selbst bestimmen können.

Im Anschluss an das Durchführungsgesetz geht es nun insbesondere um die Anpassung der der Gebührenerhebung in Biozid-Verfahren zugrundeliegenden Chemikalien-Kostenverordnung an die Biozid-Verordnung. Ferner werden Sanktionsvorschriften zu den Vorschriften der Biozid-Verordnung in die am 1. Mai 2013 in Kraft getretene neue Chemikalien-Sanktionsverordnung (BGBl. I S. 944) eingestellt; auch das übrige untergesetzliche Regelwerk soll an das neue Biozid-Recht angepasst werden.

Kommende Herausforderungen im Biozid-Bereich

Nach der weitgehenden Harmonisierung der Regelungen auf EU-Ebene im Biozid-Bereich wird es künftig vor allem darauf ankommen, die vorhandenen Möglichkeiten zu nutzen und dabei insbesondere den praktischen Umgang mit Biozid-Produkten zu begleiten und umweltverträglich zu gestalten. So sind derzeit noch große Defizite bei der Herangehensweise im konkreten Anwendungsfall vorhanden. Auch bei der Anwendung selbst sind hinsichtlich der Einschränkung der Risiken noch Defizite zu erkennen. Hier muss ein Umdenken stattfinden, bei dem die Belange der Umwelt verstärkt berücksichtigt werden.

Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 259/2012

Das Gesetz schafft durch Änderung des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes (WRMG) die rechtlichen Voraussetzungen für einen effektiven Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 259/2012 (kurz: EU-Phosphatverordnung) in Deutschland. Diese neue EU-Verordnung ergänzt die EG-Detergenzienverordnung (Verordnung (EG) Nr. 648/2004) um europaweit unmittelbar geltende Vorschriften für die Begrenzung von Phosphaten und anderen Phosphorverbindungen in für den Verbraucher bestimmten Wasch- und Maschinengeschirrspülmitteln. Sie leistet dadurch einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung des Phosphateintrages in europäische Gewässer und damit zum Schutz der Binnengewässer und des Meeres vor Überdüngung.

Das Gesetz sieht die Schaffung von Sanktionsvorschriften im Wasch- und Reinigungsmittelgesetz vor, die der Ahndung von Verstößen gegen die EU-Verordnung dienen. Darüber hinaus werden bestehende Anordnungsbefugnisse der Landesbehörden erweitert sowie Anordnungsbefugnisse des Umweltbundesamtes im Rahmen der Durchführung von EU-Schutzklauselverfahren effektiver ausgestaltet. Die Vollstreckung derartiger Notfall-Anordnungen des Umweltbundesamtes wird den Ländern übertragen.

Das Gesetz wurde im Verlauf des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens lediglich in einem Detail der Vollstreckungsregelung für die UBA-Anordnungen geändert. Die Änderung ging auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück. Das Gesetz wurde am 10. Juli 2013 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I S. 2165) und ist am 11. Juli 2013 in Kraft getreten. Aufgrund einer in dem Gesetz enthaltenen Neubekanntmachungserlaubnis wurde das Wasch- und Reinigungsmittelgesetz am 26. Juli 2013 neu bekanntgemacht (BGBl. I S. 2538).

REACH-Projekt

Im August 2008 wurde das Projekt zur Beurteilung des mit der REACH-Verordnung verbundenen Aufwandes unter Leitung des Normkontrollrates und Mitwirkung von BMU, den Chemikalienoberbehörden des Bundes und VCI abgeschlossen. Der Bericht wurde Anfang Dezember 2012 im Rahmen des von BMU mitorganisierten REACH-Kongresses „5 Jahre REACH – Erfahrungen und Ausblick“ in Berlin erstmals der Öffentlichkeit präsentiert¹²³.

Der von den Projektteilnehmern erstellte Bericht „Schwachstellenanalyse der Registrierungspflichten durch die europäische Chemikalienverordnung REACH“ analysiert den Aufwand auf Grundlage der auf Deutschland bezogenen Rohdaten aus der ersten Registrierungsphase, die auf einer von der Europäischen Kommission initiierten Befragung der nach REACH meldepflichtigen Unternehmen beruhen. Gemäß dem sich seitens der Beteiligten selbst auferlegten Postulat der Schutzzielneutralität wurden Vorschläge, die zu einem Abbau des von REACH angestrebten Schutzniveaus führen würden, ebenso wenig betrachtet wie solche, die umgekehrt neue Belastungen für die Wirtschaft zur Folge hätten. Die in dem Projekt erarbeiteten Empfehlungen sind überwiegend praktischer Natur. Ein bürokratiebezogener Änderungsbedarf an der REACH-Verordnung selbst wurde nicht gesehen. Die in dem Bericht enthaltenen Vorschläge betreffen die Themenbereiche Gemeinsame Dateneinreichung, IT-Systeme der ECHA, behördliche Unterstützungsleistungen, Hilfe zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern und die ECHA-Gebührenstruktur.

Der im Rahmen des NKR-Projekts herausgearbeitete Vorschlag, eine weitere Gebührenklasse im Gebührenverzeichnis für selbständige Unternehmen mit 250 und weniger als 500 Mitarbeitern zwischen der Standardgebühr und den bisherigen KMU-Gebühren in die REACH-Gebührenverordnung einzuführen, wurde von Deutschland in die Beratungen über die im März 2013 verkündete Änderungsverordnung zur REACH-Gebührenverordnung eingebracht, konnte sich allerdings zunächst nicht durchsetzen.

¹²³ Der Abschlussprojektbericht zum NKR-Pilotprojekt kann im Internet heruntergeladen werden unter:
<http://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/DE/Publikationen/publikationen.html>

Die Kommission erklärte sich in einer Protokollerklärung zur Beschlussfassung im REACH-Regelungsausschuss am 22. Februar 2013 aber bereit, hierzu ein Impact Assessment zu erarbeiten und das Ergebnis in die nächste Überprüfung der Gebührenverordnung (31.1.2015) einfließen zu lassen.

Verordnung zur Neuordnung der Straf- und Bußgeldvorschriften bei Zuwi- derhandlungen gegen EG- oder EU-Verordnungen auf dem Gebiet der Che- mikaliensicherheit

Ziel und Regelungsinhalt der Verordnung wurden im letzten Bericht zur 79. UMK ausführlich dargestellt. Inzwischen wurde die Verordnung nach schriftlicher Anhörung der Länder, kommunalen Spitzenverbände, Fachkreise und Verbände am 19. Dezember 2012 vom Bundeskabinett beschlossen, anschließend dem Bundesrat zugeleitet und dort in den Ausschüssen Umwelt und Agrarpolitik/Verbraucherschutz beraten. Der Bundesrat hat der Verordnung in der Plenumssitzung am 22. März 2013 unter Annahme einer Entschließung ohne Änderungsmaßgaben zugestimmt. Die Verordnung ist am 30. April 2013 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. I S. 944) und am 1. Mai 2013 in Kraft getreten.

Verordnung zur Änderung der Lösemittelhaltige Farben- und Lack- Verordnung (ChemVOCFarbÄndV)

Mit der Richtlinie 2010/79/EU der Kommission vom 19. November 2010 zur Anpassung des Anhangs III der Richtlinie 2004/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen an den technischen Fortschritt (ABl. L 304 vom 20.11.2010, S. 18) wurden die in Anhang III der Richtlinie 2004/42/EG aufgeführten Analysemethoden aktualisiert und ergänzt. Die Änderungen wurden durch die oben genannte Änderungsverordnung vom 10. April 2013 (BGBl. I S. 775) in das deutsche Recht umgesetzt. Die Frist zur Umsetzung der RL 2010/79/EU lief am 10. Juni 2012 ab. Nachdem die Bundesregierung die Kommission mit Mitteilung vom 16. April 2013 über die vollständige Umsetzung der o.g. Richtlinie unterrichtet hatte, wurde das wegen Nichtumsetzung der Richtlinie inzwischen anhängige Vertragsverletzungsverfahren durch Entscheidung der Kommission vom 20. Juni 2013 eingestellt.

Pflanzenschutzmittel

Pflanzenschutzmittel sind dadurch charakterisiert, dass sie gezielt in die Umwelt eingebracht werden. Sie sollen bestimmungsgemäß auf Organismen wirken. Von Ihnen geht damit grundsätzlich ein hohes Risiko aus. BMU setzt sich deshalb im Rahmen seiner Zuständigkeit für den Bereich des Naturhaushaltes dafür ein, dass Risiken und Auswirkungen auf ein Minimum begrenzt bleiben.

- **Ausgestaltung untergesetzlicher Regelungen zum Pflanzenschutzgesetz sowie „Nationaler Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln“**

Das im Februar 2012 in Kraft getretene neue Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) dient insbesondere der Anpassung des Pflanzenschutzrechts an die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln („Pflanzenschutzmittelzulassungsverordnung“) sowie der Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG zur nachhaltigen Anwendung von Pestiziden („Pflanzenschutzrahmenrichtlinie“) in nationales Recht. Das PflSchG sieht vor, die für den Vollzug erforderlichen Rahmenbedingun-

gen zu schaffen sowie in Erfüllung EU-rechtlicher Vorgaben detaillierte untergesetzliche Bestimmungen insbesondere im Hinblick auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen („Sprühen aus der Luft“) und in Sondergebieten („Altes Land“) zu erlassen sowie einen „Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln“ zu erstellen. In allen drei vorgenannten Fällen konnten im Berichtszeitraum Verordnungen erlassen bzw. eine Beschlussfassung herbeigeführt werden.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln aus der Luft ist nach § 18 Absatz 1 PflSchG grundsätzlich verboten. Genehmigungen können nur sehr eingeschränkt erteilt werden (Absatz 2). Die Genehmigung soll nur erteilt werden für Steillagen im Weinbau und den Kronenbereich von Wäldern. Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Verbraucherschutz (BMELV) wird durch Absatz 7 des § 18 ermächtigt, im Einvernehmen mit dem BMU durch Rechtsverordnung bestimmte Anforderungen und Einzelheiten für die Erteilung der grundsätzlichen Genehmigung eines Pflanzenschutzmittels für das Inverkehrbringen zum „Sprühen aus der Luft“ zu regeln. Dazu wurde ein Entwurf einer „Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen“ vorgelegt, der Anforderungen an Pflanzenschutzmittel, ihre Anwendung mit Luftfahrzeugen und nähere Einzelheiten zum Genehmigungsverfahren regelt und dem BMU nach langen Verhandlungen schließlich zustimmen konnte. Die Rechtsverordnung zum „Sprühen aus der Luft“ wurde als Artikel 3 der „Verordnung über die Neuordnung pflanzenschutzrechtlicher Verordnungen“ am 5. Juli 2013 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I S. 1953) und ist am 6. Juli 2013 in Kraft getreten.

Mit dem neuen Pflanzenschutzgesetz wurde eine Neugestaltung der bereits in der Vergangenheit existierenden Ausnahmeregelungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Sondergebieten erforderlich. Im „Alten Land“ war eine Abweichung von den Anwendungsaufgaben, insbesondere vom Mindestabstand zu Gewässern, bereits möglich und allgemeine Praxis. Der Erlass einer Verordnung nach § 36 Absatz 6 PflSchG war daher dringlich. Das Gesetz knüpfte diese jedoch an bestimmte Anforderungen: Durch „geeignete Risikominderungs- und Überwachungsmaßnahmen ist sicher zu stellen, dass ... keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf das Grundwasser und keine sonstigen nicht vertretbaren Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, entstehen.“ Die Länder Hamburg und Niedersachsen stellten in 2012 einen entsprechenden Antrag für das „Alte Land“. Sie machten geltend, dass aufgrund historisch gewachsener hoher Dichte an Gewässerstrukturen die Einhaltung der bei der Zulassung festgelegten Mindestabstände zu Gewässern zu unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Einschränkungen führe und der Eintrag von Pflanzenschutzmitteln sowie nicht vertretbare Auswirkungen dieser Einträge auf den Naturhaushalt unvermeidbar seien. Die Länder gingen jedoch die Selbstverpflichtung ein, durch geeignete Maßnahmen (z.B. Gewässeraufwertung, angepasste Unterhaltungsmaßnahmen) im Rahmen eines Gebietsmanagementplanes diese Belastung des Naturhaushaltes innerhalb des Sondergebietes auszugleichen. Von Seiten BMU wurde das Gebietsmanagement als besondere Risikominderungsmaßnahme anerkannt und daraufhin einer zunächst auf zwei Jahre befristeten Verordnung zugestimmt, die es erlaubt, den Fortschritt bei der Etablierung des Gebietsmanagements zu begleiten und die effektive Umsetzung des Gebietsmanagements zu verfolgen. Die Verordnung vom 25. April 2013 wurde am 2. Mai 2013 im Bundesanzeiger verkündet (BANZ AT 02.05.2013 V1) und ist am 3. Mai 2013 in Kraft getreten.

Ein Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP) nach § 4 PflSchG wurde am 10. April 2013 vom Bundeskabinett beschlossen. Er stellt eine mittel- bis *langfristige Strategie* dar, um die bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nicht erfassten Risiken und Auswirkungen der Anwendung auf Mensch und Umwelt zu reduzieren. Diese entstehen durch die Summe der Anwendung einer breiten Palette von Pflanzenschutzmitteln in der Fläche – rund 30% des Bundesgebietes werden landwirtschaftlich genutzt – und sind nicht individuell mit einer Produktzulassung adressierbar. Globalziel ist z.B., die Risiken und Auswirkungen im Bereich des Naturhaushaltes bis 2023 um 30% zu senken. Dies soll unter anderem durch Maßnahmen im Bereich des Gewässerschutzes und der biologischen Vielfalt erreicht werden. Auch der integrierte Pflanzenschutz soll in der Entwicklung und Etablierung alternativer Pflanzenschutzmaßnahmen gefördert werden. Die Länder, denen bei der Gestaltung und Umsetzung des Nationalen Aktionsplans eine besondere Bedeutung zukam, nahmen ihr Mitwirkungsrecht bei der Erstellung aktiv wahr und verliehen ihrem Willen nach mehr Umweltschutz unter anderem durch einen Beschluss der 79. UMK vom 12.-14. November 2012 in Kiel Ausdruck. Insgesamt konnte vor allem im Bereich Gewässerschutz ein Fortschritt erzielt werden. So regt der NAP an, die Länder mögen prüfen, ob Gewässerschonstreifen eingerichtet werden können. Zudem beinhaltet er das Fernziel, diese flächig zu etablieren. Ein Managementplan zur Umsetzung des NAP ist aktuell in der Entwicklung und soll bis Ende des Jahres fertiggestellt sein. Eine Überprüfung der Zielerreichung des NAP ist im Abstand von fünf Jahren vorgesehen.

Arzneimittel

Arzneimittelinträge in die Umwelt haben in den vergangenen Jahren zunehmende Aufmerksamkeit erfahren. Arzneistoffe sind biologisch hochaktiv, etwa 3000 verschiedene Wirkstoffe – die Hälfte davon als umweltrelevant eingeschätzt – werden in ca. 30.000 Präparaten im humanen Bereich eingesetzt. Im Bereich Tierarzneimittel sind ca. 450 verschiedene Wirkstoffe zugelassen, wobei von Antibiotika, Antiparasitika und Hormonen ein besonderes Risiko ausgeht. Aus diesem Grund wurde bereits Mitte der 1990er Jahre eine Umweltrisikobewertung in die europäische und nationale Arzneimittelgesetzgebung eingeführt. Das UBA ist als Einvernehmensbehörde seit 1998 in die Zulassung von neuen Tier- und seit 2001 als mitprüfende Behörde von neuen Humanarzneimitteln eingebunden. Ca. 150 Arzneimittelwirkstoffe wurden bereits in Oberflächengewässern, Sedimenten, Grundwasser und Böden nachgewiesen. Eintragspfade sind bei Humanarzneimitteln die Klärwerke mit Endstation Oberflächengewässer. Tierarzneimittel gelangen aus der Tierproduktion auf landwirtschaftliche Flächen. Gemessene Konzentrationen der Arzneimittelwirkstoffe in der Umwelt liegen in der Regel unterhalb der therapeutischen Dosen und der für sie festgelegten, maximal zulässigen Rückstandsmengen in Nahrungsmitteln. Die ökotoxikologischen Folgen der vergleichsweise geringen, dafür jedoch permanenten Belastung der Gewässer und des Bodens mit Arzneimittelresten können langfristig jedoch erheblich sein und sind noch weitgehend unerforscht. Befunde bei einzelnen Arzneimittelwirkstoffen konnten umweltschädigende Effekte eindeutig nachweisen.

Auf der 94. Sitzung des Unterausschusses des Bundestages wurde am 20. März 2013 der TOP „Humanarzneimittel in Wasser“ in einem öffentlichen Fachgespräch umfassend erörtert. Umweltbundesamt und Emschergenossenschaft / Lippeverband informierten über Eintrag und Verhalten von Humanarzneimitteln, über Risiken für Mensch und Umwelt, über Möglichkeiten der Risikominderung sowie über aktuelle Ak-

tivitäten von Bund und Ländern. Darüber hinaus legte das BMU dem Umweltausschuss einen schriftlichen Bericht zu der Thematik vor.

Die 51. Amtschefkonferenz (ACK) empfahl am 6. Juni 2013 unter TOP 18 einen Beschluss zu „Arzneimittelrückständen in den Gewässern“, der von der 80. UMK am 7. Juni 2013 angenommen wurde. Hierin wird die Bundesregierung gebeten, sich weiter verstärkt des Themas der Rückstände von Arzneimitteln und anderen Mikroschadstoffen in der Umwelt anzunehmen, um deren Eintrag vor allem in die Gewässer zu unterbinden. Weiterhin wird die Bundesregierung gebeten, sich für ein EU-weites Monitoring einzusetzen, um auf der Grundlage gezielter Forschungsvorhaben geeignete praxisgerechte Vermeidungs- und Minderungsstrategien abzuleiten. Es soll auch geprüft werden, inwiefern die Hersteller angemessen an den Kosten für Minderungsmaßnahmen beteiligt werden können.

Die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit hat das Thema „Umwelt Risiken durch Arzneimittel“ ebenfalls wieder aufgegriffen und prüft derzeit weiteren Handlungsbedarf.

Erste Erfolge der Kooperation mit dem Verband der Chemischen Industrie im Bereich Human-Biomonitoring (HBM)

Das BMU und der Verband der Chemischen Industrie (VCI) arbeiten seit 2010 in einem gemeinsamen Human-Biomonitoring-Projekt zusammen. Ziel ist es, die Kenntnisse über Stoffe zu verbessern, die vom menschlichen Organismus aufgenommen werden. Für zahlreiche Stoffe, die industriell hergestellt werden, fehlt es bisher an Analysemethoden, die es ermöglichen, die Aufnahme dieser Stoffe durch den menschlichen Körper zu untersuchen. Die Zusammenarbeit fokussiert auf Stoffe, denen die Bevölkerung potenziell vermehrt ausgesetzt ist oder die eine besondere Gesundheitsrelevanz haben können.

Für die Stoffe DINCH, DPHP und MDI ist es im Rahmen des Projekts erstmals gelungen, Analysemethoden zu entwickeln, die jetzt von der Deutschen Forschungsgemeinschaft/DFG validiert werden. Diese Stoffe werden als Weichmacher und als Bestandteil von Einkomponentenschäum zur Fixierung und Dämmung von Fenster- und Türrahmen eingesetzt. Die neuen Methoden werden nun nach und nach in geeigneten Untersuchungen eingesetzt.

Die Entwicklung von Nachweisverfahren für weitere Stoffe wird parallel fortgesetzt. Im März 2013 wurden fünf neue Substanzen bestimmt, für die erstmals eine Messmethode entwickelt werden soll. Konkret handelt es sich bei den neuen Stoffen um Di-(2-ethylhexyl)terephthalat (DEHTP), Tri-(2-ethylhexyl)trimellitat (TOTM), Alkansulfonsäurephenylester (ASE), 2,6-Di-tert-butyl-p-kresol (BHT) und Octylmethoxycinnamat (OMC). Sie finden als Phthalat-Ersatzstoffe, Kunststoff-Weichmacher, Antioxidantien und UV-Filter Verwendung.

Pro Jahr werden bis zu 5 Stoffe ausgewählt. Bei der Auswahl der Stoffe werden BMU und VCI durch einen hochrangig besetzten HBM-Expertenkreis beraten, der von der Forschung, der Industrie und einschlägigen Fachbehörden besetzt ist. Die Entwicklung der Analysemethoden erfolgt in der (auch finanziellen) Verantwortung der Industrie, wobei der Expertenkreis beratend tätig wird. Die Verantwortung für die Anwendung der Methoden liegt beim BMU. Bisher konnten für fünf Stoffe neue Nachweismethoden entwickelt werden, mit deren Validierung die DFG befasst ist oder noch befasst wird.

⇒ Europäische Chemikaliensicherheit

↗ REACH

○ REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) – einschließlich Nanomaterialien

Zum 28.02.2013 haben die Mitgliedsstaaten die Stoffbewertung von 36 Stoffen abgeschlossen. In 32 Fällen wurde das Nachliefern von Informationen zur Einschätzung potentieller Risiken für notwendig erachtet. Diese Forderungen wurden den betroffenen Unternehmen zur Kommentierung vorgelegt. Die Beratung und abschließende Entscheidung auf EU-Ebene findet in den kommenden Monaten statt.

Am 20.03.2013 hat die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) den zweiten fortlaufenden Aktionsplan zur Stoffbewertung (CoRAP) auf ihrer Homepage veröffentlicht, in dem in den Jahren 2013-2015 von den Mitgliedstaaten zu bewertende Stoffe aufgelistet sind. Damit hat die zweite Runde der Stoffbewertung begonnen, in welcher 21 Mitgliedsstaaten 46 Stoffe bis März 2014 bewerten werden. Die Bewertung der für das jeweilige Jahr vorgesehenen Stoffe muss ein Jahr nach Veröffentlichung des Aktionsplans abgeschlossen sein.

Außerdem enthält der zweite CoRAP bereits insgesamt 69 Stoffe, die in den Jahren 2014 und 2015 bewertet werden sollen. Diese Liste ist aber noch nicht vollständig, da der Aktionsplan jährlich aktualisiert wird.

Am 01.07.2013 wurde auf Vorschlag von Deutschland außerplanmäßig ein weiterer Stoff auf den CoRAP aufgenommen. Die Bewertung dieses Stoffes muss bis zum 30.06.2014 abgeschlossen werden.

Im Rahmen der Dossierbewertung hat die ECHA seit Inkrafttreten der REACH-Verordnung am 01.06.2008 insgesamt 636 Dossiers¹²⁴ auf die Erfüllung der REACH-Anforderungen und 663 Versuchsvorschläge¹²⁵ geprüft (Stand: 31. Mai 2013). Anfangs lag der Schwerpunkt auf der Prüfung der Versuchsvorschläge, wobei seit Mitte 2012/Anfang 2013 bei der Prüfung der Registrierungsdossiers auf Erfüllung der Anforderungen die ECHA diese vermehrt auf bestimmte Teilaspekte des Dossiers fokussiert (sogenannte Areas of concerns (AoC), z.B. ausschließlich auf Informationen zur Genotoxizität). Mit diesem Ansatz möchte die Agentur den Output erhöhen, um das in der REACH-Verordnung festgelegte Ziel zu erreichen, 5% der für jeden Mengenbereich bei der ECHA eingereichten Dossiers zu prüfen (Artikel 41 (5)).

Auf der Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe sind mit Stand 30. Juni 2013 insgesamt 144 Stoffe verzeichnet. Die Aufnahme von acht weiteren Stoffen in den Anhang XIV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe – (Trichlorethylen, Kaliumdichromat, Ammoniumdichromat, Kaliumchromat, Natriumchromat, Chromtrioxid, Chromsäure sowie Natriumdichromat) erfolgte durch Verordnung (EU) Nr. 348/2013¹²⁶ vom 14. Februar 2012. Damit befinden sich jetzt insgesamt 22 Stoffe in dem Anhang XIV. Die vierte Empfehlung der ECHA zur Aufnahme von zehn weiteren Stoffen in den Anhang XIV wurde Anfang 2013 an die Kommission übermittelt, die nun

¹²⁴ Angaben sind aus der Auflistung der Dossiers, die einer Überprüfung auf Erfüllung der Anforderungen unterliegen, entnommen, die die ECHA den zuständigen Behörden nach Artikel 41 (2) der REACH-Verordnung zur Verfügung stellt.

¹²⁵ Angaben sind aus der Liste der Dossiers, die einen Versuchsvorschlag enthalten, und die nach Artikel 43 (3) der REACH-Verordnung den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt wird, entnommen.

¹²⁶ Diese ist veröffentlicht im ABL, L 108 vom 18.04.2013

einen Entscheidungsentwurf vorlegen muss. Die fünfte ECHA-Empfehlung, die sechs Stoffe umfasst, befindet sich seit dem 24. Juni 2013 in der öffentlichen Konsultation.

Die Liste im Anhang XVII über Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse wurde durch folgende Verordnungen der Kommission geändert:

- Verordnung (EU) Nr. 126/2013¹²⁷ vom 13. Februar 2013 hinsichtlich Änderungen der Einträge zu Asbestfasern, Bleicarbonate, Bleisulfate, CMR-Stoffe, entzündbare Stoffe, kurzkettige Chlorparaffine, Chrom-VI-Verbindungen, MDI und hinsichtlich der Anlagen 4,6 und 10
- Verordnung (EU) Nr. 847/2012¹²⁸ vom 19. September 2012 hinsichtlich Quecksilber
- Verordnung (EU) Nr. 848/2012¹²⁹ vom 19. September 2012 hinsichtlich Phenylquecksilberverbindungen
- Verordnung (EU) Nr. 835/2012¹³⁰ vom 18. September 2012 hinsichtlich Cadmium
- Verordnung (EU) Nr. 836/2012¹³¹ vom 18. September 2012 hinsichtlich Blei

Für die Stoffe NMP (1-methyl-2-pyrrolidone) und Blei in Verbraucherprodukten wurden in der ersten Jahreshälfte 2013 Beschränkungs dossiers durch NL bzw. SE eingereicht.

Im Verzeichnis der Absichtserklärungen bezüglich der Einreichung eines Beschränkungs dossiers wurden von Mitgliedstaaten bzw. der Kommission in der ersten Jahreshälfte 2013 folgende Stoffe benannt: Bisphenol A (FR); Nonylphenol, branched and linear (SE); Nonylphenol, branched and linear, ethoxylated (SE); Chrysotile (ECHA); Cadmium and its compounds in plastics and paints (ECHA).

Im REACH-Regelungsausschuss wurde am 18.-19. Juni 2013 der – auf einer Initiative Deutschlands beruhende - Vorschlag der Kommission, Verbraucherprodukte mit einem Gehalt von mehr als 1 mg/kg PAK und Spielzeug bzw. Babyartikel mit einem Gehalt von mehr als 0,5 mg/kg PAK gemäß dem in Artikel 68(2) der REACH-Verordnung beschriebenen vereinfachten Verfahren zu beschränken, mit qualifizierter Mehrheit angenommen. Rat und EP müssen dem Verordnungsentwurf noch zustimmen (Regelungsverfahren mit Kontrolle).

Zur Anpassung von Nanomaterialien an REACH werden in verschiedenen, von der ECHA organisierten Workshops die nanospezifischen Informationen in den Registrierungsdossiers sowie Testanforderungen, die im Rahmen der Dossier- und Stoffbewertung gestellt werden können, diskutiert. Schwerpunkt dabei ist der Austausch von Erfahrungen hinsichtlich nanospezifischer Informationen in den Registrierungsdossiers sowie die Diskussion der Testanforderungen, die im Rahmen der Dossier- und Stoffbewertung gestellt werden können.

¹²⁷ Diese ist veröffentlicht im ABL, L 43/24 vom 14.02.2013

¹²⁸ Diese ist veröffentlicht im ABL, L 253/1 vom 20.09.2012

¹²⁹ Diese ist veröffentlicht im ABL, L 253/5 vom 20.09.2012

¹³⁰ Diese ist veröffentlicht im ABL, L 252/1 vom 19.09.2012

¹³¹ Diese ist veröffentlicht im ABL, L 252/4 vom 19.09.2012

Die Kommission plant, noch in 2013 einen Vorschlag zur Anpassung der REACH Anhänge an Nanomaterialien vorzulegen. Die zuständigen Bundesoberbehörden haben hierzu einen konkreten Textvorschlag erarbeitet, der den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission als Grundlage für weitere Beratungen auf EU-Ebene dienen soll. Seit Juni 2013 bis 13. September 2013 ist die Kommission mit einem Fragebogen zur Anpassung der Anhänge in die öffentliche Konsultation gegangen.

Die CASG-Nano, eine Unterarbeitsgruppe von CARACAL zu Nanomaterialien, plant ihre nächste Sitzung im Oktober 2013.

○ **REACH-Überprüfungsprozess**

Die an sich zum 1. Juni 2012 fälligen Berichte der Kommission nach Artikel 117 Absatz 4 und Artikel 138 Absatz 6 der REACH-Verordnung über die bisherigen Erfahrungen mit der Verordnung und die Überprüfung ihres Anwendungsbereichs wurden als „Gesamtbericht“ und Staff Working Paper am 05.02.2013 veröffentlicht¹³².

Im Ergebnis kommt die Kommission zu der Einschätzung, dass REACH gut funktioniert und alle zum gegenwärtigen Zeitpunkt überprüfbaren Zielsetzungen erfüllt seien. Zugleich werden allerdings eine Reihe bestehender Probleme offen angesprochen, darunter Defizite in den wichtigen Themenbereichen Datenqualität, Informationsweitergabe in der Lieferkette und Identifizierung von SVHC. Als Verbesserungsmaßnahmen werden vor allem Maßnahmen auf der Ebene der praktischen Durchführung, der Leitlinien und der REACH-Anhänge angesprochen. Ein gewisser rechtlicher Anpassungsbedarf sei zwar festgestellt worden, in Abwägung der Anforderung nach einem stabilen und berechenbaren rechtlichen Umfeld ziehe die Kommission jedoch die Schlussfolgerung, dass keine Änderung des verfügbaren Teils von REACH vorgeschlagen werde.

Eine erste Debatte über die Berichte fand im EU-Wettbewerbsfähigkeitsrat am 19.02.13 statt. Die Analyse der Kommission fand dort breite Unterstützung. Von vielen Delegationen hervorgehoben wurde das Anliegen einer KMU-freundlichen Ausgestaltung der REACH-Durchführung. Eine weitere Debatte erfolgte im EU-Umweltrat am 21.03.2013. Auch hier fand die Einschätzung der Kommission breite Unterstützung. Zugleich wurde die Bedeutung der Maßnahmen zur Behebung der im Kommissionsbericht angesprochenen Defizite hervorgehoben.

Auch in Vorbereitung auf die REACH-Überprüfung führte BMU zusammen mit der BAuA am 03. und 04.12.2012 einen nationalen Kongress „5 Jahre REACH – Erfahrungen und Ausblick“ durch, an dem sich die betroffenen Kreise wie auch die Länder intensiv beteiligt haben. Auch hier überwog eine positive Bewertung von REACH, auch hier wurden zugleich Probleme insbesondere der Datenqualität, der Informationsweitergabe und bestimmter Aspekte des Risikomanagement angesprochen. Ob es zur Lösung dieser Probleme einer Änderung des Rechtstextes der REACH-Verordnung bedürfe oder ob andere Lösungswege geeignet wären, blieb offen. Nach Veröffentlichung der Berichte der Kommission wurde eine Online-Fragebogenaktion, die bereits auf dem REACH-Kongress angekündigt wurde, im April 2013 durchgeführt. Die Auswertung der über 360 Rückmeldungen dauert an, noch im Herbst ist die Veröffentlichung eines Auswertungsberichtes dazu vorgesehen.

¹³² Internetseite der Kommission zum „REACH-Review“:
http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/chemicals/documents/reach/review2012/index_en.htm

Im Rahmen des REACH-Kongresses wurde auch der Abschlussbericht des gemeinsamen Projektes von NKR, BMU, Bundesoberbehörden und VCI zur Schwachstellenanalyse des REACH-Registrierungsverfahrens (s. vorangegangene Berichte) vorgestellt¹³³.

- **Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland zu REACH**

Die Europäische Kommission hat durch Mahnschreiben vom 1. Oktober 2012 (Verfahrensnummer 2012/4071) und 25. Januar 2013 (2012/2197) zwei auf REACH bezogene Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet.

Das Verfahren 2012/4071 bezieht sich im Hinblick auf die Regelung zu MDI in Anhang XVII der REACH-Verordnung auf die Vereinbarkeit der Abgabevorschriften der Chemikalien-Verbotsverordnung mit den Beschränkungsvorschriften der REACH-Verordnung. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass es sich bei den deutschen Abgabevorschriften um Beschränkungen im Sinne von REACH handle, die zumindest insoweit unzulässig seien, als sie konkret in Anhang XVII REACH aufgeführte Stoffe betreffen.

Das Verfahren 2012/2197 bezieht sich auf die von Deutschland und einigen anderen – in separaten Mahnschreiben ebenfalls von Vertragsverletzungsverfahren betroffenen – Mitgliedstaaten vertretene Auffassung, dass die in den Artikeln 7 und 33 REACH enthaltene 0,1 %-Schwelle für SVHC in den Erzeugnissen im Fall zusammengesetzter Erzeugnisse auch auf die darin enthaltenen Teilerzeugnisse anwendbar ist. Die Kommission vertritt die Auffassung, Gegenstand der Regelungen sei nur das zusammengesetzte Erzeugnis als Ganzes, da die Teilerzeugnisse durch ihren Einbau ihre eigenständige Funktion verloren hätten.

Die Bundesregierung hat zu beiden Mahnschreiben in ressortabgestimmten Mitteilungen Stellung genommen und dabei jeweils die Auffassung vertreten, dass ein Verstoß gegen das Unionsrecht nicht vorliege. Im Fall der Abgabevorschriften hat sie insbesondere dargestellt, dass diese Regelungen in Inhalt, Ziel und Wirkungsweise von den Beschränkungsregelungen der REACH-Verordnung zu unterscheiden sind und Gegenstände betreffen, die durch REACH nicht harmonisiert sind. In der Frage der Auslegung der 0,1 %-Schwelle hat sie insbesondere darauf hingewiesen, dass das von der Kommission geforderte einschränkende Verständnis nicht mit den Zielen der REACH-Vorschriften in Einklang zu bringen ist und erhebliche Wertungswidersprüche, Ungleichbehandlungen und Erschwernisse verursacht, die durch die andere Auslegung vermieden werden.

Die Mitteilungen der Bundesregierung werden derzeit von der Kommission geprüft, die dann über das weitere Vorgehen zu entscheiden hat.

- **Verordnung zur Änderung der REACH-Gebührenverordnung (EG) Nr. 340/2008**

¹³³ Der Abschlussbericht kann im Internet heruntergeladen werden unter:

<http://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/DE/Publikationen/publikationen.html>

Der REACH-Regelungsausschuss hat in der Sitzung am 22.2.2013 den von der Europäischen Kommission vorgelegten Verordnungsvorschlag zur Änderung der EG-REACH-Gebührenverordnung beschlossen. Die Änderungsverordnung stellt das Ergebnis der zum 1.1.2013 vorgeschriebenen Überprüfung der EG-Verordnung dar und sieht im Kern eine Absenkung der Gebühren für KMU bei gleichzeitiger Erhöhung der Standardgebühren für Großunternehmen um insgesamt 7,1 % (Anpassung an Inflationsrate + 3,1 %, Ausgleich für KMU-Ermäßigungen + 4,0 %) sowie einzelne Klarstellungen zur Anpassung an die derzeitige Verwaltungspraxis der ECHA vor. Im Rahmen der Abstimmung hat DE der Verordnung insbesondere wegen des Fehlens eines Impact Assessments zur vorgeschlagenen Erhöhung der Standardgebühren und einer dadurch möglicherweise sachlich nicht gerechtfertigten Erhöhung des Gesamtaufwandes der Wirtschaft für die 2. Registrierungsstranche sowie der Nichtberücksichtigung eines deutschen Vorschlags für eine gesonderte Gebührenklasse für eigenständige Unternehmen mit Mitarbeiterzahlen von 250 bis 499 Mitarbeitern nicht zustimmen können. Die Kommission hat sich allerdings in einer Protokollerklärung ausdrücklich bereit erklärt, den Vorschlag zur Einführung einer gesonderten Gebührenklasse für kleinere Unternehmen oberhalb der KMU-Schwelle in die für 2015 vorgesehene nächste Überprüfung der Gebührenverordnung mit aufzunehmen. Die geänderte Verordnung ist wie von der Kommission mit Blick auf den Ablauf der Frist für die 2. Tranche der Phase-in-Registrierungen am 1.6.2013 geplant als Verordnung (EU) Nr. 254/2013 vom 20. März 2013 im Amtsblatt verkündet worden (ABl. L 79 vom 21.3.2013, S. 7) am 22. März 2013 in Kraft getreten.

Biozide

Die am 17. Juli 2012 in Kraft getretene EU-Biozid-Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozid-Produkten¹³⁴ gilt seit dem 1. September 2013 und löst die EG-Biozid-Richtlinie 98/8/EG ab.

Auch die neue Verordnung sieht die Erstellung von Leitfäden durch die Kommission vor. Zudem wird die Kommission ermächtigt, zur Durchführung der Verordnung delegierte Rechtsakte zu erlassen. Zum Stichtag 1. Juli 2013 sind bereits drei Durchführungsverordnungen erlassen worden: Neben der Verordnung zur Änderung zugelassener Biozid-Produkte¹³⁵ und der Verordnung zur Zulassung gleicher Biozid-Produkte¹³⁶ wurde auch die ECHA-Gebührenverordnung¹³⁷ verabschiedet; weitere Verordnungen werden derzeit erarbeitet. Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) ist künftig sowohl an den Genehmigungsverfahren zur Wirkstoff-Zulassung auf EU-Ebene als auch an verschiedenen Zulassungsverfahren für Biozid-Produkte beteiligt. Die nun verabschiedete ECHA-Gebührenverordnung legt die Struktur und die Höhe der in den einzelnen Fällen an die ECHA zu entrichtenden Gebühren fest. Dabei

¹³⁴ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27. Juni 2012, S. 1)

¹³⁵ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 der Kommission vom 18. April 2013 über Änderungen von gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassenen Biozidprodukten (ABl. L 109 vom 19. April 2013, S. 4)

¹³⁶ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 414/2013 der Kommission vom 6. Mai 2013 zur Festlegung eines Verfahrens für die Zulassung gleicher Biozidprodukte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 125 vom 7. Mai 2013, S. 5)

¹³⁷ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 564/2013 der Kommission vom 18. Juni 2013 über die an die Europäische Chemikalienagentur zu entrichtenden Gebühren und Abgaben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 19. Juni 2013, S. 17)

sind unter bestimmten Bedingungen auch Gebührenermäßigungen vorgesehen, so etwa für kleine und mittlere Unternehmen (gestaffelt) oder im Wirkstoffverfahren, wenn es sich bei dem Wirkstoff um eine Alternative für einen gemäß Artikel 5 der EU-Biozid-Verordnung von der Genehmigung ausgeschlossenen Wirkstoff handelt. Dadurch sollen Genehmigungsanträge für solche Alternativ-Wirkstoffe begünstigt werden. Die Höhe der ECHA-Gebühren ist dabei jeweils so kalkuliert, dass alle Kosten im Verfahren abgedeckt sind.

Im Rahmen des Review-Programms zur Überprüfung alter Biozid-Wirkstoffe werden Wirkstoffe von Biozid-Produkten, die sich vor dem 14. Mai 2000 auf dem Markt befanden, in einem EU-weiten Verfahren überprüft, an dessen Ende eine Entscheidung über die Genehmigung oder die Nicht-Genehmigung des Wirkstoffes steht.

Nach der erweiterten Auslegung des Begriffes „Biozid-Produkt“ durch eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 1. März 2012 (Az. C-420/10) fallen nun auch Produkte mit mittelbaren Wirkungen in den Anwendungsbereich des Biozid-Rechts. Um diesen Produkten einen nachträglichen Zugang zum Review-Verfahren zu ermöglichen, hat die Kommission eine Verordnung erlassen, die die veränderte Rechtslage berücksichtigt und die Bedingungen festlegt, zu denen eine nachträgliche Aufnahme von Wirkstoffen, die nach der Entscheidung des EuGH nun ebenfalls einer Zulassungspflicht nach Biozid-Recht unterliegen, in das Altwirkstoff-Überprüfungsprogramm zulässig ist. Die betroffenen Mittel profitieren auf diese Weise von den Übergangsvorschriften für „alte Biozide“ und sind weiterhin verkehrsfähig, bis eine endgültige Entscheidung über deren Zulassungsfähigkeit erfolgt ist.

Arzneimittel

Im Rahmen der Fortschreibung der Richtlinie 2008/105/EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpollitik werden in Bezug auf prioritäre Stoffe drei Arzneimittel-Wirkstoffe (die Hormone 17 α -Ethinylestradiol (EE2) und 17 β -Estradiol (E2) sowie das Schmerzmittel Diclofenac) auf die Beobachtungsliste gesetzt. Diese Stoffe müssen von den Mitgliedstaaten überwacht werden.

Eine Prüfung auf notwendige Änderungen im europäischen Recht führt die Kommission nach Erwägungsgrund 6 der Richtlinie 2010/84/EU vom 15.12.2010 zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel hinsichtlich der Pharmakovigilanz durch. Sie ist aufgefordert, die Umweltauswirkungen von Arzneimitteln zu bewerten und in diesem Zusammenhang auch die Notwendigkeit von Änderungen des Arzneimittelrechts der Union oder anderer einschlägiger Rechtsvorschriften zu beurteilen. Dazu hat die Europäische Kommission im Januar 2012 einen Auftrag an die französische Firma „Bio Intelligence Service“ vergeben. Ein Entwurf des Abschlussberichts liegt der Kommission vor. Dieser wird im 3. Quartal 2013 zur Kommentierung veröffentlicht. Ziel wird es sein, einen Sachstandsbericht über Arzneimittel in der EU zu erstellen und die bestehenden Gesetzgebungen bezüglich der Regulierung von Arzneimitteln zu überprüfen bzw. anzupassen. Der Endbericht wird im 4. Quartal 2013 erwartet.

Auf europäischer Ebene wird zurzeit die Richtlinie 2001/82/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (15. Novelle) überarbeitet. Der erste Kommissionsvorschlag der neuen Gesetzgebung wird im 3./4. Quartal 2013 erwartet. Es ist davon auszugehen, dass die Revision auch Auswirkungen auf die Umweltbe-

wertung von Tierarzneimitteln haben wird, da z.B. ein Wegfall der Umweltrisikoprüfung für Generika im Vorfeld bereits diskutiert wurde.

📌 **Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien**

Am 27.07.2012 wurde die Neufassung der Verordnung über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien veröffentlicht und wird am 01. März 2014 in Kraft treten (OJ L 201, 27.7.2012, S. 60). Die VO setzt die Rotterdamer Konvention zum internationalen Handel mit gefährlichen Stoffen um. Die neue VO enthält folgende wesentliche Neuerungen:

- Übertragung von administrativen und technischen Aufgaben von der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC – Joint Research Center) der KOM auf die ECHA (European Chemicals Agency),
- Änderungen der Regelungen über die Teilnahme der EU in den Gremien des Rotterdamer Übereinkommens im Lichte des Vertrags von Lissabon,
- Befugnisübertragung an die KOM zur Anpassung der PIC-VO an den technischen Fortschritt.

📌 **Novelle der EG-F-Gas-Verordnung 842/2006**

Die Kommission hat am 7. November 2012 den Vorschlag für eine Verordnung über fluorierte Treibhausgase vorgelegt, die die bisherige Verordnung (EU) Nr. 842/2006 ablösen soll. Die Verordnung baut auf den bestehenden Regelungen auf, d.h. sie übernimmt wesentliche Regelungselemente des geltenden Rechts wie Dichtheitskontrollen, Rückgewinnungspflichten, Zertifizierungsanforderungen für Personal und Unternehmen, Kennzeichnungsvorschriften sowie Beschränkungen der Verwendung und des Inverkehrbringens. Vor dem Hintergrund, dass die Ziele der Verordnung nun ausdrücklich auf die Erreichung der Emissionsminderungsziele der EU für fluorierte Treibhausgase anknüpfen (72-73% bis 2030), enthält der Regelungsvorschlag aber auch eine Reihe von grundlegenden Änderungen sowie Ergänzungen:

Kern der Neuregelung ist ein sog. Phase-Down für HFKW, d.h. eine stufenweise Reduzierung der am Markt verfügbaren HFKW-Mengen. Produzenten und Importeuren wird dabei jährlich von der Europäischen Kommission eine Quote für das Inverkehrbringen von HFKW zugewiesen, die sich an den berichteten Mengen in einem Referenzzeitraum orientiert. Ausgehend von den in 2015 erreichten Mengen wird die verfügbare Gesamtmenge in fünf Stufen bis 2030 auf 21% der Ausgangsmenge reduziert.

Begleitet wird dies durch ordnungsrechtliche Maßnahmen zur Beschränkung der Nachfrage, insbesondere durch Verwendungs- und Vermarktungsverbote. So soll u.a. ab 2020 das Nachfüllen von Kälteanlagen mit Kältemitteln, die ein Treibhauspotenzial über 2500 aufweisen, untersagt werden. Verboten werden soll aber auch das Inverkehrbringen von Produkten und Einrichtungen, für die bereits klimafreundliche Alternativen zur Verfügung stehen (z.B. private und gewerbliche Kühlgeräte, Raumklimageräte oder bestimmte Löschmittel). Im Hinblick auf die technischen Umstellungen bei Produktion und Verwendung werden allerdings je nach Anwendung angemessene Übergangszeiträume vorgeschlagen.

Deutschland unterstützt grundsätzlich den von der Kommission vorgeschlagenen Zeitplan für ein Phase-Down. Hinsichtlich der Begleitmaßnahmen befürwortet die

Bundesregierung frühe Verbote für Einrichtungen, für die bereits Alternativen zu F-Gasen im Einsatz sind. Da ein Großteil der jährlich verfügbaren F-Gase-Mengen in Neuanlagen eingesetzt wird, könnte dieser Ansatz zur Entlastung von Bestandanlagen führen.

Ein umstrittener Aspekt des Kommissionsentwurfs ist der Vorschlag eines Inverkehrbringensverbots für „vorbefüllte“ Produkte und Einrichtungen mit HFKW. Dieses soll gewährleisten, dass alle in der EU in Verkehr gebrachten Produkte, auch solche mit Nicht-EU-Herkunft, erst in der EU und aus der EU-Quote befüllt werden. Damit würden ausländische Hersteller nicht von den außerhalb der EU niedrigeren HFKW-Preisen profitieren und eine Benachteiligung der EU-Wirtschaft vermieden.

Ferner sieht der Verordnungsvorschlag eine Erweiterung der bestehenden Pflichten zur Emissionsvermeidung (u.a. Dichtheitskontrollen, Rückgewinnungspflichten, Zertifizierung von Personal und Betrieben, Aufzeichnungspflichten) vor.

In den Regelungsbereich der Dichtheitskontrollen aufgenommen werden z.B. Kühltransporter und Kühlanhänger. Weitere Anwendungen, z.B. Schiffe, Container oder Organic Rankine Cycles, sind in der Diskussion. Durch Änderung der Bemessungsgrundlagen für Dichtheitskontrollen (Füllmenge in Tonnen CO₂-Äquivalenten anstatt in metrischen Kilogramm) würde die bisherige Freigrenze gesenkt, so dass auch kleinere Anlagen unter die Kontrollpflicht fallen würden. Die Bundesregierung setzt sich für eine Beibehaltung des bestehenden unteren Schwellenwertes ein.

Die Zertifizierungsvorschriften bedürfen noch einer gründlichen Überarbeitung, um Anpassungen in den bestehenden Zertifizierungssystemen der Mitgliedstaaten auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken und Kollisionen mit dem deutschen Berufsausbildungssystem, etwa durch verpflichtende Nachschulungen, zu verhindern. Auch zusätzliche Betriebszertifikate im Bereich mobiler Anwendungen hält die Bundesregierung nicht für zielführend.

Problematisch ist schließlich der Vorschlag für eine Vielzahl von Ermächtigungen für Delegierte Rechtsakte zur Änderung von Bestimmungen der Verordnung. Nach dem AEUV kommen diese aber nur bei nicht wesentlichen Regelungsbereichen in Betracht, also gerade nicht bei inhaltlichen Kernregelungen.

Die irische Präsidentschaft hat den Vorschlag intensiv beraten. Die von Deutschland vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der Vorschläge über Leckagekontrollen, Zertifizierung und Aufzeichnungspflichten werden von vielen Mitgliedstaaten geteilt. Eine Einigung auf einen verbesserten Text ist daher zu erwarten. Diskussionsbedarf besteht allerdings noch zum Komplex der Beschränkungen, also zum Phase-Down und den begleitende Verboten. Hierzu liegen die Meinungen noch weit auseinander. Beratungsbedarf besteht auch hinsichtlich von Vorschlägen einiger Mitgliedstaaten zur kostenpflichtigen Vergabe der Quoten im Wege einer Versteigerung oder durch Erhebung von Gebühren.

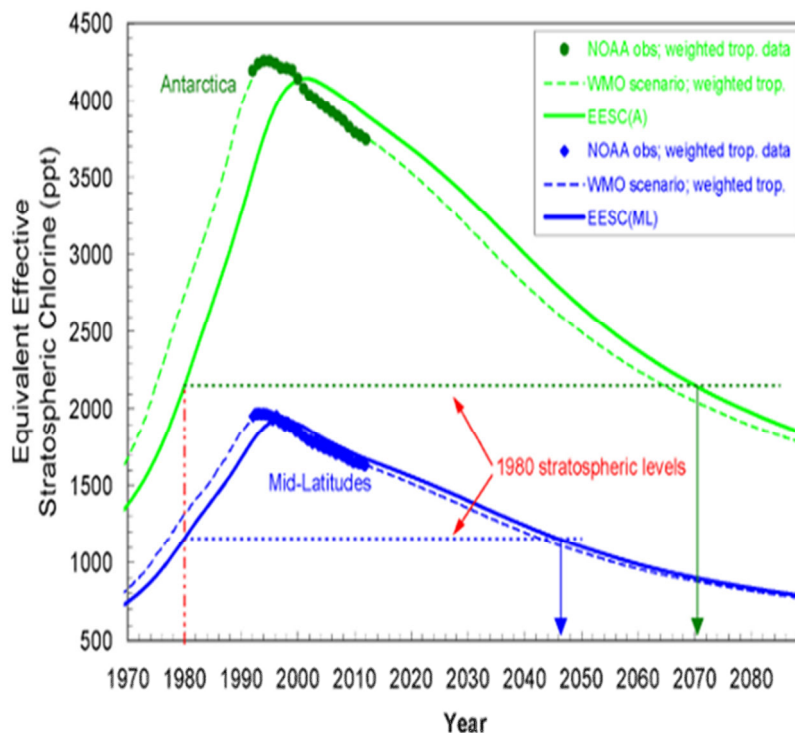
Der Umweltausschuss des Europäischen Parlamentes (ENVI) hat am 18. Juni 2013 eine Reihe von Änderungsvorschlägen mit teilweise deutlichen Verschärfungen beschlossen, darunter eine Straffung des Phase-Down-Regimes (frühere Reduktionsschritte sowie Senkung der Restmenge), die Erhebung einer Gebühr für die Quotenzuteilung (10 €/Tonne CO₂-Äquivalent), eine ganze Reihe zusätzlicher Vermarktungsverbote sowie Exportverbote für Produkte und Einrichtungen, die HFKW enthalten. Eine schnelle Einigung zwischen EP und Rat ist daher nicht zu erwarten.

Die Verordnung wird unter litauischer Präsidentschaft im September intensiv weiter beraten. Der Beginn des informellen Trilogs mit Kommission und EP ist für Oktober angekündigt. Das EP wird voraussichtlich im Januar 2014 in erster Lesung entscheiden. Der bislang vorgeschlagene Zeitplan (Inkrafttreten 1.1. 2014, daran anknüpfend Umsetzungsfristen) bedarf daher der Überarbeitung.

⇒ Internationale Chemikaliensicherheit

📌 Montrealer Protokoll zum Schutz der Ozonschicht

Das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, feierte am 16. September 2012 den 25. Jahrestag. Es trat am 1. Januar 1989 in Kraft und ist mittlerweile von allen 197 UN-Staaten gezeichnet worden.



Als Folge des Montrealer Protokolls und seiner Fortschreibung ist weltweit die Produktion und Verwendung von FCKW und Halonen drastisch zurückgegangen. In der EU ist sie, bis auf wenige Ausnahmen, seit 1995 untersagt. Aktuelle Untersuchungen zeigen, dass die Konzentration ozonschichtabbauender Stoffe zurückgeht und bis Mitte des Jahrhunderts mit einer allmählichen Erholung der Ozonschicht zu rechnen ist (vgl. Abbildung¹³⁸).

Vom 24. - 27. Juni 2013 fand in Bangkok die 33. Open Ended Working Group (OEWG) zur Vorbereitung der 25. MOP im Oktober 2013 statt. Kernthemen der Konferenz waren:

- Anträge auf Änderung des Montrealer Protokolls zur Regelung von F-Gasen
- Auftrag an das technisch-wissenschaftliche Beratungsgremium TEAP (Technical and Economical Assessment Panel) zur Ermittlung des Finanzierungsbedarfs für die Wiederauffüllungsperiode 2014 bis 2017
- Bericht des TEAP über die Evaluierung von Alternativen für ozonschichtschädigende Stoffe

¹³⁸ Quelle: NOAA Earth System Research Laboratory, R/GMD, 325 Broadway, Boulder, CO 80305-3328; Stephen.A.Montzka@noaa.gov, Geoff.Dutton@noaa.gov and James.H.Butler@noaa.gov; January, 2013

- Antrag über die Einrichtung eines Finanzierungsfensters für freiwillige Beiträge in den Multilateralen Fonds
- jährliche Ausnahmegewilligungen für kritische und wesentliche Verwendungszwecke.

Nachdem bei der Vertragsstaatenkonferenz im November 2012 wiederum kein Durchbruch bei den Verhandlungen über Reduktionsmaßnahmen für F-Gase gelang, waren im Rahmen der 33. OEWG leichte Fortschritte in der Diskussion zu verzeichnen. Zwar gelang es weiterhin nicht, eine formelle Kontaktgruppe mit Verhandlungen zu betrauen, in einer „Diskussionsgruppe“ erfolgte aber erstmals ein konstruktiver Austausch zu den drei grundlegenden Aspekten der Änderungsanträge (rechtlicher Rahmen, Verfügbarkeit von Alternativen, Finanzierung). Insbesondere China und Brasilien sowie Südafrika zeigten deutliches Interesse, die Diskussion zeitnah fortzusetzen. Wichtig ist daher das weitere Schicksal der von der EU in die Klimaberatungen eingebrachten „Ermächtigungsklausel“, die die Vertragsparteien des Montrealer Protokolls beauftragen soll, eine HFKW-Regelung auszuhandeln.

Die Kriterien zur Ermittlung des Finanzierungsbedarfs für die nächste Wiederauffüllungsperiode werden zwischen Geberländern und Entwicklungsländern (EL) kontrovers diskutiert. EL fordern insbesondere stärkere Anstrengungen der Geberländer im Hinblick auf den Einsatz klimafreundlicher Alternativen.

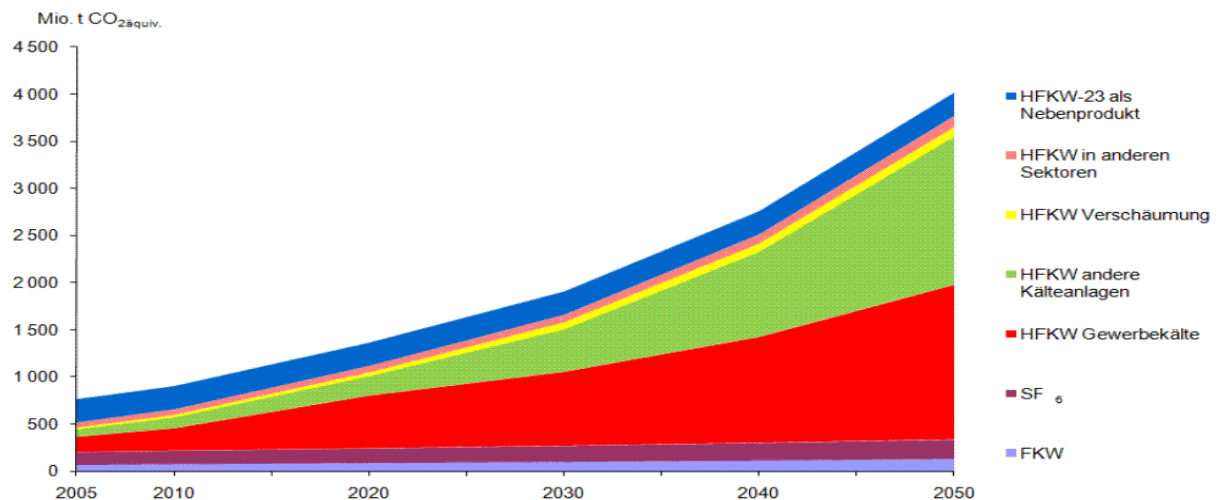
Der Entwurf eines TEAP-Berichts zur Verfügbarkeit von Alternativen zeigt erfreuliche technologische Fortschritte ebenso wie Bereiche, in denen Entwicklungspotenzial besteht. TEAP wird nun die Fragen und Anmerkungen der OEWG-Teilnehmer einarbeiten und der MOP im Oktober 2013 den Endbericht vorlegen.

Die Diskussion über Optionen für freiwillige Beiträge in den MLF verlief wenig erfreulich und war wesentlich von der Sorge geprägt, dass die Geberländer vom System der Pflichtbeiträge zu einem freiwilligen System übergehen oder durch konditionierte Zuwendungen die Finanzierungskriterien des MLF unterlaufen könnten. Dementsprechend wurde auch im Executive Committee, das im Anschluss an die OEWG tagte, ein Angebot der Europäischen Kommission über eine freiwillige Zuwendung in Höhe von 3 Mio. € für Klimaschutzmaßnahmen abgelehnt.

Fluorierte Treibhausgase

Auch bei den Klimaverhandlungen im Dezember 2012 in Doha sowie den technischen Sitzungen in Bonn (April und Juni 2013) konnten keine Fortschritte in Bezug auf eine Regelung fluorierte Treibhausgase erzielt werden.

Projektion der globalen Emissionen fluoriertem Treibhausgasen



Quelle: Umweltbundesamt, Projections of global emissions of fluorinated greenhouse gases in 2050, Climate Change 17/2009, Dessau-Roßlau November 2009

Zur Unterstützung globaler Maßnahmen zur Vermeidung fluoriertem Treibhausgasen im Rahmen des Montrealer Protokolls und UNFCCC setzt die Bundesregierung einen Schwerpunkt bei der Unterstützung des Einsatzes alternativer Technologien, die auf den Einsatz von F-Gasen verzichten. Sie setzt sich daher im Rahmen des Multilateralen Fonds des Montrealer Protokolls für klimafreundliche Alternativen zu F-Gasen ein. Aber auch im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative des BMU werden Demonstrationsvorhaben in Schlüsseländern finanziert, um die Anwendbarkeit und Energieeffizienz klimafreundlicher Lösungen auch unter schwierigen Rahmenbedingungen (Klima, Energieversorgung, Wartung) zu zeigen und die Marktverfügbarkeit zu erhöhen. Daneben begleitet BMU aktiv die F-Gas-Initiative der Climate and Clean Air Coalition. So konnte etwa bei einer Technologiekonferenz zu F-Gas-Alternativen im Dezember 2012 in Montreal eine Reihe von deutschen Firmen ihre klimafreundlichen Entwicklungen vorstellen.

↗ Weltweites Übereinkommen zu Quecksilber

Quecksilber wird in großen Mengen durch menschliche Aktivitäten freigesetzt. Es wird geschätzt, dass jährlich etwa 2.200 t als gasförmiges Quecksilber in die Atmosphäre abgegeben werden, zudem noch erhebliche Mengen in Böden und Gewässer. Die größte Emissionsquelle ist die Kohleverbrennung. In Stein- und Braunkohle tritt Quecksilber zwar nur in Spuren auf, die hohe Menge der weltweit verbrannten Kohle führt aber zu erheblichen Freisetzungsraten. Weitere bedeutsame Quellen sind Chlorproduktion, Zementwerke und der kleingewerblicher Goldbergbau (Artisanal Small Scale Mining - ASGM). Angesichts der bekannten Gefahren durch freigesetztes Quecksilber wurde auf der Ebene des UN-Umweltprogramms (UNEP) im Januar 2013 ein internationales Abkommen zur weltweiten Senkung der Emissionen bzw. der Eliminierung von Quecksilber abschließend ausgehandelt.

Der 25. UNEP-Verwaltungsrat hat im Februar 2009 ein Verhandlungsmandat für ein globales Umweltübereinkommen zu Quecksilber verabschiedet. Das Abkommen soll die gesamte Bandbreite von Quecksilberemissionen abdecken - vom Erzabbau über Produktion und Verbrauch von Quecksilber bis hin zu Lagerung und Entsorgung von

Quecksilberabfällen - und flexibel auf die vielfältigen Herausforderungen und speziellen Bedürfnissen von Entwicklungs- und Schwellenländern reagieren können.

Von den ab Juni 2010 fünf geplanten Verhandlungsrunden fand die letzte Verhandlungsrunde (INC5) mit rund 750 Teilnehmern aus über 140 Staaten vom 13.01.-19.01.2013 in Genf statt. Nach intensiven Verhandlungen gelang der Durchbruch zu einer völkerrechtlich verbindlichen Quecksilber-Konvention. Dadurch können künftig die für Mensch und Umwelt hochtoxischen Quecksilberemissionen weltweit eingedämmt werden.

Nach Darstellung von UNEP-Exekutivdirektor Achim Steiner zum Abschluss der Verhandlungen haben die Staaten mit der künftigen Quecksilber-Konvention die Grundlagen für eine globale Antwort auf die Gefährlichkeit eines seit mehr als einem Jahrhundert bekannten Schadstoffs gegeben.

Im Oktober 2013 wird die Konvention in der japanischen Stadt Minamata zur Unterzeichnung für alle Staaten ausgelegt. Sie soll den Namen „Übereinkommen von Minamata“ tragen. Damit wird auch der schwere Quecksilberunfall in den 50er Jahren in Japan in Erinnerung gerufen. Das Übereinkommen von Minamata soll dazu beitragen, dass sich ein solches Ereignis weltweit nicht wiederholen kann. Dieses Übereinkommen tritt nach Ratifizierung durch 50 Staaten in Kraft.

Synergiebildung bei Konventionen

Seit März 2007 wurde eine Synergiebildung zwischen den drei abfall- und chemikalienrelevanten Konventionen von Basel (grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle), Rotterdam (internationaler Handel mit gefährlichen Chemikalien, PIC - prior informed consent) und Stockholm (gefährliche langlebige organische Schadstoffe, POP - persistent organic pollutants) für eine verbesserte Koordination und Kooperation zwischen diesen drei Konventionen und ihrer Sekretariate initiiert.

Ziele der Synergiebildung sind die Vermeidung von Doppelarbeiten sowie ein effizienteres Management, u.a. durch eine bessere programmatische Abstimmung, vereinfachte Berichtswesen, Zusammenarbeit zur Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit bis hin zur Schaffung gemeinsamer Sekretariatsdienste für die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben wie Budget-, Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten. Mittelfristig werden Einsparungen durch den gemeinsamen, effektiveren Umgang mit den knappen personalwirtschaftlichen wie finanziellen Ressourcen angestrebt. Die Nutzung von Synergien soll zudem einen Beitrag dazu leisten, die Eigenverantwortung der Vertragsparteien, vor allem von Entwicklungs- und Transitionsländern (EL/CiTs), und den Wirksamkeitsgrad der Konventionen zu steigern, ohne in deren Autonomien einzugreifen. Ferner soll eine gemeinsame Ressourcenmobilisierung, auch in Unterstützung der technischen Zusammenarbeit mit Entwicklungs- und Schwellenländern mithelfen, den gesamten Lebenszyklus betroffener gefährlicher Chemikalien in jenen Ländern zu adressieren.

Diese die drei Konventionen übergreifenden Arbeiten sind neu und einmalig in den Vereinten Nationen. Voraussetzung für einen dauerhaften und wegweisenden Erfolg für diese drei Umweltübereinkommen, der zugleich einen effizienteren Einsatz von Finanzmitteln nach einer erfolgreichen Erprobungsphase verspricht, ist eine adäquate Finanzierung, vor allem in der Anlaufphase. Die Bundesregierung befürwortet diese Arbeiten auch, weil sie zur Stärkung der Grundstrukturen in Entwicklungs- und Schwellenländern beitragen. Zudem bestehen gute Chancen, dass dabei relevante

Chemikalienübereinkommen bzw.- prozesse, wie das Minamata-Übereinkommen sowie der strategische Prozess für ein internationales Chemikalienmanagement (SAICM), einbezogen werden können.

Zugleich geht von diesen Arbeiten eine beträchtliche Signalwirkung für die laufende VN-Reform im Umweltbereich („International Environmental Governance - IEG“) aus.

Seither konnten bereits Fortschritte verzeichnet werden, so z.B. - soweit die gemeinsamen Dienste der drei abfall- und chemikalienrelevanten Sekretariate betroffen sind – mit der Einrichtung eines gemeinsamen Leitungspostens seit dem 18. April 2011. Des Weiteren wurden bei den Vertragsstaatenkonferenzen (VSK) der drei Konventionen (POPs-Konvention im April 2011, PIC-Konvention im Juni 2011 und Basel-Konvention im Oktober 2011) gemeinsam durchzuführende Projekte zur Umsetzung der Konventionsinhalte beschlossen.

Zuletzt fanden die VSK dieser drei Übereinkommen vom 29. April bis 10. Mai 2013 statt. Sie wurden erstmalig für internationale Umweltabkommen in einem gemeinsamen Format simultan durchgeführt. Hierdurch wurden Einsparungen erreicht, die der Umsetzung der Konventionsinhalte zugutekommen sollen.

Im Ergebnis konnte im Rahmen des Stockholmer Übereinkommens die Verwendung des Flammschutzmittels Hexabromcyclododecan (HBCD) verboten werden. Weitere Beschlüsse dienen dem Zweck der künftigen Einschränkung bei der Verwendung von gefährlichen langlebigen Substanzen, u.a. bromierten Biphenylen (PBDEs) und Perfluoroktansulfonsäure (PFOS).

Im Rahmen des Rotterdamer Übereinkommens wurden vier Substanzen in Anhang III neu aufgenommen, die künftig im Handel den Regeln des Übereinkommens unterliegen. Hierzu gehören das Pestizid Azinphosmethyl und Industriechemikalien wie Octa- und Pentabromdiphenylether sowie Perfluorooctansulfonat (PFOS).

Die Vertragsparteien verständigten sich darauf, die nächsten COPs erneut nacheinander und z.T. gemeinsam tagen zu lassen (jedoch ohne Ministersegment und ExCOPs, voraussichtlich vom 04.-15.05.2015 in Genf).

Pflanzenschutzmittel

Der Verhaltenskodex zum Management der Verwendung von Pestiziden („Code of Conduct on Management of Pesticides“) der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) wurde 1985 von der 23. FAO-Konferenz beschlossen. Er stellt eines der bedeutendsten internationalen Regelwerke für Handel und Umgang mit Pestiziden dar. Seine Bedeutung liegt darin, dass er – obwohl nicht rechtsverbindlich - insbesondere in Schwellen- und Entwicklungsländern mit oft nur rudimentärer Chemikalien- und Umweltgesetzgebung für die Durchsetzung der Einhaltung von Mindeststandards herangezogen wird und als Orientierung im Sinne eines von der internationalen Staatengemeinschaft einvernehmlich gesetzten und anerkannten Rahmens dient. Mit dem Ziel einer Anpassung des Codes an moderne landwirtschaftliche Praxis und weitergehender Anforderungen an den Schutz von Mensch und Umwelt berief die FAO eine wissenschaftliche Expertenkommission, die den Entwurf einer neuen Fassung des Code erarbeitete und dabei umfassende Konsultationen auf nationaler und internationaler Ebene durchführte. Die FAO beschloss die überarbeitete Fassung des Codes auf ihrer 38. Konferenz vom 15.-22. Juni 2013 in Rom. Die angenommene Fassung sieht unter anderem vor, die relativ einfache Verfügbarkeit von Produkten für die Öffentlichkeit, deren Fälschung und den Verkauf ohne Verfallsdatum

effektiver zu adressieren. Zudem wird der Lebenszyklusansatz im neuen Code mit dem Ziel einer nachhaltigeren Verwendung eingeführt. Vom Verkauf bis zur Entsorgung von Resten soll so weltweit ein verantwortungsvollerer Umgang mit Pestiziden erreicht werden.

8.3 Nanotechnologien

Die Nanotechnologie befindet sich in einer rasanten Entwicklung. Das BMU sieht seine Aufgabe darin, die Chancen von Nanotechnologien bzw. Nanomaterialien für den Umwelt- und Ressourcen- und Gesundheitsschutz zu erkennen und gleichzeitig mögliche Risiken für Gesundheit und Umwelt im Sinne des Vorsorgeprinzips zu untersuchen.

NanoDialog

Der NanoDialog wird seit 2011 durch BMU in Form von zweitägigen Fachdialogen als in sich geschlossene Veranstaltungen fortgeführt. Hierdurch wird die Möglichkeit geschaffen, Aspekte der vorangegangenen Dialogphasen aufzunehmen, vertiefend weiter zu entwickeln und neue Themen im Kreis der Stakeholder zu erörtern. Zu jeder Veranstaltung werden ca. 20 Vertreter und Vertreterinnen der Stakeholdergruppen sowie aus Ressorts und Behörden eingeladen.

Die Ergebnisse der ersten vier Veranstaltungen sind auf der Internetseite des BMU publiziert.¹³⁹

Der NanoDialog wird in der jetzigen Form ab 2013 weitergeführt. Die nächste Veranstaltung hat den Schwerpunkt "Nanomedizin" und findet im November 2013 statt.

WPMN der OECD

Im Jahr 2006 hat die OECD die Arbeitsgruppe "Working Party on Manufactured Nanomaterials"(WPMN) ins Leben gerufen, die sich mit Aspekten der Charakterisierung, Sicherheitsbewertung und der Anpassung der bestehenden OECD-Testrichtlinien an Nanomaterialien beschäftigt. Diese Arbeitsgruppe konzentriert sich vor allem auf die Schwerpunkte „Menschliche Gesundheit“ und „Auswirkungen auf die Umweltsicherheit“ durch hergestellte Nanomaterialien.¹⁴⁰

Die 11. Sitzung der Working Party on Manufactured Nanomaterials (WPMN) fand im Februar 2013 statt. Die Arbeiten im OECD-Testprogramm (Sponsorship Programm) sind weiter fortgeschritten. Die vollständigen Stoffdossiers zu allen Materialien des Testprogramms sollen bis zum Sommer 2013 vorliegen.

Zur vertieften Erarbeitung von Empfehlungen zur Anpassung der bestehenden Testrichtlinien sind – dem Beispiel eines im Oktober 2011 von NL ausgerichteten Workshops zur inhalativen Toxizität folgend - bis Ende 2014 weitere sogenannte "Horizontal Meetings" geplant bzw. haben bereits stattgefunden. Hierbei werden die gewonnen Erkenntnisse zu den im OECD-Sponsorship-Programm untersuchten Nanomaterialien auf eine bestimmte Testrichtlinie oder eine Gruppe Testrichtlinien hin verglichen. Eines dieser Meetings wurde im Januar 2013 vom UBA erfolgreich ausgerich-

139 <http://www.bmu.de/chemikalien/nanotechnologie/doc/47764.php>

140 Die bisherigen Ergebnisse der WPMN sowie ihrer Arbeitsgruppen sind publiziert unter: www.oecd.org/env/nanosafety

tet (Thema: Ökotoxikologie und Umweltverhalten). Ein Treffen zur Gentoxizität wird im September 2013 in Kanada stattfinden. Weitere Horizontal Meetings zur Toxikokinetik und zur Gruppierung von Nanomaterialien sind für 2014 geplant. Alle drei werden fachlich vom BfR (mit-)koordiniert.

Das von der Untergruppe zur Probenaufbereitung und Dosimetrie erarbeitete Dokument „Guidance Notes on Sample Preparation and Dosimetrie“ ist auf der Seite der OECD veröffentlicht.¹⁴¹

Innerhalb der WPMN wurde eine Datenbank zu Nano-Projekten entwickelt, die einen Überblick über die internationale Forschung geben soll. Die Datenbank wird ständig erweitert. Hauptsächlich sind Projekte mit Relevanz zum Sponsorship-Programm dort aufgenommen worden¹⁴². Die 12. Sitzung der WPMN findet im Dezember 2013 statt.

Forschung

Unter gemeinsamer Federführung von BAuA und BMU ist die gemeinsame Forschungsstrategie zur Nanotechnologie der Bundesoberbehörden UBA, BfR und BAuA bilanziert worden. Die Bilanzierung enthält Steckbriefe der seit 2007 durchgeführten und laufenden Projekte, deren Ergebnisse aus Sicht der beteiligten Häuser BAuA, UBA, BfR, BAM und PTB bewertet wurden. Die Bilanzierung ist auf den Internetseiten der beteiligten Behörden veröffentlicht.¹⁴³

Im Rahmen des EU-Großprojektes NANoREG, das von NL und DE initiiert wurde, hat BMU gemeinsam mit BAuA, BASF, UBA und BfR das Projekt NanoInVivo¹⁴⁴ gestartet. Ziel von NanoInVivo ist Ermittlung der Langzeitwirkung von Nanomaterialien im Niedrigdosisbereich. Das EU Projekt ist von der EU mit 10 Mio € ausgestattet. 17 Mitgliedsstaaten beteiligen sich mit 50 Mio. €, wovon DE 10 Mio. € beiträgt.

141 [http://search.oecd.org/officialdocuments/displaydocumentpdf/?cote=env/jm/mono\(2012\)40&doclanguage=en](http://search.oecd.org/officialdocuments/displaydocumentpdf/?cote=env/jm/mono(2012)40&doclanguage=en)

142 Die Datenbank ist öffentlich verfügbar: <http://webnet.oecd.org/NanoMaterials>

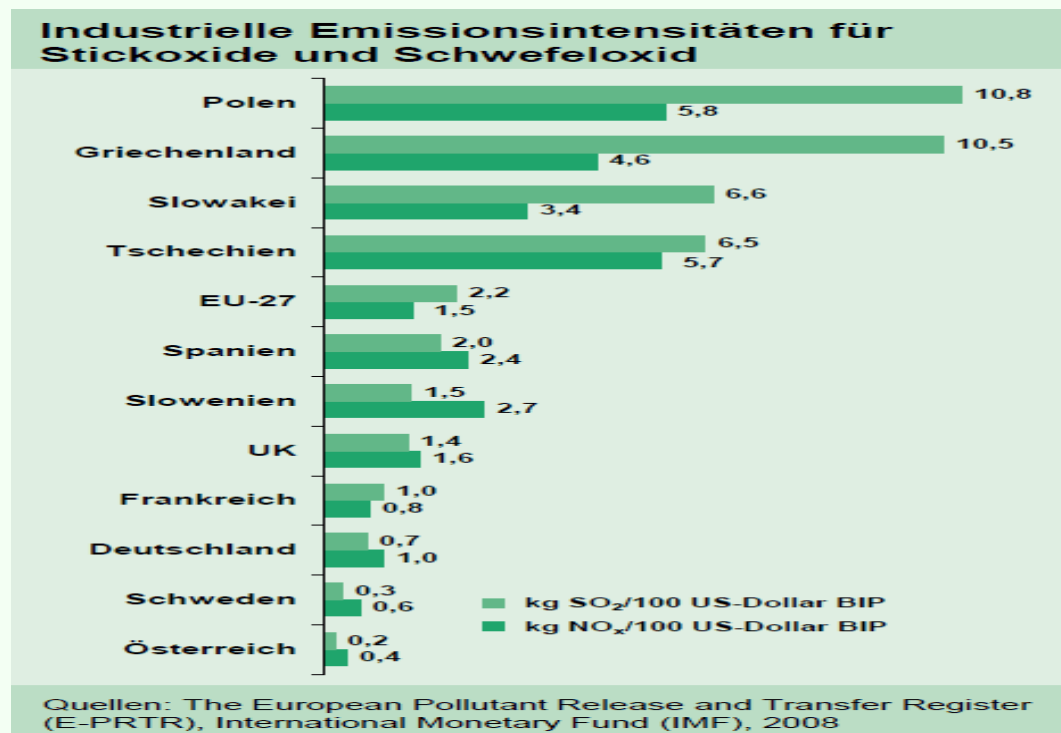
143 <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/Nanotechnologie/Forschungsstrategie.html>

144 <http://www.bmu.de/themen/gesundheit-chemikalien/chemikalien/nanotechnologie/langzeitforschungsprojekt-zur-sicherheit-von-nanomaterialien-gestartet/>

8.4 Luftreinhaltung

⇒ Anlagenbezogene Luftreinhaltung

↳ Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen (IED)



Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED), mit der die Richtlinie 2008/1/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) überarbeitet und mit sechs sektoralen Richtlinien zusammengeführt wird, ist das zentrale europäische Regelwerk zur Emissionsminderung für Industrieanlagen. Die IED ist am 6. Januar 2011 in Kraft getreten und war innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umzusetzen.

Am 2. Mai 2013 sind das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen“ (BGBl. I S. 734), die „Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung“ (BGBl. I S. 973) und die „Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin sowie zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen“ (BGBl. I S. 1021) in Kraft getreten. Das Artikelgesetz enthält die notwendigen Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur Umsetzung der allgemeinen Anforderungen an die Zulassung von Industrieanlagen aus den Kapiteln I, II und VII der IED. Die erste Artikelverordnung enthält Änderungen der 4. BImSchV (genehmigungsbedürftige Anlagen), 5. BImSchV (Beauftragte), 9. BImSchV (Genehmigungsverfahren), der DeponieVO sowie eine neue Industriekläranlagen Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV). In der zweiten Artikelverordnung erfolgt die Umsetzung der sektoralen Anforderungen der

Richtlinie in der 2. BImSchV (Chemischreinigungsanlagen), 13. BImSchV (Großfeuerungsanlagen), 17. BImSchV (Abfallver- und Mitverbrennungsanlagen), 25. BImSchV (Anlagen zur Herstellung von Titandioxid-Industrie) und 31. BImSchV (Anlagen in denen Lösemittel verwendet werden).

Hauptziel der Richtlinie ist die Stärkung der besten verfügbaren Techniken (BVT; entspricht „Stand der Technik“ in DEU) im Anlagenrecht. BVT sind betrieblich-technische Anforderungen und Bandbreiten von Emissionswerten, die bei der Genehmigung von Anlagen zu beachten sind. Durch die Stärkung der BVT sollen einheitlichere Umweltstandards und gleichartigere Wettbewerbsbedingungen in Europa erreicht werden. Die strengere Berücksichtigung der besten verfügbaren Techniken bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten stellt inhaltlich für Deutschland keine Neuerung dar, da bislang schon die Festlegung der Grenzwerte nach den BVT erfolgt.

Zu den wesentlichen Neuregelungen im deutschen Recht auf Grund der IED:

- Anwendung der BVT und Abweichungsregelung

Wesentlicher Grund für die Überarbeitung der IVU-Richtlinie war, dass europäische Regelungen zur Festlegung von Emissionsgrenzwerten, die in sog. BVT-Merkblättern enthalten sind, in den Mitgliedstaaten unterschiedlich umgesetzt worden sind. Die IED sieht nun eine zwingende Beachtung der BVT-Merkblätter bei der Festlegung von Grenzwerten vor und stärkt damit europäische Vorgaben. Die Umsetzung dieser Anforderung im deutschen Recht erfolgt durch Verpflichtung des untergesetzlichen Normgebers, bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten sicherzustellen, dass die tatsächlichen Emissionen die Emissionsbandbreiten der BVT-Merkblätter nicht überschreiten. Die Richtlinie enthält eine Abweichungsklausel. Diese ist im innerstaatlichen Recht im Hinblick auf „technische Besonderheiten“ der Anlagen umgesetzt worden.

- Bericht über den Ausgangszustand und Rückführung bei Betriebsstilllegung

Die IVU-Richtlinie schrieb bei Anlagenstilllegungen die Herstellung eines „zufriedenstellenden Zustandes“ vor. Die IED sieht demgegenüber vor, dass Betreiber den Zustand des Bodens und Grundwassers in einem Bericht über den Ausgangszustand zu beschreiben haben. Bei endgültiger Stilllegung ist dann grds. dieser Ausgangszustand herzustellen. Die Umsetzung erfolgt 1:1 nur für Anlagen im Anwendungsbereich der Richtlinie. Die derzeit geltende Anforderung im BImSchG zur Rückführung auf einen ordnungsgemäßen Zustand bleibt als Mindestanforderung erhalten.

- Überwachung von Genehmigungsaufgaben und Umweltinspektionen

Die IED sieht für die Überwachung von Anlagen schärfere Anforderungen als das geltende Recht vor (Vier-Jahres-Frist zur Anpassung der Genehmigungen an neue europäische Vorgaben: Erstellung von Inspektionsplänen und –programmen durch die Behörden und zwingende Vor-Ort-Besichtigungen innerhalb von ein bis drei Jahren). Diese Regelungen werden für Anlagen im Anwendungsbereich der Richtlinie 1:1 umgesetzt.

- Anforderungen an Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV) und sonstige Industrieanlagen

Die Anforderungen der IED sind auf neue Anlagen ab dem 07.01.2013 anzuwenden; bestehende Anlagen sind grundsätzlich bis zum 31.12.2015 nachzurüsten.

Die Richtlinie lässt hiervon Ausnahmen zu; z.B. für Anlagen, die nur noch zeitlich befristet betrieben werden sollen oder die in ein Fernwärmenetz einspeisen. Deutlich verschärfte Anforderungen ergeben sich bei Großfeuerungsanlagen im unteren Leistungsbereich von 50 – 100 Megawatt thermischer Leistung (MW_{th}) und im Leistungsbereich von 100 -300 MW_{th} für die Schadstoffe Staub, Stickoxide (NO_x) und Schwefeldioxid (SO_2). Insbesondere die Anforderungen zur Minderung von NO_x und SO_2 werden hier nicht ohne Nachrüstungen eingehalten werden können. Soweit Nachrüstungen technisch oder wirtschaftlich an Grenzen stoßen, könnte für eine Reihe von Anlagen der – unveränderte aber zeitlich begrenzte – Betrieb im Rahmen einer Absterberegulung als Option von Interesse werden.

Die Anforderungen an die Emissionsbegrenzung bei sonstigen Anlagen bleiben im Wesentlichen unangetastet.

Veränderte Energieversorgungsstrukturen, insbesondere die Zunahme der erneuerbaren Energien, wird zu entsprechenden Veränderungen im Betrieb der Anlagen mit fossilen Brennstoffen führen. Zwar werden die daraus resultierenden notwendigen Lastwechsel in der Regel nicht zu Überschreitungen der festgelegten Emissionsgrenzwerte führen, gleichwohl tragen sie tendenziell zu höheren Emissionsfrachten bei. Zur Vermeidung künftiger weitergehender Überschreitungen von Emissionsobergrenzen bedarf es ambitionierter emissionsbegrenzender Anforderungen auch im Rahmen der Umsetzung der IED.

⇒ **Gebietsbezogene Luftreinhaltung**

📄 **Ergänzendes Aufforderungsschreiben der Europäischen Kommission vom 25. April 2013**

Die Luftqualitätsrichtlinie (Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft in Europa) eröffnete die Möglichkeit einer Fristverlängerung für die Einhaltung der Grenzwerte für Feinstaub (PM_{10}) bis einschließlich 11. Juni 2011. Die Länder haben umfassend von der Fristverlängerung Gebrauch gemacht. Die Europäische Kommission hat trotzdem 2009 wegen der Überschreitung der Feinstaubgrenzwerte ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland mit einem Aufforderungsschreiben eingeleitet und Ende 2010 mit einer begründeten Stellungnahme fortgesetzt. Auch gegen weitere 17 Mitgliedstaaten wurden Vertragsverletzungsverfahren zu Feinstaub eingeleitet.

Die Europäische Kommission hat am 25. April 2013 ein ergänzendes Aufforderungsschreiben zum Vertragsverletzungsverfahren beschlossen. Das ergänzende Aufforderungsschreiben wurde seitens der Europäischen Kommission auf Gebiete beschränkt, in denen der Tagesmittelgrenzwert nach ihrer Auswertung mindestens 5 Jahre lang überschritten wurde oder im Jahr 2011 unter Berücksichtigung der Fristverlängerung eine Grenzwertüberschreitung vorlag. In den genannten Gebieten hält die Kommission die Maßnahmen, die zur Einhaltung der Feinstaubgrenzwerte ergriffen werden, für unzureichend.

Zu dem ergänzenden Mahnschreiben wurde von der Bundesregierung in Abstimmung mit den betroffenen Ländern gegenüber der Europäischen Kommission Stellung genommen. Ob das Vertragsverletzungsverfahren durch die Europäische Kommission – letztlich bis hin zu einer Klage beim EuGH – weitergeführt wird, hängt von deren Beur-

teilung der Stellungnahme Deutschlands zum ergänzenden Aufforderungsschreiben ab.

✚ **Entscheidung der Europäischen Kommission vom 20.02.2013 zum Fristverlängerungsantrag zur Einhaltung der Grenzwerte für Stickstoffdioxid**

Deutschland hat für insgesamt 57 Gebiete von der mit Artikel 22 der Luftqualitätsrichtlinie eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, bei der Europäischen Kommission Fristverlängerungen für die Einhaltung der Grenzwerte in Bezug auf Stickstoffdioxid, die eigentlich ab 1. Januar 2010 einzuhalten sind, zu notifizieren. Eine gewährte Fristverlängerung kann bis Ende des Jahres 2014 in Anspruch genommen werden.

Mit Beschluss vom 20. Februar 2013 hat die Europäische Kommission mitgeteilt, dass sie für 24 Gebiete die notifizierten Fristverlängerungen akzeptiert. Einwände wurden für 33 Gebiete erhoben. Wesentliche Gründe für die Einwände waren:

- dass für 30 Gebiete nicht nachgewiesen werden konnte, dass die Einhaltung des jeweiligen NO₂-Grenzwerts bis zum 1. Januar 2015 oder früher erreicht werden kann und
- nach Auffassung der Europäischen Kommission für drei Gebiete (zwei davon halten ab 2015 den Grenzwert ein) unzureichende oder widersprüchliche Angaben zur prognostizierten Einhaltung im Jahr 2015 übermittelt wurden.

Mit den betroffenen Ländern wurde gegenüber der Europäischen Kommission zum Beschluss Stellung genommen. Die Stellungnahme enthält Klar- und Richtigstellungen zu den im Beschluss der Kommission aufgeführten Erwägungsgründen. Sofern es zu einem Vertragsverletzungsverfahren kommen sollte, werden die Gründe dafür, weshalb der Stickstoffdioxidgrenzwert in vielen Gebieten nicht eingehalten werden kann, nochmals, wie im Fristverlängerungsantrag, eingehend in eine Stellungnahme eingebracht werden.

✚ **Revision der europäischen Luftreinhaltepolitik**

Luftreinhaltung und Luftqualität sind Schwerpunktthema im Arbeitsplan der Europäischen Kommission 2013. Die Europäische Kommission plant, dem Europäischen Parlament und dem Rat im Herbst 2013 einen Vorschlag zur Novellierung der Thematischen Strategie zur Luftreinhaltung (TSAP) und der NEC-Richtlinie vorzulegen. Die Revision der Luftqualitätsrichtlinie, die ursprünglich gleichzeitig novelliert werden sollte, wird voraussichtlich zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Die Europäische Kommission diskutiert Analysen, Szenarien und technische und politische Optionen in zwei verschiedenen Foren:

Die Diskussion mit den Staaten allein (Mitgliedstaaten, Kroatien, Norwegen und Schweiz sowie Europäische Umweltagentur (EEA) und Gemeinsames Forschungszentrum (JRC)) findet im Rahmen der Ambient Air Quality Expert Group statt. An der Stakeholder Expert Group, die per Livestream faktisch öffentlich stattfindet, nehmen darüber hinaus Industrievertreter, Umweltverbände, Vertreter der UNECE-Luftreinhaltekonvention, Wissenschaftsvertreter etc. teil. Ergänzend wurden Online-Konsultationen durchgeführt.

Die Europäische Kommission legte informelle Papiere („Non-Papers“) vor, die folgende Problemfelder analysieren und dazu Lösungsoptionen vorschlagen:

1. Partielle Nichteinhaltung bestehender Rechtsnormen (Luftqualitäts-Grenzwerte und NECs);
2. Abgleich mit internationalen Rechtsnormen, insbesondere mit dem im Mai 2012 novellierten Göteborg-Protokoll zur UNECE-Luftreinhaltekonvention, das u.a. Nationale Emissionsminderungsverpflichtungen für 2020 enthält;
3. Weitere Verbesserung der Luftqualität in der EU mit dem langfristigen Ziel, "inakzeptable Wirkungen/Risiken von Luftschadstoffen auf menschliche Gesundheit und die Umwelt zu beseitigen" (EU-Umweltaktionsprogramm).

In den Papieren spiegeln sich eine Reihe von Punkten des Eckpunktepapiers der LAI wider, das die UMK beauftragt und in der Herbstsitzung 2011 zur Kenntnis genommen hat.

UNECE-Luftreinhaltekonvention

Das Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverschmutzung der UNECE (kurz Luftreinhaltekonvention) ist mit seinen stoffspezifischen Protokollen eines der zentralen Vertragswerke zur europäischen Luftreinhaltung. Die Regelungen gelten über die EU hinaus in Nordamerika sowie südost- und osteuropäischen Staaten.

Im Dezember 2012 wurde nach intensiven Verhandlungen auch das Schwermetall-Protokoll durch Beschluss der Vertragsparteien novelliert. Einige Änderungen (Definitionen, Monitoring- und Berichterstattungs-Pflichten, schnelles Änderungsverfahren technischer Anhänge ohne Ratifikationsbedarf, Flexibilisierungsmechanismen für (süd-)osteuropäische Staaten) sowie aktualisierte Emissionsgrenzwerte für Staub (als Träger von Schwermetall-Emissionen) wurden aus dem im Mai 2012 novellierten Göteborg-Protokoll übertragen.

Die vereinbarten technischen Anforderungen gehen nicht über gültiges EU-Recht (z.B. IED) hinaus. Somit konnten einige im deutschen Immissionsschutzrecht seit vielen Jahren etablierte Schwermetall-Emissionsgrenzwerte momentan nicht international durchgesetzt werden. Verhandlungen zur nochmaligen Überprüfung dieser Werte sowie zu Regelungen für quecksilberhaltige Produkte werden unter Berücksichtigung der Ergebnisse des globalen UNEP-Quecksilber-Instruments 2014 erneut aufgenommen.

Als wichtige Erfolge zu werten sind die anspruchsvolle Aktualisierung des (unverbindlichen) Guidance Document zu Besten Verfügbaren Techniken und der zu erwartende Beitritt der o.g. osteuropäischen Staaten.

8.5 Umweltgerechte Mobilität

Mobilität sichert die Teilhabe des Einzelnen am gesellschaftlichen Leben und schafft wichtige Voraussetzungen für Wachstum und Beschäftigung. Vom Verkehr gehen aber gleichzeitig auch erhebliche Belastungen für die Umwelt und Gefahren für die menschliche Gesundheit aus: Verkehr darf daher nicht nur individuellen Mobilitätsbedürfnissen, sondern muss auch den Anforderungen des Klima-, Lärm- und Umweltschutzes sowie der Verkehrssicherheit Rechnung tragen.

Um diese Ziele zu erreichen hat die Bundesregierung entsprechende Maßnahmen insbesondere auf internationaler und europäischer Ebene mit vorangetrieben. Auch die am 12. Juni 2013 im Kabinett beschlossene Mobilitäts- und Kraftstoffstrategie (MKS) will Wege aufzeigen, wie in Form einer „lernenden Strategie“ die Energiewende

im Verkehr kontinuierlich umgesetzt werden kann. Mit ihrem derzeitigen Fokus auf das Themenfeld „Antriebe – Kraftstoffe / Energieträger – Kraftstoffinfrastrukturen“ soll die MKS perspektivisch in eine ganzheitliche, übergeordnete Mobilitätsstrategie integriert werden. Nach einer Vorstudie der Deutschen Energieagentur (dena) wurde die MKS mit einer großen öffentlichen Veranstaltung am 9. Juni 2011 in Berlin gestartet. Der Arbeitsprozess ist in mehreren Stufen bis zum Frühjahr 2013 organisiert.

⇒ Öffentlicher Verkehr

Ein wichtiger, verkehrsträgerübergreifender Baustein nachhaltiger Mobilität ist der Ausbau des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes, zur Daseinsvorsorge und zur Gewährleistung der Mobilität vor allem in Ballungsräumen. Die Sicherstellung einer bedarfsorientierten Infrastruktur des ÖPNV ist Aufgabe der Länder und Kommunen. Aber auch der Bund hat Interesse an einem funktionsfähigen und nachhaltigen ÖPNV. Deshalb unterstützt der Bund die Länder mit Mitteln auf Grundlage des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG), des Entflechtungsgesetzes (EntflechtG) und des Regionalisierungsgesetzes (RegG).

Der Inhalt des EntflechtG wurde einvernehmlich in der Föderalismuskommission I beschlossen. Die Frage, in welchem Umfang die den Ländern nach dem Entflechtungsgesetz für die Gemeindeverkehrsfinanzierung zugewiesenen Mittel zur Aufgabenerfüllung der Länder von 2014 bis 2019 noch angemessen und erforderlich sind, ist Gegenstand der laufenden Gespräche des Bundes mit den Ländern. Die Bundesregierung ist weiterhin bestrebt, in diesen Verhandlungen eine Lösung zur zukünftigen Finanzierung des ÖPNV zu finden. Sie berücksichtigt dabei alle Aspekte vor dem Hintergrund der Haushaltssituation von Bund und Ländern.

🚍 Hybridbusse im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

Im Rahmen der Förderung der Elektromobilität über das Konjunkturpaket II der Bundesregierung hat das BMU in den Jahren 2010 und 2011 ein Fördervorhaben zur Beschaffung für besonders umweltfreundliche Hybridbusse im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) durchgeführt. Insgesamt wurden im Rahmen des Programms 50 Hybridbusse von 12 Verkehrsbetrieben aus Sachsen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein beschafft. Die Förderung wurde mit der Einhaltung anspruchsvoller Umweltstandards verknüpft. So mussten die Busse mindestens den EEV-Standard einhalten und zusätzlich mit einem geschlossenen Partikelfilter ausgestattet sein. Die Kraftstoff einsparung muss gegenüber einem vergleichbaren Bus ohne Hybridtechnologie mindestens 20 Prozent betragen. Darüber hinaus werden auch anspruchsvolle Lärmstandards gefordert. Durch die Einführung dieser modernen Busse wird somit nicht nur ein Beitrag für den Klimaschutz erbracht, sondern durch die Reduzierung der Luftschadstoff- und Lärmemissionen auch eine Verbesserung der Lebensqualität in unseren Städten erreicht.

Parallel wurde ein gesondertes Begleitprogramm unter der Federführung des TÜV Nord durchgeführt. Bei diesem wurde die Erfüllung der geforderten Umweltstandards überprüft und Informationen zur Inbetriebnahme und dem Einsatz von Hybridbussen generiert. Es konnte unter anderem gezeigt werden, dass Hybridbusse zu deutlichen Treibstoffeinsparungen führen können.

Allerdings besitzt die Anpassung der Hybridtechnologie an die jeweiligen Einsatzbedingungen eine sehr hohe Bedeutung bei der Ausschöpfung des Effizienzpotentials.

Das Begleitvorhaben zeigte auch, dass wegen der hohen Anschaffungszusatzkosten noch eine erhebliche Lücke zur Wirtschaftlichkeit besteht.

Um diese Lücke weiter zu schließen, hat das BMU 2012 im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative ein Folgevorhaben für Beschaffungsmaßnahmen bis Mitte 2014 aufgelegt. Dabei wurden die Fördersätze allerdings gegenüber dem ersten Programm deutlich gesenkt, um einen Anreiz zur Senkung der Beschaffungspreise zu schaffen. Weiterhin wurde die Mindestzahl an Fahrzeugen, die beschafft werden müssen, auf 3 Fahrzeuge (gegenüber 10 Fahrzeugen im ersten Programm) gesenkt, um insbesondere kleinen und mittleren Betrieben die Beschaffung von Hybridbussen zu ermöglichen. Die Umweltaanforderungen an die Fahrzeuge sind weitgehend gleich geblieben. Ab 01.01.2014 müssen zudem auch die Dieselmotoren der Hybridbusse die Euro VI Norm erfüllen. Auch für diese Förderung wird ein Begleitprogramm durchgeführt. Dieses soll an die Erkenntnisse aus dem Begleitprogramm anknüpfen und zudem eine Software zur Entscheidungsunterstützung von Verkehrsbetrieben bei der Busbeschaffung entwickeln.

Das BMU hat außerdem in Zusammenarbeit mit dem BMVBS eine Arbeitsgruppe „Innovative Antriebe im straßengebundenen ÖPNV“ initiiert. In dieser treffen sich die Akteure aus Wissenschaft, Industrie und Öffentlicher Hand zwei Mal jährlich und diskutieren zu aktuellen Fragestellungen und den Ergebnissen der Einzelprojekte.

⇒ **Straßenverkehr**

In den letzten Jahren konnten durch neue Abgasstufen, durch Regelungen zur Minderung der CO₂-Emissionen und die Weiterentwicklung der Anforderungen an Kraftstoffe Emissionsminderungen im Verkehr erreicht werden. Eine weitere und deutliche Verminderung der durch den Kraftfahrzeugverkehr verursachten Schadstoff- und CO₂-Emissionen ist jedoch auch zukünftig notwendig, um die Ziele im Bereich der Luftqualität und des Klimaschutzes zu erreichen.

Pkw und leichte Nutzfahrzeuge

Alle motorisierten Fahrzeuge (Pkw, Lkw, Krafträder) müssen europaweit geltende Richtlinien und Verordnungen zur Limitierung von Luftschadstoffemissionen einhalten. In den Regelungen sind, aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Fahrzeugklassen, Emissionsgrenzwerte und weitere Anforderungen festgelegt. Darüber hinaus werden in den Richtlinien und Verordnungen auch die Prüfverfahren detailliert festgelegt. Ab dem Jahr 2012 sind bei Neufahrzeugen (Pkw) die Emissionen des Klimagases CO₂ stufenweise bis zum Jahr 2015 auf 130 g/km begrenzt; ferner wurde ein Langzeitzielwert von 95 g/km für 2020 festgelegt. Für leichte Nutzfahrzeuge wurde ein CO₂-Zielwert von 175 g/km für 2017 und 147 g/km für das Jahr 2020 festgelegt.

Derzeit werden die Modalitäten für das Erreichen der Langzeitzielwerte festgelegt, wobei der Wert für die leichten Nutzfahrzeuge noch zu bestätigen ist. Die CO₂-Grenzwerte sollen durch technische Maßnahmen erreicht werden, die der NEFZ - Typprüfungsprozedur messbar sind. Die EU-Verordnungen Nr. 443/2009 vom 23. April 2009 und Nr. 510/2011 vom 11. März 2011, welche die Grenzwerte regeln, sind die Kernelemente der Gemeinschaftsstrategie von 2007.

Das Maßnahmenpaket der Gemeinschaftsstrategie zur Verminderung der CO₂ Emissionen von leichten Fahrzeugen von 2007 umfasste ferner die folgenden Elemente:

- Festsetzung von Mindestleistungskriterien für Klimaanlage;

- verbindliche Ausrüstung mit akkuraten Systemen zur Überwachung des Reifendrucks;
- Festsetzung von Grenzwerten für den maximalen Rollwiderstand der Reifen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen in der EU;
- Nutzung von Gangwechselanzeigen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung dieser Anzeige durch die Verbraucher unter realen Fahrbedingungen;
- Verbesserung der Kraftstoffeffizienz leichter Nutzfahrzeuge (Lieferwagen) mit verbindlichen Zielvorgaben;
- verstärkte Nutzung von Biokraftstoffen zur Maximierung ihrer Umweltleistung.

Mit Ausnahme der Regelung zur Steigerung der Energieeffizienz von Klimaanlageanlagen sind alle in der Strategie von 2007 vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt. Parallel dazu hat die Kommission die erforderlichen Gesetzesakte zur praktischen Umsetzung der EU-Verordnungen Nr. 443/2009 und Nr. 510/2011 erlassen.

Derzeit arbeitet die Kommission an den Anforderungen für die post-2020 Phase. Ferner wird in den nächsten Jahren die Umstellung des Monitorings von der derzeitigen Typprüfungsprozedur NEDZ auf WLTP erfolgen.

Die Abgasstufe Euro 5 ist seit Januar 2011 für alle neuen Pkw gültig. Mit Euro 5 wurde ein strenger Partikelgrenzwert eingeführt, der bei Diesel-Fahrzeugen nur mit einem Partikelfilter eingehalten werden kann.

Die Stufe Euro 6 wird für alle neuen Pkw-Typen ab September 2014 und ein Jahr später, also ab September 2015, für alle neuen Pkw verbindlich. Mit Euro 6 wird u.a. der Stickoxidgrenzwert für Dieselfahrzeuge noch einmal deutlich verschärft, es werden aber auch zusätzliche Anforderungen, wie ein zusätzlicher Grenzwert für die Partikelanzahl, eingeführt.

Aufgrund der Bedeutung der Emissionen von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen für die lokale Luftqualität, insbesondere an verkehrsbelasteten Stellen, müssen die entsprechenden Regelungen und Anforderungen auch in den kommenden Jahren weiterentwickelt werden. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei der besseren Einhaltung der Emissionsanforderungen auch im realen Betrieb. Zur Erreichung dieser Ziele wird derzeit auf EU-Ebene intensiv an ergänzenden Prüfverfahren für neue Kraftfahrzeuge („Real driving emissions“) gearbeitet.

Das Förderprogramm zur Nachrüstung von Partikelminderungssystemen bei Pkw und leichten Nutzfahrzeugen mit einem Mittelansatz von jeweils 30 Mio. € in den Jahren 2012 und 2013 erfreute sich großer Nachfrage. In den Jahren 2012 und 2013 wurden insgesamt rund 187.000 Zuschüsse bewilligt. Wegen der großen Nachfrage waren die zur Verfügung stehenden Fördermittel bereits im Juni 2013 ausgeschöpft und das Förderprogramm musste geschlossen werden.

Motorisierte Zwei-, Drei- und Vierräder

Die Typgenehmigungsanforderungen an Klasse L-Fahrzeuge, also u.a. für Mopeds, Motorräder, Motorräder mit Beiwagen aber auch für sog. Quads, sind in der Richtlinie 97/24/EG und zugehörigen Detailregelungen festgelegt. Mit Beschluss der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 wurde das bestehende Regelwerk grundlegend überarbeitet weiterentwickelt. In Übereinstimmung mit der europäischen Strategie zur Verbesserung der Luftqualität werden auch bei Klasse L-Fahrzeugen die Abgasgrenzwerte in

den kommenden Jahren deutlich verschärft und sukzessive zusätzliche Anforderungen bspw. zur Dauerhaltbarkeit der emissionsmindernden Einrichtungen eingeführt. Dies wird in 2 Stufen bis zum Jahr 2020 erfolgen. Ein weiterer wichtiger Aspekt der Weiterentwicklung ist aus Umweltsicht die Einführung einer Messvorschrift zur Bestimmung der CO₂-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs. Weiterhin soll durch kurzfristige Weiterentwicklung des bestehenden Regelwerks eine Verminderung der unverhältnismäßig hohen Emissionsbeiträge (bei Kohlenwasserstoffen und Kohlenmonoxid) von Mopeds und Leichtfahrzeugen erreicht werden.

👉 Euro VI-Lkw

Am 31. Dezember 2013 wird Euro VI für alle neuen Lkw verpflichtend. Um einen Anreiz für eine überobligatorische Anschaffung von Euro VI Lkw zu schaffen - die der bisherigen Systematik der Lkw-Maut entspräche - wäre eine Besserstellung von Euro VI vor diesem Zeitpunkt notwendig gewesen. Da die Prognosedaten des alten Wegekostengutachtens im Jahr 2012 ausgelaufen sind, hatte das BMVBS im Mai 2012 ein neues Wegekostengutachten ausgeschrieben, das Grundlage für die Ermittlung der neuen Mautsätze sein wird. Aufgrund mehrerer anhängiger Klagen und Anträge auf Erstattung der Maut sind gemäß BMVBS alle für die Festsetzung der Mautsätze relevanten Parameter im neuen Wegekostengutachten in erhöhtem Maße fundiert, für Dritte transparent und gerichtlich nachprüfbar auszuweisen. Nach Auswertung erster Berechnungen im Rahmen der Erstellung des neuen Wegekostengutachtens im April 2013 wurde für BMVBS deutlich, dass es noch zu viele offene Fragen und Unstimmigkeiten gab, so dass das ursprüngliche Ziel einer Festlegung neuer Mautsätze mit einer Mautsatzspreizung zugunsten von Euro VI noch in dieser Legislaturperiode zurückgestellt werden musste. Die Bundesregierung hält jedoch weiter an den Plänen für eine eigene günstigste Mautkategorie für EURO VI-Fahrzeuge auf der Grundlage des neuen, in Arbeit befindlichen Wegekostengutachtens fest, um weitergehende Anreize für die Anschaffung und den Einsatz von Euro VI-Fahrzeugen zu schaffen. Es wird davon ausgegangen, dass Speditionen, die diese Vorteile später nutzen wollen, sich auch im Vorgriff hierauf schon für Euro VI-Lkw entscheiden werden, zumal diese aktuell mit dem gleichen Mautsatz belegt sind wie Euro V-Fahrzeuge. Anreize für die frühzeitige Anschaffung von Euro VI-Lkw gehen zudem von dem von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) bewirtschafteten Programm zur Anschaffung emissionsarmer schwerer Nutzfahrzeuge aus.

⇒ Mobile Maschinen

Die Emissionen der konventionellen Schadstoffen NO_x, CO, HC und Partikel aus mobilen Maschinen und Geräten (Baumaschinen, Traktoren, Bahndieselmotoren, Binnenschiffsmotoren) werden durch die Richtlinie 97/68/EG begrenzt. Die Richtlinie soll nach Plänen der EU Kommission in 2015 novelliert werden.

⇒ Schienenverkehr

Im Schienenverkehr hat in diesem Jahr vor allem der Lärmschutz Fortschritte erzielt: So wird der sogenannte Schienenbonus für alle Neu- und Ausbauvorhaben mit Wirkung vom 1.1.2015 für Eisenbahnen sowie mit Wirkung vom 1.1.2019 für Straßenbahnen abgeschafft. Das nationale lärmabhängige Trassenpreissystem ist zum Fahrplanwechsel 2012/13 in Kraft getreten. Im Hinblick auf den damit verfolgten Einsatz geräuscharmer Bremstechnik ist von Bedeutung, dass Ende Mai 2013 der internationale Eisenbahnverband UIC nach mehrjähriger Erprobung zwei LL-Sohlen zu Umrüstung

alter Güterwagen freigegeben hat. Damit können die LL-Sohlen gegen die herkömmlichen Grauguss-Sohlen ausgetauscht werden.

⇒ **Luftverkehr**

Seit Januar 2012 ist der Luftverkehr gemäß EU-Richtlinie 2008/101/EG in den EU-Emissionshandel einbezogen, jedoch der Vollzug für außereuropäische Flüge mit Beschluss vom 25.4.2013 befristet ausgesetzt worden. Dieser sogenannte „Stop-the-clock“-Beschluss sieht im Kern vor, dass die EU-Mitgliedstaaten auf Sanktionen für die Nichterfüllung von Berichts- und Abgabepflichten für die Jahre 2010 bis 2012 hinsichtlich aller Flüge zwischen Europa und Drittstaaten verzichten. Die Verpflichtungen für Flüge innerhalb der EU und weiteren Gebieten (z.B. überseeische Gebiete, Beitrittsstaaten, Schweiz) bleiben vom Beschluss unberührt.

Die „Stop-the-clock“-Entscheidung der EU erfolgte aufgrund des anhaltenden Widerstandes von Drittstaaten gegen die Einbeziehung von außereuropäischen Flügen in den EU-Emissionshandel. Hierdurch sollte ein Zeichen des guten Willens an die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) gesendet werden, um dort die Einigung auf einen realistischen Zeitrahmen für die Einführung einer globalen marktbasierten Maßnahme (MBM) zu erleichtern. Sofern in der ICAO-Versammlung im Oktober 2013 kein angemessenes Ergebnis für die Vorbereitung einer globalen Maßnahme zur Emissionsreduzierung im Luftverkehr erreicht wird, setzt der alte Stand des EU-Emissionshandels für die Zeit ab 2013 automatisch wieder ein. Der derzeitige Entwurf der ICAO-Resolution enthält einen Vorschlag der EU-Staaten für einen Arbeits- und Zeitplan für eine globale MBM. Es gibt jedoch weiterhin starken Widerstand einiger Staaten, so dass die Verabschiedung der Resolution nicht sicher ist. Mit der eigentlichen Verabschiedung einer MBM ist nicht vor 2016 zu rechnen, da die ICAO-Versammlung nur alle drei Jahre tagt. Positiv zu vermerken ist, dass sowohl ICAO-Sekretariat als auch der Internationale Dachverband der Fluggesellschaften (IATA) bekräftigt haben, dass ein emissionsneutrales Wachstum ab dem Jahr 2020 nur mit einer MBM zu erreichen ist. Die Bundesregierung setzt sich weiter mit Nachdruck für eine internationale Lösung ein. Die aktuelle Dynamik in der ICAO muss trotz aller Schwierigkeiten dazu genutzt werden, im Herbst zu einer Einigung bezüglich des weiteren Vorgehens zu kommen.

Die Luftverkehrsteuer wird seit dem 1. Januar 2011 erhoben, um auch den Flugverkehr in die Mobilitätsbesteuerung einzubeziehen sowie um zu versuchen, Anreize für umweltgerechteres Verhalten zu setzen. Im Rahmen der weiterhin erforderlichen Haushaltskonsolidierung des Bundes hat die Luftverkehrsteuer in den Jahren 2011 und 2012 bereits mit rund 2 Mrd. Euro einen relevanten Beitrag geleistet. Der Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag vom Juni 2012 (BT-Drs. 17/10225) nebst der darin enthaltenen Studie des unabhängigen Schweizer Forschungsinstitutes INFRAS sowie eine Fortschreibung dieser Studie vom Oktober 2012 (BT-Drs. 17/10985), die im Auftrag des BMF erstellt wurde, haben ergeben, dass der volkswirtschaftliche Effekt der Einführung der LuftVSt sehr begrenzt und nur im Jahr der Einführung (2011) feststellbar ist: Die wesentliche Auswirkung der Einführung der Luftverkehrsteuer liegt in einem einmaligen Dämpfungseffekt (rd. 1,1 %) im wachstumsstarken Jahr 2011 (Passagierwachstum ggü. 2010: +4,8 %). Im Rahmen der Fortschreibungsstudie stellte INFRAS darüber hinaus fest, dass die Luftverkehrsteuer das Luftverkehrswachstum in Deutschland insgesamt schon im Jahr 2012 nicht mehr gedämpft hat. Die Passagierentwicklung im Jahr 2013 erklärt sich daher primär mit der schwachen Entwicklung des Wirtschaftswachstums (BIP) sowie der geringeren Nach-

frage nach Luftverkehrsleistungen aufgrund wirtschaftlicher Probleme in einigen EU-Mitgliedstaaten. Zudem kann die Luftverkehrsteuer grundsätzlich auf die Passagiere überwältigt werden, wovon die Luftfahrtunternehmen nach den Erkenntnissen der Bundesregierung – bestätigt durch eigene Angaben deutscher wie ausländischer Luftverkehrsunternehmen in Interviews und Onlinebefragung des o.g. Schweizer Instituts für den Bericht der Bundesregierung – auch in großem Umfang Gebrauch machen.

Angesichts der moderaten Belastungen durch die Luftverkehrsteuer haben auch die Fraktionsvorsitzenden der Regierungskoalitionen auf dem 7. Luftverkehrskongress am 24. April 2013 sowie der Bundesfinanzminister im Mai 2013 deutlich gemacht, dass wegen der weiterhin zwingend erforderlichen Haushaltskonsolidierung eine Abschaffung der LuftVSt nicht zur Diskussion steht. Zudem hat sich die Bundesregierung in der 117. Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages vom 28. November 2012 eindeutig zugunsten der Beibehaltung der Luftverkehrsteuer und damit gegen den Entschließungsantrag des Bundesrates vom 23. November 2012 positioniert, mit dem dieser die Abschaffung der Luftverkehrsteuer anregte.

⇒ **Schiffsverkehr**

Die Internationale Seeschiffahrtsorganisation (IMO) hat im Jahr 2011 einen Energieeffizienz-Index (EEDI) für Schiffsneubauten ab 2013 beschlossen. Damit wurde die weltweit erste verbindliche sektorale Maßnahme zur Treibhausgasverminderung beschlossen. Der EEDI sieht eine schrittweise Effizienzsteigerung neuer Schiffe vor und erlaubt eine Verringerung der Treibhausgasemissionen von Seeschiffen bis 2025 um 30%. Aufgrund der langen Lebensdauer von Schiffen wird sich die Maßnahme nur langfristig auswirken.

Der prognostizierte Zuwachs des Seeverkehrs macht daher zusätzliche Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen erforderlich. In der IMO werden derzeit die Einführung eines globalen CO₂-Monitoring-Systems sowie weitere technische und operative Maßnahmen für die bestehende Schiffsflotte diskutiert. Die Einführung einer marktbasierten Maßnahme ist aufgrund des Widerstands vor allem von Entwicklungs- und Schwellenländer kurzfristig nicht realisierbar. Deutschland unterstützt die aktuellen IMO-Prozesse und setzt sich als langfristiges Ziel weiterhin für eine globale marktbasierte Maßnahme, insbesondere ein offenes Emissionshandelssystem, in Verbindung mit einem absoluten Minderungsziel als effektivste Klimaschutzmaßnahme für den Seeverkehr ein.

Die KOM bekräftigte Ende 2011, einen Vorschlag zur Einbeziehung der Emissionen des Seeverkehrs in die Minderungsverpflichtungen der Gemeinschaft vorzulegen, falls die IMO bis Ende 2012 keine hinreichend wirksamen Maßnahmen beschlossen hat. Obwohl dies der Fall ist, hat die KOM für 2013 zunächst nur einen Verordnungsvorschlag für ein CO₂-Monitoring des Seeverkehrs angekündigt. Es ist beabsichtigt, eine doppelte Maßnahme zur IMO zu vermeiden und ggf. einem globalen Monitoring-System den Weg zu bereiten. Die KOM setzt damit ihre aktiven Bemühungen aus den Jahren 2011 und 2012 zur Vorbereitung eines Klimaschutzinstruments auf EU-Ebene zurzeit nicht fort. Die Bundesregierung präferiert die Einführung einer weltweiten marktbasierten Maßnahme durch die IMO, gleichwohl begleitet sie den EU-Prozess weiterhin kritisch-konstruktiv, um effektive Klimaschutzmaßnahmen voranzubringen.

Schwefelgehalt von Schiffskraftstoffen

Kraftstoffe für Seeschiffe sollten weiter verbessert werden, um eine Reduzierung der Umweltauswirkungen zu erreichen.

Ende 2012 wurde die Richtlinie 1999/32/EG hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen geändert. Hierdurch erfolgte insbesondere eine Angleichung der geltenden Richtlinie an die einschlägigen Regelungen der Internationalen Seeschiff-fahrtsorganisation (IMO). Das Übereinkommen der IMO zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe sieht entsprechend einer am 10. Oktober 2008 angenommenen Änderung eine stufenweise Reduzierung des Schwefelgehalts ölhaltiger Schiffskraftstoffe von 4,50 Prozent vor dem 1. Januar 2012 über 3,50 Prozent ab dem 1. Januar 2012 bis auf 0,50 Prozent ab dem 1. Januar 2020 vor. In den Schwefe-lemissions-Überwachungs-gebieten (SECA) auf Nord- und Ostsee galt zunächst ein Grenzwert von 1,50 Prozent, der am 1. Juli 2010 auf 1,00 Prozent gesenkt wurde. Ab 2015 wird der Grenzwert in den SECA in einem letzten Schritt auf 0,10 Prozent reduziert. Durch die Senkung des Schwefelgehalts in Schiffskraftstoffen werden die Schwefeldioxidemissionen aus dem Schiffsverkehr in den Schwefe-lemissions-Überwachungsgebieten (SECA) schätzungsweise um mehr als 90 Prozent und die Partikelemissionen um mehr als 75 Prozent zurückgehen. Hierdurch wird ein erheblicher Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität geleistet.

⇒ **Elektromobilität**

Elektromobilität ist ein Kernbestandteil der Energiewende. Ziel der Bundesregierung ist es, bis 2020 eine Million Elektrofahrzeuge auf deutschen Straßen zu haben und 6 Millionen Fahrzeuge bis 2030. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen des Regierungsprogramms Elektromobilität. Komplementär zur Elektromobilität wird auch die Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie unterstützt¹⁴⁵.

FuE-Förderung

Bis Jahresende werden Projekte mit einem Gesamtfördervolumen von knapp 1,5 Milliarden Euro gestartet sein. Nach € 500 Mio. aus dem Konjunkturpaket II ist mit dem Regierungsprogramm Elektromobilität eine weitere Mrd. € an Fördermitteln vereinbart worden. Es wurden in den Haushaltsjahren 2011, 2012 und bis Ende April 2013 ca. 894 Mio. Euro in Projekten für Forschung und Entwicklung zur Elektromobilität gebunden. Hinzu kommen weitere geplante Bindungen in 2013 von mehr als 150 Mio. Euro¹⁴⁶.

Leuchttürme

Herausragende FuE-Projekte werden zu Leuchttürmen der Elektromobilität ernannt. Im Rahmen der Internationalen Konferenz Elektromobilität am 27./28. Mai 2013) hat die Bundesregierung sechs weitere Vorhaben als Leuchttürme benannt¹⁴⁷.

Schaufenster

¹⁴⁵ Im Folgenden der aktuelle Sachstand zu den wesentlichen Maßnahmen, im Übrigen wird auf den Bericht des Bundes zur 79. UMK verwiesen.

¹⁴⁶ Alle geförderten BMU-Vorhaben sind unter www.erneuerbar-mobil.de einsehbar.

¹⁴⁷ www.konferenz-elektromobilitaet.de

Nahezu alle verbliebenen Schaufenster-Verbundprojekte sind bewilligt worden. Für die schaufensterübergreifende Begleitforschung haben die Bundesressorts BMWi, BMVBS, BMU und BMBF im Juni 2013 das Ausschreibungsverfahren gestartet¹⁴⁸.

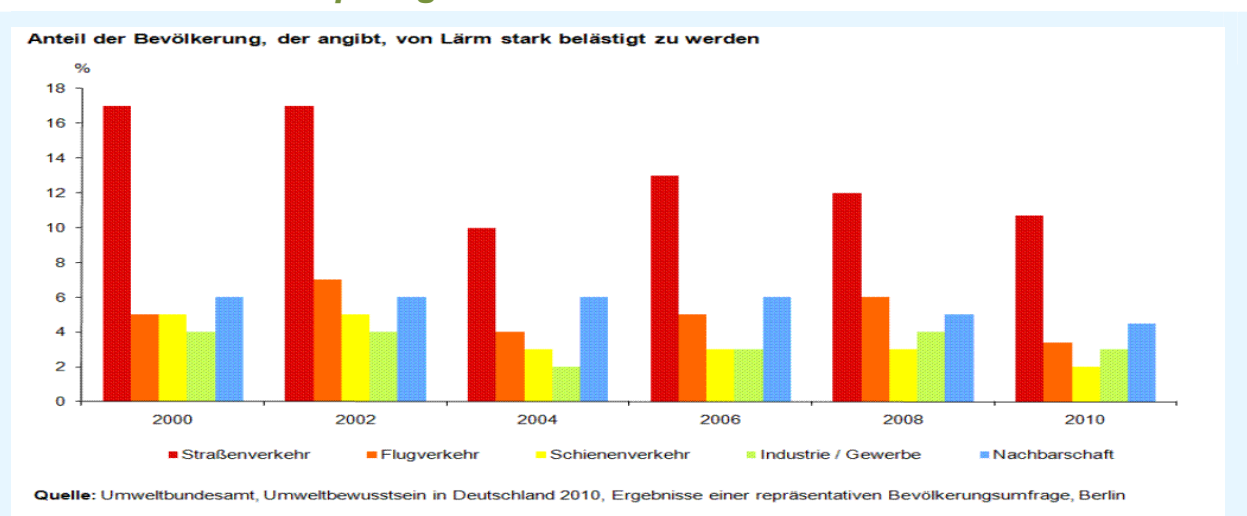
Fiskalische Anreize

Die Verlängerung der KfZ-Steuerbefreiung von bisher fünf auf zehn Jahre und die Erweiterung auf Elektrofahrzeuge aller Fahrzeugklassen ist in Kraft getreten. Ferner wurde beschlossen, steuerliche Nachteile bei der Nutzung von Elektroautos als Dienstwagen gegenüber konventionellen Fahrzeugen rückwirkend zum 1.1.2013 auszugleichen.

Im Hinblick auf den Markthochlauf der Elektromobilität ist auf niedriger Ausgangsbasis ein steiles Wachstum zu verzeichnen. Im Verlauf dieses und des nächsten Jahres ist mit weiter ansteigenden Wachstumsraten zu rechnen, da insbesondere seitens der deutschen Hersteller zahlreiche Serienfahrzeuge eingeführt werden (16 Modelle deutscher Hersteller in 2013/14).

Die öffentliche Beschaffung ist ein wichtiges Instrument, um die Markteinführung von Elektrofahrzeugen zu unterstützen. Im Rahmen der Allianz für nachhaltige Beschaffung haben Bund, Länder und Gemeinden deshalb einen Leitfaden für die Beschaffung von Elektrofahrzeugen im öffentlichen Dienst erstellt¹⁴⁹.

8.6 Lärmbekämpfung



Lärm schränkt die Lebensqualität vieler Menschen erheblich ein. Bei hoher Lärmbelastung besteht zusätzlich ein Risiko für die Gesundheit. Der Verkehrslärm gehört zu den größten Umweltproblemen in Deutschland. Die Umweltpolitik orientiert sich bei dem wichtigen Anliegen, den Schutz vor Lärm spürbar zu verbessern, maßgeblich am Leitbild der Nachhaltigkeit. In ihrer Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat die Bundesregierung auf die Empfehlung des Sachverständigenrates für Umweltfragen ver-

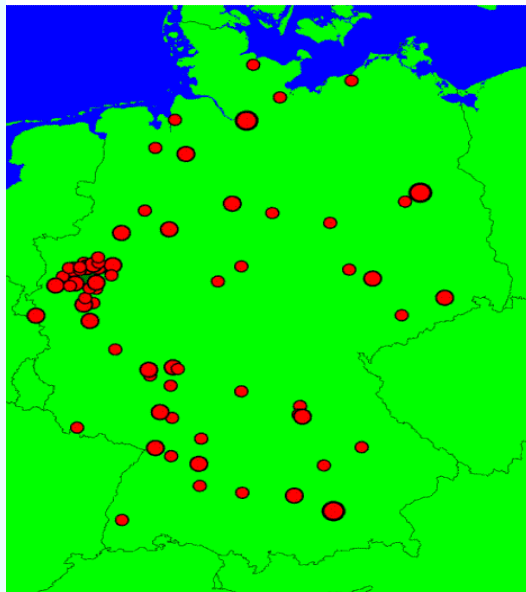
148 Projektinformationen werden unter www.schaufenster-elektromobilitaet.org eingestellt.

149 Diese ist erhältlich unter: www.nachhaltige-beschaffung.info).

wiesen. Dieser fordert, dass möglichst bald Mittelungspegel von 65 dB am Tage und 55 dB nachts nicht mehr überschritten werden.

⇒ EU-Umgebungslärmrichtlinie

Lage der Ballungsräume, für die nach der Umgebungslärmrichtlinie in 2012 Lärmkarten und in 2013 Lärmaktionspläne erstellt werden müssen



Bundesland	Name des Ballungsraums	Einwohner	Bundesland	Name des Ballungsraums	Einwohner
BB	Potsdam (Kerngebiet)	136 420	NW	Essen	582 140
BE	Berlin	3 331 249	NW	Düsseldorf	581 122
BW	Stuttgart	597 176	NW	Duisburg	496 665
BW	Mannheim	309 795	NW	Bochum	381 542
BW	Karlsruhe	288 917	NW	Wuppertal	356 420
BW	Freiburg	219 430	NW	Bielefeld	324 912
BW	Heidelberg	145 311	NW	Bonn	316 416
BW	Heilbronn	121 627	NW	Münster	272 951
BW	Ulm	121 434	NW	Gelsenkirchen	264 765
BW	Pforzheim	119 423	NW	Mönchengladbach	260 018
BW	Reutlingen	112 458	NW	Aachen	259 030
BY	München	1 332 650	NW	Krefeld	236 516
BY	Nürnberg	503 110	NW	Oberhausen	217 108
BY	Augsburg	264 265	NW	Hagen	193 748
BY	Würzburg	134 225	NW	Mülheim an der Ruhr	168 925
BY	Regensburg	131 489	NW	Herne	168 454
BY	Ingolstadt	123 232	NW	Solingen	162 575
BY	Fürth	114 546	NW	Leverkusen	161 345
BY	Erlangen	104 600	NW	Neuss	151 449
HB	Bremen	547 769	NW	Recklinghausen	120 536
HB	Bremerhaven	115 313	NW	Bochum	118 597
HE	Frankfurt am Main	664 000	NW	Remscheid	113 935
HE	Wiesbaden	273 000	NW	Moers	107 111
HE	Kassel	193 803	NW	Bergisch Gladbach	105 840
HE	Darmstadt	142 191	RP	Koblenz	106 000
HE	Offenbach	118 245	RP	Mainz	197 000
HH	Hamburg	2 040 000	RP	Ludwigshafen	164 000
MV	Hansstadt Rostock	199 868	SH	Kiel	292 933
NI	Hannover	555 862	SH	Lübeck	242 262
NI	Braunschweig	245 872	SL	Saarbrücken	234 740
NI	Osnabrück	164 489	SN	Dresden	507 513
NI	Oldenburg	158 394	SN	Leipzig	511 942
NI	Göttingen	122 187	SN	Chemnitz	241 504
NI	Hildesheim	102 937	ST	Magdeburg	230 140
NW	Köln	985 397	ST	Halle (Saale)	234 295
NW	Dortmund	586 909	TH	keine Ballungsräume gemeldet	-

Quelle: Umweltbundesamt 2009, Zusammenstellung der Mitteilungen der Bundesländer entsprechend § 47c BImSchG

Wichtige Instrumente des Lärmschutzes sind die strategische Lärmkartierung und Aktionsplanung nach der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, die seit Juni 2005 im Bundes-Immissionsschutzgesetz umgesetzt ist. Danach werden für sämtliche Ballungsräume sowie für sämtliche Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen alle fünf Jahre Lärmkarten ausgearbeitet und aktualisiert. Auf dieser Grundlage werden unter Mitwirkung der Öffentlichkeit Aktionspläne zur Bekämpfung des Umgebungslärms erstellt. Ziel der Pläne soll es auch sein, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen.

⇒ Datenberichterstattung an die EU-Kommission

BMU hat der EU-Kommission am 28.12.2012 die von den Ländern vorgelegten Daten aus der zweiten Runde der strategischen Lärmkartierung mitgeteilt (Datenberichterstattung 2012). Die Daten erfüllen weitgehend die von der EU-Kommission gestellten Anforderungen an die Datenberichterstattung. Die Länder sind gebeten, ergänzende Informationen bis zum 30.05.2013 zu übermitteln. Das Eisenbahn-Bundesamt hat mitgeteilt, dass sich die Lärmkarten für Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes auf unbestimmte Zeit verzögern werden.

Mit Schreiben vom 5.06.2013 hat BMU die Länder darum gebeten, für die Datenberichterstattung 2014 die Zusammenfassungen der Lärmaktionspläne sowie Angaben über durchgeführte Lärmschutzprogramme und laufende, d.h. ergriffene Lärmschutzmaßnahmen bis zum 18. November 2013 mitzuteilen.

⇒ **Einführung harmonisierter Lärmbewertungsmethoden (CNOSSOS-EU)**

Im Hinblick auf die Einführung harmonisierter Lärmbewertungsmethoden nach Artikel 6 der EU-Umgebungslärmrichtlinie (CNOSSOS-EU) hat die EU-Kommission einen Bericht mit einer Beschreibung harmonisierter Bewertungsmethoden vorgelegt. In einem zugehörigen Master Report sind die bisherigen Arbeiten dokumentiert und noch offene Punkte aufgeführt. Weitere Arbeiten zu CNOSSOS-EU hat die EU-Kommission an ein Konsortium vergeben, dass die Grundlage für die Bewältigung der noch offenen Punkte liefern soll. Die Arbeiten werden

durch eine Expertengruppe begleitet, in der das Umweltbundesamt vertreten ist. Ein neuer Anhang II der Richtlinie mit den harmonisierten Bewertungsmethoden soll 2014 verabschiedet werden. Die Länder sind mit BMU-Schreiben vom 14. Juni 2013 über den aktuellen Stand informiert worden. Die Bundesregierung wird CNOSSOS-EU weiterhin kritisch begleiten.

⇒ **Zuständigkeitsänderung bei der Lärmaktionsplanung**

Mit dem 11. Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird mit Wirkung vom 1.1.2015 die Zuständigkeitsregelung für die Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken geändert. Insoweit wird dem Eisenbahn-Bundesamt die Zuständigkeit für die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplans mit Maßnahmen in Bundeshoheit übertragen. Die Veröffentlichung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt steht derzeit noch bevor.

⇒ **EU-„Outdoor“-Richtlinie**

Der Erfahrungsbericht der EU-Kommission nach Artikel 20 der Richtlinie 2000/14/EG über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen steht weiterhin aus. Derzeit ist unklar, ob diese sog. Outdoor-Richtlinie in ihrer aktuellen Form fortbestehen wird. Seitens der EU-Kommission wird erwogen, die Richtlinie außer Kraft zu setzen und Teile der Regelungen in die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG zu überführen. Die EU-Kommission hat zu dieser Frage eine Studie in Auftrag gegeben. Auftragnehmer CEPS hat im Mai 2013 einen umfangreichen Fragebogen vorgelegt, mit dem die beteiligten Kreise gebeten werden, ihre Erfahrungen mit der geltenden Richtlinie und ihre Vorstellungen in Bezug auf die Fortschreibung der Richtlinie darzustellen.

⇒ **Verkehrslärm**

✈ **Fluglärmgesetz und 3. FlugLSV**

Im Berichtszeitraum wurden von den Ländern zahlreiche weitere Lärmschutzbereiche nach den Vorgaben des im Jahr 2007 novellierten Fluglärmgesetzes und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen festgesetzt. Bei neuen Lärmschutzbereichen für militärische Flugplätze werden die aktuellen Stationierungsentscheidungen des Bundesministeriums der Verteidigung berücksichtigt.

Die geplante Fluglärm-Außenwohnbereichsentschädigungs-Verordnung (3. FlugLSV) soll als dritte Durchführungsverordnung des Bundes auf der Grundlage des novellierten Fluglärmgesetzes die Einzelheiten der Entschädigung für fluglärmbedingte Beein-

trüchtigungen des Außenwohnbereichs (Terrassen, Balkone, Gärten etc.) von Wohnungen und schutzbedürftigen Einrichtungen regeln. Betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Wohnungseigentümer haben unter den im Fluglärmschutzgesetz genannten Voraussetzungen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld; zahlungspflichtig ist der Flugplatzhalter. Ein Entschädigungsanspruch besteht nach den Vorgaben des Fluglärmschutzgesetzes in der besonders lärmbelasteten Tag-Schutzzone 1 von neuen oder wesentlich baulich erweiterten Flugplätzen.

Mit der Verordnung wird die erforderliche Klarheit über die Höhe der Außenwohnbereichsentschädigung geschaffen. Die Regelungen der Verordnung orientieren sich an der früheren Praxis der Außenwohnbereichsentschädigung, wie sie bis zur Novelle des Fluglärmschutzgesetzes einzelfallbezogen in Planfeststellungsbeschlüssen zum Flughafenausbau erfolgt ist.

Nach Kabinettsbeschluss vom 12. Juni 2013 wurde die Verordnung dem Bundesrat zur Zustimmung zugeleitet. Es wird angestrebt, das Rechtssetzungsverfahren möglichst zeitnah abzuschließen. Die Verordnung soll zu einem einheitlichen und effizienten Vollzug des novellierten Fluglärmschutzgesetzes beim Neu- und Ausbau von Flughäfen beitragen. Erster Anwendungsfall der 3. FlugLSV ist der ausgebauten Flughafen Frankfurt.

Festsetzung von Flugrouten

Im Zusammenhang mit der Novelle des Fluglärmschutzgesetzes wurde die Regelung des § 32 Absatz 4c Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) eingeführt, wonach die Festsetzung von Flugverfahren (Flugwege, Flughöhen etc.), die von besonderer Bedeutung für den Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm sind, im Benehmen mit dem Umweltbundesamt erfolgt. Durch die Neuregelung wird erreicht, dass bei der Planung neuer Flugrouten in der Umgebung von Flughäfen die Lärmschutzaspekte frühzeitig und fachlich vertieft mit berücksichtigt werden. Besondere fachliche Bedeutung hat nach wie vor die im Rahmen der Benehmensregelung des LuftVG erstellte Stellungnahme des Umweltbundesamtes zu den von der Deutschen Flugsicherung GmbH vorgeschlagenen und zwischenzeitlich vom Bundesluftverkehrsamt für Flugsicherung (BAF) festgesetzten An- und Abflugstrecken für den Flughafen Berlin Brandenburg (BER). Im Bundesrat werden derzeit drei Entschließungsanträge behandelt, die Verbesserungen des Fluglärmschutzes zum Ziel haben und sich unter anderem mit der Festlegung von Flugrouten befassen.

EU-Verordnung zu lärmbedingten Betriebsbeschränkungen an Flughäfen

Im Dezember 2011 hat die EU-Kommission einen Vorschlag für eine „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Union im Rahmen eines ausgewogenen Ansatzes“ vorgelegt. Zum Verordnungsvorschlag gab es in Deutschland intensive Debatten; Bundestag und Bundesrat haben kritische Stellungnahmen beschlossen. Im Vordergrund der Diskussion und der Beratungen in der Ratsarbeitsgruppe und im Verkehrsministerrat standen aus deutscher Sicht das vorgeschlagene Kontrollrecht der EU-Kommission, die starke Ausrichtung auf die Kosteneffizienz von Lärmminierungsmaßnahmen und die Rechtsform der geplanten Regelung. Die Bundesregierung strebt auch nach der vom Verkehrsministerrat gebilligten Allgemeinen Ausrichtung zum Entwurf und nach der Beschlussfassung des EP in erster Lesung vom Dezember 2012 Verbesserungen in den genannten Regelungsbereichen an.

Geräuschgrenzwerte für neue Verkehrsflugzeuge

Das Umweltkomitee (CAEP) der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) hat sich in den letzten Jahren mit der Weiterentwicklung der Lärmgrenzwerte für neue Verkehrsflugzeuge befasst. Deutsche Experten, auch des Umweltbundesamtes, haben in den Fachgremien mitgearbeitet. Der Anfang Februar 2013 von CAEP beschlossene Vorschlag für 7 Dezibel strengere Grenzwerte, die ab 2017 bzw. ab 2020 für neue Flugzeugtypen gelten sollen, ist ein Schritt in die richtige Richtung. Bei der Verschärfung handelt es sich allerdings um die Summe der Geräuschminderung an drei Messpunkten, so dass sich die Lärmbelastung am einzelnen Einwirkungsort lediglich um ca. 2 Dezibel vermindert. Der Vorschlag muss noch formal von der ICAO-Vollversammlung im Herbst 2013 beschlossen werden.

Geräuschanforderungen an Kraftfahrzeuge

Bereits seit geraumer Zeit befasst sich die UNECE mit der Fortschreibung der Regelung Nr. 51 mit Geräuschanforderungen für die Typprüfung von Kraftfahrzeugen. Vor dem Hintergrund eines von der EU-Kommission durchgeführten Monitorings wird im Rahmen der Fortschreibung die Einführung einer neuen Typprüfmethode vorbereitet. Die Methode umfasst neben einem realitätsnäheren Messverfahren für die Geräuschemissionen auch Additional Sound Emission Provisions (ASEP), welche die Geräuschemissionen über einen weiten Drehzahlbereich begrenzen sollen. Die Diskussion über die Geräuschgrenzwerte soll parallel dazu aber zuerst auf EU-Ebene geführt werden. Es wird erwartet, dass die auf EU-Ebene beschlossenen Grenzwerte anschließend auf UNECE-Ebene übernommen werden.

Im Rahmen des von der EU-Kommission am 9. Dezember 2011 vorgelegten Vorschlags für eine „Verordnung über den Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen“ sind die vorgeschlagenen Geräuschgrenzwerte Gegenstand kontroverser Diskussion. Eine Mehrheit der Mitgliedstaaten verlangt auch Änderungen an der Prüfmethode, die letztlich zu einer Aufweichung der Grenzwerte führen würden. Wie eine Einigung aussehen könnte, ist derzeit schwer absehbar.

Geräuschanforderungen an Motorräder

Auf Ebene der UNECE legt die Regelung Nr. 41 die Geräuschanforderungen für die Typprüfung von Motorrädern fest. Die Überarbeitung dieses Regelwerks ist weitgehend abgeschlossen. Erstmals sollen auch hier Additional Sound Emission Provisions (ASEP) eingeführt werden, ferner Anti-Tampering-Maßnahmen gegen Manipulationsmöglichkeiten am Schalldämpfer sowie eine verpflichtend am Fahrzeug anzubringende Plakette mit Geräuschkenndaten. Die Änderungen zu den Geräuschanforderungen sind noch nicht endgültig verabschiedet. Wann eine Übernahme in europäisches Recht erfolgt, ist derzeit offen.

Innovationsprogramm zur Förderung von Flüsterbremsen im Schienengüterverkehr

Das Pilotprojekt „Leiser Rhein“, mit dem die Umrüstung von bis zu 5.000 Güterwagen von Grauguss-Bremssohlen auf geräuschärmere Verbundstoff-Bremssohlen (K- oder LL-Sohlen) staatlich gefördert wurde, ist mit Ende des Kalenderjahres 2012 ausgelaufen. An dessen Stelle tritt nun das zum Fahrplanwechsel 2012/13 im Dezember 2012 eingeführte nationale lärmabhängige Trassenpreissystem.

Insgesamt liegen bewilligte Anträge für die Umrüstung von 1394 Güterwagen auf Verbundstoff-Bremssohlen vor, davon 166 auf die LL-Sohle. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden somit nicht vollständig abgerufen. Die zurückhaltende Annahme der Förderung dürfte darauf zurückzuführen sein, dass gemäß Förderrichtlinie eine bestimmte Anzahl von Fahrten im Rheintal nachgewiesen werden muss, dies aber beim räumlich fluktuierenden Einsatz der Güterwagen nur schwer realisierbar ist.

Nationales lärmabhängiges Trassenpreissystem

Gegenüber nur punktuell wirkenden Lärmschutzmaßnahmen wie z.B. Schallschutzwänden kann durch die Umrüstung von Bestandsgüterwagen auf geräuschärmere Bremstechnik eine flächendeckende Geräuschminderung erreicht werden. Um ökonomische Anreize zu einer derartigen Umrüstung zu schaffen, wurde zum Fahrplanwechsel 2012/13 ein nationales lärmabhängiges Trassenpreissystem eingeführt. Die Anreize beruhen auf laufleistungsabhängigen Trassenentgelten mit Bonus/Malus-Komponenten, die bis 2020 erhoben werden sollen.

Die Finanzierung der Umrüstung soll durch einen staatlichen Beitrag unterstützt werden. Derzeit wird noch die Förderrichtlinie aufgrund von Maßgaben der EU-Kommission überarbeitet. Die neue Förderrichtlinie soll möglichst bis zum Fahrplanwechsel 2013 veröffentlicht werden.

Umrüstung alter Güterwagen auf LL-Sohlen

Im Hinblick auf den mit dem lärmabhängigen Trassenpreissystem verfolgten Einsatz geräuscharmer Bremstechnik ist von Bedeutung, dass Ende Mai 2013 der internationale Eisenbahnverband UIC nach mehrjähriger Erprobung zwei LL-Sohlen zu Umrüstung alter Güterwagen freigegeben hat. Laut Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ist keine nationale Zulassung erforderlich. Die LL-Sohlen können 1:1 gegen die herkömmlichen Grauguss-Sohlen ausgetauscht werden.

EU-weites lärmabhängiges Trassenpreissystem

Auf EU-Ebene wird derzeit die Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazitäten der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung überarbeitet. Eine EU-weit verbindliche Einführung lärmabhängiger Trassenpreise konnte im Rahmen dieses sogenannten „Recasts“ nicht durchgesetzt werden. Absehbar ist hingegen eine Harmonisierung von umweltbezogenen Trassenpreiskomponenten in Europa: Der aktuelle

Entwurf verpflichtet die EU-Kommission, den Rahmen hierzu mittels Durchführungsmaßnahmen zu konkretisieren.

Geräuschanforderungen an Schienenfahrzeuge (TSI Noise)

Die Technischen Spezifikationen zur Interoperabilität im Bereich Lärm (TSI Noise; Richtlinie 2011/229/EU) legen europaweit die Grenzwerte für Geräuschemissionen von Neufahrzeugen im Eisenbahnverkehr fest. Die Revision der TSI Noise wird in einer Arbeitsgruppe der Europäischen Eisenbahn-Agentur (ERA) vorbereitet. Die Arbeiten befinden sich derzeit vor kurz vor dem Abschluss. In den Jahren 2011-2013 hat die Nationale Spiegelgruppe unter Leitung des Umweltbundesamtes u.a. ein zweistu-

figes Grenzwertsystem erarbeitet, das den Stand der Technik widerspiegelt und neue Anforderungen für das Abstellgeräusch von Fahrzeugen definiert.

In der ERA-Arbeitsgruppe konnten die Anforderungen für das Abstellgeräusch erfolgreich eingebracht werden. Die deutschen Grenzwertvorschläge wurden jedoch nur von den Niederlanden und den NGOs unterstützt. Die nun der EU-Kommission vorgelegten Grenzwertvorschläge spiegeln nicht den Stand der Technik wider und sind kaum geeignet, die Geräuschemissionen im Schienenverkehr zu reduzieren.

Gesetz zur Neuordnung der Regulierung im Eisenbahnbereich (ERegG)

Der Bundesrat hat mit seinem Beschluss zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (BR-Drs. 527/11) die Bundesregierung aufgefordert, im Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) eine Verordnungsermächtigung zur Konkretisierung des nationalen lärmabhängigen Trassenpreissystems vorzusehen. Da die Regulierung des Netzzugangs im Eisenbahnbereich aus dem AEG und der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV) in einem neuen Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG) zusammengefasst werden soll, hat die Bundesregierung die Verordnungsermächtigung in den Gesetzentwurf zum ERegG aufgenommen. Das vom Bundestag beschlossene ERegG befindet sich derzeit im Vermittlungsverfahren.

Abschaffung des Schienenbonus

Mit dem Elften Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird der sogenannte Schienenbonus für alle Neu- und Ausbauvorhaben mit Wirkung vom 1.1.2015 für Eisenbahnen sowie mit Wirkung vom 1.1.2019 für Straßenbahnen abgeschafft. Der Bundestag hat der Empfehlung des Vermittlungsausschusses am 25.4.2013 und der Bundesrat am 3.5.2013 zugestimmt. Die Veröffentlichung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt steht derzeit noch bevor.

Aktualisierung der Schall 03

Das Bundesverkehrsministerium hat 2013 die Ressortabstimmung für die Erste Verordnung zur Änderung der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) eingeleitet, mit der eine aktualisierte Berechnungsvorschrift für Schallimmissionen von Schienenwegen (Schall 03 [2012]) eingeführt werden soll. Zur Auswertung der Stellungnahmen von Ländern und Verbänden wird das Bundesverkehrsministerium für September 2013 zu einer Erörterung des Verordnungsentwurfs einladen. Die neue Schall 03 [2012] soll ab 1.1.2015 angewendet werden.

⇒ **Anlagenbezogener Lärm**

Änderung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung

Das Bundesumweltministerium hat Ende Mai 2013 den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) in die Länder- und Verbändebeteiligung gegeben. Dem Verordnungsentwurf liegt ein Bericht des Bundesumweltministeriums an die Umweltministerkonferenz zugrunde, die den Bund gebeten hat, Vorschriften zu schaffen, mit denen den Lärmproblemen von Klimageräten und anderen stationär in Wohngebieten betriebenen Geräten wirksam entgegen getreten werden kann.

Kinderlärm

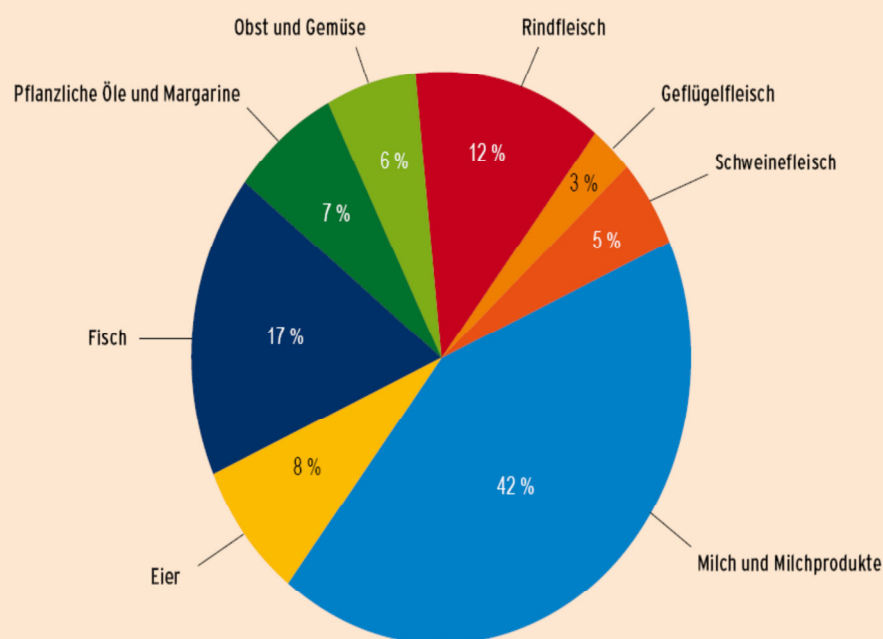
Nachdem das Gesetz zur Privilegierung des von Kindertageseinrichtungen und Kinderspielflächen ausgehenden Kinderlärms am 28. Juli 2011 in Kraft getreten ist (Ergänzung des § 22 BImSchG um einen neuen Absatz 1a), ist auch die flankierend zu dem Gesetz vorgesehene Änderung der Baunutzungsverordnung, wonach Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen, in reinen Wohngebieten generell zulässig sein sollen, mit dem Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) umgesetzt worden.

8.7 Umweltbezogene Lebensmittelsicherheit

⇒ **Revision der EU-Rechtsvorschriften zu Dioxinen und PCB in Lebensmitteln**

Zur Stoffklasse der Dioxine gehören 75 polychlorierte Dibenzo-p-dioxine (PCDD) und 135 polychlorierte Dibenzofurane (PCDF). Polychlorierte Biphenyle (PCB) sind eine Gruppe von 209 chlorierten Substanzen, von denen einige in Abhängigkeit von der Anzahl der Chloratome und ihrer chemischen Struktur dioxin-ähnliche Eigenschaften zeigen können und deshalb eine den Dioxinen vergleichbare Schädlichkeit aufweisen. PCB werden daher in dioxinähnliche und nicht dioxinähnliche PCB unterteilt.

Beitrag verschiedener Lebensmittel an der mittleren täglichen Aufnahme von Dioxinen und PCB



Aus der Grafik wird deutlich, dass 70 Prozent der aus Lebensmitteln aufgenommenen Dioxine und PCB auf die in diesem Leitfadens behandelten tierischen Lebensmittel Eier, Milch und Milchprodukte sowie Fleisch entfallen.

Quelle: www.umweltbundesamt.de/chemikalien/dioxine.htm#8, modifiziert

Seit 1. Januar 2012 gelten europaweit neue rechtsverbindliche EU-Höchstgehalte¹⁵⁰ (Grenzwerte) und freiwillig anzuwendende Auslösewerte¹⁵¹ (Frühwarnsystem) für die gesundheitsschädlichen Dioxine und polychlorierte Biphenyle (PCB) in verschiedenen Lebensmitteln tierischen Ursprungs, pflanzlichen Fetten und Säuglingsnahrung. Insbesondere die Harmonisierung der bislang geltenden verschiedenen einzelstaatlichen Höchstgehalte für nicht dioxinähnliche PCB in Lebensmitteln, die eine Verschärfung gegenüber den bislang in Deutschland geltenden Grenzwerten bedeutet, und die aus Vorsorgegründen erfolgte Ausdehnung der Regelung auf Säuglings- und Kleinkinder-nahrung sind ein spürbarer Beitrag zur Verbesserung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes bzw. der Lebensmittelsicherheit. Zur Gewährleistung einer europaweit einheitlichen amtlichen Kontrolle der Einhaltung der rechtsverbindlichen Höchstgehalte für Dioxine und PCB in Lebensmitteln gelten seit dem 12. April 2012 neue Probenahmeverfahren und Analysemethoden¹⁵².

Seit März 2013 liegt ein ergänzender Änderungsvorschlag der EU-Kommission zur Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte für Dioxine und PCB in Lebern an Land lebender Tiere vor. Leider berücksichtigt dieser Vorschlag nicht die Kontinuität der Bezugsgröße Fett und damit die Vergleichbarkeit zukünftiger mit vergangenen Untersuchungsergebnissen. Es wird sich zeigen, inwieweit die Möglichkeit genutzt werden kann, die bestehende Fehlerquelle beim Vergleich der Untersuchungsergebnisse der EU-weit tätigen Labore abzustellen, die durch die Freiheit der Lösemittelwahl besteht. Unterschiedliche Lösemittel bedingen unterschiedliche Extraktionsraten an Fett. Die Kommission hat darüber hinaus den Entwurf einer Verordnung zur Festlegung von Probenahme- und Analyseverfahren für amtliche Kontrollen für Gehalte an Dioxinen, dioxinähnlichen PCB und nicht dioxinähnlichen PCB in bestimmten Lebensmitteln angekündigt. Die bestehende EU-Verordnung soll damit aufgehoben und ersetzt werden.

⇒ **BMU-Broschüre zur Vermeidung der Aufnahme von Dioxin- und PCB**

Das BMU hat im Januar 2013 eine aktualisierte Broschüre für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie für Nutztierhalter zur Vermeidung der Aufnahme von Dioxinen und polychlorierten Biphenylen (PCB) über Lebensmittel bzw. bei der Lebensmittelproduktion herausgegeben¹⁵³.

Die neue Broschüre „Umweltschutz – Standbein der Lebensmittelsicherheit - Dioxin- und PCB-Einträge vermeiden“ informiert über die Problemschadstoffe Dioxine und

150 Verordnung (EU) Nr. 1259/2011 der Europäischen Kommission vom 2. Dezember 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte für Dioxine, dioxinähnliche PCB und nicht dioxinähnliche PCB in Lebensmitteln (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 320 vom 03.12.2011, S. 18-23)

151 Empfehlung der Europäischen Kommission vom 23. August 2011 zur Reduzierung des Anteils von Dioxinen, Furanen und PCB in Futtermitteln und in Lebensmitteln (2011/516/EU; Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 218, S. 23-25)

152 Verordnung (EU) Nr. 252/2012 der Kommission vom 21. März 2012 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle der Gehalte an Dioxinen, dioxinähnlichen PCB und nicht dioxinähnlichen PCB in bestimmten Lebensmitteln sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1883/2006 - Amtsblatt Nr. L 84 vom 23.3.2012, S. 1 - 22

153 Die Broschüre „Umweltschutz – Standbein der Lebensmittelsicherheit - Dioxin- und PCB-Einträge vermeiden“ und die Fragebögen zur Betriebsanalyse für Geflügel-, Rinder-, Schaf- und Schweinehalter zur Analyse und Vermeidung einer möglichen Belastung mit Dioxinen und PCB stehen auf der BMU-Internetseite unter www.bmu.de/N49766/ bzw. www.bmu.de/N49752/ zum kostenlosen Herunterladen bereit. Die Broschüre (Art.-Nr. 2040) kann zudem kostenlos bei der Broschürenstelle des BMU angefordert werden.

polychlorierte Biphenyle (PCB) in der Umwelt und in Lebensmitteln, was getan wurde, um deren Ausstoß in die Umwelt zu verringern, deren Vorkommen im Zuge der Lebensmittelproduktion zu vermeiden bzw. in der Nahrungskette zu begrenzen und was jeder Einzelne tun kann, um die individuelle Aufnahme an unerwünschten Stoffen über Lebensmittel weiter zu verringern.

⇒ **Revision der EU-weit geltenden Höchstgehalte für Cadmium und Blei in Lebensmitteln**

Die EU-Kommission hat im Januar 2013 den Entwurf für eine Empfehlung zur Senkung der alimentären Verbraucherexposition von Cadmium in Lebensmitteln vorgelegt. Gegenstand der Empfehlung ist die Reduktion des Cadmiumgehaltes in Lebensmitteln, die auf landwirtschaftlichen Flächen erzeugt werden. Die Empfehlung richtet sich an die Landwirte und Lebensmittelunternehmer. Ohne die Festsetzung eines Cadmium-Grenzwertes für EU-Dünger bleiben andere Maßnahmen im Bereich Düngung nahezu unwirksam und werden nicht in gewünschtem Maße zur Absenkung der Cadmiumgehalte in Lebensmitteln beitragen.

Zeitgleich hat die EU-Kommission einen Entwurf für eine „Kleine“ Revision der EU-Höchstgehaltregelung für Cadmium in Lebensmitteln vorgelegt. Ziel ist die Revision der EU-Höchstgehalte für Cadmium in wenigen, ausgewählten Lebensmittelgruppen und Erweiterung der Höchstgehaltsregelung um ausgewählte Lebensmittel, z.B. Schokolade und Kakaoprodukte sowie Babynahrung.

Zu den seit Mai 2011 ruhenden Beratungen auf EU-Expertenebene zur Revision der EU-Höchstgehaltregelung für Blei in Lebensmitteln teilte die EU-Kommission im Februar 2013 mit, dass keine Vorschläge seitens der EU-Kommission bezüglich einer Revision ausgearbeitet würden. Stattdessen erfolge die Beratung zum Risikomanagement für Blei in Lebensmitteln auf Ebene des Codex Alimentarius¹⁵⁴. Auf ihrer 36. Sitzung im Juli 2013 wird die Codex Alimentarius-Kommission eine Absenkung der Höchstgehalte für Blei in Fruchtsäften und –nektar sowie Dosenobst und Dosengemüse verabschieden (Stand 26.06.2013). Des Weiteren befasst sich das CCCF (Codex Committee for Contaminants in Foods – ein Gremium des Codex Alimentarius) zurzeit mit der Überarbeitung der Blei-Höchstgehalte für Obst- und Gemüseerzeugnisse, Milch, Säuglingsanfangsnahrung sowie Babynahrung für besondere medizinische Zwecke.

Die EU-Kommission hat zudem im Juni 2013 über ihre Absicht informiert, Grenzwerte für weitere Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder wie z.B. Beikost einzuführen, da bislang keine gesetzlichen Vorgaben zur Begrenzung des Blei-Gehaltes in diesen Lebensmitteln vorliegen. Durch die erstmalige Festsetzung von Blei-Höchstgehalten für Beikost soll ein höheres Schutzniveau für die hoch-vulnerablen Bevölkerungsgruppen der Säuglinge und Kleinkinder gewährleistet werden.

¹⁵⁴ Der Codex Alimentarius ist eine Sammlung in einheitlicher Form dargebotener internationaler Lebensmittelstandards. Er beruht auf den Annahmen und Beschlüssen der sogenannten Codex-Alimentarius-Kommission, eines gemeinsamen Gremiums der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) der Vereinten Nationen.

8.8 *Rechtliche Regelungen zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung*

Am 01.01.2012 sind wesentliche Regelungen der Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen künstlicher ultravioletter Strahlung (UV-Schutz-Verordnung) in Kraft getreten. Diese Neuregelungen sehen u.a. vor, dass während der Betriebszeiten der UV-Bestrahlungsgeräte – etwa in einem Sonnenstudio – qualifiziertes Fachpersonal für den Kontakt mit den Nutzerinnen und Nutzern und die Überprüfung der Geräte anwesend sein muss. Dieses Fachpersonal muss durch einen Schulungsträger fortgebildet und zertifiziert sein, der seine Kompetenz durch eine Akkreditierung nachgewiesen hat. Zuständig hierfür ist die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH, die bislang drei Schulungsträger für Fachpersonal im Sinne der UV-Schutz-Verordnung akkreditiert hat. Der Vollzug der UV-Schutz-Verordnung obliegt den Bundesländern. Das Bundesumweltministerium und das Bundesamt für Strahlenschutz unterstützen dabei in Fragen der Auslegung der UV-Schutz-Verordnung. Das Bundesamt für Strahlenschutz hat im Herbst 2012 zwei Informationsveranstaltungen für Landesbehörden durchgeführt, u.a. zum Thema Durchführung von Kontrollen, die auf sehr große Resonanz gestoßen sind.

Im Juni 2013 hat der Deutsche Bundestag der von der Bundesregierung beschlossenen Verordnung zur Änderung der Vorschriften über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV – und das telekommunikationsrechtliche Nachweisverfahren zugestimmt. Der Bundesrat hatte der Regierungsvorlage bereits im Mai 2013 mit Maßgaben zugestimmt. Die seit ihrem Inkrafttreten Anfang 1997 unveränderte 26. BImSchV bedurfte der Anpassung an aktuelle wissenschaftliche, technische und gesellschaftliche Entwicklungen. Insbesondere stellt der im Rahmen des Energiekonzepts der Bundesregierung notwendige Aus- und Umbau des Stromnetzes eine große Herausforderung dar. Im Jahr 2010 hat die Internationale Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) ihre bisherige Grenzwertempfehlung für Niederfrequenzanlagen überarbeitet. Unter Berücksichtigung dieser Empfehlung beinhaltet die Novelle ein überarbeitetes Grenzwert- und Vorsorgekonzept für Niederfrequenzanlagen, zu denen Anlagen der Stromübertragung gehören. Zum Zwecke des vorsorgenden Gesundheitsschutzes dürfen in neuen Trassen Höchstspannungsleitungen künftig keine Wohngebäude mehr überspannen. Ebenso sind beim Ausbau der Stromnetze elektrische und magnetische Felder auf Basis einer noch zu erlassenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu minimieren. Die Verordnung enthält jetzt auch Regelungen für Hochspannungsgleichstromübertragungsanlagen (HGÜ-Anlagen) – eine Technik, die beim Stromnetzausbau eingesetzt werden wird, aber bislang ungeregt war. Die Verordnung sieht zudem vor, dass im Gegensatz zur bisherigen Regelung auch private und hoheitlich betriebene Anlagen wie z.B. der digitale Behördenfunk (BOS), öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten und Amateurfunkanlagen erfasst werden. Im Bereich der Hochfrequenzanlagen entfallen Anzeigepflichten, was eine nennenswerte Entbürokratisierung zur Folge haben wird. Die Verordnung ist am 21. August 2013 im Bundesgesetzblatt Teil I verkündet worden. Seit 22. August 2013 ist die Verordnung in Kraft.

9 Fachübergreifende Fragen der Umweltpolitik

9.1 Fachübergreifendes Umweltrecht

⇒ Öffentlichkeitsbeteiligung bei Großvorhaben

Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Zulassung von Großvorhaben wurde durch das Planungsvereinheitlichungsgesetz vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388) rechtlich gestärkt. Das Gesetz enthält unter anderem Vorschriften über die Einführung einer „frühen Öffentlichkeitsbeteiligung“. Ferner schreibt das Gesetz für Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung eine Bekanntmachung und Auslegung von Genehmigungsunterlagen im Internet vor. Darüber hinaus wurden für Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung mit dem E-Governmentgesetz Erleichterungen für die Übermittlung von Äußerungen durch die Bevölkerung von Nachbarstaaten geregelt. Zukünftig können Personen, die im Ausland ansässig sind, bei in Deutschland durchgeführten Zulassungsverfahren Einwendungen auch durch einfache E-Mail erheben; sie müssen dabei nicht die Anforderungen nach § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfüllen, sofern die in Deutschland ansässigen Personen ein solches Recht auch bei vergleichbaren Verfahren im betreffenden Nachbarstaat hätten.

⇒ Review der Europäischen Kommission zur UVP-Richtlinie der EU

Die Europäische Kommission hat am 26. Oktober 2012 einen Vorschlag zur Änderung der UVP-Richtlinie 2011/92/EU vorgelegt. Das allgemeine Ziel des Vorschlags ist die Anpassung der Bestimmungen der ursprünglich aus dem Jahr 1985 stammenden kodifizierten UVP-Richtlinie „zur Behebung von Mängeln, zur Berücksichtigung laufender ökologischer und sozioökonomischer Veränderungen und Herausforderungen und zur Einhaltung der Grundsätze intelligenter Rechtsetzung“. Der Vorschlag der Europäischen Kommission sieht umfangreiche Änderungen vor, die vier Schwerpunkten zuzuordnen sind:

- Maßnahmen zur verbesserten Vorprüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der UVP-Unterlagen,
- Beseitigung von Inkonsistenzen, sowie
- Überführung von Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs.

Die KOM strebt für das Frühjahr 2014 den Abschluss des Rechtsetzungsverfahrens an.

⇒ Grenzüberschreitende Umweltprüfung

Nach der UVP-Richtlinie und der SUP-Richtlinie 2001/42/EG sowie nach der UN ECE Konvention über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention) und dem - am 11. Juli 2010 in Kraft getretenen - UN ECE Protokoll über die Strategische Umweltprüfung (SEA-Protokoll) bedarf es sowohl bei der Zulassung UVP-pflichtiger Vorhaben als auch bei der Aufstellung SUP-pflichtiger Pläne und Programme mit möglichen erheblichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen einer Beteiligung der betroffenen Nachbarstaaten am Verfahren.

Für die UVP sind Einzelheiten der grenzüberschreitenden Beteiligung in bilateralen Abkommen oder Absprachen geregelt, die Deutschland mit einigen Nachbarstaaten getroffen hat. Dazu gehört u.a. die deutsch-polnische Vereinbarung vom 11. April

2006 über die „Durchführung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen“. Unter Beteiligung der betroffenen grenznahen Länder laufen hier zurzeit Verhandlungen über eine Neufassung und Erweiterung der bestehenden Regelungen. Der Text soll auf Basis der bisherigen Praxiserfahrungen aktualisiert und um Bestimmungen zur Strategischen Umweltprüfung ergänzt werden. Ein Abschluss des Verhandlungsprozesses ist noch im Laufe des Jahres 2013 zu erwarten.

2013 abgeschlossen wurde die Neufassung der „Gemeinsamen Erklärung über die Zusammenarbeit bei der Durchführung grenzüberschreitender Umweltverträglichkeitsprüfungen im deutsch-niederländischen Grenzgebiet“. Die Gemeinsame Erklärung wurde aktualisiert und enthält nunmehr Bestimmungen zur Strategischen Umweltprüfung.

⇒ **UVP-Verwaltungsvorschrift**

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. September 1995 (GMBI 1995 S. 669- 694) entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand. Auch hat sich ein Teil der darin enthaltenen Vorschriften in der Praxis nicht bewährt. Das BMU strebt daher eine umfassende Überarbeitung mit dem Ziel der Aktualisierung und Deregulierung an. Zu diesem Zweck ist eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf Arbeitsebene eingerichtet worden, die einen ersten Entwurf erarbeiten wird.

⇒ **Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten**

Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 12. Mai 2011 (Rs. C-115/09) werden mit der derzeitigen Ausgestaltung des Gerichtszugangs im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) die Klagemöglichkeiten anerkannter Umweltvereinigungen in europarechtlich unzulässiger Weise eingeschränkt. Nach den Bestimmungen des UmwRG dürfen anerkannte Umweltvereinigungen nur die Verletzung solcher Vorschriften geltend machen, die Rechte Einzelner begründen (sog. subjektiv-öffentliche Rechte). Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Verletzung von Vorschriften, die die Umwelt als Allgemeingut schützen, sind im UmwRG nicht vorgesehen. Demgegenüber hat der EuGH entschieden, dass Artikel 10a der UVP-Richtlinie für Umweltvereinigungen einen weitergehenden Gerichtszugang verlangt.

Als Folge dieses Urteils muss Deutschland das UmwRG an die Anforderungen des europäischen Rechts anpassen. Bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung können sich anerkannte Umweltvereinigungen, wie der EuGH ebenfalls klargestellt hat, zur Begründung ihrer Klagebefugnis unmittelbar auf die UVP-Richtlinie berufen.

Mit dem „Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer umweltrechtlicher Vorschriften“ vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) wurden die erforderlichen Änderungen im UmwRG vorgenommen. Zudem sieht das Gesetz weitere notwendige punktuelle Rechtsanpassungen umweltrechtlicher Vorschriften vor, die ebenfalls auf Vorgaben des Europarechts beruhen. Dazu gehört beispielsweise die Umsetzung des Urteils des EuGH vom 17. Juni 2010 (Rs. C-105/09 und C-110/09) in Bezug auf die SUP-Pflichtigkeit nationaler Nitrataktionsprogramme nach der Richtlinie 91/676/EWG sowie die Ergänzung des Umweltschadensgesetzes um einzelne für die Kostenvollstreckung relevanten Regelungen im Hinblick auf die Vorgaben der Richtlinie 2004/35/EG.

⇒ **Umwelthaftung**

Die EU Kommission wird am 30. April 2014 einen Bericht über die Anwendung der sogenannten Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden) vorlegen. Zu diesem Zweck waren die Mitgliedstaaten nach der Richtlinie verpflichtet, bis Ende April 2013 über ihre Erfahrungen bei der Anwendung der Richtlinie zu berichten. Die Bundesregierung hat nach Abstimmung mit den Bundesländern diesen Bericht fristgerecht an die Kommission übermittelt.

9.2 **Umweltberichterstattung, Umweltinformation**

⇒ **Gemeinsamer zentraler Stoffdatenpool Bund/Länder**



Mit dem gemeinsamen zentralen Stoffdatenpool des Bundes und der Länder (GSBL) werden Angaben über physikalische Eigenschaften (Schmelz-, Siedepunkt, Ausdehnung, energetische Angaben), chemische Eigenschaften (Stoffverhalten), toxikologische Eigenschaften (Giftigkeit gegenüber Mensch und Tier) und ökotoxikologische Eigenschaften (Verhalten in der Umwelt, Abbaubarkeit) von Stoffen den informationsberechtigten deutschen Behörden zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren werden im GSBL gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen erfasst, die den Umgang mit einem Stoff festlegen, wie z. B. die gefährstoffrechtlichen Regelungen oder das Gefahrgutrecht. Bund und Länder haben 1994 auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung (VwV GSBL) begonnen, diesen gemeinsam zu nutzenden Stoffdatenpool aufzubauen und zu pflegen.

Der GSBL wurde als föderales Projekt im Public Sector Parc (PSP) auf der CeBIT 2013 erneut erfolgreich präsentiert. Insgesamt sind der Bund und 15 Länder an der Erarbeitung der Daten beteiligt. Die aktuellen Daten werden in der GSBL-Koordinierungsstelle im Umweltbundesamt (UBA) zusammengeführt. Der GSBL ist eine wertvolle „Soforthilfe“ für alle Behörden, die mit diesen Stoffen umgehen oder Umgangsvorschriften erarbeiten. Für die Ersteinsatzkräfte in den Ländern sind die GSBL-Daten auch über das Polizeinetz EXTRAPOL.DE verfügbar. Eine vom BMU finanzierte Kommunikationsplattform, die als Portal seit Dezember 2010 allen Kooperationspartnern zur Verfügung steht, ist ein zentraler Anlaufpunkt und gewährleistet durch zahlreiche Fachanwendungen die Zusammenarbeit der Partnerinstitutionen. Gleichzeitig entlasten die zur Verfügung stehenden Funktionen alle Partner von zeitaufwändigen administrativen und organisatorischen Arbeiten und sichern die Qualität des Datenstromes. Die zu Grunde liegende Software ermöglicht es den Nutzern, einzelne Themenbereiche selber anzupassen oder zu erweitern. Der erreichte technische Fortschritt trägt dazu bei, die Bedeutung des GSBL für die Umweltverwaltungen des Bundes und der Länder, aber auch weit darüber hinaus, zu unterstreichen. Gleichwohl sind die Kooperationspartner bestrebt, den GSBL bedarfsorientiert weiterzuentwickeln. Aktuell wird eine zukunftsorientierte Strategie „GSBL 2020“ erarbeitet. Im Vordergrund stehen dabei die Aktivierung von Synergien zwischen den verschiedenen in der Verwaltung vorhandenen Chemiedatenbanken sowie die GSBL-Datenbasis in Einklang mit den entstehenden Instrumenten im Rahmen der Umsetzung von REACH zu halten. Eine Studie zur Analyse der Nutzerakzeptanz und der Nutzeranforderungen ist

beauftragt. Auf der Grundlage dieser Studie wird der Lenkungsausschuss des GSBL den von der UMK (78. Sitzung, TOP 40) erbetenen Bericht über das Ergebnis der Analyse der Nutzerakzeptanz und Maßnahmenvorschläge für deren weitere Verbesserung vorlegen.

Das Land Brandenburg ist zum 31.12.2012 aus der Kooperation des GSBL ausgetreten. Auch der Freistaat Bayern hat bereits seinen Austritt zum 31.12.2013 angekündigt. Insbesondere im Hinblick auf die laufende Strategiedebatte sowie die zu erwartenden Ergebnisse der o.a. Studie zur Analyse der Nutzerakzeptanz und der Nutzeranforderungen sind beide Austritte unverständlich.

Derzeit enthält der GSBL Informationen zu ungefähr 603.000 Reinstoffen, 320.000 Zubereitungen und Gemischen sowie 207.000 stoffbezogenen, rechtlichen Regelungen. Ansprechpartner für Bundeseinrichtungen ist die Koordinierungsstelle des GSBL im UBA, für Landeseinrichtungen die jeweilige zentrale Anlaufstelle. Ein vom Umweltbundesamt und 11 Ländern gemeinsam betriebener Webserverdienst für die Rechercheapplikation des GSBL steht im Internet der Öffentlichkeit zur Verfügung¹⁵⁵

⇒ Umweltportal Deutschland (PortalU®)



Seit Juni 2006 steht das PortalU®, als zentrales Umweltportal Deutschland, der Öffentlichkeit unter der Adresse www.portalu.de zur Verfügung. Unter dem Motto „Deutschlands Umwelt auf einen Klick“ bietet PortalU® einen einheitlichen Internet-Zugang zu behördlichen Umweltinformationen über Deutschland.

Behördliche Umweltinformationen werden in Deutschland von einer Vielzahl öffentlicher Institutionen in unterschiedlichen Datenformaten bereitgestellt. Um diese Informationen besser zugänglich zu machen, wurde 2006 das Umweltportal (Deutschland) PortalU (www.portalu.de) aufgesetzt. Das Portal ist eine gemeinsame Initiative der Umweltverwaltungen von Bund und Ländern. In PortalU werden alle Informationen gebündelt, so dass sich sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch Umweltexperten einen schnellen zuverlässigen Überblick über behördliche Umweltinformationen verschaffen können.

In PortalU können mehrere Millionen Internetseiten und eine halbe Million Datenbankeinträge von über 450 öffentlichen Stellen recherchiert werden. In PortalU werden ausschließlich behördliche qualitätsgesicherte Informationen angeboten. Anders als bei kommerziellen Suchmaschinen findet somit keine Vermengung von behördlichen Informationen mit privaten Einzelmeinungen oder Werbebotschaften statt.

PortalU dient als Instrument zur aktiven Verbreitung behördlicher Umweltinformationen nach der EU-Umweltinformationsrichtlinie (2003/4/EG). Umweltrelevante Metadaten werden nach den Maßgaben der EU-INSPIRE-Richtlinie (EU 2007/2/EG) an das Geoportal-Bund weiter gegeben. Die Metadaten stammen hierbei größtenteils aus den

¹⁵⁵ Im Internet steht unter der Adresse www.gsbl.de ein Ausschnitt aus dem GSBL (GSBL-public) allen Bürgerinnen und Bürgern kostenfrei zur Verfügung. Auf Anregung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) werden rechtliche Regelungen, die besonders für Bürgerinnen und Bürger im Umgang mit Chemikalien von Wichtigkeit sind, angezeigt.

Umweltdatenkatalogen von Bund und Ländern. PortalU kann somit als gemeinsame behördliche Plattform für umweltrelevante Webseiten, Metadaten und Datenbanken angesehen werden, die einen Beitrag für einen leichteren Zugang zu sowie eine verbesserte Nutzung und Verwertung von digitalen und analogen Umweltinformationen leistet.

Vor dem Hintergrund des sich grundlegend wandelnden Informations- und Kommunikationsverhaltens von Bürgerinnen und Bürgern einerseits sowie den zunehmend umfassenden dezentralen Umweltinformationsangeboten der Länder andererseits wurde in 2012 eine Studie in Auftrag gegeben, mit der die Ziele von PortalU überprüft und die zukünftige strategische Ausrichtung der Kooperation analysiert wurde. Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bundes und der Länder unter der Leitung des BMU arbeitet auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Studie aktuell an Eckpunkten für eine neu ausgerichtete Kooperation auf dem Gebiet der Kommunikation von Umweltinformationen.

⇒ **Geoinformationen als Grundlage von Umweltinformationen**

Die Aktivitäten auf dem Gebiet des Geoinformationswesens werden innerhalb der Bundesregierung durch den Interministeriellen Ausschuss für Geoinformationswesen (IMAGI) unter der Leitung des BMI koordiniert. Unter dem Thema Geoinformation werden zum einen Initiativen und Programme zum Aufbau von Geodateninfrastrukturen auf europäischer und nationaler Ebene behandelt; zum anderen befasst sich der IMAGI auch mit der gemeinsamen Initiative der Europäischen Kommission und der Europäischen Raumfahrtagentur zur Schaffung einer europäischen Fazilität für Umwelt und Sicherheit „Copernicus“ (bis Dez. 2012 „GMES – Global Monitoring for Environment and Security“).

Im Rahmen von Copernicus werden Daten gesammelt, die von Erdbeobachtungssatelliten einerseits und Messstationen vor Ort (in situ) gewonnen werden, um ein möglichst umfassendes Bild vom Zustand der Erde zu erhalten. Ziel ist es, vor allem politische Entscheidungsträger und Verwaltungen, aber auch Private dabei zu unterstützen, die richtigen Maßnahmen zu ergreifen, angemessene politische Entscheidungen zu treffen und über erforderliche Investitionen zu befinden.

Copernicus befindet sich in der operativen Phase; der Bund hat unter Federführung des BMVBS ein umfassendes Nationales Maßnahmenprogramm zu Copernicus aufgelegt. Das BMU hat in diesem Rahmen die Arbeitsgremien der UMK über Copernicus-Themen informiert und die Abstimmung eines geeigneten Verfahrens zur regulären Einbindung von Länderbedürfnissen in die Gestaltung von Copernicus angestoßen.

Um die Schnittstellen zwischen Copernicus und den nationalen Aktivitäten im Bereich der Fernerkundung stärker in den Fokus zu rücken, hat im November 2012 das 2. Strategieforum Fernerkundung gemeinsam mit den Copernicus/GMES Thementagen stattgefunden. Im Zentrum stand dabei die Potenziale der Erdbeobachtung für 2 wichtige Themen der politischen Agenda, die Umsetzung der Energiewende und die Anpassung an den Klimawandel¹⁵⁶. Aufgrund der positiven Rückmeldungen ist eine

¹⁵⁶ Der Ergebnisbericht ist im Internet verfügbar: <http://www.d-copernicus.de/ergebnisbericht-des-2-strategieforum-fernerkundung-und-der-gmes-thementage-2012-online>.

Folgeveranstaltung im Frühjahr 2014 in Berlin mit dem Thema „Für Bürger und Staat: Erdbeobachtung 2.0“ vorgesehen.

Die Arbeitsergebnisse von Copernicus fließen in die Aktivitäten der auf einer G8-Initiative beruhenden Group on Earth Observation (GEO) zum Aufbau des Global Earth Observation System of Systems (GEOSS) ein. GEOSS optimiert und integriert weltweit bestehende sowie neue Erd- und Umweltbeobachtungssysteme, um beispielsweise Umweltfaktoren zu beobachten und die Klimaentwicklung zu erforschen.



Die Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE) wird als gemeinsames Projekt von Bund, Ländern und Kommunen aufgebaut. Sie ist eines der Ziele der Nationalen E-Government Strategie des IT-Planungsrates. Die Anforderungen, die sich für die Umweltverwaltungen von Bund und Ländern aus der Etablierung der GDI-DE ergeben, werden vom Ständigen Ausschuss Umweltinformationssysteme (StA UIS) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Klima, Energie, Mobilität - Nachhaltigkeit (BLAG KliNa) koordiniert.

Seitens des BMU wird großer Wert darauf gelegt, dass der Aufbau der GDI-DE im Einklang mit den aus der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie 2007/2/EG resultierenden Anforderungen an Datenverfügbarkeit, Datenzugang und Interoperabilität steht.

⇒ **Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie in Deutschland**



Am 15.05.2007 trat die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE-Richtlinie) in Kraft. Mit der INSPIRE-Richtlinie soll dem Problem einer zersplitterten, heterogenen und schwer zugänglichen Geodatenbasis in Europa begegnet werden. Die Richtlinie schafft den Rahmen für eine grenzüberschreitende Nutzung von Geoinformationen durch die Verwaltungen und den Zugang der Öffentlichkeit zu Geoinformationen. Die Richtlinie stellt auf Themen mit unmittelbarem Bezug zu Umwelt- und Naturschutz ab.

Die INSPIRE-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten schrittweise dazu, Geoinformationen interoperabel mittels definierter so genannter Geodatendienste auf der Grundlage internationaler Standards verfügbar zu machen. Die einzelnen Fachthemen, auf die die Richtlinie anzuwenden ist, sind in 3 Anhängen festgelegt. Sie werden mit unterschiedlichen zeitlichen Vorgaben und unterschiedlicher fachlicher Tiefe im Rahmen von Durchführungsbestimmungen im Wege des Komitologieverfahrens bis Ende 2013 konkretisiert. Die Abstimmung der deutschen Positionen zu den Entwürfen der Durchführungsbestimmungen erfolgt in einer vom BMU unter Beteiligung des BMI, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände in 2005 eingerichteten „INSPIRE Task Force“. Hier wirken auch die deutschen Experten, die seitens der Europäischen Kommission in so genannte „Drafting Teams“ zur Erarbeitung der Durchführungsbestimmungen berufen wurden, mit. BMU bringt die deutschen Positionen in den Regelungsausschuss ein.

Die INSPIRE-Richtlinie ist für die Ebene des Bundes mit dem Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten (Geodatenzugangsgesetz – GeoZG) vom 10. Februar 2009 in der Fassung vom 7. November 2012 (BGBl. I S. 2289) sowie der entsprechenden Landesgesetze in nationales Recht umgesetzt.

Mit der Änderung des GeoZG vom 7. November 2012 hat der Bund die rechtliche Voraussetzung geschaffen, seine Geodaten und Geodatendienste, einschließlich der zugehörigen Metadaten, grundsätzlich geldleistungsfrei für die kommerzielle und nicht kommerzielle Nutzung und Weiterverwendung zur Verfügung stellen zu können. Um neben der erhofften Aktivierung des in den Geodaten liegenden Wertschöpfungspotenzials auch die bürokratischen Belastungen der Verwaltung zu reduzieren, wurden die Rahmenbedingungen für die Nutzung der Geodaten und Geodatendienste als Rechtsverordnung allgemeingültig festgelegt.

Ergänzend zur Änderung des GeoZG ist am 23. März 2013 die Verordnung zur Festlegung der Nutzungsbestimmungen für die Bereitstellung von Geodaten des Bundes (GeoNutzV) vom 19. März 2013 (BGBl. I S. 547) in Kraft getreten.

Die Nutzungsbestimmungen wurden unter dem Aspekt von Open Data sowie unter Berücksichtigung der Open Government Initiative der Bundesregierung entwickelt. Für die geodatenhaltenden Stellen des Bundes ebenso wie für die Nutzer von Geodaten und Geodatendiensten folgt aus der GeoNutzV, dass der Abschluss individueller Lizenz- und Nutzungsverträge für die kommerzielle und nicht kommerzielle Nutzung zukünftig nicht mehr erforderlich ist. Die Nutzungsverordnung dient somit dem Abbau von Bürokratie und schafft hinsichtlich der Weiterverwendung der Geodaten und Geodatendienste des Bundes Rechtssicherheit.

Voraussichtlich Ende 2013 wird der INSPIRE-Rechtsetzungsprozess mit dem Votum des INSPIRE-Regelungsausschusses zu den letzten noch ausstehenden Durchführungsbestimmungen zunächst abgeschlossen sein. BMU wird daher die INSPIRE Task Force auflösen.

Mit Blick auf die enge Verbindung zwischen dem INSPIRE-Prozess auf europäischer und der Weiterentwicklung der Geodateninfrastruktur in Deutschland (GDI-DE) auf nationaler Ebene ist eine enge Verzahnung der jeweiligen Strukturen unverzichtbar. Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass die fachlichen Interessen der Fachverwaltungen – insbesondere der Umweltverwaltung – einerseits und der Vermessungsverwaltung andererseits angemessene Berücksichtigung bei politischen und fachlich-inhaltlichen Entscheidungsprozessen auf diesem Gebiet finden. Dies betrifft sowohl die Fortschreibung des rechtlichen Rahmens (INSPIRE-Richtlinie, Durchführungsbestimmungen, GeoZG) als auch den weiteren Auf- und Ausbau der GDI-DE.

BMI als für das Thema Geoinformation sowohl im nationalen als auch im internationalen Kontext innerhalb der Bundesregierung federführendes Ressort und als einer von zwei Vertretern des Bundes im LG GDI-DE sollte zukünftig die koordinierende Verantwortung für den INSPIRE-Prozess übernehmen. Damit verbunden wären auch die Vertretung Deutschlands im INSPIRE-Regelungsausschuss sowie die Verantwortung für das GeoZG.

Wegen des auf absehbare Zeit unverändert engen Bezugs des INSPIRE-Prozesses zu umweltpolitischen Themen und Berichtspflichten einerseits und der zunehmend intensiven Mitwirkung der Europäischen Umweltagentur (European Environment Agency - EEA) im INSPIRE-Prozess andererseits ist eine enge Einbindung des BMU in Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse auch in Zukunft unverzichtbar.

Zudem muss sichergestellt werden, dass die für die einzelnen INSPIRE-Themenfelder der Anhänge I bis III zuständigen Fachgremien, insbesondere auf Länderebene auch weiterhin frühzeitig und umfassend beteiligt werden¹⁵⁷.

⇒ **OECD Environmental Performance Reviews**

BMU hat regelmäßig an den Sitzungen der OECD-„Working Party on Environmental Performance“ teilgenommen. Die Entwürfe der erstellten „Environmental Performance Reviews“ (EPR) werden im Rahmen der Sitzungen diskutiert. Ziel dieser Berichte ist es, die Umweltsituation und -politik der OECD-Staaten aus externer Perspektive zu beleuchten, auf dieser Grundlage politische Empfehlungen an den betreffenden Mitgliedstaat auszusprechen und erfolgreiche umweltpolitische Ansätze international bekannt zu machen.

OECD-Länder tragen die organisatorischen Kosten der Berichterstellung selbst, bei Nicht-OECD-Ländern bittet die OECD um finanzielle Unterstützung durch die Mitgliedstaaten. Die Bundesregierung hat im Jahr 2012 die Erstellung des EPR für Südafrika mit insgesamt 100.000 Euro unterstützt (BMZ: 70.000 Euro, BMU: 30.000 Euro). Südafrika ist für Deutschland in der Umweltpolitik ein wichtiger internationaler Partner, sowohl in der bilateralen Zusammenarbeit, als auch im Rahmen der multilateralen Foren.

Der Berichtsentwurf des EPR Südafrika wurde im Rahmen der Sitzung der OECD-Arbeitsgruppe im Juni 2013 diskutiert und wird in überarbeiteter Form in Kürze veröffentlicht. Schwerpunktthemen des Berichts sind die internationale Kooperation Südafrikas in verschiedenen umweltpolitischen Handlungsfeldern, die biologische Vielfalt und ihre ökonomischen Aspekte sowie Umweltgovernance im südafrikanischen Mehrebenensystem.

9.3 Umweltforschung

Die allgemeine Forschungsförderung des Bundes im Bereich Umwelt und Nachhaltigkeit erfolgt vor allem durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat das zentrale Thema der Rio Nachfolgekonferenz Rio+20 aufgegriffen und mit der Konferenz „Green Economy – Ein neues Wirtschaftswunder?“ im September 2012 in Berlin gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit den Green Economy Agendaprozess gestartet. Dort wurde im Dialog mit Fachleuten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft die Diskussion von Forschungsfragen und Rahmenbedingungen für die Green Economy begonnen. Der Agendaprozess wird im Herbst 2013 mit einer Reihe von Workshops fortgesetzt.

In der im Wissenschaftsjahr 2012 entstandenen BMBF-Fördermaßnahme „Zukunfts-WerkStadt“ entwickelten 15 Städte und Landkreise gemeinsam mit ihren Bürgerinnen und Bürgern Konzepte und Ideen für eine nachhaltige Stadtentwicklung. Aufgrund des Erfolges der 15 Bürgerbeteiligungsprojekte wird der Wettbewerb für die Zukunfts-WerkStadt neu aufgelegt. Die Bewerbungsphase für Städten und Landkreise des Bundes wird Ende 2013 starten.

¹⁵⁷ Auf den Beschluss der 80. UMK, TOP 9 wird verwiesen.

In der neuen Nationalen Plattform Zukunftsstadt werden die wissenschaftlichen Grundlagen für die nachhaltige Entwicklung der Städte gelegt. Die Plattform dient der praktischen Weiterverfolgung des in der Hightech-Strategie entwickelten Zukunftsprojekts „Morgenstadt“. Gemeinsam mit Wissenschaft, Kommunen, Wirtschaft und Zivilgesellschaft werden in den kommenden zwei Jahren Konzepte entworfen, wie Städte möglichst CO₂-neutral, energieeffizient und klimaangepasst weiter entwickelt werden können. In der Bundesregierung sind bisher BMBF, BMVBS und BMU beteiligt. Die Geschäftsstelle wird durch die Fraunhofer-Institute IAO und IBP und das Deutsche Institut für Urbanistik gemeinsam betreut.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) unterstützt universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen dabei, Nachhaltigkeit in ihrer Arbeit noch stärker zu berücksichtigen. In der deutschen Forschungslandschaft gibt es zahlreiche Initiativen und Aktivitäten, die sich konkret mit dieser Thematik befassen. Das BMBF hat im April 2013 mit dem Symposium „Sustainability in Science Initiative“ (SISI) einen Agenda-Prozess gestartet, mit dem die Wissenschaft ermutigt und befähigt werden soll, mehr Nachhaltigkeit in ihrer Arbeit zu verwirklichen. Damit werden vorhandene Initiativen vernetzt und konkrete Maßnahmen im Dialog entwickelt. In Zukunft soll jedes Jahr ein Symposium zu diesem Thema stattfinden.

Zu den zentralen Initiativen der Bundesregierung gehören: die Hightech-Strategie 2020, der Masterplan Umwelttechnologien, das 6. Energieforschungsprogramm und das Rahmenprogramm „Forschung für nachhaltige Entwicklungen“ (FONA) des BMBF.

Umweltforschungsplan

Umweltpolitisches Handeln, die Erarbeitung von Strategien und Konzepten, aber auch die Bewertung von Umweltwirkungen und stofflicher Risiken bedürfen solider Entscheidungsgrundlagen; umweltrechtliche Regelungen müssen überprüft und weiterentwickelt, laufende Umweltprogramme und Konzeptionen mit Forschung begleitet werden. Hierzu leistet die Ressortforschung des BMU als Brücke zwischen Forschung und Bundespolitik einen wesentlichen Beitrag. Sie richtet sich an den Prioritäten und Zielsetzungen der Umweltpolitik aus und erfolgt einerseits durch Eigenforschung im Umweltbundesamt, im Bundesamt für Naturschutz und im Bundesamt für Strahlenschutz, andererseits durch Vergabe von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen durch die genannten Ämter.

Forschungsschwerpunkte liegen derzeit in den Bereichen Energiewende und Klimaschutz, Umwelt und Wirtschaft, Ressourceneffizienz, Ressourcenschonung und Abfallwirtschaft, ökologischer Produktpolitik, Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels, Grundwasser- sowie Gewässer-, Boden- und Meeresschutz. Ebenso gehören zu den Forschungsschwerpunkten Fragen der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes, der nachhaltigen Mobilität, wie auch der Bereich Umwelt und Gesundheit sowie die stofflichen Risiken. Weitere Schwerpunkte liegen im Naturschutz sowie in der Reaktorsicherheit und im Strahlenschutz.

Der Forschungsbedarf, der durch Vergabe von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen abgedeckt werden soll, wird im jährlichen Umweltforschungsplan des Bundesumweltministeriums beschrieben¹⁵⁸.

Die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse dienen der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben, der kontinuierlichen und aktuellen Politikberatung sowie der möglichst frühzeitigen Ermittlung des zu erwartenden Entscheidungsbedarfs (Vorlaufforschung). Die Ergebnisse werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Bei der Umsetzung des Forschungsrahmenplans werden – wo thematisch sinnvoll – die unterschiedlichen Belange von Männern und Frauen nach den Gesichtspunkten des Gender Mainstreaming berücksichtigt. Neben der Ressortforschung (Auftragsforschung) verfügt das Bundesumweltministerium auch über Fördermittel für Forschung und Entwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien¹⁵⁹.

Forschung für erneuerbare Energien

2012 hat das BMU seine Forschungsförderung für erneuerbare Energien erneut signifikant ausgebaut. Mit 290 Millionen Euro wurden 2 Prozent mehr Forschungsmittel als 2011 bewilligt, in laufende Projekte flossen über 154 Millionen Euro. 370 neue Forschungs- und Entwicklungsprojekte konnten 2012 begonnen werden, das bedeutet einen Anstieg um 23 Prozent im Hinblick auf die Projektzahl innerhalb eines Jahres. Die geförderten Themenbereiche umfassen wie in den vergangenen Jahren vor allem die Bereiche Windenergie, Photovoltaik, regenerative Energieversorgungssysteme und Integration erneuerbarer Energien (SystEEem), Geothermie, solarthermische Wärme- und Kälteerzeugung sowie solarthermische Stromgewinnung. Der Schwerpunkt der Projektförderung lag 2012 wie auch in den vergangenen Jahren bei Projekten aus der Windenergie (32 Prozent) und der Photovoltaik (23 Prozent) und dem Bereich SystEEem (22 Prozent).

Bei Projekten im Bereich der regenerativen Energieversorgung und Integration erneuerbarer Energien (SystEEem) geht es um die Gestaltung eines Energiesystems, in dem die Energieversorgung und die Nachfrage nach Energie so aufeinander abgestimmt sind, dass trotz fluktuierender Einspeisung aus Wind und Sonne eine zuverlässige Vollversorgung erreicht wird. Die Zukunft gehört „intelligenten“ Netzen und ergänzenden Stromspeichern. Letztere sind zurzeit vielfach noch im Entwicklungsstadium und entsprechend teuer. Vor diesem Hintergrund wird der Förderschwerpunkt regenerative Energieversorgung und Integration erneuerbarer Energien kontinuierlich weiter ausgebaut.

Um die Technologieentwicklung bei Speichern zu beschleunigen hat die Bundesregierung eine ressort-übergreifende Förderinitiative Stationäre Energiespeicher gestartet. Hierfür stellen BMU, BMWi und BMBF gemeinsam 200 Mio. EUR für ca. 300 Projekte zur Verfügung. Als thematische Leuchttürme sind Wind-Wasserstoff-Kopplung und Batterien-in-Verteilernetzen identifiziert worden. Die Vertreter der entsprechenden Projekte trafen sich im Januar 2013 zu einem ersten Status- und Vernetzungstreffen.

¹⁵⁸ Der aktuelle UFOPLAN ist im Internet abrufbar unter http://www.bmu.de/forschung/ufoplan_2010/doc/40881.php

¹⁵⁹ Hierzu wird verwiesen auf: www.erneuerbare-energien.de

Die Förderbekanntmachung Zukunftsfähige Stromnetze ist Teil einer ressortübergreifenden Förderinitiative von BMWi, BMU und BMBF. Gefördert werden Forschungs- & Entwicklungsvorhaben zum Ausbau von Stromnetzen und der dazugehörigen Infrastruktur im Hinblick auf die Einspeisung hoher Anteile erneuerbarer Energien. Zwischen 11. Januar und 27. März 2013 gingen 171 Projektvorschläge ein, von denen sich die Mehrzahl (119) mit Fragestellungen rund um die Verteilnetze beschäftigt. Für die Fördermaßnahme stellen die beteiligten Ressorts gemeinsam bis zu 150 Mio. EUR zur Verfügung. Insgesamt will die Bundesregierung die Grundlagen für eine zukunftsfähige und zuverlässige Stromversorgung schaffen.

Darüber hinaus fördert das BMBF im Rahmen einer aktuellen Förderbekanntmachung Materialforschung für die Energiewende, um durch innovative Projekte aus dem Bereich der Grundlagenforschung Materialien für die Herausforderungen der Energiewende zu entwickeln.

EU-Forschungsrahmenprogramm „HORIZON 2020“

Mit dem 1. Januar 2014 wird das neue EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation – Horizont 2020 an den Start gehen und für die Dauer von sieben Jahren mit einem Budget von voraussichtlich ca. 70 Mrd. € Forschungs-, Entwicklungs-, und Demonstrationsvorhaben fördern.

Das Programm wird drei Säulen umfassen, welche die Exzellente Wissenschaft, die Führungsrolle europäischer Industrie und die Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen unterstützen werden. Ein starker Umweltbezug findet sich insbesondere in den Herausforderungen zur Bereitstellung sicherer, sauberer und effizienter Energiequellen, zum Bereich Bioökonomie und zur Bewältigung klimabedingter Risiken, der Verbesserung der Ressourceneffizienz sowie der nachhaltigen Bereitstellung von Rohstoffen. Die Meeresforschung wird als Querschnittsthema über mehrere Herausforderungen hinweg verankert und unter der Federführung der Herausforderung zur ‚Bioökonomie‘ verwaltet werden. Bis zum Ende des Jahres werden die Texte zu den Programmen und den Beteiligungsregeln finalisiert.

10 Beratung, Partizipation, Transparenz und Umweltbildung

10.1 Wissenschaftliche Beratungsgremien

⇒ Rat für Nachhaltige Entwicklung



Der Rat für Nachhaltige Entwicklung wurde in Reaktion auf den internationalen Beschluss der Agenda 21, eines Aktionsprogramms für Nachhaltige Entwicklung, 2001 erstmals berufen. Die Ratsmitglieder werden von der Bundeskanzlerin für eine Mandatszeit von drei Jahren berufen.

Im Berichtszeitraum konnte der Rat durch unterschiedliche Projekte Impulse im öffentlichen Nachhaltigkeitsdiskurs aber auch der Weiterentwicklung der Strategie der Bundesregierung setzen.

Im Oktober 2012 erschien die Broschüre „Der Nachhaltige Warenkorb – Einfach besser einkaufen“¹⁶⁰ im Auftrag des Rates für Nachhaltige Entwicklung in vierter vollständig überarbeiteter Neuauflage und bietet damit aktualisierte und umfangreiche Orientierungshilfen für Verbraucherentscheidungen.

Mit der Jugendkonferenz „Contemporary Carlowitz“ sowie der Deutschen Aktionswoche Nachhaltigkeit wurden dem interdisziplinären Austausch über unterschiedliche Altersgruppen hinweg Foren gegeben. Unter dem Motto „Contemporary Carlowitz – Junge Impulse für Deutschlands Nachhaltigkeitspolitik“ kamen vom 6. bis zum 8. Februar 2013 50 Jugendliche und junge Erwachsene in Berlin zusammen um ihre Ideen einer wirkungsvollen Nachhaltigkeitspolitik zu diskutieren. Ergebnis waren zwei Kurzfilme,¹⁶¹ sowie ein Impulspapier,¹⁶² das auch der internationalen Peer Review Gruppe vorliegt, die im Auftrag der Bundesregierung bis zum Herbst 2013 eine Bewertung der Nachhaltigkeitsstrategie vornehmen wird. Im Rahmen der bundesweiten Aktionswoche Nachhaltigkeit zeigten vom 15. bis zum 21. Juni 2013 über 260 Initiativen, Unternehmen, Kommunen und Verbände, wie Nachhaltigkeit kreativ in eigenes Handeln übersetzen kann. BMU/UBA trugen mit der Fachtagung „Politikrelevante Forschung für eine nachhaltige Entwicklung“ zu der Aktionswoche bei, die Handlungsorientierungen für Forschungsförderer, Forschende und politische Akteure vorstellte und diskutierte.

Besondere Aufmerksamkeit national wie international findet derzeit der Deutsche Nachhaltigkeitskodex, den der Rat in einem zweijährigen Dialog mit der Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft als ein freiwilliges Instrument entwickelt und im Oktober 2011 beschlossen hat. Er richtet sich an Akteure des Finanzmarkts sowie an Wirtschaftsunternehmen, die ihre Tätigkeit an den Prinzipien der Nachhaltigkeit ausrichten wollen. Die Bundesregierung begrüßt den Kodex und empfiehlt daher auch Unternehmen mit Bundesbeteiligung, die Anwendung des Kodexes zu prüfen. Bislang haben 51 Unternehmen Entsprechenserklärungen nach dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex abgegeben (Stand 02.07.2013).

Der Rat für Nachhaltigkeit wurde am 1. Juli 2013 turnusgemäß von der Bundeskanzlerin neu berufen. Sein Arbeitsprogramm für die nächsten drei Jahre diskutiert und verabschiedet der Rat bei seiner ersten Sitzung am 12. September 2013.¹⁶³

⇒ **Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU)**

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) hat als unabhängiges wissenschaftliches Beratungsgremium der Bundesregierung den Auftrag, die Umweltsituation und Umweltpolitik in Deutschland und deren Entwicklungstendenzen darzustellen und zu begutachten.

¹⁶⁰ Abrufbar unter <http://www.nachhaltigkeitsrat.de/de/projekte/eigene-projekte/nachhaltiger-warenkorb/?size=xmjeatzdqnsbek%27&blstr=0>

¹⁶¹ Die Filme „Der Schatz in der Schublade“ und „Das Gold liegt auf der Straße“ sind online abrufbar unter <http://www.nachhaltigkeitsrat.de/de/projekte/eigene-projekte/contemporarycarlowitz/?size=xmjeatzdqnsbek%27&blstr=0>

¹⁶² Abrufbar unter <https://www.nachhaltigkeitsrat.de/index.php?id=7651>

¹⁶³ Abrufbar unter <http://www.nachhaltigkeitsrat.de/index.php?id=7857>



Er wurde durch den Erlass des Bundesministers des Innern vom 28. Dezember 1971¹⁶⁴ eingerichtet. Der SRU setzt sich aus sieben Universitätsprofessorinnen und -professoren verschiedener Fachdisziplinen zusammen. Die Ratsmitglieder werden vom Bundesumweltminister nach Zustimmung des Bundeskabinetts für die Dauer von vier Jahren berufen.

Im Berichtszeitraum veröffentlichte der SRU zwei Stellungnahmen und einen Kommentar: Im November 2012 erschien die Stellungnahme „Für einen wirksamen Meeresnaturschutz: Fischereimanagement in Natura 2000-Gebieten in der deutschen AWZ“. Darin wird die Bedeutung von marinen Schutzgebieten für die biologische Vielfalt hervorgehoben, und es werden zielführende Managementmaßnahmen gefordert, insbesondere in Form von Vorgaben für die Fischereiwirtschaft. Im Februar 2013 wurde der Kommentar „Die Reform der europäischen Agrarpolitik: Chancen für eine Neuausrichtung nutzen“ veröffentlicht. Der SRU nimmt darin Stellung zu den Reformvorschlägen der EU-Kommission und formuliert Empfehlungen für die Gestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik.

Die zweite im Berichtszeitraum veröffentlichte Stellungnahme mit dem Titel „Fracking zur Schiefergasgewinnung – Ein Beitrag zur energie- und umweltpolitischen Bewertung“ erschien im Mai 2013. Darin analysiert der SRU die energiepolitischen Auswirkungen von Fracking im Zusammenhang mit der Energiewende, beleuchtet seine Umweltrisiken einschließlich des diesbezüglichen Forschungsbedarfs und bewertet die Fracking-Technologie auf Basis des Vorsorgeprinzips.

Derzeit arbeitet der SRU an einem Sondergutachten zum Thema Stickstoff sowie an drei weiteren Stellungnahmen: zu einem Strommarktdesign für 100 % erneuerbare Energien, zu Fluglärm im Zusammenhang mit Planfeststellungsverfahren für Flughäfen sowie zu Energieeffizienz. Die Arbeit am nächsten, im Jahr 2016 erscheinenden Hauptgutachten wird 2014 aufgenommen.

⇒ **Wissenschaftlicher Beirat Globale Umweltveränderungen (WBGU)**



Der Wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU) wurde 1992 im Vorfeld des Erdgipfels von Rio de Janeiro von der Bundesregierung als unabhängiges wissenschaftliches Beratungsgremium eingerichtet.

Die neun Mitglieder des WBGU werden vom Bundeskabinett auf Vorschlag der Minister für Bildung und Forschung (BMBF) sowie Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) für eine Dauer von vier Jahren berufen. Der WBGU befindet sich derzeit in

¹⁶⁴ GMBI. 1972, Nr. 3, Seite 27

seiner sechsten Berufungsperiode, die bis zum 31.10.2016 dauert. Von den neun WBGU-Mitgliedern wurden im Mai 2013 fünf neu- und vier wiederberufen. Die konstituierende Sitzung fand am 5. Juni 2013 statt. Der Beirat ist frei in der Auswahl seiner Themen.

Am 9. Mai 2012 veranstaltete der WBGU in Berlin ein hochrangig besetztes internationales Symposium zum Thema „Towards Low-Carbon Prosperity: National Strategies and International Partnerships“, auf dem unterschiedliche nationale Strategien einer Energiewende diskutiert wurden. Bundeskanzlerin Angela Merkel hielt die Hauptrede.

Am 6. September 2012 veröffentlichte der WBGU das Politikpapier „Finanzierung der globalen Energiewende“. Darin wird gezeigt, dass für verbesserte Energieeffizienz und die Umstellung auf erneuerbare Energien hohe Anfangsinvestitionen getätigt werden müssen. Diese Investitionen beinhalten große Chancen, da im Zuge der Transformation zur Nachhaltigkeit strategische Innovationen ausgelöst werden und neue Märkte entstehen können. Das private Kapital hierfür ist vorhanden und kann durch eine geeignete Ordnungspolitik, mit der solche Investitionen für Private attraktiver gemacht werden, mobilisiert werden.

Am 5. Juni 2013 hat der WBGU ein Hauptgutachten mit dem Titel „Welt im Wandel – Menschheitserbe Meer“ an die Bundesregierung übergeben. Darin wird gezeigt, dass trotz zahlreicher völkerrechtlicher Abkommen und freiwilliger Verpflichtungen die Meere immer noch massiv überfischt, verschmutzt und zunehmend als letzte große Ressourcenquelle der Erde ausgebeutet werden. Den schlechten Zustand der Meere nahm der WBGU zum Anlass, eine langfristige Vision für einen nachhaltigen Umgang mit dem blauen Kontinent zu entwickeln: Alle Meereszonen mit Ausnahme des Küstenmeeres sollten zum gemeinsamen Erbe der Menschheit erklärt werden. Um diesem Fernziel für die Meeres-Governance näher zu kommen, werden zusätzlich Handlungsempfehlungen vorgestellt, die an laufende Politikprozesse anschließen. Dafür betrachtet der WBGU beispielhaft die beiden Schwerpunkte Nahrung – nachhaltige Fischerei und Aquakultur – sowie Energie aus dem Meer. Das Gutachten zeigt, dass ein nachhaltiger Umgang mit den Meeren dringend notwendig ist, dass eine Transformation zur klimaverträglichen, nachhaltigen Gesellschaft auch mit den Meeren möglich ist und dass sie weltweit erhebliche Vorteile für eine nachhaltige Energieversorgung sowie für die Ernährungssicherheit bringen kann. Im Sommer 2012 hatte der WBGU seine Empfehlungsvorschläge mit zahlreichen weltweit führenden Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen diskutiert, um die einschlägigen Fachkreise der Meeresforschung einzubeziehen und die Empfehlungen weiter abzusichern.

Der WBGU hat das Gutachten „Welt im Wandel – Gesellschaftsvertrag für eine Große Transformation“ (2011) als Comic aufbereitet und am 1. März 2013 im Deutschen Theater Berlin der Öffentlichkeit vorgestellt. Eine englische Ausgabe des viel beachteten Comic ist geplant.

10.2 Deutsche Bundesstiftung Umwelt



Die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Osnabrück, die im Jahre 1990 mit den Erlösen aus dem Verkauf der ehemals bundeseigenen Stahlwerke Peine-Salzgitter AG errichtet wurde. Das Stiftungskapital, das bei Gründung der DBU 1,28 Mrd. Euro betrug, konnte auf 2 Mrd. Euro vermehrt werden. Damit zählt die DBU zu den größten Umweltstiftungen in Europa. Zweck der Bundesstiftung ist es, Vorhaben zum Schutz der Umwelt unter besonderer Berücksichtigung der mittelständischen Wirtschaft zu fördern.

Die DBU hat seit der Aufnahme der Stiftungsarbeit im Jahr 1991 über 8.500 Projekte mit einem Volumen von rund 1,5 Milliarden Euro Fördervolumen unterstützt. Sie fördert Projekte aus den Bereichen Umwelttechnik, Umweltforschung/Naturschutz und Umweltkommunikation.

Der Vorstand der Stiftung - und somit ihr wichtigstes Organ - übt Kontrollfunktionen aus und stimmt über wichtige Entscheidungen ab. Gesetzlicher Vertreter der Stiftung ist ein Kuratorium, das aus 14 Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach Zustimmung durch die Bundesregierung jeweils für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die laufende Berufsperiode endete am 31. Juli 2013.

10.3 Verbände

Seit Jahren genießen Kommunale Spitzenverbände sowie Umweltschutzorganisationen, Bürgerinitiativen und Verbraucherverbände ein hohes Vertrauen in Sachen Umweltschutz. Deshalb kommt ihrem Bemühen, umweltpolitische Belange in der Gesellschaft zu verankern, eine hohe Bedeutung zu.

Das Bundesumweltministerium unterstützt Umwelt- und Naturschutzverbände durch Projektförderung. Die Projekte sollen das Bewusstsein und das Engagement für Umweltschutz und Naturschutz stärken. Allein über die Verbändeförderung stellt BMU für diese Arbeit jährlich mehr als vier Millionen € zur Verfügung (betreut durch das Umweltbundesamt und das Bundesamt für Naturschutz). Wichtige Schwerpunktthemen im Berichtszeitraum waren u.a. Ausbau von Erneuerbaren Energien und Leitungsnetzen - naturverträglich und gemeinsam gestaltet sowie flankierende Projekte zur 11. CBD-Vertragsstaatenkonferenz 2012 und zur UN-Dekade Biologische Vielfalt. Listen der geförderten Projekte sowie zahlreiche Kurzdarstellungen sind über die BMU-Homepage öffentlich zugänglich¹⁶⁵.

Für einen besseren Austausch mit den Umwelt- und Naturschutzverbänden wurden im Berichtszeitraum ganztägige Workshops mit der Hausleitung zu aktuellen Themen der Energiewende und ein zweiteiliger Workshop für einen besseren Lärmschutz durchgeführt. Zum ersten Mal fand ein Workshop mit Projektpartner/innen einer Themengruppe (Ressourcenschutz; Partizipation/Beteiligung) zum gegenseitigen Aus-

¹⁶⁵ Abrufbar unter <http://www.bmu.de/themen/forschung-foerderung/foerderprogramme/verbaendefoerderung/projekte-und-beispiele/>

tausch und zur Eruierung möglicher Synergieeffekte statt. Aufgrund der großen Resonanz und der positiven Rückmeldungen sollen Workshops dieser Art fester Bestandteil der Kommunikation mit den Verbänden werden.

10.4 Umweltbildung

Ziel der Bildungsaktivitäten im Geschäftsbereich des BMU ist es, auf die fachliche Qualität von umwelt- und nachhaltigkeitsrelevanten Bildungsinhalten Einfluss zu nehmen und wichtige umweltpolitische Themen so aufzubereiten, dass sie ohne zusätzlichen Aufwand in die reguläre Bildungsarbeit einfließen können. Das geschieht entweder durch Mitwirkung an der Konzeptentwicklung, den Projekten und Materialien anderer Bildungsinstitutionen oder durch eigene Konzeptentwicklung, Projekte und Materialien.

⇒ BMU-Bildungsservice

Das Dach für die Bildungsaktivitäten bildet der BMU-Bildungsservice, der Angebote für die schulische und außerschulische Bildung, für Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen der Fort- und Weiterbildung, für Fach- und Führungskräfte im Umweltschutz sowie in der beruflichen Bildung für die Zusammenarbeit mit Ausbildungsbetrieben umfasst. Die Aktivitäten des Bildungsservice reichen von gedruckten Materialien für den Unterricht über den im September 2011 gestarteten wöchentlichen Onlineservice für Lehrkräfte bis zu aus der Nationalen Klimaschutzinitiative geförderten Schulprojekten zum Klima- und Umweltschutz¹⁶⁶.

Die Bildungsarbeit des BMU orientiert sich an den aktuellen Erkenntnissen der Bildungsforschung, insbesondere der im Bereich von Bildung für nachhaltige Entwicklung. Konzeptentwicklung, Projekte und Materialien bauen darauf auf und binden den Sachverstand wichtiger Bildungsorganisationen entsprechend ein. Alle Angebote sind kostenlos. Der Bildungsservice wurde im Juni 2012 erneut von der UNESCO als offizielle Maßnahme der UN-Dekade "Bildung für Nachhaltige Entwicklung" ausgezeichnet.

Ziel des Bildungsservice des Bundesumweltministeriums ist es zum einen, bei Kindern und Jugendlichen ein Bewusstsein zu schaffen für den Wert, den eine gesunde natürliche Umwelt für die eigene Lebensqualität hat. Zum anderen soll Wissen vermittelt werden über Umweltprobleme und Lösungsmöglichkeiten. Denn der facettenreiche Themenbereich "Umwelt" bietet vielfältige Ansatzpunkte, Kindern und Jugendlichen für die Zukunft wichtige naturwissenschaftliche und technische Kompetenzen zu vermitteln.

Mit Beschluss vom 22. Juni 2012 hat die UMK die Kernforderung aus dem interfraktionellen Bundestagsantrag übernommen, für die Zeit nach Ablauf der UN-Dekade 2014 „eine flächendeckende und dauerhafte Verankerung von Bildung für nachhaltige Entwicklung vor allem durch Integration in bestehende Strukturen anzustreben“.

¹⁶⁶ www.bmu.de/bildungsservice

10.5 Bürgerbeteiligung und Transparenz

Effektiver Umweltschutz ist auf die Aufmerksamkeit und Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger bei allen umweltrelevanten Vorhaben und Entscheidungsprozessen angewiesen. Grundvoraussetzung für eine aktive Rolle der Bürgerinnen und Bürger ist die Möglichkeit sich über die Umweltsituation, über umweltrelevante Vorhaben zu informieren. Transparenz und Partizipation sind auch für die Planungsentscheidungen im Rahmen der Energiewende von großer Bedeutung. Der erforderliche zügige Ausbau der erneuerbaren Energien und die dafür notwendigen Infrastrukturmaßnahmen setzen zahlreiche Neu- und Umbauprojekte im öffentlichen Raum voraus. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird nur dann überzeugend gelingen, wenn diese Umgestaltungsprozesse möglichst breite Unterstützung finden.

Die Aarhus-Konvention setzt den Mindeststandard für eine transparente Verwaltung und kann mit ihrem weiten partizipatorischen Ansatz behördlichen (Umwelt-) Entscheidungen Legitimation und Akzeptanz verschaffen. Sie legt in drei Bereichen („Säulen“) Mindeststandards für die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern im Umweltschutz fest:

⇒ ~ Zugang zu Umweltinformationen

Erst das Wissen über den Zustand unserer Umwelt macht die Beteiligung der Allgemeinheit an Entscheidungsprozessen möglich. Informationen über die Umwelt helfen dabei, Standpunkte herauszubilden und in Entscheidungsprozesse einzubringen.

⇒ ~ Öffentlichkeitsbeteiligung

Damit diese Standpunkte auch geltend gemacht werden können, sieht die Konvention als zweite Säule die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren über bedeutende umweltrelevante Vorhaben vor. Die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an Genehmigungsverfahren für den Bau von Industrieanlagen oder der für den Umbau zu einer nachhaltigen Energieversorgung erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen kann beispielsweise sicherstellen, dass Umweltaspekte gebührend berücksichtigt werden.

⇒ ~ Gerichtszugang

Damit jeder Einzelne seine Rechte auf Zugang zu Umweltinformationen und auf Verfahrensbeteiligung auch effektiv durchsetzen kann, sieht die Aarhus-Konvention als dritte Säule den Zugang zu Gerichten vor. Er ermöglicht, behördliche Entscheidungen gerichtlich auf die mögliche Verletzung von Umweltvorschriften überprüfen zu lassen.

Die Aarhus-Konvention ist bereits drei Jahre nach ihrer Verabschiedung am 30. Oktober 2001 in Kraft getreten. Die Vorgaben der Konvention hat der EU-Gesetzgeber insbesondere mit der Umweltinformationsrichtlinie und der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie in europäisches Unionsrecht umgesetzt. Für den Bereich der ersten Säule haben der Bund das Umweltinformationsgesetz (UIG) und die Länder ihre Umweltinformationsgesetze umfassend novelliert oder neu geschaffen. Weitgehende Regelungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Zulassung von umweltbedeutsamen Vorhaben, insbesondere Industrieanlagen und Infrastrukturmaßnahmen, gab es bereits vor der Aarhus-Konvention, die mit dem Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz ergänzt wurden. Die Umsetzung der Vorschriften über die dritte Säule erfolgte in Deutschland mit dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz.

- ☒ Das Bundesumweltministerium hat durch die Reform des Umweltrechtsbehelfsgesetzes die Klagerechte von anerkannten Umweltverbänden in Umweltangelegenheiten erweitert.
- ☒ Mit dem Gesetz zur Änderung des Geodatenzugangsgesetzes (GeoZG) hat das BMU die Grundlage geschaffen, zukünftig die Geodaten und Geodatendienste nach dem GeoZG grundsätzlich geldleistungsfrei für die kommerzielle und nicht kommerzielle Nutzung zur Verfügung zu stellen. In der ergänzenden Verordnung zur Festlegung der Nutzungsbestimmungen für die Bereitstellung von Geodaten des Bundes (GeoNutV) wurden für die Bundesebene die Nutzungsbestimmungen (Nutzungsrechte und Nutzungsbedingungen) einheitlich und verbindlich festgelegt.
- ☒ Das Bundesumweltministerium hat mit der Gründung einer neuen Unterabteilung und einer abteilungsübergreifenden Projektgruppe einen neuen Schwerpunkt beim Thema Bürgerbeteiligung gesetzt.

Das betrifft besonders die Energiewende und die Suche nach dem sichersten Endlagerstandort für radioaktive Abfälle. Schon im Gesetzgebungsverfahren für das Endlagersuchgesetz wurde ein erstes Bürgerforum zum Standortauswahlgesetz durchgeführt. Das Bundesumweltministerium wird die einzusetzende Endlagerkommission beim Thema Bürgerbeteiligung beraten und sich am Aufbau eines breiten Beteiligungsprozesses beteiligen.

Darüber hinaus sind eine bundesweite Dialog- und Partizipationsplattform „Energiewende-vor-Ort“ und eine Bürgerbeteiligung zum Umweltschwerpunktprogramm 2030 geplant.

☒ *Bürgerbeteiligung beim Ausbau der Netzinfrastruktur*

Verfahrensebene	Gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung	Wer kann mitreden
BE-DARFS-PLANUNG	1. Konsultation des Szenariorahmens	jeder
	2. Festlegung des Untersuchungsrahmens für den Umweltbericht	Behörden, Träger öffentlicher Belange, Umweltverbände
	3. Konsultation des Netzentwicklungsplans durch ÜNB	jeder
	4. Konsultation des Netzentwicklungsplans und des Umweltberichts durch die Bundesnetzagentur	jeder
BUNDES-FACH-PLANUNG	5. Antragskonferenz zur Bundesfachplanung	Behörden, Träger öffentlicher Belange, Umweltverbände, Mitglieder der Öffentlichkeit
	6. Unterlagen zur Bundesfachplanung	Behörden, Träger öffentlicher Belange, Umweltverbände, jeder
	7. Erörterungstermin zur Bundesfachplanung	Einwender (jeder, der sich an 6. beteiligt hat)

PLAN- FEST- STEL- LUNG	8. Antragskonferenz zur Planfeststellung	Behörden, Träger öffentlicher Belange, Umweltverbände, Mitglieder der Öffentlichkeit
	9. Anhörung zur Planfeststellung	Jeder, dessen Belange durch das Verfahren berührt werden
	10. Erörterungstermin zur Planfeststellung	Einwender (jeder, der sich an 9. beteiligt hat)

Am Beginn der Bedarfsermittlung steht der von den Übertragungsnetzbetreibern erarbeitete Szenariorahmen. Der Entwurf des Szenariorahmens wird von der Bundesnetzagentur öffentlich konsultiert, d.h. er wird öffentlich bekannt gegeben und die Öffentlichkeit hat Gelegenheit zur Äußerung. Nach Genehmigung des Szenariorahmens durch die Bundesnetzagentur erarbeiten die Übertragungsnetzbetreiber auf dieser Grundlage den Entwurf eines Netzentwicklungsplans. Der Entwurf des Netzentwicklungsplans wird von den Übertragungsnetzbetreibern öffentlich konsultiert.

Vor der Bestätigung des Netzentwicklungsplans durch die Bundesnetzagentur führt diese eine weitere öffentliche Konsultation durch. Dabei werden neben dem Entwurf des Netzentwicklungsplans auch die Ergebnisse einer von der Bundesnetzagentur durchgeführten Strategischen Umweltprüfung (SUP) öffentlich ausgelegt, und die betroffene Öffentlichkeit erhält Gelegenheit, sich dazu zu äußern. In der SUP wird der Netzentwicklungsplan auf seine möglichen Umweltauswirkungen untersucht. Der Untersuchungsrahmen der SUP wird von der Bundesnetzagentur vorab mit Behördenvertretern, Sachverständigen und Umweltverbänden auf einer sogenannten Scoping-Konferenz beraten. Auf dieser Grundlage werden die erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Netzentwicklungsplans ergeben können, von der Bundesnetzagentur ermittelt und in einem Umweltbericht dargestellt und bewertet. Der von der Bundesnetzagentur bestätigte Netzentwicklungsplan bildet die Grundlage für den Bundesbedarfsplan, der mindestens alle drei Jahre als Bundesgesetz erlassen wird.

In der Bundesfachplanung werden für die vorgesehenen Stromleitungen Trassenkorridore festgelegt. Dazu müssen die Übertragungsnetzbetreiber ihre Vorhaben erstmals räumlich konkretisieren. Für jedes Vorhaben stellen sie einen Antrag, in dem sie einen bestimmten Trassenkorridor vorschlagen. Die Länder, auf deren Gebiet ein Trassenkorridor voraussichtlich verlaufen wird, können eigene Vorschläge einbringen. Die Vorschläge werden in einer Antragskonferenz erörtert. Die Antragskonferenz ist öffentlich, d.h. jeder Interessierte kann daran teilnehmen. Landesbehörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt ist, sowie die anerkannten Umweltverbände, werden gesondert eingeladen. Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenz legt die Bundesnetzagentur den Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung fest und bestimmt den Inhalt der Unterlagen, die der Vorhabenträger einzureichen hat. Nach Vorlage der Unterlagen werden die betroffenen Behörden und die regionalen Träger öffentlicher Belange beteiligt und erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Außerdem wird eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Jeder kann die Planungsunterlagen, die im Internet veröffentlicht und vor Ort ausgelegt werden, einsehen und sich dazu äußern.

Ziel des anschließenden Planfeststellungsverfahrens ist die Festlegung der konkreten Leitungstrasse innerhalb des zuvor in der Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridors. Die Öffentlichkeitsbeteiligung zur Planfeststellung beginnt ebenfalls mit einer öffentlichen Antragskonferenz. Wie bei der Bundesfachplanung werden die zuständigen Behörden, die Träger öffentlicher Belange und die Umweltverbände zur Antragskonferenz eingeladen; im Übrigen kann auch hier jedermann teilnehmen. Nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen wird eine weitere Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Energie- und Stromspar-Checks für private Haushalte

Um Energieeffizienz auch in den Privathaushalten zu fördern, hat BMU die „Stromsparinitiative“ gestartet. Außerdem unterstützt die Bundesregierung die Energieberatung der Verbraucherzentralen. Kompetente und unabhängige Fachleute erstellen eine fundierte und möglichst umfassende Schätzung der häuslichen Energieverbrauchswerte. Sie identifizieren Einsparpotenziale und geben Empfehlungen.

Die Verbraucherzentralen bieten drei Arten von Energie-Checks an: Basis-Check für typische Mieterhaushalte in Mehrfamilienhäusern, Gebäude-Checks für Eigentümer von Ein- und Mehrfamilienhäusern und Wohnungen, Technik-Checks von einzelnen haustechnischen Komponenten für Eigentümer von Wohngebäuden.¹⁶⁷

Zudem werden im Rahmen des „Stromspar-Check Plus“ (Projekt der Nationalen Klimaschutzinitiative) einkommensschwache Haushalte vor Ort beraten und durch einfache Energiesparartikel unterstützt.

Bessere Kennzeichnung von Geräten

Bei Geräten leistet die bessere Kennzeichnung des Energieverbrauchs Hilfen für die Kaufentscheidung und stärkt den Wettbewerb um die effizientesten Produkte. Am 8. März 2012 hat der Bundestag das Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz verabschiedet. Der Anwendungsbereich umfasst mehr und mehr auch sogenannte energieverbrauchsrelevante Produkte wie Computermonitore, PCs, Fenster, Heizkessel, Ventilatoren.

Schlichtungsstelle Energie

Im Oktober 2011 nahm die "Schlichtungsstelle Energie" ihre Arbeit auf. Sie ist der geeignete Ansprechpartner für Kunden, die sich erfolglos bei einem Energieunternehmen beschwert haben.

Kürzere Wechselfristen

Um schneller den Strom- oder Gasversorger wechseln zu können, hat die Bundesregierung im Frühjahr 2012 kürzere Fristen festgelegt: Der Lieferantenwechsel muss demnach innerhalb von drei Wochen abgeschlossen sein. Die Kündigungsfrist ist nun auf zwei Wochen beschränkt.

Markttransparenzstelle

¹⁶⁷ Die Technik-Checks sind im Dezember 2011 angelaufen; die Basis- und Gebäude-Checks im September 2012.

Am 2. Mai 2012 hat das Bundeskabinett einen Gesetzentwurf zur Einrichtung einer Markttransparenzstelle beim Bundeskartellamt beschlossen. Sie soll laufend Daten zum Großhandel von Strom und Gas erheben, sammeln und analysieren. So lässt sich gesetzwidriges Verhalten bei der Preisbildung besser aufklären.

☒ *Neues Pkw-Energielabel*

Seit dem 1. Dezember 2011 gilt das neue Pkw-Label. Es gibt Auskunft über die Energieeffizienz einzelner Fahrzeuge. Es ist ähnlich aufgemacht wie das EU-Energielabel für Waschmaschinen oder Fernseher.

11 Europäische und internationale Umweltpolitik

11.1 *Entwicklungen in der EU-Umweltpolitik*

⇒ **Europäisches Vollzugsnetzwerk IMPEL**

Im Vollzugsnetzwerk IMPEL (Europäisches Netzwerk für die Anwendung und Durchsetzung des Umweltrechts) trägt Deutschland u.a. durch Gremienarbeit, finanzielle Unterstützung sowie die Leitung von und Mitarbeit in vollzugspraktischen Projekten zum verbesserten Vollzug des Europäischen Umweltrechts bei.

So wurden im Berichtszeitraum die unter deutscher Leitung (Umweltverwaltungen Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Hessen) stehenden Projekte zur Umsetzung der Inspektionsanforderungen aus der Industrieemissionsrichtlinie, zu Arbeitshilfen für die branchenspezifische Umsetzung von Energieeffizienzanforderungen in Genehmigungsverfahren und zur Abfallüberwachung weitergeführt. Die genannten Umweltverwaltungen haben zudem neue Projekte zur Erstellung eines internetbasierten Inspektionsprogramms (NW) sowie zur Relevanz naturschutzrechtlicher Bestimmungen in Genehmigungsverfahren für Industrieanlagen und zum Zusammenwirken von Industrieemissionsrichtlinie mit den REACH-Bestimmungen (SH) bzw. zur weiteren Verbesserung der Abfallüberwachung (HE) eingebracht, die von der IMPEL-Generalversammlung angenommen wurden.

Die EU-Kommission hat IMPEL nachdrücklich aufgefordert, sich künftig auch mit Naturschutz, Artenschutz und Wasserthemen zu befassen. Hierfür müssten deutsche Vollzugsbehörden im Netzwerk auf breiterer Basis einbezogen und weitere Bundesländer zur aktiven Mitarbeit bewegt werden, wozu BMU ausdrücklich eingeladen hat.

IMPEL hat mittlerweile Mitglieder aus 33 europäischen Ländern, die mit 47 Umweltverwaltungen vertreten sind, darüber hinaus sind mehrere Organisationen als Beobachter zugelassen.

⇒ **Maßnahmen der Kommission zur Verbesserung des Vollzugs**

Der verbesserte Vollzug des europäischen Umweltrechts bleibt ein prioritäres Ziel der Kommission. Die in ihrer Mitteilung vom 7. März 2012 (KOM 2012 (95) endg.) benannten Maßnahmen haben zum Teil Niederschlag im neuen 7. Umweltaktionsprogramm gefunden.

Die Kommission hat bislang noch nicht entschieden, wie sie die Empfehlung 2002/331/EG zu Mindestkriterien für Umweltinspektionen fortentwickeln will. Sie hat jedoch bis zum 26. Mai 2013 eine Online-Konsultation zu Umweltinspektionen durchgeführt, deren Ergebnisse zurzeit ausgewertet werden.

⇒ **EU-Ratstagungen (Umwelt) und informelle Umweltministertreffen**

Im Berichtszeitraum fanden vier EU-Ratstagungen (Umwelt) und zwei informelle Umweltministertreffen statt¹⁶⁸.

Folgende **Schlussfolgerungen** verabschiedete der Umweltrat im Berichtszeitraum:

- Vorbereitung der 18. Vertragsstaatenkonferenz der VN-Klimakonvention in Doha (Katar),
- Ergebnisse und Nachbearbeitung der Rio+20-Konferenz,
- Blaupause (Blueprint) für den europäischen Wasserschutz,
- Anpassung an den Klimawandel.

Folgende **Orientierungsdebatten** standen auf den Tagesordnungen der Ratstagungen:

- zum Vorschlag des neuen Umweltaktionsprogramms (7. UAP),
- zur Änderung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP),
- zum Vorschlag für eine Verordnung über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der EU,
- zur Änderung der Kraftstoffqualitäts- und Erneuerbare-Energien-Richtlinien zwecks Vermeidung von indirekten Landnutzungsänderungen (ILUC).

Weiterhin tauschten sich die Minister über einen Verordnungsvorschlag zum Schiffsrecycling, über die Ökologisierung des Europäischen Semesters sowie über die EU-Chemikalienverordnung REACH aus.

📌 **Vorbereitung der Klimakonferenz in Doha (Katar)**

Der Ministerrat verabschiedete nach intensiven Beratungen Schlussfolgerungen zur Vorbereitung der Klimakonferenz, die vom 26. November bis 7. Dezember 2012 in Doha stattgefunden hat. Die angenommenen Schlussfolgerungen umfassten zum einen das sogenannte Doha-Paket, also die Elemente, die die EU als Teile eines ausgewogenen Ergebnisses betrachtet:

1. Erarbeitung eines Arbeitsprogramms für die Verhandlungen eines umfassenden Abkommens bis 2015, das spätestens bis 2020 in Kraft treten soll, im Rahmen der Arbeitsgruppe zur Durban Plattform (ADP).
2. Vereinbarung von Maßnahmen zur Anhebung des Ambitionsniveaus vor 2020.
3. Zweite Verpflichtungsperiode unter dem Kyoto-Protokoll.
4. Abschluss der Verhandlungen in Rahmen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für langfristige Maßnahmen (Ad Hoc Working Group on Long-term Cooperative Action, AWG LCA) und Schließen der Gruppe in Doha.

¹⁶⁸ Vgl. hierzu <http://www.bmu.de/themen/europa-international/europa-und-umwelt/ratstagungen-der-eu-umwelt/>

Zum anderen verständigte sich der Rat bei dem noch offenen Punkt des Ambitionsniveaus in der zweiten Verpflichtungsperiode des Kyoto-Protokolls (Ziffer 14) darauf, es zunächst bei Nennung einer quantifizierten Emissionsbegrenzungs- und –reduktionsverpflichtung (QELRO) von 80 (entsprechend einem Emissionsreduktionsziel von 20%) zu belassen. Gleichzeitig fordert die EU jedoch, dass der Prozess zur Verschärfung des Reduktionsziels in der zweiten Verpflichtungsperiode vereinfacht werden soll. 2013-2015 soll ein Überprüfungsprozess des Ambitionsniveaus stattfinden. Einzelne Mitgliedstaaten sprachen sich für ein Reduktionsziel von 30% zum jetzigen Zeitpunkt aus.

Die Diskussion zum Umgang mit überschüssigen Emissionszertifikaten aus der ersten Verpflichtungsperiode des Kyoto-Protokolls (AAUs) verlief äußerst schwierig. Deutschland plädierte aus Gründen der Umweltintegrität gemeinsam mit einigen anderen Mitgliedstaaten für eine sehr strikte Handhabung einer möglichen Übertragung von AAUs in die nächste Verpflichtungsperiode des Kyoto-Protokolls. Eine starke Gruppe anderer Staaten trat demgegenüber für die Möglichkeit einer vollständigen Übertragung der AAUs in die nächste Verpflichtungsperiode ein. Trotz aller Bemühungen der Präsidentschaft, einen Kompromiss zu finden, der von beiden Staatengruppen akzeptiert werden konnte, stellte sich der bereits im Umweltrat im März 2012 angenommene Text zu den AAUs als der einzig konsensfähige Weg heraus. Danach wird eine Lösung angestrebt, mit der ein ehrgeiziges Maß an Umweltwirksamkeit sowie Anreize für die Übererfüllung der Zusagen gewahrt werden und gleichzeitig die Festlegung von ehrgeizigen Zielen gefördert wird.

Rio+20: VN-Konferenz über nachhaltige Entwicklung vom 20.-22. Juni 2012 in Rio de Janeiro - Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung in einen Handlungsrahmen integrieren

Die im Oktober 2012 verabschiedeten Schlussfolgerungen enthalten eine Bekräftigung der Ergebnisse von Rio, u.a. zu den für die EU besonders relevanten Themen Transformation der Volkswirtschaften hin zu einer umweltverträglicheren Wirtschaftsweise ("Green Economy"), Post-2015-Entwicklungsagenda, Stärkung des VN-Umweltprogramms UNEP durch universelle Mitgliedschaft und bessere Finanzierung sowie Schaffung eines hochrangigen politischen Forums für Nachhaltige Entwicklung. Die EU hat damit ihre Positionen für die anstehenden VN-Verhandlungen zur Umsetzung der Rio+20-Beschlüsse festgelegt.

Deutschland konnte alle zentralen Forderungen in den Schlussfolgerungen verankern, insbesondere eine Überprüfung der EU-Nachhaltigkeitsstrategie „so schnell wie möglich, spätestens bis 2014“. Die KOM brachte ihre weiterhin ablehnende Haltung zu diesem Punkt in einer Protokollerklärung zum Ausdruck. Von besonderer Wichtigkeit ist außerdem, dass die EU ihr Ziel bekräftigt hat, das Umweltprogramm der VN (UNEP) zu einer VN-Sonderorganisation aufzuwerten, und mit dieser Forderung über die Beschlüsse von Rio+20 hinausgeht.

Im Zentrum der Schlussfolgerungen vom Juni 2013 stehen Leitlinien für die Erarbeitung der Post-2015-Agenda. Armutsbekämpfung und die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung sollen in einen einzigen übergeordneten Handlungsrahmen integriert werden, der in enger Partnerschaft mit allen Beteiligten entwickelt und umgesetzt werden sollte.

Die Post-2015-Agenda soll aus Sicht der EU:

- auf die Beseitigung der Armut hinwirken,
- einen Mindestlebensstandard sicherstellen,
- eine grüne Wirtschaft fördern,
- den nachhaltigen Umgang mit den natürlichen Ressourcen sicherstellen,
- global ausgerichtet sein und universell gelten - gestützt auf die nationale Eigenverantwortung und unter Berücksichtigung der verschiedenen nationalen Gegebenheiten,
- bestehende Vorgaben (z.B. Millennium Development Goals, Vorgaben zu Klima und Biodiversität) unterstützen,
- Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte gewährleisten und
- auf die Themen Frieden, Sicherheit und Freiheit von Gewalt eingehen.

Ferner soll sie Maßnahmen bis 2030 vorsehen, die mit einer längerfristigen Perspektive verbunden sind und aus einer überschaubaren Anzahl klar verständlicher, umsetzungsorientierter und messbarer Ziele bestehen.

Neben den Schlussfolgerungen befasste sich der Rat mit dem Bericht des unabhängigen "High Level Panel of Eminent Persons" zur Post-2015-Agenda vom 31. Mai 2013. Das Panel wurde im Herbst 2012 vom VN-Generalsekretär berufen; der ehemalige Bundespräsident Köhler war ad personam Mitglied des Gremiums. Die Mitgliedstaaten begrüßten den Bericht - insbesondere sein klares Signal für einen integrierten Gesamtrahmen für Armutsreduzierung und nachhaltige Entwicklung in der Zeit nach 2015.

Blaupause zum Schutz der europäischen Wasserressourcen

Der Umweltrat im Dezember 2012 verabschiedete Schlussfolgerungen zur Blaupause (Blueprint) für den Schutz der europäischen Wasserressourcen. Insgesamt kommt die Kommission in der Mitteilung zum Blueprint zu der Einschätzung, dass trotz vielfältiger Anstrengungen die Zielsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie für rund 50 % der Gewässer in der EU nicht bis 2015 erreicht werden. Durch die Auswirkungen des Klimawandels beispielsweise sind zudem zusätzliche Herausforderungen zu erwarten. Deshalb sind weitere Anstrengungen und Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung der Wasserressourcen in der EU erforderlich. [KE1]Die Schlussfolgerungen unterstützen im Wesentlichen die Vorschläge der Kommission und bewerten den Blueprint insgesamt als eine gute Grundlage für die verbesserte Umsetzung der gewässerpolitischen Zielsetzungen der EU.

Ratsschlussfolgerungen zur "Strategie der EU für eine Anpassung an den Klimawandel" - Durch Anpassung vorsorgen

Mit den im Juni 2013 verabschiedeten Ratsschlussfolgerung begrüßt der Umweltrat die in der Kommissionsmitteilung "Eine Strategie der EU für Anpassung an den Klimawandel" vom April 2013 dargelegten Ziele und Aktionsfelder: Das übergeordnete Ziel besteht aus Sicht der Kommission darin, einen Beitrag zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit Europas gegenüber den unvermeidbaren Folgen des Klimawandels zu

leisten. Dies soll insbesondere durch verbesserte Vorsorge auf lokaler, regionaler, nationaler und EU-Ebene, ein kohärentes Konzept für Anpassung sowie eine verbesserte Koordinierung der Maßnahmen geschehen. Die Handlungsschwerpunkte der Strategie liegen in der Förderung von Anpassungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten, der Bereitstellung einer soliden Wissensbasis (v.a. Ausbau der Informationsplattform "Climate-ADAPT") und Maßnahmen zur Klimasicherung ("climate-proofing"), um die Widerstandskraft von vulnerablen Schlüsselsektoren zu stärken.

Deutschland betonte, dass der EU-Anpassungsstrategie angesichts der aktuellen Hochwasserereignisse eine besondere Bedeutung zukomme. Diese machten deutlich, wie wichtig rechtzeitige Vorsorge und ein funktionsfähiges Risikomanagement seien. Alle Mitgliedstaaten teilten diese Auffassung und drückten zudem ihr Mitgefühl und ihre Solidarität mit den Opfern der Flutkatastrophen in Mittel- und Osteuropa aus. Gleichzeitig betonten die Mitgliedstaaten, dass die regionalen Auswirkungen des Klimawandels sehr unterschiedlich seien und unterschiedliche Maßnahmen erforderten.

Deutschland begrüßte, dass die Ratsschlussfolgerungen die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei ihren nationalen Bemühungen vorsähen, rechtlich bindende Vorgaben zur Erarbeitung nationaler Anpassungsstrategien aber vermieden würden. Auch dass die Schlussfolgerungen EU-externe Auswirkungen des Klimawandels auf die EU mit berücksichtigen, ist aus deutscher Sicht positiv.

7. Umweltaktionsprogramm (UAP) - Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten

Der Umweltrat im Dezember 2012 führte eine Orientierungsaussprache zum 7. UAP. Das Hauptziel des 7. UAP, den Übergang zu einer "grünen" Wirtschaft zu erreichen und Ressourcen- und Energieeffizienz zu betonen, wurde von fast allen Mitgliedstaaten ausdrücklich begrüßt. Eine angemessene Finanzierung und Verknüpfung mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen wurden mehrfach angemahnt. Auf das Subsidiaritätsprinzip wurde von mehreren Mitgliedstaaten hingewiesen, vor allem in Bezug auf Inspektionen, Gerichtszugang oder das Thema Bodenschutz.

Als weitere wichtige Themenbereiche wurden u.a. Klimaschutz, Umwelt und Gesundheit sowie der Erhalt der biologischen Vielfalt genannt. Als problematisch sahen einige Mitgliedstaaten die Ziele in der Abfallwirtschaft an (vollständiger Verzicht auf Deponierung).

Eine Reihe von Mitgliedstaaten legte besonderen Wert auf Gesundheitsaspekte wie z.B. Chemikaliensicherheit, Nanomaterialien, endokrine Disruptoren (Umwelthormone) oder die Strategie "non-toxic environment".

Deutschland wies auf den in Doha verabschiedeten UN-Beschluss zur Reduzierung des Treibhausgas-Ausstoßes der Industrieländer hin und regte konkrete Ausführungen im 7. UAP an, wie dieses Ziel für die EU zu erreichen wäre.

Vorschlag zur Änderung der UVP-Richtlinie

Auf dem Umweltrat im März 2013 erörterten die Minister den Vorschlag für eine Änderung der UVP-Richtlinie (Umweltverträglichkeitsprüfung). Die Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützte die Ziele von Umweltkommissar Potočnik, die Verfahren zu verschlanken und die Qualität der Umweltprüfungen zu verbessern. Ebenso wie Deutsch-

land bezweifelten jedoch die meisten, dass die konkreten Änderungsvorschläge hierfür geeignet sind.

Die Präsidentschaft stellte die folgenden Kommissionsvorschläge zur Diskussion:

- verbindliche gemeinsame oder koordinierte Bewertung von Umweltauswirkungen eines Projekts in Fällen, in denen bspw. sowohl UVP- als auch Flora-Fauna-Habitat-Verträglichkeitsprüfung erforderlich sind ("one stop shop");
- ein generell geltendes, verpflichtendes "Scoping". Beim "Scoping" wird vorab der inhaltliche und räumliche Untersuchungsrahmen einer UVP festgelegt;
- Verpflichtung zur Einführung eines Akkreditierungssystems für UVP-Sachverständige.

Eine Vielzahl von Mitgliedstaaten forderte, dass diese Elemente optional, aber nicht allgemein verbindlich vorgesehen werden sollten. Dem Subsidiaritätsprinzip und abweichenden, ebenfalls gut funktionierenden Lösungen in den Mitgliedstaaten müsse Rechnung getragen werden.

EU-Verordnungsvorschlag zur Umsetzung des Nagoya-Protokolls

2010 verabschiedete die zehnte Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) das Nagoya-Protokoll (ABS-Protokoll, Access and Benefitsharing). Es regelt den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Verteilung der Vorteile, die sich aus ihrer Nutzung ergeben. Konkret geht es z. B. um Heilpflanzen, die in Ländern mit hoher biologischer Vielfalt gefunden und aus denen in Industrieländern Arzneimittel oder Kosmetika hergestellt werden. Alle Staaten müssen gewährleisten, dass die im eigenen Land genutzten genetischen Ressourcen im Herkunftsland ordnungsgemäß erlangt wurden.

Mit dem Verordnungsvorschlag der Kommission vom Oktober 2012 soll das Protokoll einheitlich in der EU umgesetzt werden.

Der Verordnungsvorschlag beruht im Kern auf einem "Due-Diligence"-Ansatz. D. h. alle Nutzer von genetischen Ressourcen müssen die bei der Forschung und Entwicklung angemessene Sorgfalt walten lassen und dies dokumentieren. Den Mitgliedstaaten kommt die Aufgabe zu, die Einhaltung dieser Pflichten zu überwachen. Dabei sieht der Kommissionsvorschlag unter anderem Hausdurchsuchungen, die Beschlagnahme von illegal erlangten genetischen Ressourcen, Nutzungsuntersagungen sowie Sanktionen vor.

Hierzu zeigten sich in der Debatte divergierende Auffassungen: Während sich einige Mitgliedstaaten für noch strengere Kontrollen aussprachen, setzte sich Deutschland für eine schlanke und effiziente Umsetzung des Nagoya-Protokolls ein.

Vorschlag zur Vermeidung indirekter Landnutzungsänderungen - Übergang von Biokraftstoffen der ersten Generation zu fortschrittlicheren Biokraftstoffen beschleunigen

Der Kommissionsvorschlag vom 17. Oktober 2012 für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen dient insbesondere der Vermeidung sog. indirekter Landnutzungsänderungen (indirect land use change, ILUC). Solche entstehen, wenn Biomasse für ener-

getische Zwecke auf zuvor landwirtschaftlich bereits genutzten Flächen produziert wird und infolgedessen die herkömmlichen Nutzungen zumindest teilweise auf Flächen mit hohem Kohlenstoffgehalt oder mit hoher biologischer Vielfalt verdrängt werden.

Im Zentrum des Kommissionsvorschlags steht eine Obergrenze für "konventionelle" Biokraftstoffe (d.h. Biokraftstoffe aus Ölsaaten, Getreide, stärkereichen Pflanzen sowie Zuckerpflanzen) in Höhe von 5% des Gesamtenergieverbrauchs im Verkehrssektor. Dies entspricht der Hälfte des für das Jahr 2020 geltenden 10%-Ziels der EU für erneuerbare Energien im Verkehrssektor. Die zur Zielerreichung verbleibenden 5% sollen erbracht werden durch Biokraftstoffe aus Abfällen, Reststoffen und zellulosehaltigem Material sowie Wasserstoff (aus erneuerbaren Energien) und erneuerbaren Strom, der in Elektrofahrzeugen und im Schienenverkehr genutzt wird.

Der Umweltministerrat am 18. Juni 2013 nahm - ebenso wie der Energieministerrat am 7. Juni - einen Fortschrittsbericht der Präsidentschaft zur Kenntnis. Dieser dokumentiert, dass weiterhin erhebliche Meinungsunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen. Der Vorsitz hatte auf Arbeitsebene mehrere Alternativen zur 5%-Obergrenze zur Diskussion gestellt: 5%-Grenze nur für Biokraftstoffe aus Ölsaaten; Anhebung der 5%-Grenze; Mitgliedstaat kann wählen zwischen Deckelung bei 5% oder der %-Grenze, die dem Biokraftstoffverbrauch von 2011 entspricht; anstelle einer Obergrenze für konventionelle Biokraftstoffe Einführung eines 2%-Ziels für besonders innovative Biokraftstoffe (z.B. aus Abfällen/Reststoffen, Algen). Für keine dieser Optionen gibt es derzeit eine qualifizierte Mehrheit.

Vorschlag für eine Verordnung über das Recycling von Schiffen

Der Vorschlag für eine Verordnung zum Schiffsrecycling soll sicherstellen, dass Schiffe unter der Flagge eines EU-Mitgliedstaates in sicheren und umweltgerechten Abwrackwerften recycelt werden. Die Verordnung soll der inhaltlichen Umsetzung des 2009 angenommenen Hongkong-Übereinkommens über das Abwracken von Schiffen bereits vor dessen Inkrafttreten dienen.

Ökologisierung des Europäischen Semesters - Europa kann Vorbild für Ressourcen- und Materialeffizienz werden

Das Europäische Semester ist ein jeweils um den Jahresbeginn einsetzender Sechsmonatszyklus, in dem die Koordinierungsprozesse im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes, des makroökonomischen Ungleichgewichtsverfahrens und der Europa-2020-Strategie aufeinander abgestimmt werden.

Der Umwelttrat im Dezember führte einen Meinungsaustausch zur "Ökologisierung des Europäischen Semesters" durch.

Fast alle Mitgliedstaaten betonten aus eigener Erfahrung die Potentiale, die Ressourceneffizienz, Klimaschutz und Energieeffizienz (insbes. im Bausektor und an Gebäuden) für die Schaffung von Arbeitsplätzen und Wirtschaftswachstum bieten. Genannt wurde auch das Potential eines verbesserten Wassermanagements sowie von Kreislaufwirtschaft und Recycling im Hinblick sowohl auf Wachstum und Beschäftigung als auch auf die Sicherung der Versorgung mit Rohstoffen. Viele Mitgliedstaaten äußerten sich auch positiv zur Einführung einer Umweltsteuer oder zu Verlagerung der Besteuerung weg vom Faktor Arbeit hin zum Verbrauch von Ressourcen und sprachen sich darüber hinaus für den Abbau umweltschädlicher Subventionen aus. Mehrere Delega-

tionen betonten die Bedeutung eines grünen Auftrags- und Beschaffungswesens, das noch verbessert werden könnte.

📌 EU-Chemikalienverordnung

Große Einigkeit herrschte im März-Umweltrat – wie im Februar bereits im Wettbewerbsfähigkeitsrat – hinsichtlich der Einschätzung der Kommission in ihrem Gesamtbericht zu REACH, dass die Umsetzung der REACH-Verordnung grundsätzlich gut funktioniert und eine Änderung der Verordnung derzeit nicht erforderlich ist. Wie Deutschland teilten aber auch andere Mitgliedstaaten die Analyse der Kommission, dass in einigen Bereichen Verbesserungsbedarf besteht. Insbesondere müssen alle Beteiligten dazu beitragen, dass die Qualität der Registrierungsunterlagen künftig besser wird. Deutschland kritisierte darüber hinaus, dass die Informationen in der Lieferkette (vom Hersteller/Importeur über Händler bis zum Verwender) noch nicht zuverlässig weitergegeben werden.

Auch der Bericht der Kommission zu Nanomaterialien wurde positiv aufgenommen. Wie die Kommission sah die Mehrzahl der Mitgliedstaaten, auch Deutschland, in der REACH-Verordnung einen geeigneten Rechtsrahmen für Nanomaterialien. Begrüßt wurde die Ankündigung der Kommission, die REACH-Anhänge ändern zu wollen, um künftig mehr Informationen über diese Stoffe im Rahmen von REACH verfügbar zu machen. Deutschland bat die Kommission zu erwägen, dabei auch solche Stoffmodifikationen mit einzubeziehen, die charakteristische morphologische – d.h. die Form betreffende – oder toxische Eigenschaften haben, aber nicht unter die von der Kommission vorgeschlagene Definition von Nanomaterialien (1 bis 100 Nanometer) fallen.

Allgemein begrüßt wurde der Fahrplan der Kommission für besonders besorgniserregende Stoffe im Rahmen von REACH (substances of very high concern, SVHC – Stoffe, die z.B. krebserregend oder persistent, bioakkumulierend und toxisch sind). Darin schlägt sie vor, dass bis 2020 alle relevanten potenziellen SVHC einer Analyse der Risikomanagementoptionen unterzogen werden. Deutschland schloss sich einer Gruppe von Mitgliedstaaten („Coalition of the Willing“) an, die erhebliche Beiträge zu diesem Prozess zusagte und die anderen Staaten ebenfalls zur Beteiligung aufrief.

11.2 *Internationale Umweltpolitik*

⇒ Vereinte Nationen

📌 Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP)

Vom 18. bis 22. Februar 2013 tagte der Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) in Nairobi erstmals mit universeller Mitgliedschaft. Auf Basis der Beschlüsse der UN-Nachhaltigkeitskonferenz (Rio+20) waren nicht nur wie bisher 58, sondern alle UN-Mitgliedstaaten stimmberechtigt. Der Verwaltungsrat beschloss sich in UN-Umweltversammlung (United Nations Environment Assembly, UNEA) umzubenennen. Dem stimmte die UNO-Generalversammlung am 14. März 2013 zu.

Ferner hat der bisherige Verwaltungsrat am 22. Februar 2013 eine deutliche Verbesserung der Entscheidungsprozeduren für UNEP beschlossen. Die ab Juni 2014 alle zwei Jahre tagende UN-Umweltversammlung soll unter anderem in die Lage versetzt werden, Prioritäten für die globale Umweltpolitik festzulegen, dem UN-System um-

weltpolitische Beratung zukommen zu lassen und mit weiterführenden Beschlüssen auf neue Herausforderungen zu reagieren.

Der Verwaltungsrat traf auch Vorkehrungen für eine effektivere Beteiligung der Zivilgesellschaft bei UNEP, für eine Stärkung des UNEP-Hauptsitzes Nairobi sowie der UNEP-Präsenz in den UN-Länderbüros und sprach sich dafür aus, den Anteil UNEPs am regulären UN-Budget sowie die freiwilligen Beiträge der Mitgliedstaaten zu erhöhen. Der UNEP-Verwaltungsrat verabschiedete am Ende seiner 27. Sitzung insgesamt vierzehn Entscheidungen und gab damit richtungweisende Impulse unter anderem für die Ausgestaltung des Green-Economy-Ansatzes, dem zweiten Schwerpunkt von Rio+20, für die Operationalisierung des Zehnjahres-Rahmenprogramms für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster, die Stärkung des internationalen Chemikalien- und Abfallmanagements, einschließlich der Fortführung des Synergienprozesses im Chemikalien- und Abfallbereich sowie für Finanzierungsoptionen im Chemikalien- und Abfallbereich.

Beim parallel zum Verwaltungsrat tagenden Globalen Umweltministerforum (GMEF), das zum letzten Mal stattfand, wurden vor allem die Umsetzungsmöglichkeiten der Beschlüsse von Rio+20 für den Umweltbereich, die Aufwertung und Stärkung UNEPs sowie die Ausgestaltung des Green-Economy-Ansatzes diskutiert und Empfehlungen hierfür ausgesprochen. Auch der Beitrag UNEPs zur Entwicklung der globalen Nachhaltigkeitsziele und zu nachhaltigen Konsum- und Produktionsmustern wurde erörtert.

UN-Kommission für Nachhaltige Entwicklung/ High-Level Political Forum

Im Juni 2013 konnten die Verhandlungen über das anlässlich der Rio+20-Konferenz beschlossene High-Level Political Forum (HLPF), das die Thematik nachhaltige Entwicklung in den Vereinten Nationen auf eine höhere Ebene heben soll, abgeschlossen werden. Die erste Sitzung des HLPF wird im September 2013 auf Ebene der Staats- und Regierungschefs im Rahmen der hochrangigen Eröffnungswoche der UN-Generalversammlung stattfinden. Das HLPF wird danach alle vier Jahre im Rahmen der UN-Generalversammlung auf Ebene der Staats- und Regierungschefs und in den dazwischen liegenden Jahren im Rahmen des ECOSOC auf Ministerebene tagen. Die bisherige Kommission für nachhaltige Entwicklung (CSD) wird im gleichen Zug abgeschafft - das neue Forum tritt an die Stelle des alten Gremiums.

Das HLPF soll innerhalb der Vereinten Nationen die politische Führung in Fragen nachhaltiger Entwicklung übernehmen, eine verbesserte Integration der drei Dimensionen nachhaltiger Entwicklung (Umwelt, Soziales, Ökonomie) vorantreiben und überprüfen, ob die Verpflichtungen zu nachhaltiger Entwicklung (Agenda 21, Johannesburg Plan of Implementation, Rio+20 und weitere) hinreichend umgesetzt werden. Durch die institutionelle Verankerung des neuen Forums bei der UN-Generalversammlung und beim UN-Wirtschafts- und Sozialausschuss (ECOSOC) sind hierfür die Grundlagen gelegt. Ferner konnte der Review-Prozess und die Rolle der Zivilgesellschaft gestärkt werden.

G8 und G20

Das jährliche Gipfeltreffen der G8 Staats- und Regierungschefs, das am 17./18. Juni 2013 unter britischer Präsidentschaft und mit Teilnahme von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel am See Lough Erne, Nordirland, stattfand, war diesmal stark durch außenpolitische Fragen geprägt. Im Mittelpunkt standen außerdem G8 Bekenntnisse und Verpflichtungen im Bereich der drei so genannten „T-Themen“ (Trade, Tax and Trans-

parency), auf die PM Cameron in diesem Jahr einen Akzent gelegt hatte, um Wachstum, Wohlstand und wirtschaftliche Entwicklung in der Welt voranzutreiben.

Als eine der größten Herausforderungen für unser zukünftiges wirtschaftliches Wachstum und unseren Wohlstand sehen die G8 Chefs in ihrer Gipfelerklärung daneben den Klimawandel an. Sie verpflichten sich daher nachdrücklich, die Treibhausgasemissionen vor und nach 2020 signifikant zu reduzieren, um ihren Beitrag zur effektiven Begrenzung der globalen Klimaerwärmung auf unter 2 Grad gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu leisten. Hierfür kündigen die Chefs der G8-Staaten (USA, Japan, Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Italien, Kanada, Russland) ehrgeizige und transparente Maßnahmen unter der Klimarahmenkonvention an, sowohl im eigenen Land als auch international. So versichern sie, an einem neuen, umfassenden und für alle verbindlichen Klimaabkommen, dessen Abschluss bis 2015 und Inkrafttreten bis 2020 sichergestellt werden soll, zu arbeiten. Daneben werden sie darauf hinarbeiten, das Ambitionsniveau der Minderung von Treibhausgasen vor 2020 anzuheben. Wiederholt wird schließlich die Zusage, bis 2020 gemeinsam 100 Mrd. \$ pro Jahr zur Klimafinanzierung aus öffentlichen und privaten Mitteln zu mobilisieren.

Diese Maßnahmen sollen durch weitere Aktivitäten in anderen Foren ergänzt werden. Beispielhaft wird verwiesen auf das Major Economies Forum (MEF), die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO), die Internationale Seeschifffahrts-Organisation (IMO) und die "Climate and Clean Air Coalition", zu deren Beitritt sich die G8 Staaten auf ihrem letzten Gipfel 2012 in Camp David verpflichtet hatten. Daneben werden die Bemühungen des VN-Generalsekretärs Ban Ki-moon zur Mobilisierung von politischem Willen zum Abschluss eines 2015er Klimaabkommens und die Unterstützung durch die Wissenschaft gewürdigt, letzteres in Form der Erwartung des fünften Berichts des IPCC.

Zwei Jahre nach dem nuklearen Unfall in Fukushima, Japan, bleibt es für die G8 Chefs auch weiterhin eine Priorität, weltweit größtmögliche Sicherheit im Nuklearbereich anzustreben und aufrechtzuerhalten. Sie bekräftigen die Bedeutung internationaler Kooperation und bestätigen ihre volle Unterstützung für den IAEO-Aktionsplan Nukleare Sicherheit sowie ihren Beitrag zu dessen weiterer Umsetzung. Gewürdigt wird darüber hinaus die geleistete Arbeit zur Überprüfung der Effektivität des Übereinkommens über Nukleare Sicherheit sowie die Notwendigkeit zur weiteren Stärkung der Umsetzung anderer einschlägiger Übereinkommen sowie der Notfallschutzkompetenzen und -mechanismen. Zu Energie allgemein gibt es dieses Jahr keine Aussagen in der Gipfelerklärung. Allerdings bestehen die Arbeitsaufträge an die Internationale Energieagentur (IEA) und die Internationale Organisation für Erneuerbare Energien (IRENA) vom letzten Gipfeltreffen in Camp David fort.

Im Rahmen des britischen Schwerpunkts Transparenz haben die G8 Chefs auf ihrem Gipfel eine Charta „Offene Daten“ für mehr Transparenz bei Daten der öffentlichen Hand und den Einsatz moderner Technologien verabschiedet. Die beiden Schlüsselbereiche Demokratie bzw. Umwelt sind als die nächsten gemeinsamen G8 Aktionsbereiche ausgewählt worden, mit dem Ziel, bis Dezember 2014 entsprechende Datensätze bereitzustellen. Im Umweltbereich bestehen in Deutschland mit dem Umweltinformationsgesetz, dem Geodatenzugangsgesetz und der Verordnung zur Festlegung der Nutzungsbestimmungen für die Bereitstellung von Geodaten des Bundes sowie Datenbanken zu verschiedenen Umweltdaten bereits gute Grundlagen hierfür.

Das nächste Gipfeltreffen der G20 wird am 5./6. September in St. Petersburg stattfinden. Die russische Präsidentschaft hat sich die Prioritäten „Wachstum durch qualitativ

hochwertige Arbeit und Investitionen – Wachstum durch Vertrauen und Transparenz – Wachstum durch effektive Regulierung“ gesetzt. Neben diesen Schwerpunkten stehen auch andere globale Herausforderungen auf der Agenda der 20 wichtigsten Industrie- und Schwellenländer (neben den G8 China, Indien, Brasilien, Mexiko, Südafrika, Australien, Südkorea, Indonesien, Argentinien, Saudi Arabien, die Türkei und die EU). Aus deutscher Sicht wäre nach wie vor eine ambitionierte Auseinandersetzung der G20 mit dem Klimawandel und dessen Auswirkungen äußerst wünschenswert, denn der Kreis der G20 umfasst gleichzeitig die Staaten, die für mehr als 80 Prozent der globalen CO₂-Emissionen verantwortlich sind.

UN-Klimakonferenzen in Warschau 2013 und Paris 2015

Die nächste UN-Klimakonferenz wird im November 2013 in Warschau, Polen stattfinden. Ihr Ziel ist es, wichtige Meilensteine und erste Elemente auf dem Weg zu einem neuen Abkommen zu definieren. Dieses soll auf der Klimakonferenz 2015 in Paris beschlossen werden und 2020 in Kraft treten.

In Vorbereitung auf die UN-Klimakonferenz im November in Warschau und die im Oktober dafür zu verabschiedenden Ratsschlussfolgerungen bestand Einigkeit, dass Warschau über den Fahrplan nach der UN-Klimakonferenz 2015 in Paris Klarheit schaffen soll. Zugleich müssen Fortschritte bei der Umsetzung bereits beschlossener Maßnahmen (u.a. mehr Minderungsanstrengungen, Klimafinanzierung etc.) erzielt werden.

Der zeitweise anwesende chinesische Vizeminister Xie stellte die umfangreichen nationalen Maßnahmen zur Minderung der Treibhausgase und bilaterale Aktivitäten mit internationalen Hauptakteuren vor. Grünes Wachstum ("ecological civilization") werde im eigenen Interesse vorangetrieben. China werde sich im Rahmen seiner nationalen Interessen aktiv für ein neues, Klima schützendes Abkommen einsetzen. Dabei erwartet China erstens Respekt seiner roten Linien und zweitens angemessene Berücksichtigung seines Status als Entwicklungsland. Die Kommission und die Mitgliedstaaten hielten es für eine gute Gelegenheit, die Einbindung Chinas in das internationale Klimaschutzregime auch beim kommenden EU-China-Gipfel unter dem (zu stärkenden) Punkt Grünes Wachstum voranzutreiben.

⇒ **Multilaterale Zusammenarbeit**

Alpenkonvention

Die Alpenkonvention ist ein Rahmenübereinkommen zur Gewährleistung des Schutzes und einer nachhaltigen Entwicklung im Alpenraum. Vertragsparteien sind die Alpenstaaten Österreich, Frankreich, Deutschland, Italien, Slowenien, Liechtenstein, Schweiz, Monaco, sowie die Europäische Union. Das Übereinkommen vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) trat am 6. März 1995 in Kraft; Deutschland hat die Alpenkonvention 1994 ratifiziert. Neun Protokolle zu den Themen Raumplanung und Nachhaltige Entwicklung, Naturschutz und Landschaftspflege, Berglandwirtschaft, Bergwald, Tourismus, Bodenschutz, Energie, Verkehr und Streitbeilegung sind zur Umsetzung der Alpenkonvention vereinbart. Deutschland hat bereits 2002 alle Protokolle ratifiziert.

Die Federführung für die Alpenkonvention liegt auf Bundesebene beim BMU, für die Protokolle Bergwald und Berglandwirtschaft beim BMELV, für die Protokolle Energie und Tourismus beim BMWi sowie für das Protokoll Verkehr beim BMVBS. Die Imple-

mentierung der Konvention und ihrer Fachprotokolle erfolgt fast ausschließlich durch den Freistaat Bayern, dem einzigen Bundesland im Alpenkonventionsgebiet.

Zu den traditionellen Themen der Alpenpolitik sind aktuelle umweltpolitische Themen wie Klimawandel, Energieeffizienz und erneuerbare Energien, Erhalt der Artenvielfalt und Ressourceneffizienz hinzugekommen, die nicht nur im Alpenraum betrachtet werden können. Es besteht Konsens der Alpenstaaten, die Präsenz der Alpenkonvention auf internationaler und europäischer Ebene zu verbessern. Auf der Grundlage der Bestandsaufnahme von 20 Jahren Alpenkonvention sowie der Diskussion über die zukünftige EU-Kohäsionspolitik und mögliche europäische Makroregionen führen die Alpenstaaten eine Debatte über eine mögliche europäische Strategie für den Alpenraum.

Die Initiative zu einer Makroregionalen Alpenstrategie wird insbesondere von den alpinen Regionen – in Deutschland vom Freistaat Bayern – unterstützt. Der Bund wartet zunächst die Evaluierung des Mehrwertes der bereits bestehenden Ostsee- und Donaustrategie durch die Europäische Kommission ab. Im Hinblick auf eine eventuelle Entwicklung einer Makroregionalen Strategie für die Alpenregion durch die Europäischen Institutionen verabschiedeten die Umweltminister der Alpenstaaten den „Beitrag der Alpenkonvention

zu einer möglichen makroregionalen Strategie für die Alpen“. Die Alpenkonferenz könnte zu einer derartigen Strategie vor allem mit ihren alpenweit etablierten Netzwerken der alpinen Regionen, der Alpengemeinden, der Alpenstädte und der alpinen Schutzgebiete beitragen.

Die Bundesregierung nutzt zunehmend die europäischen Fördermöglichkeiten für den Alpenraum. Im Rahmen des Alpenraumprogramms (INTERREG) werden gegenwärtig vom BMU die vier Projekte ALPSTAR, recharge.green, GreenAlps und WikiAlps mit insgesamt 165 T € und vom BMVBS das Projekt AlpInfoNet mit 96 T € nationaler Kofinanzierung gefördert. Damit wird ein Gesamtprojektvolumen von 9,7 Mio. € für den Alpenraum verfügbar gemacht. Die Projekte tragen zur Umsetzung des Klimaaktionsplanes der Alpenstaaten, zum Erhalt der Biodiversität, zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zur Entwicklung umweltfreundlicher Verkehrsanbindungen bei.

Die Umweltminister richteten eine Plattform „Energie“ unter Leitung der Schweiz ein, die sich insbesondere mit den alpenweiten Potentialen der erneuerbaren Energien und ihren möglichen Folgen für Ökosysteme und Landschaft im Alpenraum befassen wird. Im gleichen Kontext fand auf gemeinsame Initiative von BMU und Bayern vom 22. bis 24. Oktober 2012 in München die 4. Internationale Wasserkonferenz „Nachhaltige Wasserkraft – Strategien für den Alpenraum“ statt.

Für Deutschland ist die Schaffung eines alpenweiten ökologischen Verbundes eine der konkretesten und erfolgreichsten Maßnahmen zur Umsetzung der Alpenkonvention, speziell des Protokolls „Naturschutz und Landschaftspflege“. Mit dieser Aktivität im Alpenraum leisten die Alpenstaaten einen direkten Beitrag zum globalen Schutzgebietsnetzwerk des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt (CBD). Die Alpenkonferenz hat hierzu die Plattform „Ökologischer Verbund“ etabliert, die 2013/2014 gemeinsam von Frankreich und Deutschland geleitet wird. Hierfür hat BMU dem Netzwerk Alpiner Schutzgebiete, vertreten durch den neu gegründeten Verein ALPARC, 100 T € für das Projektmanagement der Plattform zur Verfügung gestellt. Die modellhafte Umsetzung des Verbundes in alpinen Pilotregionen steht ge-

genwärtig im Mittelpunkt der Arbeiten. Zu den Vorreitern der ökologischen Vernetzung gehört u.a. die deutsch-österreichische Region Berchtesgaden-Salzburg.

Die XII. Alpenkonferenz hat den 4. Alpenzustandsbericht zum Thema „Nachhaltiger Tourismus“ verabschiedet. Mit dem gemeinsam von BMU, BMWi sowie dem Bayerischen Wirtschafts- und Umweltministerium geförderten Fachkongress „Nachhaltiger Tourismus – von den Erfahrungen der Alpen profitieren“ am 3. Juli 2013 in München wurden die Ergebnisse des Alpenzustandsberichts in Deutschland bekannt gemacht. Ziel des Kongresses war, Politik, Tourismusunternehmen, Alpengemeinden und NGOs in einen intensiven Dialog über das Thema Nachhaltigkeit im Tourismus zu bringen.

Anlässlich der XII. Alpenkonferenz am 7. September 2012 in Poschiavo(CH) hat Italien den Vorsitz der Alpenkonferenz für 2013/2014 übernommen.

Die Umweltminister der Alpenstaaten haben den österreichischen Diplomaten Markus Reiterer zum neuen Generalsekretär des Ständigen Sekretariats der Alpenkonvention ernannt. Er hat sein Amt am 1. Juli 2013 angetreten.

Deutschland wird den Vorsitz 2015/2016 führen. Bund und Freistaat Bayern haben hierfür mit der Vorbereitung begonnen.

⇒ „Grünes Weimarer Dreieck“

Bundesumweltminister Peter Altmaier hat sich darüber hinaus am 15. Juli 2013 zum ersten "Grünen Weimarer Dreieck" mit seinen Umweltministerkollegen aus Polen und Frankreich, Marcin Korolec und Philippe Martin, getroffen. Ziel des Gesprächs war es, sich über die künftige internationale Klimapolitik auszutauschen.

Polen ist Gastgeber der kommenden Klima-Vertragsstaatenkonferenz im November dieses Jahres. In Frankreich wiederum wird 2015 die entscheidende Klimakonferenz stattfinden, auf der ein neuer globaler Klimavertrag verabschiedet werden soll. In sehr offener und freundlicher Atmosphäre tauschten die Minister ihre jeweiligen Erwartungen aus und verabschiedeten eine gemeinsame Erklärung. Zugleich vereinbarten sie eine enge Zusammenarbeit bei der Vorbereitung der Konferenzen in Warschau und Paris.

Für die internationalen Klimaverhandlungen ist Vertrauen aller beteiligten Staaten eine wichtige Voraussetzung. Daher ist es nach Auffassung aller drei Minister zentral, dass bestehende Verpflichtungen für die Zeit bis 2020 eingehalten werden. Um gefährlichen Klimawandel zu vermeiden, müssen auf EU- und globaler Ebene in diesem Zeitraum noch darüber hinausgehende Anstrengungen unternommen werden. Für den Zeitraum nach 2020 werden spätestens 2015 in Paris erheblich weitergehende Reduktionen von Treibhausgasen zu vereinbaren sein. In Warschau wird nach gemeinsamer Einschätzung insbesondere das Thema Klimafinanzierung eine entscheidende Rolle spielen. Ein guter Schritt auf dem Weg zu mehr und besser genutzten Finanzmitteln ist die bereits erfolgte Einrichtung des internationalen Grünen Klimafonds.

Es ist das erste Treffen der Umweltminister im Rahmen des Weimarer Dreiecks, nachdem andere Ministerien der drei Länder schon länger dieses Dreierformat nutzen, um sich in Fragen der EU-Politik zu konsultieren. Das erste Treffen dieser Art fand auf Einladung des deutschen Außenministers 1991 in Weimar statt, daher der Name.

11.3 *Entwicklung der bilateralen Zusammenarbeit*

⇒ **Zusammenarbeit mit einzelnen Staaten bzw. Staatengruppen**

USA

In der USA-Kooperation steht die „Transatlantic Climate Bridge“ (TCB) im Vordergrund. Sie besteht seit 2008 als Initiative der Bundesregierung (BMU und AA). Ziel des Brückenschlages ist es, klima- und energiepolitisch aktive Kräfte zu vernetzen und die Vorstellungen deutscher und europäischer Klima- und Energiepolitik in die nord-amerikanische Diskussion unter Einbeziehung von Kanada einzubringen. Organisationen und Multiplikatoren aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft aus USA und Deutschland haben an der Auftaktkonferenz im Herbst 2008 teilgenommen.

Vor dem Hintergrund der Energiewende hat das BMU im Sommer 2012 ein dreijähriges Projekt zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit den USA und Kanada zu Fragen von erneuerbaren Energien, Energieeffizienz, Netzintegration und Klimapolitik initiiert. Die Aktivitäten umfassen

- Maßnahmen zur Kommunikation der Energiewende in Nordamerika,
- Politikdialoge, um Best Practices zu identifizieren und
- strategische Dialoge, um gemeinsame Herausforderungen anzugehen.

Derzeit intensiviert das BMU auch seine Zusammenarbeit mit den US-Bundesstaaten, insbesondere Illinois und Kalifornien.

Japan

Im Anschluss an die Reaktorkatastrophe in Fukushima hat das Interesse Japans am Ausbau der erneuerbaren Energien stark zugenommen. BMU unterstützte den japanischen Prozess zum Ausbau der erneuerbaren Energien durch eine Vielzahl von gemeinsamen Veranstaltungen, zur Festlegung von Einspeisetarifen (März 2012), zur Solarthermie (Juni 2012), zur Photovoltaik (November 2012) und zur Windenergie (Februar 2013). Am 15./16. Januar 2013 hat darüber hinaus in Berlin das 5. deutsch-japanische Umweltdialogforum zu den Themen Elektromobilität und Netzintegration stattgefunden. Zudem sind für November 2013 und 2014 zwei deutsch-japanische Bioenergiesymposien (mit BMELV) geplant. Die Veranstaltungen folgen dabei durchweg dem Anspruch, neben dem Regierungsdialog auch Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft einzubeziehen.

Diese Kooperation wird ergänzt durch zahlreiche Besuche japanischer Delegationen aus Regierung, Wirtschaft und Wissenschaft in Deutschland, um sich über Themen der deutschen Energiewende zu informieren. Es ist bereits jetzt absehbar, dass insbesondere Solar- und Windenergie zukünftig eine deutlich stärkere Rolle in Japan spielen werden.

Eine zweite Kooperationslinie betrifft die Sicherheit der Atomenergie. Aktuell (Stand Juni 2013) sind in Japan nur zwei der 50 betriebsbereiten Reaktoren am Netz. Wesentliche Änderung ist der Aufbau einer unabhängigen Atomaufsichtsbehörde im Geschäftsbereich des Umweltministeriums, dem deutschen Trennungsgrundsatz zwischen Energiepolitik und Atomenergiesicherheitspolitik folgend. Die Sicherheit der Anlagen wird ab Juli 2013 mit neuen Sicherheitskriterien geprüft werden. Eine Mitarbeite-

rin des BMU arbeitet seit April 2012 in der Botschaft Tokyo, um insbesondere die Kooperation zur Atomenergiesicherheit zu koordinieren.

Türkei

Die bilaterale Umweltkooperation einschließlich der Themen erneuerbare Energien und Energieeffizienz konnte weiter ausgebaut werden. Diese wird seit 2006 von einem deutsch-türkischen Lenkungsausschuss koordiniert, dessen 10. Sitzung am 25. April in Ankara stattgefunden hat. So werden im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI) derzeit ein Kreditprogramm für Investitionen in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz und ein Projekt zur Entwicklung einer türkischen Biogasstrategie gefördert.

Bereits zugesagt und vorbereitet werden derzeit

- ein Beratungsprojekt zum Aufbau eines Emissionshandelssystems im Kontext eines türkischen Kohlenstoffmarktes,
- ein Beratungsprojekt zur Umsetzung von Förder- und Kooperationsmechanismen der erneuerbaren Energien und
- ein Projekt zur Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden (im Rahmen der gemeinsam von KfW und GIZ durchgeführten Deutschen Klimaschutz- und Technologieinitiative (DKTI)).

Viele deutsche Unternehmen haben starkes Interesse an einem Türkei-Engagement zum Ausbau der erneuerbaren Energien signalisiert. Dies wurde zuletzt deutlich auf dem „deutsch-türkischen Erneuerbaren Energieforum“, das am 12. Dezember 2012 in Istanbul stattgefunden hat, sowie einem Verbändegespräch am Vortag. Im Rahmen des unter Federführung des BMWi am 11./12. April 2013 veranstalteten „ersten deutsch-türkischen Energieforum“ konnten unter Einbeziehung zahlreicher Wirtschaftsvertreter neue Impulse für die Kooperation in den Bereichen erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Kohleverstromung gesetzt werden.

Die Türkei erhofft sich von Deutschland weiterhin Unterstützung bei ihrer Positionierung im internationalen Klimaschutzprozess und bei der Behandlung und Verwertung tierischer Abfälle und Abwässer bis hin zur Biogaserzeugung. Deutschland ist bei den mit europäischen Finanzmitteln durchgeführten Projekten zur Unterstützung des Verwaltungsaufbaus („Twinning“) der engste Partner der Türkei. Derzeit laufen Twinning-Projekte zur Umsetzung der Luftqualitätsrahmenrichtlinie der Europäischen Union in der Marmara-Region und zur Regulierung flüchtiger organischer Verbindungen (VOC).

Polen

Die Zusammenarbeit mit Polen wurde intensiviert. Im Berichtszeitraum wurden zahlreiche Arbeitstreffen unter der Leitung des Bundesumweltministeriums und des polnischen Umweltministeriums bzw. des Wirtschaftsministeriums durchgeführt, die meisten zu klima- und energiepolitischen Fragen.

Der Deutsch-Polnische Umweltrat kam unter der Leitung der Umweltminister beider Staaten am 6. März 2013 zu seiner 16. Sitzung zusammen. Die an Polen angrenzenden Bundesländer waren vertreten, Mecklenburg-Vorpommern mit Umweltminister Backhaus. Es erfolgte ein Austausch zu aktuellen Prioritäten der Umweltpolitik in beiden Staaten, eine Diskussion zur Klima- und Energiepolitik sowie die Abstimmung zu ausgewählten Themen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Im Rahmen der Sitzung wurden Verträge für die Errichtung eines innovativen Strohheizkraftwerks

in der Gemeinde Daszyna in der Wojewodschaft Lodz unterzeichnet. Das Vorhaben wird vom Bundesumweltministerium mit Mitteln von bis zu 2,7 Mio. € unterstützt. Das Vorhaben zur Modernisierung des Fernwärmenetzes Zgorzelec verfolgt mit der Errichtung einer Rauchgasreinigungsanlage das vorrangige Ziel einer schnellen und nachhaltigen Reduzierung der Feinstaubemissionen in der Region Görlitz und Zgorzelec. Weitere Maßnahmen zur Emissionsminderungen im Dauerbetrieb werden derzeit geprüft.

Die bilaterale Zusammenarbeit in den Bereichen Klima und Energie konnte im Berichtszeitraum ausgebaut werden. Neben zahlreichen Dialogveranstaltungen in Form von hochrangigen Konferenzen sowie bilateralen Gesprächen auf Arbeits-, Abteilungsleiter- und Minister-Ebene wurde der im April 2011 vereinbarte deutsch-polnische Klima- und Energiedialog durch konkrete Erfahrungsaustausche in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz mit dem zuständigen polnischen Wirtschaftsministerium unterfüttert. So fand beispielsweise im Oktober 2012 ein bilateraler Energieeffizienzworkshop zur Vertiefung der Zusammenarbeit auf diesem Gebiet statt. Zuletzt wurden beim Deutsch-Polnischen Umweltrat im März 2013 „Warschauer Klima- und Energiegespräche“ vereinbart, die unter gemeinsamer Schirmherrschaft des deutschen und des polnischen Umweltministeriums im Vorfeld der nächsten internationalen Klimakonferenz (COP19) in Warschau stattfinden sollen.

Deutschland beteiligt sich an der grenzüberschreitenden Strategischen Umweltprüfung für das Polnische Kernenergieprogramm. Die Bundesregierung bot in ihrer Stellungnahme der polnischen Regierung die Weiterführung und Intensivierung des Erfahrungsaustausches zum Ausbau erneuerbarer Energien an. Neben der Erörterung der in großer Zahl vorgebrachten Stellungnahmen, Einwände und Fragen aus Deutschland wurde das Angebot im Rahmen der bilateralen Konsultationen mit der Republik Polen in Warschau im November 2012 wiederholt.

Die Umweltsituation entlang der gemeinsamen Grenze wurde weiter verbessert. Dazu trug insbesondere die Zusammenarbeit der angrenzenden Bundesländer und Wojewodschaften bei. Hervorzuheben sind die gemeinsamen Anstrengungen zum Schutz vor Hochwasser und beim Schutz bedrohter Tierarten.

Für gemeinsame grenzüberschreitende Großraubtierpopulationen empfehlen Berner Konvention und auch die Europäische Kommission ein grenzüberschreitendes Management. Daher wurde zur Abstimmung von gemeinsamen Maßnahmen zum Schutz der deutsch-westpolnischen Wolfspopulation im Jahr 2010 eine Deutsch-Polnische Facharbeitsgruppe zum Wolf eingerichtet, die inzwischen beschlossen hat, die Grundlagen für ein gemeinsames Wolfsmonitoring und Management zu schaffen. Im Rahmen der 4. Sitzung der Deutsch-Polnischen Arbeitsgruppe zum Wolf am 10. Juli 2012 in Stettin wurde die vom Wildbiologischen Büro Lupus in Zusammenarbeit mit der polnischen Wildbiologin Sabina Nowak im Auftrag des BMU/BfN erstellte und finanzierte Machbarkeitsstudie „A review of wolf management in Poland and Germany with recommendations for future transboundary collaboration“ erörtert. Im Rahmen der 4. Sitzung der Arbeitsgruppe wurde ferner beschlossen, zunächst für die Basis eines gemeinsamen Managements der grenzüberschreitenden Wolfspopulation gemeinsame Monitoring- Standards zu erarbeiten. Ziel ist es, anhand der gemeinsamen Vorgaben die bisher in Deutschland und Polen nach unterschiedlichen Kriterien durchgeführten Monitoringarbeiten zu vereinheitlichen und damit auf eine gemeinsame, abgestimmte Basis zu stellen.

Die Zusammenarbeit an den Grenzgewässern im Rahmen der bilateralen Grenzgewässerkommission und ihren Gremien verlief auch in diesem Berichtszeitraum erfolgreich¹⁶⁹.

Weiterhin positiv entwickelt hat sich die Kooperation bei der Durchführung von grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) bei Vorhaben, die erhebliche Umweltauswirkungen auf den Nachbarstaat haben können. Die Kommission für nachbarschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes (Nachbarschaftskommission) konstatierte in ihrer 17. Sitzung am 6./7. September 2012, dass zum damaligen Zeitpunkt bei mehr als 30 Vorhaben entlang der Grenze grenzüberschreitende UVP-Verfahren durchgeführt werden. Bisherige Erfahrungen bei der Umsetzung der bilateralen UVP-Vereinbarung aus dem Jahr 2006 sollen in einer Neufassung der Vereinbarung berücksichtigt werden, die voraussichtlich im Jahr 2014 unterzeichnet werden kann. Diese neue Vereinbarung soll auch Regelungen zur Durchführung grenzüberschreitender Strategischer Umweltprüfungen bei bestimmten Plänen und Programmen im Verhältnis Deutschland-Polen enthalten.

Auch die Zusammenarbeit bei der Umsetzung des UNECE- Industrieunfallübereinkommens verläuft weiterhin erfolgreich. Die entsprechende Arbeitsgruppe traf sich zuletzt am 24./25. Oktober 2012 unter Beteiligung der grenznahen Bundesländer und Wojewodschaften.

Beim grenzüberschreitenden Schutz von Natur und Landschaft nimmt das Untere Odertal eine besondere Rolle ein. Vor 20 Jahren wurde vereinbart, diesen einmaligen Naturraum gemeinsam zu schützen. Der Deutsch-Polnische Umweltrat verabredete am 6. März 2013 auf Anregung Brandenburgs, die Kooperation neu auszurichten. Ziel ist die Entwicklung dieses besonders wertvollen, grenzüberschreitenden Naturraums im Sinne des Erhalts der biologischen Vielfalt und der nachhaltigen Nutzung im Interesse der in der Region beiderseits der Oder lebenden Menschen. Im Juni 2013 wurden diesbezügliche Gespräche aufgenommen.

Die gute Kooperation bei der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen wurde fortgesetzt. Die illegale Verbringung von Abfällen aus Deutschland nach Polen ist weiterhin rückläufig. Die Arbeitsgruppe, auf deutscher Seite unter der Leitung des Umweltbundesamtes und Teilnahme der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Brandenburg und Sachsen, traf sich am 18./19. Oktober 2012.

Auf Wunsch der an Polen angrenzenden Bundesländer befassten sich sowohl die Nachbarschaftskommission im September 2012 als auch der Umweltrat im März 2013 mit der Vorbereitung der EU-Förderperiode 2014 - 2020. Der Rat sprach sich dafür aus, Strukturfondsmittel der EU verstärkt für die Anliegen des Umwelt- und Naturschutzes in der deutsch-polnischen Grenzregion vorzusehen. Umwelt- und Naturschutz sowie Klimaschutz sollten auch künftig zu den zentralen Förderbereichen bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit gehören.

An den Regierungskonsultationen am 14. November 2012 in Berlin nahmen Bundesumweltminister Altmaier und der polnische Umweltminister Korolec teil. In ihrem bilateralen Gespräch widmeten sich beide Minister vor allem dem Vorgehen in der EU-

¹⁶⁹ siehe auch internationales Gewässerkapitel

Klimapolitik. Vorausgegangen war ein Treffen beider Minister am 4. Oktober 2012 in Warschau.

Tschechische Republik

Die bilaterale Kooperation wurde im Berichtszeitraum in den bestehenden Gremien (Gemeinsame Umweltkommission sowie Grenzgewässerkommission mit jeweils mehreren Arbeitsgruppen) unter Einbeziehung der Bundesländer Sachsen und Bayern fortgesetzt. Eine Sitzung der Umweltkommission unter der Leitung der Parlamentarischen Staatssekretärin Katherina Reiche und Vizeumweltminister Frelich fand am 11. Januar 2013 statt. An dem Treffen nahmen u.a. Vertreter der Wirtschaftsministerien beider Staaten, der Umweltministerien Sachsens und Bayerns sowie von Umweltverbänden teil. Es wurden Schwerpunkte der Umweltpolitik in beiden Staaten erläutert, Möglichkeiten der Zusammenarbeit insbesondere im Rahmen der EU-Umweltpolitik diskutiert und Kooperationen vereinbart sowie wichtige Fragen der unmittelbaren grenzüberschreitenden Kooperation erörtert.

Die Zusammenarbeit an den Grenzgewässern mit Tschechien im Rahmen der bilateralen Grenzgewässerkommission und ihren Gremien verlief auch in diesem Berichtszeitraum erfolgreich (siehe auch internationales Gewässerkapitel).

Wichtiges Thema in der deutsch-tschechischen Zusammenarbeit ist die Klima- und Energiepolitik. Sowohl in Deutschland als auch in der Tschechischen Republik wird eine sichere und nachhaltige Energieversorgung angestrebt. Allerdings sehen die tschechischen Pläne – anders als in Deutschland – die Konzentration auf die Nutzung der Kernenergie vor. Die Nutzung von erneuerbaren Energien ist auch in Tschechien stark gefördert worden. Das im Rahmen des Klima- und Energiepakets der EU festgeschriebene Ziel Tschechiens, bis zum Jahr 2020 13% des Endenergieverbrauchs aus erneuerbaren Energien zu gewinnen, wird voraussichtlich schon im Jahr 2014 erfüllt werden.

Im Rahmen des Abkommens zwischen dem Bundesumweltministerium und dem tschechischen Umweltministerium über die Durchführung gemeinsamer Umweltschutzpilotprojekte sind für die tschechische Seite insbesondere innovative Vorhaben zum Schutz des Klimas von Interesse. Bisher hat das Bundesumweltministerium 13 Pilotprojekte in der Tschechischen Republik mit etwa 50 Mio. € gefördert, die auch zur Reduzierung der grenzüberschreitenden Umweltbelastungen beigetragen haben.

Die Luftqualität im grenznahen Raum hat sich nicht zuletzt durch die konstruktive Zusammenarbeit weiter verbessert. Allerdings bedarf es weiterer gemeinsamer Anstrengungen, um die Geruchsbelastungen im Erzgebirge dauerhaft zu reduzieren. Die tschechische Regierung beabsichtigt, voraussichtlich ab Mitte des Jahres 2014 Umweltzonen einzuführen. Um sowohl für Autofahrer als auch für den Lkw- und Reisebusverkehr die grenzüberschreitende Mobilität zu erleichtern, wird eine gegenseitige Anerkennung der Umweltplaketten angestrebt. Die Bundesländer sind einbezogen.

Die deutsch-tschechische Kooperation bei der Umsetzung des UNECE - Industrieunfallübereinkommens ist beispielhaft und wird international gewürdigt. Die bestehende Arbeitsgruppe, der sächsische und bayerische Vertreter angehören, tagte zuletzt im September 2012.

Auch die Zusammenarbeit im Abfallbereich wurde fortgesetzt, u.a. mit einem Austausch über die aktuellen Entsorgungssituationen und Planungen der Entsorgungsstrukturen vor dem Hintergrund der Erfüllung der EU-Vorgaben, die u.a. die Erhöhung

der Recycling-Quoten und die Reduzierung der Deponierung vorsehen. In der Tschechischen Republik erfolgt gegenwärtig noch eine Deponierung von 55% des Siedlungsabfalls. Ab dem Jahr 2020 soll keine Deponierung recycelbarer oder biologisch abbaubarer Abfälle mehr erfolgen. Möglichkeiten zur Verwertung von Abfall sind bereits jetzt gegeben. Ein Export von Siedlungsabfall aus der Tschechischen Republik nach Deutschland zur dortigen Nutzung wird zwar im Hinblick auf den notwendigen Aufbau eigener Strukturen in Tschechien nicht angestrebt, soll aber dem Markt überlassen bleiben. Die Kooperation bei der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen ist gut.

Die Sitzung der Umweltkommission am 11. Januar 2013 wurde auf Wunsch der teilnehmenden Bundesländer genutzt, die EU-Förderperiode für die Jahre 2014 bis 2020 mit dem Ziel der Unterstützung von Maßnahmen des grenzüberschreitenden Umweltschutzes vorzubereiten. Die zahlreichen bayerisch-tschechischen und sächsisch-tschechischen Umweltprojekte in der laufenden Förderperiode tragen maßgeblich zur Verbesserung des Umweltschutzes im grenznahen Raum bei. Es wurde die baldige Aufnahme von Gesprächen zwischen den Bundesländern und dem tschechischen Umweltministerium vereinbart.

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Naturschutz wird auf deutscher Seite vor allem von den Bundesländern Sachsen und Bayern getragen. Auf Wunsch des bayerischen Umweltministeriums hat sich BMU dafür eingesetzt, dass die bayerisch-tschechische Arbeitsgruppe Naturschutz reaktiviert und die in den letzten zwei Jahren stagnierende Kooperation mit dem tschechischen Nationalpark Böhmerwald (Šumava) wieder aufgenommen wird.

Russland

Die bilaterale Zusammenarbeit mit der Russischen Föderation (RF) wurde weiter intensiviert. Neben dem Ministerium für Natürliche Ressourcen und Umwelt (MNRU) sind das Energieministerium, das Ministerium für wirtschaftliche und das Ministerium für regionale Entwicklung Kooperationspartner des BMU. Zudem besteht eine direkte Zusammenarbeit mit der dem MNRU unterstellten Forstagentur.

Bundesumweltminister Altmaier reiste im Berichtszeitraum zweimal in die Russische Föderation. Bei den deutsch-russischen Regierungskonsultationen im November 2012 in Moskau führte er Gespräche mit dem Minister für Natürliche Ressourcen und Umwelt, S. Donskoj, sowie dem Minister für Energie, A. Nowak. Außerdem nahm BM Altmaier stellvertretend für die Bundeskanzlerin auf Einladung von Ministerpräsident Medwedew am Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Ostseeanrainer zu Umweltschutzfragen im April 2013 in St. Petersburg teil und führte hier bilaterale Gespräche u.a. mit dem russischen Umweltminister Donskoj.

Herzstück der Zusammenarbeit bildet weiterhin die Umsetzung der Deutsch-Russischen Modernisierungspartnerschaft im Umwelt- und Klimabereich, in deren Rahmen insbesondere die Zusammenarbeit zur Förderung der Energieeffizienz sowie moderner Umwelttechnologien vorangetrieben werden. In die Erarbeitung der in der Duma verhandelten Gesetzesentwürfe zur Novellierung der russischen Umweltgesetzgebung ist maßgeblich deutsche Expertise eingeflossen. Bei den deutsch-russischen Regierungskonsultationen im November 2012 haben Bundesumweltminister Altmaier und der russische Umweltminister Donskoj eine Gemeinsame Erklärung zur Förderung klimafreundlichen Wirtschaftens unterzeichnet. In diesem Rahmen wird das BMU das russische Umweltministerium bei der Einführung moderner Umwelttech-

nologien unter Berücksichtigung Bester Verfügbarer Techniken (BVT) in der Russischen Föderation unterstützen. Dies umfasst neben der Beratung zu politisch-administrativen Rahmenbedingungen auch die Umsetzung von Modellprojekten in Vorreiterunternehmen, um zu demonstrieren, wie die Einführung von BVT wirtschaftlich tragfähig ausgestaltet werden kann. Die Umsetzung erfolgt über die Deutsche Klimatechnologieinitiative (DKTI) des Bundesumweltministeriums durch die KfW und die GIZ. Des Weiteren wird die Zusammenarbeit zur Förderung der Energie- und Ressourceneffizienz weiter vertieft. Hinsichtlich der deutsch-russischen Zusammenarbeit im Rohstoffbereich liegt ein Schwerpunkt auf der Gewinnung von Rohstoffen aus Sekundärlagerstätten (Halden). Auf Einladung des BMU, des MNRU und des Ost-Ausschusses der Deutschen Wirtschaft fand im November 2012 ein Runder Tisch statt, um gemeinsam mit russischen und deutschen Wirtschaftsvertretern sowie russischen Fachbehörden Potenziale für wirtschaftsbezogene Kooperationen zu sondieren. Neben der Förderung der Rohstoff- und Ressourceneffizienz sollen zugleich die mit den Halden verbundenen Umweltprobleme angegangen werden.

Die Zusammenarbeit zur Förderung der Energieeffizienz wird über mehrere Modellprojekte weiter vorangetrieben und insbesondere auf den Bereich der Kommunalwirtschaft ausgeweitet.

Am 23. und 24. Oktober 2012 wurden die 9. deutsch-russischen Umwelttage unter gemeinsamer Leitung des Bundesumweltministeriums und der Gebietsregierung Kaliningrad ausgerichtet. Schwerpunkte waren der Umgang mit kommunalen und gefährlichen Abfällen, Fragen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie Möglichkeiten der Schaffung grenzüberschreitender Biosphärenreservate in der Region Kaliningrad. Experten aus beiden Ländern sowie aus Litauen, Polen und Weißrussland diskutierten in Seminaren ihre Erfahrungen und erörterten Möglichkeiten einer Kooperation.

Seit der letzten Sitzung der deutsch-russischen Arbeitsgruppe „Naturschutz und biologische Vielfalt“ wurden Fortschritte bei der Umsetzung der vereinbarten Projekte erzielt. So wurden z.B. Workshops zum Thema Bewertung der Ökosystemleistungen in Russland erfolgreich durchgeführt und das Projekt „TEEB (The Economics of Ecosystems and Biodiversity) Russland“ hat seine Arbeit aufgenommen. Weiter liegen die Ergebnisse einer Vorstudie zu einem geplanten Projekt in der Arktis vor („Erhalt arktischer Biodiversität durch den Ausbau eines an den Klimawandel angepassten Schutzgebietsnetzes in Russland zur Erreichung der CBD-Ziele“). Zur nächsten Sitzung der AG hat Deutschland für den Zeitraum 11. bis 12. November 2013 eingeladen.

Zentralasien

Die Zusammenarbeit mit den Staaten Zentralasiens wurde im Berichtszeitraum weiter ausgebaut. Im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative (IKI) unterstützt das BMU ein länderübergreifendes Projekt mit dem Ziel, die Regierungen Usbekistans, Tadschikistans und Kirgisistans bei der Entwicklung und Ausarbeitung sektoraler Minderungsstrategien (sog. Nationally Appropriate Mitigation Actions - NAMAs) zu unterstützen und Finanzierungskonzepte für die Umsetzung zu entwickeln. Gleichfalls fördert das BMU die Etablierung von Schutzgebieten in Usbekistan und Turkmenistan.

Eine besonders intensive Zusammenarbeit besteht mit der Republik Kasachstan. So hat das BMU das kasachische Umweltministerium im Prozess zur Erarbeitung einer nationalen Green Economy Strategie beraten, die u.a. die Erhöhung der Energieeffizienz und den schrittweisen Ausbau der erneuerbaren Energien in der nationalen Energieerzeugung vorsieht. In mehreren Abstimmungen hat das BMU auf Grundlage der Energiewende und den Erfahrungen in Deutschland deutsche Expertise in die Konzeptentwicklung eingebracht. Ferner wurde das kasachische Umweltministerium mit Unterstützung des BMU zu Ausgestaltungsfragen hinsichtlich der Etablierung eines nationalen CO₂-Emissionshandelssystems beraten.

Armenien

Da Armenien an der Gestaltung einer modernen Umweltpolitik auf der Grundlage von EU- und insbesondere deutschen Regelungen sehr interessiert ist, wurde die Zusammenarbeit intensiviert. Am 26. Februar 2013 wurde eine Gemeinsame Absichtserklärung über die Umweltzusammenarbeit zwischen dem Bundesumweltministerium und dem armenischen Naturschutzministerium unterzeichnet. Unter der Leitung des Bundesumweltministeriums und unter Mitwirkung interessierter Bundesländer wurde im Januar 2013 ein zweijähriges EU-Twinning-Projekt zur integrierten Anlagengenehmigung begonnen. Das Bundesumweltministerium finanzierte eine Beratung der armenischen Regierung bei der Schaffung einer modernen Umweltgesetzgebung.

Mittelmeerregion Energie

BMU fördert im Rahmen der bilateralen Klima- und Erneuerbare Energie-Zusammenarbeit konkrete Projekte in der MENA-Region. Dabei hat sich im letzten Jahr die Kooperation im Bereich der erneuerbaren Energien stärker auf die drei Maghreb-Länder Algerien, Marokko und Tunesien konzentriert. Hinzukam in 2012 eine wichtige Kooperation mit der Arabischen Liga, die bei der Formulierung eines Orientierungsdokumentes zur Förderung der erneuerbaren Energien („Arab Renewable Energy Framework“, AREF) unterstützt wurde.

Im März 2013 hat BMU eine gemeinsame Erklärung mit dem griechischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimawandel (MEECC) und der EU-Task Force for Greece (TFGR) zur Zusammenarbeit im Bereich erneuerbare Energien unterzeichnet. BMU wird im Rahmen der Kooperation in den kommenden 2 Jahren die Reform der Rahmenbedingungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien in Griechenland begleiten und durch Experten unterstützen.

⇒ **Zusammenarbeit mit Entwicklungs- und Schwellenländern**

Das Bundesumweltministerium hat in den vergangenen Jahren die Umweltzusammenarbeit mit China, Indien, Brasilien und Südafrika weiter ausgebaut. Zentraler Bestandteil der Kooperation mit diesen für die globale Umweltpolitik strategisch besonders wichtigen Staaten sind bilaterale Umweltpolitikforen und Konferenzen, die in der Regel gemeinsam mit den Regionalinitiativen der deutschen Wirtschaft veranstaltet und mit einer Unternehmensbörse, in Einzelfällen auch mit einer Umweltmesse verbunden werden. Die Einbeziehung der deutschen Umwelttechnologieunternehmen ermöglicht eine besonders überzeugende Präsentation deutscher Lösungsansätze.

Die enge Kooperation mit diesen bevölkerungsreichen Staaten birgt enormes Potential für die Verbesserung der globalen Umweltsituation wie auch für den Export deutscher Umwelttechnologien.

China

Auf Basis des bilateralen Umweltabkommens von 1994 und einer Gemeinsamen Erklärung beider Regierungen aus dem Jahr 2000 führt das Bundesumweltministerium seit 2006 mit dem chinesischen Umweltministerium (MEP) einen Strategischen Umweltdialog. Im Juli 2010 ergänzten beide Ministerien diesen durch eine Vereinbarung zur deutsch-chinesischen Umweltpartnerschaft. Anlässlich des Antrittsbesuchs des chinesischen Premierministers Li Keqiang im Juni 2013 in Berlin würdigten er und Bundeskanzlerin Angela Merkel die bestehende umfangreiche bilaterale Umweltpartnerschaft und vereinbarten eine weitere Intensivierung.

Integraler Bestandteil des Strategischen Dialogs sind deutsch-chinesische Umweltforen, die das Bundesumweltministerium gemeinsam mit dem Asien-Pazifik-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft (APA) regelmäßig mit den chinesischen Partnern ausrichtet und in denen zentrale umweltpolitische Themen aufgegriffen werden. Die Umweltforen haben 2003 in Peking, 2006 in Qingdao (Provinz Shandong) und 2009 in Foshan (Großraum Kanton) stattgefunden. Am 25. Januar 2013 fand das 4. Deutsch-Chinesische Umweltforum in Berlin unter dem Titel „Policy and Business Perspectives for a Green Economy“ statt. Im Zentrum des Forums standen die Themen umweltfreundliche Beschaffung, Umweltdienstleistungen, Umweltzeichen (wie z.B. „Blauer Engel“), Bodenschutz, Ressourceneffizienz, Kreislaufwirtschaft und Wassermanagement.

Die Schwerpunkte der bilateralen Umweltkooperation liegen in klassischen Bereichen des Umweltschutzes, wie z.B. Chemikalienmanagement, Anlagensicherheit, allgemeine Gesetzgebungsfragen zu Genehmigungsverfahren, Gefahrenabwehr, Störfallvorsorge und Notfallplanung. Im Bereich Wasser / Abwasser wurden Aktivitäten zur Klärschlammverwertung und -entsorgung sowie energieeffiziente Abwasserreinigung durchgeführt. Hier ist wesentlicher Akteur die von mehreren Bundesministerien und der deutschen Wasserwirtschaft getragene Initiative "German Water Partnership". Die Themen Abwasserbehandlung, Ressourceneffizienz sowie Kreislaufwirtschaft und Abfallmanagement werden auch weiterhin einen Schwerpunkt bilden. Die von mehreren Bundesministerien und der deutschen Entsorgungswirtschaft getragene Initiative "German RETech Partnership" leistet hier einen wertvollen Beitrag. Eine langjährige Kooperation besteht ferner zu Umweltzeichen und nachhaltigem Konsum sowie umweltfreundlicher Beschaffung. Themen sind hier u.a. die gegenseitige Anerkennung und wechselseitige Zertifizierung der jeweiligen Umweltzeichen beider Staaten sowie Zertifizierungskriterien für ausgewählte Produkte. Auf Basis der Kooperation zum betrieblichen Umweltmanagementsystem EMAS erfolgte im Juni 2013 die EMAS-Zertifizierung eines Unternehmens in China, welche Vorbildwirkung für die weitere Verbreitung in China entfalten soll. Die Schwerpunkte Luftreinhaltung (insbesondere zur Reduzierung der Feinstaubbelastung in Ballungszentren), Reduzierung von Wasserverschmutzungen und Verringerung der Belastung durch Schwermetalle und Chemikalien sowie effizientes und effektives Monitoring sind aktuelle Themen der bilateralen Zusammenarbeit.

Im Bereich des Naturschutzes besteht seit 2007 zwischen dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) und der dem chinesischen Umweltministerium zugeordneten, Chinese Research Academy of Environmental Sciences (CRAES) eine enge Kooperation zu biologischer Vielfalt und Ökosystemleistungen. Seit 2011 liegt der inhaltliche Schwerpunkt der Zusammenarbeit auf der nationalen Implementierung der vom UN-

Umweltprogramm UNEP koordinierten TEEB-Initiative, deren Ziel es ist ökonomische Zusatzargumente und Handlungsempfehlungen für den Erhalt von Ökosystemleistungen und Biodiversität zu entwickeln.

Im Rahmen des strategischen Umweltdialogs unterstützt die Bundesregierung ferner die Arbeiten des China Council for International Cooperation on Environment and Development, eines einflussreichen, international besetzten Beraterkreises, der dem Staatsrat Chinas jährlich eine wissenschaftlich unterlegte, politische Einschätzung zu Entwicklungs-, Klima- und Umweltfragen übermittelt.

Neben der Umweltpartnerschaft unterhält das BMU eine intensive bilaterale Klimapartnerschaft mit der chinesischen Regierung. Auf chinesischer Seite liegt die Zuständigkeit bei der Nationalen Entwicklungs- und Reformkommission (NDRC). 2009 wurde seitens des Bundesumweltministeriums und der NDRC eine Vereinbarung beider Regierungen zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Klimawandels unterzeichnet. Die in diesem Memorandum vereinbarte Arbeitsgruppe beider Regierungen zum Klimaschutz kommt seither zu regelmäßigen Jahressitzungen zusammen. Die vierte Sitzung der Arbeitsgruppe im Juni 2013 in Bonn befasste sich mit nationalen Strategien zur Bekämpfung des Klimawandels, dem Stand der internationalen Klimaverhandlungen, der Zusammenarbeit zu erneuerbaren Energien und dem Aufbau eines chinesischen Emissionshandels sowie mit einer Vielzahl von weiteren konkreten Vorhaben. Beide Seiten betonten ihr Interesse, die bisherige Zusammenarbeit auf politischer Ebene, auch im Rahmen von informellen Foren wie dem Petersberger Klimadialog, und durch konkrete Projekte weiter zu vertiefen. Der bilaterale Informations- und Erfahrungsaustausch zu Klimathemen konnte durch die Klimapartnerschaft intensiviert werden.

Ferner unterzeichneten Bundesumweltminister Peter Altmaier und der stellvertretende Vorsitzende der chinesischen Energiebehörde Liu Qi im Januar 2013 am Rande der 3. IRENA-Versammlung in Abu Dhabi eine bilaterale Absprache zur zukünftigen Zusammenarbeit zum Ausbau der erneuerbaren Energien zwischen dem Bundesumweltministerium und der chinesischen Nationalen Energiebehörde (NEA). Schwerpunkte der Zusammenarbeit sind der regelmäßige Politikdialog für verbesserte politische, administrative Rahmenbedingungen insbesondere zum dezentralen Ausbau der erneuerbaren Energien in China, Unterstützung des chinesischen Netzwerkes der geplanten 100 „new energy cities“, Reduzierung negativer Umweltauswirkungen der erneuerbaren Energien und vertiefte internationale Zusammenarbeit u.a. im Rahmen der IRENA. Die Zusammenarbeit leistet einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz und unterstützt den Abbau der in China aufgebauten Photovoltaik-Fertigungsüberkapazität.

Unter dem Dach der Deutsch-Chinesischen Strategischen Partnerschaft für Elektromobilität kooperiert BMU mit den chinesischen Partnerministerien zur Kraftstoffeffizienz von Fahrzeugen, zum umweltgerechten Recycling von Antriebsbatterien sowie zur klimagerechten Systemintegration von Elektrofahrzeugen.

Seit 2008 hat das Bundesumweltministerium die bilaterale Klima-Zusammenarbeit durch zahlreiche Projekte im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative unterstützt. Hierzu zählten u.a. Vorhaben zum Kapazitätsaufbau beim Aufbau von Emissionshandelssystemen und beim Treibhausgasmonitoring, Vorhaben zur Reduzierung von fluorierten Treibhausgasen, etwa bei der Herstellung von Raumklimageräten und

Dämmplatten, zu Emissionsminderungen im Gebäudebereich, zu Elektromobilität und Transportmanagement sowie zur Entwicklung von Low-Carbon-Strategien auf Provinz- und Stadtebene und zu kohlenstoffarmer Landnutzung. Fortbildungen von Führungskräften im Bereich Umwelt- und Klimaschutz sowie klimaschutz- und umweltrelevante Capacity Building-Maßnahmen auf Provinzebene runden das Spektrum ab.

Indien

Der strategische Umweltdialog mit Indien basiert auf dem Memorandum of Understanding zwischen dem BMU und dem indischen Ministerium für Umwelt und Wälder von 1998 sowie auf Absprachen beim ersten Deutsch-Indischen Umweltforum, das im November 2008 in Neu Delhi stattfand. Das Umweltforum wie auch die Tagungen der verschiedenen Arbeitsgruppen des Deutsch-Indischen Energieforums haben wesentliche Anstöße für den Ausbau der Zusammenarbeit in den Bereichen erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Wasser-, Abwasser- und Abfallmanagement gegeben.

Anlässlich der zweiten Deutsch-Indischen Regierungskonsultationen unter Vorsitz von Bundeskanzlerin Merkel und Premierminister Singh vereinbarten beide Länder, 2014 ein zweites Deutsch-Indisches Umweltforum in Neu Delhi auszurichten.

Das Deutsch-Indische Energieforum (DIEF), das 2006 von Bundeskanzlerin Merkel und Premierminister Singh ins Leben gerufen wurde, wurde institutionell weiter gestärkt. Das Forum ermöglicht den Dialog zwischen Regierungsvertretern/innen und dem beteiligten Privatsektor und arbeitet an aktuell relevanten Themenstellungen im Energiesektor beider Staaten. Stärker als die herkömmliche Entwicklungszusammenarbeit soll der Prozess auf die Förderung privatwirtschaftlicher Aktivitäten zielen und helfen, Märkte für Energieeffizienz und erneuerbare Energien zu entwickeln. In den Unterarbeitsgruppen 2 (Dezentrale Energieversorgung in ländlichen Gebieten/erneuerbare Energien) und 3 (Energieeffizienz und Clean Development Mechanism) hat das BMU auf deutscher Seite den Ko-Vorsitz.

Im Februar 2013 fand in Berlin die fünfte Forumssitzung unter Beteiligung der deutschen und indischen Ministerien sowie Vertretern der Privatwirtschaft statt. Die Forumssitzung wurde für ein Treffen der Unterarbeitsgruppe 2 sowie einen Workshop der Unterarbeitsgruppe 3 zu Energieeffizienz in Gebäuden genutzt. Mit Mitteln der Internationalen Klimaschutzinitiative unterstützt das BMU weiterhin die Arbeit des DIEF-Verbindungsbüros, um die laufenden Aktivitäten und Prozesse im DIEF zu begleiten bzw. zu initiieren.

Zur Fortsetzung der Arbeit in der Unterarbeitsgruppe 2 wurde im April 2013 ein Workshop mit Experten zu den Themen Netzintegration erneuerbarer Energien und Photovoltaik-Dachanlagen in Neu Delhi organisiert. BMU arbeitet eng mit den am DIEF beteiligten indischen Ministerien zusammen, darunter auch mit dem indischen Energieministerium, das in der Unterarbeitsgruppe 3 den Ko-Vorsitz hat.

Im April 2013 fand im Rahmen der zweiten deutsch-indischen Regierungskonsultationen ein bilaterales Treffen von Bundesumweltminister Peter Altmaier mit Farooq Abdullah, dem indischen Minister für Neue und Erneuerbare Energien statt. Die deutsche Energiewende wird von indischer Seite mit großem Interesse verfolgt. Als aufstrebendes Schwellenland hat sich die indische Regierung ambitionierte Ziele beim Ausbau der erneuerbaren Energien gegeben.

In Indien wurden in den vergangenen fünf Jahren 16 Projekte der Internationalen Klimaschutzinitiative des BMU mit einem Gesamtvolumen von über 43,5 Mio. € begon-

nen. Hierzu zählen u.a. Vorhaben zu klimafreundlicher Energieversorgung, zur Förderung eines kohlenstoffarmen Transportwesens, zum nachhaltigen Management von Küsten- und Meeresschutzzonen, zu Abfall und zur Anpassung an den Klimawandel in klimatisch verletzbaren Ökosystemen Indiens.

Südafrika

Bei der zweiten Deutsch-Südafrikanischen Binationalen Kommission im Mai 2012 in Berlin, an der das BMU teilnahm, wurde vereinbart, die zukünftige Zusammenarbeit zu vier Schwerpunktthemen zu vertiefen:

- Grünes Wachstum und Grüne Jobs,
- Entwicklung und Umsetzung von nationalen Maßnahmen für den Übergang zu einer Low Carbon Economy,
- Erneuerbare Energien und Energieeffizienz,
- Schaffung politischer Rahmenbedingungen und Demonstrationsprogramme zur Verminderung der Auswirkungen sowie Anpassung an den Klimawandel.

Seit 2008 wurden im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative des BMU insgesamt 9 bilaterale Projekte, u.a. zu klimarelevanten Treibhausgasen, erneuerbaren Energien, Energieeffizienz, Klimapolitik und zum Schutz von klimarelevanten Feuchtgebieten, mit einem Gesamtvolumen von über 71,6 Mio. € durchgeführt.

Brasilien

Im Berichtszeitraum hat das BMU mit Brasilien eng zu den Folgeprozessen der UN-Nachhaltigkeitskonferenz (Rio+20) zusammengearbeitet. Schwerpunkt dieser Kooperation bildete die Entwicklung der von Brasilien in Rio+20 geforderten globalen Nachhaltigkeitsziele, die einen wichtigen Bestandteil der Post-2015-Agenda darstellen werden. Auch die Ausgestaltung des Nachfolgegremiums der UN-Kommission für nachhaltige Entwicklung, das Hochrangige Politische Forum, dessen Ausgestaltung Brasilien in New York als Kofazilitator mit betreut, war Gegenstand des Meinungsaustauschs.

Im April 2013 fand das dritte Treffen unter dem deutsch-brasilianischen Energieabkommen von 2008 in Brasilia statt. Gleichzeitig tagten die in diesem Rahmen eingerichteten deutsch-brasilianischen Arbeitsgruppen zu Biokraftstoffen und Energieeffizienz. Thema dort waren u. a. die nachhaltige Herstellung von Biokraftstoffen sowie Energieeffizienz in Gebäuden und in der Industrie.

Im Bereich des Kohlenstoffmarktes ist die CDM-Initiative (Clean Development Mechanism) des BMU seit 2008 in Brasilien aktiv. Vor diesem Hintergrund hat Brasilien u.a. Interesse an einer Zusammenarbeit zum Aufbau eines nationalen Systems zur Berichterstattung von Treibhausgasemissionen auf Unternehmensebene geäußert (Federführung Finanzministerium). Dies könnte mittelfristig die Grundlage eines nationalen Emissionshandelssystems bilden; abschließende politische Entscheidungen hierzu stehen jedoch noch aus. Hierzu kooperieren Brasilien und Deutschland (BMU) bereits im multilateralen Forum der Weltbank „Partnership for Market Readiness“.

Die Zusammenarbeit mit Brasilien im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative des BMU seit 2008 umfasst 21 bilaterale Projekte mit einem Gesamtfördervolumen von über 55 Mio. €, insbesondere zur nationalen Klimapolitik, zum Waldschutz, zu ökosystembasierter Anpassung, dem Erhalt der biologischen Vielfalt, zum Kohlenstoffmarkt und erneuerbaren Energien (Bioenergie). Geplant sind weitere 3 bilaterale Vorhaben

mit einem Fördervolumen von rund 28 Mio. €. Darin enthalten sind Unterstützungen für Brasiliens nationales Schutzgebietssystem mit einem geplanten Vorhaben von 10 Mio. Euro im Rahmen der 2008 bei der CBD-Vertragsstaatenkonferenz vom BMU ins Leben gerufenen Life Web Initiative.

Durch die IKI werden außerdem 14 überregionale Projekte mit einem Gesamtvolumen von über 35 Mio. € gefördert, in denen Brasilien zu den Durchführungsländern zählt. Weitere 5 überregionale Vorhaben mit brasilianischer Beteiligung mit einem Gesamtvolumen von rund 18 Mio. € sind geplant.

Marokko

Eine intensive Kooperation findet mit Marokko statt. Marokko hat in der MENA Region eine Vorreiterfunktion im Bereich der erneuerbaren Energien übernommen. Das Königreich hat Anfang 2009 ein umfassendes Gesetz zur Förderung der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz verabschiedet und setzt einen ambitionierten Solarplan um, zu dem BMU wichtige finanzielle und technische Unterstützung leistet. So wurden 15 Millionen Euro aus IKI- Mitteln für die Eigenkapitaleinlage der „Moroccan Agency for Solar Energy“ MASEN bei der Projektgesellschaft für das Solarkraftwerk Ouarzazate 1 bereitgestellt und in 2012 zusammen mit BMZ ein zinsverbilligtes Darlehen in Höhe von 324 Mio. € sowie Zuschüsse für Beratungsprojekte in Höhe von 12 Mio. € zugesagt. Die Bundesregierung hat mit Marokko eine gemeinsame Absichtserklärung über eine Energiepartnerschaft abgegeben. BMU übernimmt dabei die Ko-Präsidentschaft zusammen mit dem marokkanischen Energieministerium für die Arbeitsgruppe 1 zu „Erneuerbaren Energien und der EU-Richtlinie“.

Algerien

BMU hat Algerien bei der Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Nutzung erneuerbarer Energien unterstützt und in 2012 bei der Überarbeitung der algerischen Einspeisevergütung beraten. BMU kooperiert mit Algerien beim Bau eines solarthermischen Kraftwerkes. Hintergrund dieser Zusammenarbeit ist der von Algerien geplante Bau eines Solarturmes (ein hybrides Gas-Sonnenwärme-Kraftwerk nach dem Prinzip des offenen volumetrischen Receivers basierend auf der vom Deutschen Luft- und Raumfahrtzentrum (DLR) entwickelten Technologie mit einer geplanten Leistung von 7 MW) und die Errichtung eines angrenzenden Technologie- und Gewerbegebietes. BMU hat hierfür im Oktober 2012 eine gemeinsame Absichtserklärung mit der algerischen Regierung abgegeben und die Kooperation vereinbart.

Tunesien

BMU unterstützt Tunesien beim Ausbau erneuerbarer Energien im Rahmen der neuen tunesischen Energiestrategie. Dabei berät BMU bei der Entwicklung geeigneter Rahmenbedingungen für Investitionen, Markttransparenz und Rechtssicherheit für den Ausbau erneuerbarer Energien, die wichtig für das Engagement der Privatwirtschaft sind. Zur Unterstützung der Umsetzung des tunesischen Solarplanes wurden in 2012 bis zu 100 Mio. € für einen zinsverbilligten Kredit zugesagt sowie 8,6 Mio. € für die Technische Zusammenarbeit. BMU hat im Rahmen der deutsch-tunesischen Energiepartnerschaft der Bundesregierung die Ko-Präsidentschaft der Arbeitsgruppe 1 „Erneuerbaren Energien EU Richtlinie“ übernommen.

⇒ **Weitere bilaterale Kooperationen mit Entwicklungsländern**

Das BMU kooperierte im Berichtszeitraum u.a. im Rahmen der Internationalen Klimaschutzinitiative mit zahlreichen weiteren Ländern. Zu nennen sind insbesondere: Chile (erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Anpassung an den Klimawandel und Minderungsmaßnahmen), Peru (Waldschutz, Anpassung an den Klimawandel), Kolumbien (ökosystembasierte Anpassung, Waldschutz, Biodiversität), Thailand (effiziente Rahmenbedingungen für nachhaltige Energiepolitik, nachhaltiger Tourismus, Klimaschutzprogramm, nachhaltige Palmölproduktion, emissionsarme öffentliche Beschaffung), Indonesien (nachhaltiger Tourismus, erneuerbare Energien, Wasserressourcenmanagement, Biodiversität), Vietnam (erneuerbare Energien, Anpassung an den Klimawandel im Mekongbecken, Altlastensanierung, Biodiversität), Philippinen (erneuerbare Energien, Anpassung an den Klimawandel, Schutz von Ökosystemen, Forstpolitik) Jordanien (Energieverbrauchsoptimierung von Wasserpumpstationen, Netzintegration von erneuerbaren Energien, Solarkraft gekoppelte Klimatisierungsanlagen) sowie der Maghreb-Region (erneuerbare Energien, Solarkraftwerk).